



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Siebenzehendes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. dato Augsburg den 6. April 1666. und folgendes Kayser RUDOLPHI II. MAT- 1646.
 April. THLE, FERDINANDI II. und jetzt-regierender Kayserlichen Majestät FER-
 DINANDI III. also daß die Conformität der Geistlichen Fürstenthümer, Stifft-
 Elöster und Closter-Vogteyen auch Geistlichen Lehen daraus und insonderheit zu er-
 sehen, daß solche Belehningen in Kayserlicher Zierde und Angesicht des ganzen Reichs,
 nach sonderlichen Rath Ihrer Majestät und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Gra-
 fen, Herren, Edlen und Getreuen, mit wohl-bedachtem Muth, rechten Wissen und aus
 Römisch-Kayserlicher Majestät und Röniglicher Macht geschehen, dabey auch jeder-
 zeit die Herren Marggrafen zu Brandenburg, Chur- und Fürsten, Burggrafen zu
 Nürnberg ohne Eintrag verblieben, biß auf diesen unseligen Streit wegen der Geist-
 lichen Güter, da man dasjenige, so von etlichen hundert Jahren seine Wichtigkeit ge-
 habt, allererst ansprüchig machen und einem Zweifel unterwerffen will.

Summarischer Inhalt

des

Siebenzehenden Buchs.

- I. Connexion der folgenden Materien mit den vorher-
 gehenden.
- II. Beschwehruung des Cammer-Gerichts über die
 Kriegs-Bedrückungen. N. I. & II. *Memorialia*
 desselben. N. III. Schreiben der Evangelischen
 an die Französische Gesandten, solche Pressuren be-
 treffend. N. IV. *Eorundem* Schreiben an die Spa-
 nische Gesandten in eadem causa. N. V. Der
 Spanischen Gesandten Antwort-Schreiben.
- III. Der Gräfin von Schaumburg gesuchte Hülf-
 fe gegen das Stifft Minden wegen der Grafschaft
 Schaumburg. N. I. Der Gräfflichen Frau Witt-
 we zu Holfstein *Gravamina contra* Minden. N. II.
 Fernere *Deductio Gravaminum* selbiger Gräfin in
 puncto Sessionis & Voti, mit Beplagen A. Kay-
 serliche Sentenz in causa Minden contra Schaum-
 burg. B. Kurzer Begriff der von Minden con-
 tra Schaumburg durch den Proceß am Kayserli-
 chen Hofe, zugesügten Beschwehreden. C. *Com-
 pendiosa Relatio in causa* Minden contra
 Schaumburg.
- IV. Der Marggräfin zu Baaden Beschwehruung
 wegen des entzogenen Geroltscheischen Allodii.
- V. Waldeckische Beschwehruung contra Paderborn
 wegen Violirung des Religions-Friedens, und Zer-
 störung des Schlosses Pyrmont: ingleichen con-
 tra Chur-Maynz, wegen Vorenthaltung Geistli-
 cher Gefälle.
- VI. Die Münsterische Reichs-Ständische Ges-
 andten ersuchen die Kayserlichen Legatos, mit
 den Franzosen über den Punctum Satisfactionis zu
 tractiren.
 Zweyter Theil.
- VII. Die Kayserliche Gesandten eröffnen ihre da-
 bey habende Dubia.
- VIII. Die Gesandten zu Osnabrück sind mit sol-
 chem Verfahren der Münsterischen Gesandten übel
 zufrieden.
- IX. Der Kayserlichen Gesandten Vorstellung bey
 Chur-Maynz, wider die Deputation ad Gallos:
 ingleichen bey dem Bischoff zu Osnabrück.
- X. Die Kayserliche Gesandten stellen die grosse Ge-
 fahr vom Türcken nochmaln, zu Erhaltung eines
 billigen Friedens, vor: *Volmars* dabey gehaltene
 Rede.
- XI. Die Franzosen wollen nicht auf die Türcken-
 Gefahr reflectiren.
- XII. Graf von Trautmannsdorff restituiret ex
 capite Amnestiæ die beyden Nemter Weinsberg
 und Neustadt, an Württemberg.
- XIII. Erz-Bischöflich Bremische Beschwehruung
 wider die Stadt Bremen, in puncto Sessionis &
 turbata Religionis Evangelico-Lutherana.
- XIV. Reichs-Ritterschafftliches Memoriale in
 puncto Precedentiæ vor den Reichs-Städten.
- XV. Der Stadt Regensburg Religions-Gravami-
 na gegen den Bischoff daselbst.
- XVI. Gräfflich-Oldenburgische Vorstellung we-
 gen des neuen Weser-Zolles.
- XVII. Der Evangelischen Ritterschafft in den
 Westphälischen Stifftern Vorstellung gegen
 den Religions- und Gewissens-Zwang. N. I. Cre-
 ditiv-Schreiben selbiger Ritterschafft an die Evan-
 gelische Gesandten zu Osnabrück. N. II. Dersel-
 ben

- ben Memoriale an sämtliche Kayserliche, Churfürstliche und Städtische Abgesandten.
- J. XVIII. Brandenburgische Vorstellung wegen Kisingen. N. I. Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Osnabrück. N. II. Ejsudem Memoriale an den Churfürsten und Städte-Rath, Kisingen betreffend. N. III. Ejsudem Memoriale ad eosdem, Wulzburg betreffend. N. IV. Ejsudem Memoriale ad eosdem, das Exercitium Religionis in dem Schwarzenbergischen betreffend.
- XIX. Von des Reichs-Hof-Raths Agenten, **Johann Burchard**, exilio. N. I. Derselben Vorstellung ad Corpus Evangelicum. N. II. Der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten Intercessionales an Ihre Kayserliche Majestät vor den Agenten Burchard. N. III. Eorundem Vorschreiben an die Kayserliche Gesandtschaft in eadem causa.
- XX. Differenz zwischen den **Marggrafen zu Baden**, in puncto Sessionis. N. I. Protestation ab Seiten Marggraf Friedrichs gegen die von Marggraf Wilhelm genommene Session im Fürstenthum Rath. N. II. Chur-Maynzisches Certificat über solche eingegebene Protestation.
- XXI. Gravamina der Reichs-Stadt **Weiffenburg im Nordgau** contra Aichstädt, wegen der Reichs-Pflege.
- XXII. Die Stadt **Stralsund** fertiget Deputirte auf den Congress. N. I. Derselben Creditiv-Schreiben an Fürsten und Stände Abgesandten zu Osnabrück. N. II. Ejsudem Memoriale an die Evangelische Legaten.
- XXIII. **Nassau-Saarbrückische** Beschwehrgung wegen des Catholischen Religions-Exercitii im Wisbadischen.
- XXIV. **Erz-Bischöflich Bremische** Vorstellung wider die Cession an Schweden. N. I. Erz-Bischöflich Creditiv-Schreiben an sämtliche Evangelische Abgesandten zu Osnabrück und Münster. N. II. Memoriale der Stifter Bremen und Verden Desideria betreffend. N. III. Erz-Bischöflich-Bremisches Schreiben ad Status Imperii cum Adjuncto A. Ursachen, warum die Stifter Bremen und Verden nicht in die Schwedische Satisfaction zu begehren und zu verwilligen.
- XXV. **Erz-Bischöflich Magdeburgische** Beschwehrgung wider die Stadt Magdeburg, wegen des Festungs-Baues.
- XXVI. Die Kayserliche Gesandten thun nochmals nachdrückliche instanz um einen Paß vor Lothringen: **Polmars** darüber an die Mediatoren gehaltene Rede.
- J. XXVII. Der **Mediatoren** Antwort und der Kayserlichen Gesandten Replie.
- XXVIII. Die **Franzosen** beharren dabey vor Lothringen keinen Paß zu ertheilen.
- XXIX. Vergleich zwischen **Darmstadt** und **Ysenburg** wird angefochten: Des Grafen **Christian Morizen** zu Ysenburg und Büdingen, deswegen ad Status Evangelicos abgegebnes Memorial.
- XXX. **Erz-Bischöflich-Bremische** Protestation gegen der Stadt Bremen Session in Collegio Civitatum.
- XXXI. Ursachen, warum der **Stadt Bremen** Session und Votum im Städte-Rath gebühre. N. I. Der Stadt Bremen Abgeordneten deswegen an die Evangelische Abgesandten übergebenes Memorial Adj. A. Ejsud. Memorial an das Reichs-Städtische Collegium, in eadem causa. Adj. B. Beständige Ursachen, warum die Stadt Bremen Sessionen & Votum bey den Friedens-Tractaten habe und erhalte.
- XXXII. **Jessen-Casselsche** Vorstellung contra Darmstadt in der Marburgischen Successions-Sache.
- XXXIII. Gravamina der Evangelischen Bürgerschaft zu **Bieberach**. N. I. Formalia derselben Gravaminum. N. II. Bieberachisches Schreiben an den Ulmischen Abgesandten auf dem Friedens-Congress. N. III. Bieberachisches Memorial an sämtliche Reichs-Ständische Gesandten. Subadj. A. Ubrige Beschwehrgungs-Puncte, welche in dem vorstehenden Memoriali nicht begriffen. Subadj. B. Schreiben an die Königlich-Kayserliche Majestät von Innern Räten. zu Bieberach.
- XXXIV. **Hollsteinsche** Reprotestation in puncto Sessionis.
- XXXV. Kayserliche Gesandten eröffnen den Mediatoren ihre Ersten Duplicas in puncto Satisfactionis Gallicae. N. I. Der Kayserlichen Gesandten Discours bey solcher Eröffnung.
- XXXVI. Der **Franzosen** darauf ertheilte Antwort.
- XXXVII. Die **Münsterische** Reichs-Ständischen Gesandten verändern eigenmächtig den Ordinem Consiliorum, worüber sich die Osnabrückische beschwehren. N. I. Osnabrückisches Schreiben an die Münsterische Reichs-Ständische Abgesandten. N. II. Der Evangelischen zu Münster Antwort-Schreiben.
- XXXVIII. Gravamina Ecclesiastica der **Stadt Minden**. N. I. Der Stadt Minden Creditiv. N. II. Ejsud. Memoriale. N. III. Bischöflicher Consensus über einen halben von der Stadt Minden sollicitirenden Rollen, de Anno 1593.

1646.
Januar.

Siebenzehendes Buch.

1646.
Januar.

§. I.

Connexion
derer jetzt vor-
kommenden
Materien mit
den vorigen.

Wiß hieher ist dasjenige umständ-
lich vorgetragen worden, was
sowohl die gesamten Deut-
schen Reichs-Stände, über
die von den beyden Cronen ausgestellte
Friedens-Propositiones, sodann über die
darauf ertheilte Kayserliche Resolutio-
nes, ingleichen über die von Seiten der
Cronen weiter erfolgte Replicas, unter
einander berathschlaget haben, als auch,
was von beyderseits Religions-Ver-
wandten Stände im Reich, als von

zweyerley Corporibus, über die Reli-
giöns-Gravamina, biß in den Monath
April des 1646. Jahrs, gegen einander
ist gehandelt worden. Die Ordnung er-
fordert nunmehr der Zeit nach, wieder
zurück zu gehen, und diejenigen Vorfällen-
heiten in Betrachtung zu ziehen, welche
während solcher Zeit, da die Reichs-
Stände, in ob-vermeldten ihren Berath-
schlagungen begriffen gewesen sind, an bey-
den Congress-Orten sich begeben und ge-
äußert haben.

§. II.

Beschwe-
hung des
Cammer-Ge-
richts über die
Stricks-Be-
drückungen.

Num. I. II.

Das Kayserliche und Reichs-Cam-
mer-Gericht zu Speyer hatte bishero
bey dem Friedens-Congress vielfältige
Vorstellung gethan, wiewohl dasselbe so-
wol mit Einquartirung, als sonst in ande-
re Wege, von den Französischen und Spa-
nischen Völkern bedrückt wurde, auch die
benöthigten Sultentations-Mittel noch
immer zurück blieben. Solche Beschwer-
ungen wurden dann, wegen inzwischen
ermangelter Remedur, nach den anliegen-
den Memorialien sub N. I. & II. wie-
derhollet und darneden gebeten, weil doch die
Königin in Schweden ihrer Gesandtschaft,
die Erhaltung dieses höchsten Reichs-Ge-
richts, durch einen besondern Befehl ein-
gebunden hätte, das Reich möchte doch

darunter bey beyden Cronen, Frankreich
und Spanien, die nöthige Vorstellung thun,
und hülfliche Hand bieten. Alldieweil
jedoch die beyden Directoria, Mayntz
und Oesterreich, in Abfassung der schrift-
lichen Intercessionalien, etwas verzögert
ten; so resolvirten die Evangelischen
Gesandtschaften, ihrer Seits alleine be-
huffige Vorstellung zu thun, und verfer-
tigte der Braunschweig-Lüneburgische Ge-
sandte LAMPADIUS, in deren Nahmen,
die beyden Schreiben sub N. III. & IV. an
die Französische und Spanische Gesand-
ten, welchen die, von den Spaniern darauf
ertheilte Antwort sub Num. V. beygefügt
wird.

Evangelische
thun deswe-
gen bey
Frankreich
und Spanien
Vorstellung.

Num. III. IV.

Num. V.

N. I.

Presentatum d. 19. Jan.
Et dictat. d. 21. Jan.
Anno 1646.

Abermahliges Memoriale des hochpreißlichen Kayserlichen und des Heil-
gen Römischen Reichs Cammer-Gerichts.

Præmissis præmittendis.

N. I.
Memoriale
nomine des
Cammer-Ge-
richts.

Welcher massen Ihre Königlische Majestät von Schweden des hochpreißlichen
Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts exemption und
immunität halber, gnädigst rescribiret, und respective Dero amwesende Herren Ple-
nipotentiaros zu berührtem Zweck committiret, belieben die hochansehnliche Herren
Abgesandten unbeschwert aus eingeschlossener Copyschen Beilage mit mehrern zu er-
sehen. Und wie nun nach Anleitung berührten Königlischen Rescripti, hoch- und
wohl-gedachte Königlische Herren Plenipotentiarii verhoffentlich, auf der sämtlichen
Zweyter Theil.

Ddd dd 2

hoch-

1646.
Januar.

hochansehnlichen anwesenden Herren Abgesandten Recommendation und Assistenz sich favorabel erweisen werden, und denn, wie kündig, wohlgedachtes höchste Praetorium und dessen vornehme Subjecta eine geraume Zeit und annoch, welches dann wol zu beklagen, den pressuris bellicis continuirlich unterworfen, und dermassen entkräftet, daß es einen unpassionirten zur Commiseration bewegen sollte, daher summum in mora periculum: damit dann diese höchste Justiz und deren hohe Bedienten, utpote Perpetui Togati Senatores senatum Imperii repräsentantes, absque onere & strepitu militari, solcher höchsten Justiz ins künftige, ohne einige fernere Interruption, ruhig abwarten können, und diß einige im Heiligen Römischen Reich höchste Gerichte und fürnehmstes Kleinod wiederum in vorigen Vigor gesetzt, auch die Herren Camerales, nach so lang ausgestandenen Drangsalen, dermaleins mit einer würcklichen Exemption erfreuet, sonderlich aber des Heiligen Römischen Reichs und dessen incorporirte Stände hierbey verfirendes hohes Commune Interesse conferiret werden möge:

1646.
Januar.

Also ersucht die hochansehnliche Herren Abgesandten samt und sonders und einen jeden in particulari, kraft längst exhibirter Vollmacht, im Nahmen hochgedachter Herren Camerales, hiesiger Stadt Syndicus, D. Johann Heinrich Böger, unterdienst- und dienstlich, sie geruhen bey so beschaffenen kündigen und per se momentosen Sachen, vermöge und nach Anleitung mehr bemeldten Römischen Rescripti, das höchste Praetorium mit Dero hochvermögenden und hochgeltenden Recommendation und Assistenz, um Erlangung der hochdesiderirter Exemption und Immunität, ob morae periculum evidens, (bevorab da die Bürger daselbst nunmehr ganz zu Boden gerichtet und erschöpffet, und daher zu besorgen, daß von denselben ob ipsorum depauperationem das onus auf die Herren Camerales gewälzet werden würde,) zu secundiren.

Welche hohe und grosse faveur die Herren Camerales in allen möglichen Occurrentien, hinwieder um die hochansehnliche Herren Abgesandten zu remeritiren sich obligat erachten, und verbleibt im übrigen.

Signatum 18. Jan.
Anno 1646.

Deroselben

obligirter Diener

Joh. Heinrich Böger.

N. II.

Diktatum 31. Januar.
Anno 1646.

Ansuch-Schreiben an der Römisch-Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandten, des Cammer-Richter-Amtes Verweser, Praesidenten und Beysitzer des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer.

N. II.
Des Cammer-
Gerichts Me-
moriale an
die Kayserli-
che u. Reichs-
Ständische
Gesandten.

Hochwürdiger, Hoch-ehrwürdige, Hoch- und wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Vest- und Hoch-gelehrte, gnädiger Fürst, Hochgeehrte, Gnädige und Großgünstige Herren.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden und den Herren wird versehenlich im frischen Andencken seyn, was an dieselben wir zu verschiedenen mahlen, wegen Asssecuration des hiesigen Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts bittlich gelangen lassen, sie auch in willfähriger, gnädig- und groß-günstiger Antwort uns tröstlich zurück geschrieben. Nun wollten mehr als gern bey den wichtig und hoch-importirenden Friedens-Tractaten, dieselbe mit weiterer Behelligung verschonen, und mit Gedult der Abhelfung erwarten: Weisn wir aber noch zur Zeit allein von der Gnade dependiren, da-
bey

1646.
Januar.

bey allerhand zwar nicht insgemein, sondern Particular-Beschwehrißsen fürlauffen, und disfalls der Stadt-Rath, unangesehen durch des Cammer-Gerichts Belegung die Bürger-schafft nicht um einen einzigen Mann erleichtert wird, sondern einen als den andern Weg ihren Last tragen muß, und mehr nicht als die trost-lose Freude hat, daß andere mit ihnen leiden, uns neidig ist, und zu befahren haben, daß durch dessen Gegen-Machination dem Gericht weitere Ungelegenheit zuwachse, so nachgehends langsam und mit grossen Kosten müßte repariret werden: Als vermeynen, es werde nicht ungleich aufgenommen werden, da wir wegen dieses sehr nöthig und keinen Verzug leidenden Wercks, diese unterthänig- und dienst-freundliche Erinnerung thun.

1646.
Januar.

Neben diesen auch können unangezeigt nicht lassen, daß, ob zwar die Versicherung des Gerichts ein sehr nöthig und unentbehrlich Werck ist, auch ohne deren Verschaffung daselbe nicht mag erhalten werden, da gleichwol die Mittel zu leben benommen, oder zugleich pari passu mit bengetragen worden, daß der Sachen aus dem Fundament nicht geholfen, sondern einen als den andern Weg, zumaln bey den beharrlichen geschwinden und täglich sich pejorirenden Zeit und Läuften, die dem Heiligen Reich höchst-nachtheilige Dissolution zu befahren.

Nun haben wir disfalls bey allerseits Anno 1636. vorgewesenen general- und particular-Conventen, und insonderheit dem Franckfurthischen Deputations-Tag, wie dem mehrern theils zweiffels ohne wird beandt seyn, unsere Klagen beweglichst vorgebracht, auch an allen Orten die Remedirung vor die höchste Billigkeit und Nothdurfft erkennen, wir auch mit gedachter herrlichen Bertröstung unterhalten worden, massen der löblichen Herren Churfürsten auch deputirter Fürsten und Stände zu ermeldten Deputations-Convent verordnet gewesene fürtreffliche Herren Räte, Bottschaften und Gesandte, wie disfalls zu helfen und das Gericht zu erhalten, Ihre Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, Ihre hoch-vernünfftige Gutachten zu Dero allergnädigster Resolution eingeschicket, so auch bis dato nicht allein von uns zu mehrmahlen allerunterthänigst, sondern um züfördere ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns unsern gnädigsten Herren gang beweglich sollicitiret worden. Weils aber dieselbe sich so lang verweilet, und wir gleichwol die Nachricht haben, ob sollte allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät berührte Gutachten, neben ermeldter Dero allergnädigsten Resolution nacher Münster überschicket, wie nicht weniger die zu gedachtem Franckfurth unentlediget bliebene Punkte dahin remittiret haben, uns aber die so lange Anwartung sehr schwer fällt, und die Bey-sorge haben, es möchten viel-erwehnte schwere Friedens-Tractaten Hinderniß bringen und verursachen, daß dieser Punctus zurück gesetzt, oder vielleicht gar auf eine andere Reichs-Versammlung verwiesen werde, so haben nicht unterlassen sollen, dador höchsten Fleißes zu bitten, und der Justiz, deren Untergang darauf bestehet, zum besten zu recommandiren, sonderlich weils bereits alles reiflich und wohl bedacht, und allein an der Werckstellung und Modo, so leicht, doch unmaßgeblich, durch extraordinari Zusammenkunft kan zum effectu gebracht werden, ermangelt. Wolten uns gnädiger und großgünstiger Willfahung getreben, und thun Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden Gnaden und den Herren das Gericht und uns zu beharrlichen Gnaden und Gunsten zum besten empfehlen. Speyer 27. Jan. Anno 1646.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden Gnaden
und der Herren

unterthänig-freund-und dienst-geflissene

Cammer-Richter, Amts-Verweser, Prä-
sidenten und Bey-sigere des Kayserlichen
und Heiligen Römischen Reichs Cam-
mer-Gerichts daselbst.

Ddd dd 3

N. III.

1646. N. III. 1646.
 Januar. Schreiben der Evangelischen an die Französische Gesandten, des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Beschwerde gegen die Kriegs-Pressuren betreffend. Januar.

N. III. Serenissimi & Potentissimi Principis ac Domini, Domini LUDOVICI
 Schreiben der Decimi Quarti, Galliae & Navarrae Regis Christianissimi Legati eximii, Cel-
 Evangelischen an die Fran- sissime Princeps, Illustrissimi Comites, Domine & amici etiam atque etiam
 söstische Ge- suspiciendi.
 sandten.

Immitis Bellona a multo jam tempore diris calamitatibus immerfit Spi-
 ram Nemetum, sedem ac domicilium Dicasterii Imperialis: & certo nobis
 innotuit iam iam exitium imminere, nisi propediem praesidiis militaribus
 erepta fuerit. Cum igitur totius Imperii magnopere interfit, praclarum
 illud iustitiae domicilium omnibus belli oneribus profus sublevari, & Chri-
 stianissimi Regis encomium omnino sit futurum illustrius, si iustitiae sacra
 ipsius beneficio in tuto collocata fuerint; idcirco nos tenet spes profus in-
 dubia iustitiae in Imperio administrationem Christianissimi Regis auspiciis
 nequaquam impeditum iri. Spirenses iustitiae sacerdotes & ministri totius
 Imperii impendiis officio suo funguntur, quo circa omnes promiscue Im-
 perii Status obstricti sunt communes Ministros in tuto ponere, nec Status
 nec subditi Imperii, qui Spira rerum suarum satagunt, tabellarios mittere
 sive iustitiae acta perferre & referre poterunt, nisi locus ille omni omnino
 milite propediem sublevabitur: Luculentam igitur & Christianissimus Rex
 & Celsitudo vestra, vestraque Excellentiae ab omnibus Imperii Statibus gra-
 tiam iniverint, si Spira Nemetum milite amoto in pristinam libertatem re-
 stitueretur. A Caesarea Majestate nos aequae impetraturos confidimus, ut
 Spira Nemetum Caesarei quoque praesidii sit expertus futura. Vangionum
 item civitas Mavortii quassata malis magnam partem ad internecionem us-
 que exinanita est: si igitur Celsitudo vestra vestrae Excellentiae miseris civi-
 um reliquis quicquam opis afferre possent, id ut velint impendere, exti-
 mis precamur senibus.

Osnabr. 23. Jan.
 Anno 1646.

Vestrae Celsitudinis Vestrarumque
 Excellentiarum

observantissimi

Evangelicorum Principum ac
 Statuum Imperii Legati.

Ad Ducem Longuevillanum
 & Galliae Legatos.

N. IV.

Der Evangelischen Stände Schreiben an die Spanische Gesandten, des
 Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Sicherheit
 betreffend.

N. IV. Serenissimi ac Potentissimi Principis ac Domini, Domini PHILIPPI
 Eorundem Quarti, Catholici Hispaniarum Regis, Illustrissimi & Excellentissimi Legati,
 Schreiben an die Spanische Domini ac amici plurimum observandi.
 Gesandten.

Quid commemoremus, totius Imperii etiam atque etiam interest, ut
 Spira Nemetum bellorum liberata malis undequaque sit in tuto! Interpel-
 lavimus eo nomine Christianissimi Francorum Regis Legatos & certa spe
 ducimur, Gallum militem propediem abductum iri, si certo constiterit, Spi-
 ram a vicino Hispano milite aequae immunem fore. Cum igitur Nemetum
 Urbs

1646. Urbs Imperialis Justitiæ sit domicilium, cum omnes ad unum, qui illic iustitia deferviunt, totius Imperii sint Ministri; Imperii Status una operam impendere æquum est, ne Justitiæ Sacra bellorum miseriis prostituantur. Quocirca non possumus non confidere, Catholicum Regem militem suum ita libenter cohibiturum, ne Spira Nemetum quicquam inde detrimenti accipiat, neve finitima loca irruptionibus reddantur infesta. Excellentias igitur Vestras magnopere rogamus, ut Spirensis libertatis velint fatagere, ac adeo conniti, ne habeat Spira Nemetum, quod sibi ab Hispano milite metuat.

Osnabr. 23. Jan.
An. 1646.

Excellentiarum Vestrarum

observantissimi,

Evangelicorum Principum &
Statuum Imperii Legati.

Ad Legatos Hispanos.

N. V.

Diſtat. Osnabr. 25. Febr.
Anno 1646.

Der Spanischen Gesandten Antwort, wegen des Cammergerichts Sicherheit.

N. V. Illustrissimorum & Celsissimorum S. R. I. Principum & Ordinum, Augustanæ Confessionis, Illustres Nobiles & Magnifici Domini Legati.

N. V.
Der Spani-
schen Gesand-
ten Antwort
schreiben.

Satis omnibus notum est, liberationem Civitatis Spirensis non minus a Rege Hispaniarum, Clementissimo Domino nostro, desiderari debere, quam ab aliis Sacri Romani Imperii Principibus, cum in ea Assessorum collocandi ius habeat, aliisque fruatur privilegiis ac autoritatibus, quæ circa Spirensis Cameram versantur. Et ideo ante quam hostilia Regis Christianissimi arma hanc Imperialis Justitiæ sedem invasisent & occupasent, nunquam illa de Hispanicorum Præsidiorum vicinia conquesta est; quin ab eis omne auxilii & amicitiae genus experta, qualiter rursus experiretur, si, ut suis gratisimis ad Nos literis, Osnabrugæ die nono Februarii datis, hujus anni 1646. Illustres Nobiles, ac Magnificæ Dominationes vestræ spem faciunt, a prædicta Civitate Spirensi Gallicus miles, sit decessurus, nulla ex parte nostra officia intermissuri, quibus publica quies in Germania undequaque restituatur, ad quam semper non votis solum sed omnibus conatibus adspiravimus; scribemusque ad Excellentissimum Dominum Marchionem a Castel Rodrigo, a quo Præsidia Palatinatus Inferioris dependent, ut omnem operam adhibere velit, ne quantulacunque tam amicæ nobisque conjunctæ Civitati conquerendi ansa præbeatur, & in quavis alia occasione sincere contestabimur, quam ex animo sumus

Monast. Westphal. 28.
Febr. Anno 1646.

Illustrium Nobilium Magnificarum Dominationum Vestrarum,

officiosissimi

Legati cum plena potestate Regis Hispaniæ.

§. III.

1646.
Januar.Der Gräfin
von Schau-
enburg ge-
suchte Hülf-
contra das
Stift Min-
den, wegen
der Graff-
schafft Schau-
enburg.

Lit. A.

Nachdem auf erfolgtes Absterben Gra-
fens Ottens von Schauenburg, den
15. Novembr. Anno 1640. dessen Frau
Mutter, Elisabeth, Gräfin zu Holstein-
Schaumburg, gebohrne Gräfin zur Lippe,
die Possession der vier Schloßer und
Aemter, Schauenburg, Stadthagen,
Sachsenhagen und Bückeburg, noch
selbigen Tages ergreifen lassen, dahinge-
gen von wegen des Stifts Minden dar-
innen, als in einem präterdirten heimgel-
fallenen Lehn, einige Tage hernach eben-
falls die Possession ergriffen worden, auch
darauf sowol ein Kayserlich Decretum
Manutenentia sub dato Regensburg,
den 11. Octobr. 1641. als auch nachhero,
am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das
in folgender Beilage A. befindliche Ur-
thel, vom 18. Octobr. 1645. vor das Stift
ausgefallen; so wendete sich die Gräfin

§. III.

Elisabeth von Holstein-Schauenburg, an
den Friedens-Convent, in nachstehendem
Memoriali sub N. I. um allenfalls durch
gütliche Mittel der Sache abzuhelfen, und
die besorgte Execution zu unterbrechen,
damit nicht neue Unruhe und Weiterun-
gen entstehen möchten, indem die Cron
Schweden sich der Gräfin von Schauen-
burg annahm, auch das Fürstliche Haus
Hessen, welches damahls seine Waffen
mit Frankreich vereiniget hatte, bey der Sa-
che mit interessiret war. Und weil auch
derselben Abgesandter zu Führung des Vo-
ti auf dem Convent nicht admittiret wer-
den wollte; so wurde die fernere Dedu-
ctio Gravaminum, Inhalts N. II. nebst
Beylagen sub A. B. C. (deren letztere ei-
nen umständlichen Extractum Actorum
enthält) bey dem Congress exhibiret.

N. I.

Präsentatum d. 23. Januar.
Dictat. d. 1. Febr. 1646.

Gravamina der Gräflichen Frau Wittwen zu Holstein-Schauenburg.
Mit Beilage Lit. A.

N. I.
Schauenbur-
gische Gra-
mina contra
Minden.

Der hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey dieser
zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten angestellter Versammlung allhier zu Osnä-
brück im Fürstlichen Collegio Anwesende ansehnliche Herren Räte, Vorschafften
und Gesandten, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge und Beste, auch Edle, Ehrenveste
und Hochgelahrte, Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Nachdem vor gut angesehen und nöthig befunden worden, daß bey diesem durch
Gottes Gnade löblich angestelltem Universal-Friedens-Convent, alle und jede der
Evangelischen Stände Gravamina und Beschwerde, so ihnen zugesüget worden,
oder deren sie sich amnoch zu befürchten, vorgebracht, gehöret und erörtert werden
sollen.

Und dann die hoch-gebohrne Gräfin und Frau, Frau Elisabeth, Gräfin zu Holl-
stein-Schauenburg ic. gebohrne Gräfin zur Lippe ic. Wittwe. Ob sie wol nach unzeit-
lichen tödtlichen Abgang ihres einzigen Sohns, Herrn Otten, Grafen zu Holstein-
Schauenburg ic. Christfeiligen Gedächtnis, denselben ihren Sohn in berührten Graf-
schafften und allem andern, was nicht kundlich Lehn zu seyn erwiesen werden mag,
succediret und geerbet, auch den Besitz solcher Graffschafften und Güter, und inson-
derheit der Graffschafft Schauenburg, mit allen ihren Zubehörungen aller Orten und
Enden, besitzlich ergreifen lassen, und solchen Besitzes halben, bey der Königl. Ma-
jestät und Cron Schweden erhalten, daß, obwol der Bischoff und Thum-Capitul zu
Minden, auch auf deren Betrieb die zum Stift Minden verordnete Regierung, ihrer
Hoch-gräflichen Gnaden allerhand Eintrag und Verhinderung daran vorhin erwiesen,
sie gleichwol darein plenarie restitüiret und dabey bis jezo manuteniret wird, des-
sen unerachtet gleichwohl ermeldter Bischoff sie mit unnöthigen Processen am Kay-
serlichen Hofe molestiret, und erstlich contrarium Decretum Manutenentia pos-
sessionis, und unlängst eine hochbeschwehliche Urthel in Petitorio erhalten, wodurch
sie

1646.
Januar.

N. I.

N. II.

1646. sie und alle Evangelische Stände, insonderheit das Fürstliche Haus Hessen 2c. zum höchsten beschweret, und wann dem nicht remediret werden sollte, dadurch zu großer
 Januar. Weiterung und Vermehrung des Kriegs im Heiligen Römischen Reich Ursache
 1646. geben werden. Deme nun vorzukommen, dieweil man an Seiten der Gräflich-
 Januar. Schaumburgischen Frau Wittwen, dem Stifft Minden nur etlicher particular- Stücke

geständig und erbietig ist, dieselbe vom Stifft Minden durch ihren nechsten Successoren und Lehn-Trägern, (gleichwie bey dem Fürstlichen Haus Hessen geschehen) zu Lehn hinweg zu recognosciren, disfalls auch, in solchen und dergleichen Krumsta- bischen Lehen, nicht allein gebräuchlich und herkommen, sondern auch der Billigkeit auch Lehn-Rechten und Gewohnheiten gemäß ist, daß dieselbe tanquam feuda ab antiquo infeudari solita, & quidem feuda oblata, non data, nicht sollen und mögen ad mensam Episcopi eingezogen, und inter Capitulares dividiret werden, sondern billig dem vom Gehlüt des letztverstorbenen Vasalli nechst Angewandten wie- der zu Lehen, in eadem qualitate wie vorhin, angefeket und verliehen werden müs- sen: allermassen solches hoch-wohlgedachte Gräfliche Frau Wittwe in ihren dieser- wegen in Druck ausgelassenen Schrifften aus den Rechten mit mehrern ausgeführet.

So gelanget an Ew. Hoch-Edle Gestrenge Ehrenf. und Gunsten, Hoch-wohlgedachter Gräflichen Frau Wittwen Bevollmächtigten unterdienstliche Bitte, sie wollen diese Sache vor eine allgemeine, das bonum Publicum und einen Evangelischen Stand und Grafschaft des Reichs mit concernirende Sache, um nachfolgender Consideration und Ursach willen, halten, dieweil der Bischoff und das Thum-Capitul zu Minden nicht allein vorgeben, als ob nicht, wie gedacht, etliche einzele zur Grafschaft Schaum- burg gehörige, in Lehn-Briefen gemelte particular-Stücke allein, sonder vier ganze Schlösser und Aemter, als Schaumburg, Stadthagen, Bückeberg und Sach- senhagen, mit allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Zubehörungen, Mindisch Lehn sey, darüber auch, wie vorgemeldet, und die Beyslage Lit. A. ausweist, am Kayserlichen Hoffe Beyfall bekommen.

Ob man dann wohl an hochgedachter Gräflich-Schaumburgischen Frau Wittwen Seiten, von berührter Urthel, das Beneficium Appellationis, a Caesare male informato ad melius informandum & ad Status Imperii, wie auch in even- tum Supplicationis atque Restitutionis in integrum, zu rechter Zeit an Hand genommen: aber jedoch die Gräfliche Frau Wittwe, wie auch das hiebey höchlich mit interessirte Fürstliche Haus Hessen, zu befahren, daß man, ihrer ferner ungehd- ret, durch schleunige Executiones die erhaltene Urthel zu exequiren, unterstehen möchte, welches zu grosser Weiterung, und zu der Gräflich-Schaumburgischen Frau Wittwen und ihres Bruders Herrn Grafen Philipsen zu Schaumburg und Lippe, wie auch des Fürstlichen Hauses Hessen höchster Beschwerde gereichen würde: hierum und aus andern bewegenden Ursachen, wollen die Herren großgünstig sich ge- fallen lassen, sich vor hochgedachter Gräflich-Schaumburgischen Frau Wittwen so weit anzunehmen, daß sie mit ihren rechtlichen Gravaminibus nach Nothdurfft gehdret, und die besorgliche Executiones eingestellt werden.

Sollten auch einige gültliche Mittel von den Herren bedacht und vorgeschlagen werden mögen, wodurch die Sache, ohne fernere Weitläufigkeit, möchte in der Güte hingelegt werden: solches sollte Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden der Gräflich-Schaumburgischen Frau Wittwen und dem designirten Lehn-Successorn, Herrn Grafen Philipsen zu Schaumburg und Lippe 2c. wie auch dem Fürstlichen Haus Hessen nicht zu wieder seyn, sondern wollen vielmehr, die Herren sich deswegen zu interponiren, zum fleißigsten ersuchet haben; und seynd es um sie samt und son- ders nach allem Vermögen zu verdienen und zu verschulden erbietig. Datum Os- nabrück den 23ten Januarii Anno 1646.

Præsent. d. 23. Januar. Anno 1646.

Der Herren Unterdienstwilliger

Gräflich-Schaumburgischer Frau Wittwen
zur Bückeberg Bevollmächtigter 2c.

Zweyter Theil.

Eee ee

Bey

1646.
Januar.
Febr.

Beilage Lit. A.

1646.
Januar.
Febr.

In Sachen Franz Wilhelm Bischoffen zu Osnabrück, Minden und Bexeden, auch N. Dechand und Capitul zu gedachtem Minden, Klägern an einem, entgegen und wider Frau Elisabeth, Gräfin zu Holstein-Schaumburg, geborne Gräfin von der Lippe ꝛ. Beklagte, andern theils, wird der in Contumaciam ergangener Beschluß hiemit ex officio rescindiret, und hievon beyder Theile gethane eventualis Submissio pro pura angenommen, auch allem Vorbringen nach, zu Recht erkannt, daß die Herren Klägere bey denen in Besiß genommenen vier Schloßern und Aemtern, benantlich dem Schloß und Amt Schaumburg, Schloß und Amt Stadthagen, Schloß und Amt Sachsenhagen, Schloß und Amt Bückeberg ꝛ. samt allen und jeden derselben An- und Zugehörungen, allermassen solche weyland der letzte verstorbene Graf Otto von Schaumburg innen gehabt, genossen und bey seinem Ableiben hinter sich verlassen, von rechts wegen hand zu haben, der Frau Beklagtin aber nicht gebühret, die Herren Kläger darinnen zu turbiren, sondern daß sie davon zuviel und unrecht gethan, auch dieselben ferner unturbiret zu lassen, und deswegen gebührende Caution zu leisten, auch ihnen, Klägern, alle und jede obbenante Güter und Pertinentien, gegen der anerbottenen Caution wegen Gutmachung der Meliorationen und Impensen, daserne sie dieselbe probiren und liquidiren werden; immassen ihr solches zu thun hiermit anbefohlen wird, zu samt dem Interesse von Zeit weyland obgedachten Graf Ottens zu Holstein-Schaumburg tödtlichen Abgang an zurechnen, zu restituiren und abzutreten schuldig seyn.

Die Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und aufhebend ꝛ. d. 18. Dec. 1645.

Paul Thomann.

N. II.

GRAVAMINA der Frau Gräfin von Schaumburg, samt Beyslagen A.
B. C. de 3. Febr. Anno 1646.N. II.
Fernere
Gräflich-
Schaumbur-
gische Grava-
mina in
puncto Ses-
sionis.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Fürsten und Stände bey diesen allgemeinen Friedens-Handlungen anwesende hochansehnliche, fürtreffliche Herren Abgesandte, Hoch Wohl-Edele Gestrenge und Veste, auch Edle, Ehrenveste und Hochge-larte, insonders Großgünstige und Hohgeehrte Herren ꝛ.

Nachdeme die Hochgeborne Gräfin und Frau, Frau Elisabeth Gräfin zu Holstein-Schaumburg und Sternberg ꝛ. Geborne Gräfin zur Lippe, Wittve, meine gnädige Gräfin und Frau, von andern löblichen Reichs-Ständen soviel Nachrichtung erlanget, wie bey dieser hochansehnlichen Versammlung vor gut angesehen und nöthig befunden worden, daß aller und jeder Stände Gravamina und Beschwerden, so ihnen Zeit währenden Kriegs-Troublen, durch die Waffen oder Nachsehung der Justiz, zugefüget worden, oder deren sie sich annoch zu befürchten, allhier vorgebracht, gehöret und erörtert werden sollten. Inmassen dann auch der löblichen Cronen Schweden und Franckreich jüngsthin mündlich abgelegte Repliken, und der gesamten Stände allbereit überreichte Gravamina, ausdrücklich dahin zielen und ihr Absehen haben. Und dann an deme, daß Ihre Gräfliche Gnaden auch bis anhero in Dero, nach Absterben ihres einzigen Sohnes, Grafen Otten zu Schaumburg ꝛ. Christ-seeligen Andenkens, wohl-erlangtem Besiß der Grafschafft Schaumburg ꝛ. durch Ihre Fürstliche Gnaden Herrn Franz Wilhelm Bischoffen zu Osnabrück und Minden ꝛ. und das Thum-Capitul daselbst, mercklich seyn turbiret und verunruhiget worden; in deme, daß Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden wieder alle Recht und Billigkeit, wiewohl vergeblich und viel zu spät sich nicht allein unternommen (nachdemmahlen Ihre Gräfliche Gnaden etliche Tage vorher allbereit die Possession der ganzen Grafschafft Schaumburg samt allen Ein- und Zugehörungen gebührender massen, besage derdarüber aufgerichteten und bey den Actis befindlichen Instrumenten, apprehendiren, und solches dem Thum-Capitul wegen etlicher darunter begriffenen, und vor diesen von den Grafen zu Schaumburg dem jetztbemelten Thum-Capitul zu Minden offerir-

1646.
Januar.
Febr.

ten und von demselben wieder in Lehn genommener einzel Lehn-Stücke, in Schriften zu erkennen geben lassen) die Gräfliche Frau Wittve ihrer wohl erlangten Possession eigenthätig gleichsam wieder zu entziehen, und sowol fast alle unstreitige Schaumburgische Erb- als Mindische Lehn-Stücke durch eine vermeynte apprehensionem possessionis, confule an sich zu ziehen, sondern auch deswegen beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath einen ganz ungegründeten und weit aussehenden Proceß anstellen, und es daselbst per sub & obreptionem auch so weit getrieben und gebracht, daß pro Domino Episcopo ein Kayserlich Decretum Manutentionis, sub dato Regensburg den 11. Octobr. Anno 1641. sub fol. Actor. 51. ertheilet worden, und auch unlängst am 18. Decembris des abgewichenen 1645. Jahrs, eine hochbeschwerliche

Lit. A.

Ob nun zwar wohl solche Urtheil, Ihre Gräflichen Gnaden, wie erwehnet, gehöriker massen noch nicht insinuirt worden, so haben Dieselbe doch nichts desto weniger, zu Abwendung allerhand künftigen Disputats und besorgten präjudicirlichen Verfahrens, von berührter Urtheil, das Beneficium Appellationis a Casare male informato ad melius informandum, & ad Status Imperii, wie auch in eventum Supplicationis & Restitutionis in integrum, zu rechter Zeit an die Hand genommen, und daselbst unter andern diese extrahirte, und hierbey sub lit. B. befindliche Gravamina mit wenigen, biß zu fernerer deducirung, anführen lassen.

Lit. B.

Lit. C.

Wann dann daraus, wie auch aus dem beygefügtten Extract der Acten sub Lit. C. Sonnenklar erhellet, daß, salvo tamen respectu & reputatione Dominorum Concipientium & Judicantium, atque totius laudatissimi Judicii, in dieser hochwichtigen Sache ganz wieder rechtlich und nulliter verfahren worden, und da dieser Proceß und Urtheil ihren Effect erreichen, und dergleichen bey andern Ständen zur Observanz gebracht werden sollte, daß auf solchen Fall die löblichen Reichs-Stände, des durch Gottes Hülffe und Gnade verhoffenden allgemeinen Friedens in der That sich wenig zu erfreuen haben würden, es wäre dann, daß dieser und dergleichen Schwierigkeiten auch bey diesen Friedens-Tractaten abgeholfen werde: in Betracht, auf den widerigen Fall, wie von Fürsten und Ständen in dero überreichten Gravaminibus selbst hochvernünftig angeführet worden, dieselben keine Ruhe zu hoffen haben:

Als hat Ihre Gräfliche Gnaden die Frau Wittve mich, als Dero Dienern und Bevollmächtigten, zu dem Ende anhero gesandt, daß bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris auch höchst-preislichem Churfürstlichen Collegio und andern Fürsten und Ständen des Reichs, ich mich gebührend angeben, diese Ihre von hochgelobtem Herrn Bischoff wieder alle Recht und Billigkeit zugesügte Beschwerde nothdürfftig anführen, dann auch Derselben von Gott und rechtswegen gebührende Session und Stelle im Reichs-Rath zu ergreifen, und nebst andern, wie dem betrübten elenden Kriegs-Wesen zu remediren und ein ehrbarer Friede zu treffen, so viel an Ihr ist, mit bey zu tragen und zu cooperiren. Welchen gnädigen Befehl ich dann gehorsams nachkommen, mich bey dem hochlöblichen Churfürstlich Mayntzischen Directorio am 30. Januar. angegeben, und darzu qualificiret machen wollen, der gängstlichen Zuversicht lebende, man hierbey keine Difficultäten machen würde. Habe aber wieder alles Vermuthen und Hoffnung erfahren, daß das hochlöbliche Directorium vorgewandt, wie es nicht anders wüste, dann daß wegen der neulich pro Domino Episcopo Mindensi gesprochenen Urtheil, des Herrn Bischoffs zu Dünabrick und Minden Fürstliche Gnaden zu diesen Tractaten als ein Graf von Schaumburg wäre mit beschrieben worden, mit Witte, sie entschuldiget zu halten, daß sie mich als Ihre Gräfliche Gnaden Abgesandten ad Sessionem nicht zulassen könnten.

Nun stelle ich dahin, wie weit solche des Chur-Mayntzischen Directorii mir gegebene Antwort gültig sey, nachdemmahlen Chur-Fürsten und Stände, re penitus inspecta, davon zu judiciren wissen werden: wegen meiner gnädigen Gräflin und

Zweyter Theil.

Eee eez

Frauen

1646.
Januar.
Febr.

1646.
Januar.
Febr.

Frauen aber hätte ich mich eher Himmelfalls als dergleichen Resolution versehen, massen ihnen alsobald hinweg vermeldet 1) daß in solcher Urtheil kein einzig Wort, so auf die Session & Vorum extendiret werden könnte, zu befinden. Auch 2) der Gräfin von Schaumburg und dero Successorn Regalia, darunter auch die Session und Vora auf Reichs-Crayß- und andern Versammlungen gehöreten, niemals wären gestritten worden, sondern daß nur einzele und in der Graffschafft gelegene Mindische Lehn-Stücke bishero in lite gewesen, und darüber von beyden Theilen in Summariissimo Possessorio wäre controvertiret worden. Daß auch 3) des Herrn Bischofs Fürstliche Gnaden der Grafen zu Schaumburg Regalia nicht streiten, oder an sich ziehen könnten, weil die Grafen und dero Erben und Successorn damit immediate ab Imperio & Imperatore, nach Ausweisung der letzten Kayserlichen Confirmation der Regalien, sub dato Franckfurth den 13. Septembr. Anno 1619. fol. Actor. 19. keinesweges aber vom Bischoff und Stifft Minden beliehen wären; deswegen man sich auf die Reichs- und Weltkundige Notorität auch Reichs-Matricul beruffe. Und würde ab Adversa Parte zu ewigen Zeiten nicht erwiesen werden können, daß die Grafen zu Schaumburg solche Regalia dem Stifft Minden (wie sie dann auch nicht befugt gewesen) jemahls zu Lehn mit offeriret, oder von denselben hinweg zu Lehn empfangen: massen die Grafen albereit solche vom Reich besessen und innen gehabt, ehe und zuvor sie einiges Lehn-Stücke vom Stifft Minden recognosciret. Und wäre auch 4) hiebey zu betrachten, daß man an dieser seiten wieder die obberührte Urtheil, dafern dieselbe sonst in existencia & rerum natura seyn sollte, albereit die remedia suspensiva an die Hand genommen, daß eo incuitu des Herrn Bischofs Fürstliche Gnaden deswegen noch nicht das geringste de jure attentiren, innoviren, oder sich anmassen könnten, sondern zuvor des völligen Ausschlags Rechts erwarten müsten. Es erschelte auch 5) aus den Acten, so zu mehrer Urkund der Wahrheit und Bezeugung der Gräflichen Frau Wittve habenden gerechtfamsten Sache in öffentlichen Druck gegeben, und könnte ferners in continenti beygebracht werden, daß ob obwol des Herrn Bischofs Fürstliche Gnaden sehr inständig sollicitiren lassen, daß das obberührte Decretum Manutenentiae auch ad Sessionem & Vorum extendiret werden möchte, dennoch Ihre Kayserliche Majestät und der Hof-Rath sich dazu nicht verstehen wollen, sondern sowol in vorigen Bescheiden, als auch dieser letzten Urtheil, mit Stillschweigen übergangen, und also tacite & quasi expresse denegiret und abgeschlagen, ja gänzlich abgesprochen worden, ohne Zweifel aus diesen Ursachen, weil Ihre Kayserliche Majestät vorher wohl allerdings absehen können, daß solches denen, von Dero allerhöchst geliebten und in Gott ruhenden Herren Vorfahren hierüber ertheilten Kayserlichen Confirmationibus Regalium, schnur stracks zu wieder lauffen, und ein schädliches Praejudicium dem ganzen Römischen Reich und allen dessen Ständen seyn würde. Dabey 7) dieses angedeutet worden, daß, des zugenöthigten Processus ungeachtet, die Gräfliche Frau Wittve bey dem letzten Crayß-Tage zu Eöln, ad probantibus & consentientibus omnibus Statibus & Directorio, contradicente autem Episcopo Mindensi, durch dero damahligen Bevollmächtigten Herrn Doctor Jsing zu ihrer Session & Voro admittiret worden. Und 7) endlich, das meines unmaßgeblichen Erachtens, eine special-Ausschreibung der Stände zu dieser hochansehnlichen Versammlung nicht erfordert würde, weil diejenigen, so von den Ständen sich zu erst eingestellt, schwerlich würden darzu beschrieben seyn, zudem wäre es ja vernünftig, weil der Krieg leyder jeden Stand betroffen, daß hinweg auch ein jeder Stand, zu Beobachtung seiner Nothdurfft, zu den Friedens-Tractaten admittiret würde, und wäre auch über dieses bekandt, daß die löbliche Wetterauischen Grafen und Stände beschrieben worden, unter welche Bancß die Westphälische Grafen, & sic per consequens Ihre Gnaden die Gräfliche Frau Wittve auch mit gehörte, und also unter dem Wetterauischen Corpore mit beschrieben wäre, und das solches in specie nicht geschehen, ab adversa parte ohne Zweifel unterbauet worden, bate derowegen nochmals solches in reiffe Consideration zu ziehen, und mich ad Sessionem & Vorum zu zulassen.

Es ist aber solches alles bey dem Chur-Maynischen Directorio nicht attendiret worden, sondern es thäten dieselbe bey ihrer vorigen Resolution und Entschuldigung

1646.
Januar.
Febr.

1646.
Januar.
Febr.

gung nach wie vor verbleiben. Dabey den sämtlichen Herrn Abgesandten ich anheim stelle, und ihre Erklärung bitte, ob das höchst-löbliche Chur-Maynische Directorium, einen getreuen und im Reich notorie begriffenen Reichs-Stand also abzuweisen und andere anzunehmen, befugt sey.

1646.
Januar.
Febr.

Den Glimpf zu erhalten, und nichts was darzu dienlich, auch zu Conservation Ihrer Gräflichen Gnaden Gerechtfame ersprießlich seyn möchte, habe auch, krafft habender Instruction, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiarren ich mich gebührend anmelden lassen, und heute dato zwischen 7. und 8. Uhr bey Seiner Hoch-Gräflichen Excellenz Herrn Grafen von Trautmannsdorff, Audienz gehabt, derselben diesen ganken Verlauff hinterbracht, mit gebühlichem Ansuchen und Bitten, Ihre Excellenz geruhen wollten, die gnädige Verfügung zu thun, damit bey dem Chur-Maynischen Directorio ich auf- und angenommen, ad Sessionem & Votum admittiret, und mit der Gräflichen Frau Wittwen Nothdurfft gehdret, und in wiedrigen nicht verursacht werden möchte, bey den sämtlichen anwesenden Ständen hierüber mich zu beschweren, und daselbst Hülffe zu suchen. Worauff Ihre Hoch-Gräfliche Excellenz sich entschuldiget, und, daß sie dem Chur-Maynischen Directorio hierunter nichts anzubefehlen, vorgeschüzet, hätten zwar vorhin von dieser Sache wohl etwas gehdret, ihres Orts wüsten und könten sie es nicht remediren ic.

Alldieweilen denn auf solche Weise und Maasse die Gräfliche Frau Wittwe ganz Hülff- und Trost-loß gelassen werden wolte, dieselbe aber sich nimmermehr einbilden können, daß Chur-Fürsten und Stände solche proceduren billigen, sondern vielmehr ihres eigenen Interesse halber, hierunter vigiliren, & propter malam consequentiam, sich Ihrer Gräflichen Gnaden, als eines unmittelbaren Standes und Mitgliedes des Reichs, hierunter treulich annehmen werden; so thut der Hochlöblichen Fürsten und Stände Hochansehnliche Herren Abgesandten die Gräfliche Frau Wittwe hiermit in Gebühr freundlich und fleißig ersuchen, dieselbe wollen wegen Ihrer gnädigen Herren Principalen (die sich guten theils allbereit gewierig gegen Ihre Gräfliche Gnaden dahin erkläret, dieser Ihre Gräfliche Gnaden höchst-billig und rechtmäßigen Sache nimmermehr ab zu seyn, sondern als hochlöbliche Stände des Reichs, solchem höchsten Gerechtfam bey zu psichren noch sie hierunter Trost- und Hülff-loß nicht zu lassen) bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiarren, hoch-preißlichem Churfürstlichen Collegio, auch für sich und ihrer hochgeltenden Autorität nach, selbst es dahin vermitteln, damit die Gräfliche Frau Wittwe bey ihrem rechtmäßig und notorisch ergriffenen Besiß ihrer Graffschaft, Regalien, Dignitäten, Herkommen und Gerechtigkeiten in puncto principali, non attento der per sub-& obreptionem erhaltenen Urthel, geschüzet und auch anhezo bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung und ganken Reichs-Zusammenkunft, in ihrem notorischen Besiß der Session auf Reichs- und Crayß-Tagen, so nicht betrübet und wieder alle Recht und Billigkeit davon verstoßen, ich als Ihrer Gräflichen Gnaden Gesandter, zu den ihigen Consultationen und deswegen auf der Gräflich-Wetterauischen Bancf habender Session und Voto admittiret, und dadurch dem Haupt-Streit sowol als incident-Puncten abgeholfen werden möge.

Um die Hochlöbliche Stände samt und sonders, und dero höchst-ansehnliche Herrn Abgesandten seynd es Ihre Gräfliche Gnaden allem Vermögen nach, nebenst Erwartung erfdlicher Resolution, in Gebühr hinweg zu verdienen, und zu verschulden erbietig und willig. Datum Ösnabrück den 3. Febr. Anno 1646.

Der Herren

Dienst-williger Diener
Gräflicher Schaumburgischer
Gesandter
Conrad Schlüter.

Eee ee 3

Lit. A.

1646.
Januar.
Febr.

Lit. A.

(Ist bereits kurz vorher pag. 770. zu befinden.)

Lit. B.

1646.
Januar.
Febr.

Kurzer Begriff der von dem Herrn Bischoff zu Minden der Gräfflichen Frau Wittwen zu Schaumburg, durch den am Kayserlichen Hof angestellten Process und darauf dem Verlaut nach am 22. Decembris publicirten Urtheil, zugefügten Beschwerden.

Erstlich hat die Gräffliche Frau Wittve sub dato am 19. Novembr. Anno 1640. Ihre Kayserliche Majestät den tödtlichen Abfall ihres Herrn Sohns allerunterthänigst vermeldet, und gebeten, nachdem vor-hochgeachtete Frau Wittve die Possession der ganzen Graffschafft ergriffen, Sie dabey allergnädigst zu schützen, wie in Actis sub N. I. fol. 1. zu finden, es ist aber gar kein Decretum darauf gegeben.

Folgendts hat die Gräffliche Frau Wittve am 18. Januar. des 1641. Jahrs vorige Bitte erwiedert, und zugleich gebeten, so einige Prätendenten auf die von Ihrem Herrn Sohn hinterlassene Güter, bey Ihrer Kayserlichen Majestät sich würden angeben, in präjudicium der Gräfflichen Frau Wittwen nicht zu erkennen, noch zu zulassen, daß dieselbe in ihrem Besitz turbiret und die uhralte Graffschafft zum Nachtheil des Reichs dismembriret werde. Es ist aber hierauf auch weniger als nichts erkannt.

Dagegen und zum Dritten, wie der Herr Bischoff mit einer kurzen Supplication und Beylagen zweyer Instrumentorum eingekommen, hat derselbe alsobald und ehe der Gräfflichen Frau Wittwen des Herrn Bischoffs Peticum communiciret, ja ehe Sie gehdret, das Decretum Manuentionis erhalten, sub N. 19.

Vierdtens, ob auch wol die Römische Kayserliche Majestät den 24. Decembr. Anno 1640. jedoch unerachtet und proprio saltem motu, eine Edictal-Citation ausgehen, und darin alle und jede, so auf die Graffschafft Holstein-Schaumburg etwas zu prätendiren haben möchten, binnen 3. Monathen sub poena perpetui silentii, am Kayserlichen Hof zu erscheinen citiren lassen, wie in Actis fol. 2. zu sehen, und binnen solcher Zeit an, Mindischer Seiten Niemand erscheinen, und also, was in ange-setztem Termino verhandelt, den Mindischen nicht zum besten können angezogen werden, hat doch der Herr Bischoff, ehe der Gräfflichen Frau Wittwen davon Communication geschehen, ein Documentum litis präventæ erhalten.

Zum Fünfften ist aus den Instrumentis apprehensæ possessionis, so in Actis num. 9. sub Lit. A. B. C. befindlich und offenbar, daß die Gräffliche Frau Wittve den 15. Novembr. die Possession der ganzen Graffschafft apprehendiren lassen, dagegen aus dem Instrumento Notarii Böcklers sub num. 13. zu sehen, daß ein Hoch-Schwürdig Thum-Capitul zu Minden erst am 19. Novembr. die Possession des Schlosses Schaumburg wollen ergreifen, und darauf den 22. 23. 24. und 25. turbando verfahren, und obwol in interdicto retinendæ Possessionis potior est jure, qui prior est tempore, soll dennoch für den Herrn Bischoff und den Stifft Minden gesprochen seyn.

Zum Sechsten erweist das an seiten Minden producirte Instrument, sub num. 6. daß der Besitz des Hauses Bückeburg nicht wie, in Rechten erfordert wird, actualiter per exercitium verum possessionis ergriffen, sondern allein per aspectum oculorum wollen ergriffen werden, dagegen ist in Actis deduciret, quod per aspectum oculorum non possit acquiri possessio, nisi tradatur a vero Domino in re præsentis & possessio sit vacua & ab alio non præoccupata N. 73. fol. 259. dennoch ist diese verneymnte apprehensio so gültig gewesen, daß auch des Amts und Hauses Bückeburg Possessio dem Stifft Minden zuerkannt u.

Zum Siebenden, obwohl vom Stifft Minden gebeten, in Summariissimo zu erkennen, vom wiedrigen protestiret, an Schaumburgischer Seiten auch solches geschehen, dennoch, ist in Ordinario und nicht in Summariissimo gesprochen.

Zum

1646.
Januar.
Febr.

Zum Achten, obwohl an seiten Minden eingeführet, quod Dominus feudi civiliter possideat, vafallus naturaliter, & vafallus non suo sed Domini nomine possideat, & sicut feudo aperto dominium utile consolidatur cum directo, ita etiam civilis cum naturali consolidetur, imo quod civilis possessio ad se trahat naturalem; Ist doch darauf mit Bestand geantwortet, quod Dominus feudi vere non possideat, und solches per Dr. Giphanium Dr. Melandrum, Rittershusum, Borckoltum, Bocerum, Bachovium & alios erwiesen, sub. n. 78. fol. 295. 296. 297. quod Vafallus non naturaliter tantum, sed jus feudi civiliter ac naturaliter possideat. fol. 299. Ja wann schon dero Meynung sollte eingefolget werden, quod Dominus feudi civiliter possideat, possessionem tamen istam imaginariam, fictam & mentalem esse, & nihil operari contra naturalem possessionem constat, fol. 294. wohero folget, daß die Meynung, quod ipso jure possessio civilis cum naturali consolidetur, in jure nicht gültig, wie fol. 294. & seqq. & fol. 302. beweuret.

1646.
Januar.
Febr.

Wie dann auch zum Neundten ausführlich erwiesen, quod, feudo per generationem aperto, possessio non transeat ad Dominum feudi, nec Dominus possit propria autoritate ingredi feudum, videantur fol. 302. & seqq. usque ad fol. 313.

Zum Zehenden, wenn schon die opinio, quod possessio civilis cum naturali consolidetur, unstreitig, muß doch züfoderst die qualitas feudalis erwiesen werden, cum qui in qualitate aliqua se fundat, illam probare debeat, dieses aber ist gar nicht geschehen, es ist kein einziger Lehn-Brief oder Lehn-Receß oder ander Documentum in Originali produciret, weniger agnosciret, und wenn die Copia authentica wären, ist doch nicht daraus zu sehen, daß die prärendirte Nemter Mindische Lehen seyn ic.

Zum Elfften ist in Actis an Seiten Minden selbst gestanden, fol. 192. daß das Schloß Bückeberg auf einem vom Kloster St. Simonis in Minden erkauften Platz, von den Herren Grafen zu Schaumburg erbauet, und obwol unerweislich hiebey gesetzt wird, daß das Schloß Arheim abgedrochen und dahin geführt worden, inferiret doch solches abbrechen und führen, wenn solches erwiesen, keine qualiterem feudalem, sondern bleibet das Schloß allodial.

Zum Zwölfften wird eodem folio zwar angegeben, das Pögen, so iho ein Dorff ist, dem Stifft Minden zu Lehn gegeben, und von demselben von den Herren Grafen von Schaumburg zu Lehn recognosciret. Es ist aber auch noch nicht erwiesen, sondern seynd bloss narrata, und will auch schwer aus der unerwiesenen Lehn-bahrschafft eines Dorffes geschlossen werden, daß das ganze Amt welches fünf Kirchspiel hat, ein Mindisch Lehn sey.

Zum Dreyzehenden wird an Mindischer Seiten selbst gesetzt, quod Castro cum omnibus pertinentiis concessio comprehendatur omne, quod situatum est in territorio alicujus castri. fol. 186. Nun wird aus den Lehn-Briefen nicht seyn zu ersehen, daß ein einziges Castrum cum omnibus pertinentiis sey zu Lehn gegeben, sondern mangelt nicht allein das Wörtlein (omnibus) sondern wird auch hiebey gesetzt, daß allein die bona feudalia pertinentia ad prædicta gegeben. Es ist aber ein grosser Unterscheid inter investituram, qua castrum cum omnibus pertinentiis concessum est, & inter investituram, qua castrum simpliciter concessum est, postea additum est, concessa esse omnia bona feudalia pertinentia ad prædicta.

Zum Vierzehenden gestehen die Mindenses selber in Actis, daß das im Lehn-Briefe befindliche Wort, Indago, nicht einerley Bedeutung habe, dennoch wollen sie für einen unstreitigen Beweisshum, daß das Schloß, Amt und Stadt Stadthagen, damit gemeynet sey, solches angezogen haben.

Zum

1646.
Januar.
Febr.

Zum Funffzehenden, ist in dieser Sachen eine grosse nullität und präcipitanz zu vermercken, weil den 9. Novembris styli novi erst die Gräflich-Schaumburgische Submission-Schrift übergeben, und endlich auf vielfältiges Ansuchen erhalten, daß am 4ten Decembr. nachgesehen, ob auch die Acta vollkommen, und, wie befunden, daß es an unterschiedenen Handlungen ermangelt, ist dennoch dieser Bescheid gegeben: *Decur alia Designatio Actorum in rotulandorum*, und dessen ungehindert mit der angefangenen relation Actorum fort zufahren, ut in fine Actorum zu ersehen ist, und ist in causa tam ardua alsobald den 18ten Decembr. die relation gesehen: zugeschwigen, daß obwol dem Herrn Bischoff zu Minden den 11. Octobr. des 1641. Jahrs das Decretum Manutentionis gesprochen, dennoch an Schaumburgischer Seiten, Copiam Supplicationis, wodurch dasselbe erhalten, wie auch assertorum Instrumentorum apprehensæ possessionis, man kaum am Ende des 1643. Jahrs haben können.

1646.
Januar.
Febr.

Zum Sechzehenden, ist aus den Acten überflüssig abzunehmen, daferne der Gräflichen Frau Wittwen eingerichtete Handlungen und Exceptiones contra Instrumenta a Mindensibus producta, wären ad Acta gebracht und dabey gelassen, auch des Herrn Bischoffs Memorialia und Handlungen dem Schaumburgische Bevollmächtigten zu rechter Zeit wären communiciret, und was nicht communiciret, gebetener Massen ab Actis removiret, auch der Schaumburgische Bevollmächtigter nicht also, wie geschehen, übereilet, und des Mindischen contumacia in non agendo ad Duplicas, wie er dessen gebührend accusiret, in fine Act. fol. 39. attendiret worden, daß sodann nimmermehr vor den Bischoff das Decretum Manutentionis, viel weniger diese letzte unverhoffte beschwerliche Urtheil würde erkannt und gesprochen seyn ic.

Salvis ulterioribus &c.

Lit. C.

COMPENDIOSA RELATIO IN CAUSA Minden contra Schaumburg.

Retinendæ Possessionis.

Ab Utraque Parte actum Remedio Retinendæ Possessionis: uti possidetis; Quæritur itaque; an probata sint requisita hujus Interdicti?
An per Exceptiones elisa?
Quid denique in Possessorio hoc Judicio sit pronuciandum?

A parte Comitissæ Schauenburgicæ allegatum, Comitum defunctum Ottonem, ultimum familiæ, 15. Novembris Anno 1640. hora 6. matutina, diem obiisse, & eo ipso die totus Comitatus possessionem a dicta Comitissa apprehensam fuisse idque probatum tribus Instrumentis apprehensæ possessionis a Notariis insuper conscriptis; & in specie illorum bonorum, quæ Minden tanquam feuda aperta vindicare præsumit.

In qua reali & actuali possessione hætenus fuit, & ipsa insistentia ad huc reperitur. Omnesque actus possessorios exercuit, quos Comes defunctus ante obitum exercere fuit solitus, cum omni Territoriali Jurisdictione der hohen Landes-Obigkeit, tam in Secularibus, quam Ecclesiasticis, Civilibus & Criminalibus, Regalibus & omni Jure, quod ad Comitatus regimen spectat.

Et cum hujus Interdicti duo sint requisita, *Possessio* scilicet, & *Turbatio*; hæc requisita in Duplicis & Actis sufficienter probata sunt, facta in super relatione ad Acta.

EX.

1646.
Januar.
Febr.

EXCEPTIONES MINDENSIIUM.

1646.
Januar.
Febr.

Episcopus & Capitulum Mindensē prodixerunt Instrumenta apprehensæ possessionis, de dato 23. 24. 25. & 26. Novembr. & ultimo Januarii Anno 1641. petitum Decretum Manuentionis, illudque obtentum 12. Octobr. 1641.

Et ne a parte Comitissæ objici posset, priorem tempore in possessione priorem esse, per ea quæ tradit MASCARD. *de Probat. P. 3. Concl. 1228. n. 1.* a parte Minden allegatum, Dominum feudi civiliter possidere, Vassallum naturaliter; & Vassallum possidere non suo, sed Domini nomine. Ideoque propter Civilem Possessionem Domini feudi, possessionem non fuisse vacuum, consequenter a Comitissâ occupari non potuisse: Quemadmodum enim feudo aperto, dominium utile consolidatur cum directo ipso jure, ita etiam possessionem naturalem consolidari cum Civili possessione Domini ipso jure, per doctrinam BALDI in *L. 1. num. 30. ff. de rerum divisione.* Et cum prætextu Civilis Possessionis, Dominus feudi non solum ingredi possit possessionem vacantem, sed etiam heredem Vassalli propria autoritate expellere, multo magis illum in possessione manutendum esse.

REPLICÆ COMITISSÆ.

In Summariissimo Possessorio priorem tempore jure potiorum esse, & in Summariissimo illum obtinere, qui reali & actuali insistentia in possessione reperitur; sive justa illa sit, sive injusta. *L. 2. ff. uti possidetis.*

Minden petit feuda tanquam aperta: Sed feuda Mindensia sunt oblata, gemachte Lehen: At juris, feuda oblata nunquam fieri aperta. MARPURG. *Conf. 26. num. 130. & Confil. 37. num. 7. 33. Vol. 4.* Pro feudo aperto, Domino feudi nullum competere remedium possessorium. MARPURG. *Conf. 11. in fin. Vol. 4.* Sed rei vindicatione, & sic petitorio judicio experiri. NICOLAUS EBERHARDI JUNIOR. *Confil. 45. num. 9.*

Instrumentis de Dato 23. 24. 25. & 26. Nov. ad Acta exhibitis non probari anteriorem possessionem, quia nondum agnita, imo tempore posteriora sint.

Castri Büschburg possessionem per aspectum oculorum tandummodo apprehensam fuisse, licet Comitissâ fuerit in reali possessione.

Exceptiones contra Instrumenta ad Acta exhibitas in Actis non reperiri.

Allegatum Manuentionis Decretum conditionale esse, salvo jure Tertii, & in specie, salva Edictali Cæsarea Citatione. Nihil itaque ponit in esse, sed regulari secundum naturam interdicti Retinendæ Possessionis. THESAURUS in *Decis. 206. in fin.*

Per obitum Comitis vacans fuit Possessio totius Comitatus; Et sub Universitate ista comprehenduntur etiam feuda. Nam si nulla fuisset vacantia, Minden frustra apprehendisset possessionem.

Dominus feudi non potest allegare Civilem possessionem, nisi feudi qualitate probata: Est enim hæc quæstio præjudicialis; Maxime cum ea, quæ a parte Minden vindicantur, uti feuda, negentur esse feuda.

Cum productæ sint Investituræ diversi tenoris, quarum antiquissima & prima, tanquam basis judicando sequenda VULTEJUS *de feudis L. 2. Cap. 3. num. 22.*

Secunda controversa est a Comitis defuncti Prædecessoribus, Adolpho, Ernesto, & a Comite defuncto ipso impugnata, neque hoc tenore recepta; etiam quoad tenorem, incerta, obscura, & altioris indaginis, quæ in Petitorio
Zweyter Theil. §ff ff rio

1646.
Januar.
Febr.

rio primo declaranda & purificanda, quænam sint feuda Mindensia; ideoque ad Petitorium remittenda.

Controversum inter Feudistas: Num Dominus feudi Civiliter possideat, *Vasallis Naturaliter*. Nam licet non nulli ex antiquis Glossatoribus velint, Dominum feudi civiliter possidere: tamen improbat hęc opinio a recentioribus & sanioribus præclarissimis Germaniæ nostræ Jctis, *Rittershusio*, *Gyphanio*, *Melandro*, *Bocero*, *Borcholto*, *Hattyserio* *Bacbovio* & aliis in Actis allegatis. Quod itaque controversum est, pro decisione causæ allegari non potest. Erroneum etiam, *Vasallum non suo, sed Domini nomine possidere*, docente *ROSENTHAL de feudis, Cap. 5. Conclus. 1. in fin. Lit. H.* *ALVAR. VALASC. de jure Emphyteutico, quæst. 18. num. 6.* *RITTERSHUSIO de feudis L. 2. Cap. 2. quæst. 2.*

Improbatur etiam in specie doctrina *BARTOLI, in L. 1. ff. de rerum divisione, num. 35.* Quod quemadmodum feudo aperto, Dominium utile consolidatur directo ipso jure: sic etiam, possessionem naturalem consolidari possessioni civili dominia Juridica Facultate *MARPURGENSI, Consil. 51. num. 92. Vol. 4.* Nihil enim commune habet possessio cum dominio & proprietate, *L. 3. ff. de acquir. posses.* Nam licet per additionem hæreditatis dominium transit in heredem ipso jure; non tamen possessio, nisi sit apprehensa, *L. cum heredem. ff. de acquir. posses.* *ANDR. GAIL. II. Observat. num. 9.* Ne quidem in heredem suum *L. 2. C. de Edicto D. Hadriani tollent. TIRAQUELL. in Tr. le Mort saisit le vif. in Præfat. Declarat. 4. per totum.* Imo falsam illorum esse opinionem, qui tradunt, sicut Dominium Utile consolidatur cum Directo; Ita & Possessionem Naturalem consolidari cum Civili, in terminis tenet *ALVARUS VALASCUS de Jure Emphyteutico, Cap. 18. num. 7.* *BOCERUS, d. q. 2. num. 3. Scripto Submissivo num. 3. ad Acta exhibitio MARPURG. Consil. 51. num. 9. Vol. 4.* Et licet sustineri posset, Dominum feudi Civiliter possidere, tamen ista possessio ficta & mentalis est, quæ nihil operatur contra realiter & actualiter possidentem; *L. quamvis. L. quod meo. ff. de acquir. possessione. MENOCH. Remed. ultim. Retinendæ, num. 17.* *DIDAC. COVAR. Præfat. quæst. Cap. 17. p. 5.* quia possessio, quæ vere & realiter est apud aliquem, non potest avocari per actum fictum, *CORASIUS, L. 6. C. 13. num. 2.* *JASON. Consil. 247. num. 28. Vol. 2. & Consil. 148. num. 15. Vol. 4.* *ALEXANDER. Consil. 82. num. 4. Lib. 2. & Consil. 153. num. 3. Lib. 6.* Hinc in specie supra allegata doctrina *Baldi* & *Molinæ* limitatur, ut locum non habeat, nisi possessio sit vacua, & ab alio non præoccupata aut apprehensa; Nam si possessio est præoccupata consolidatio locum non habet, *CORAS. L. 1. Cap. 12. TIRAQ. in Tract. le mort, p. 5. declarat. 3. & 4. per totum.* Hinc stante Statuto, quod possessio ipso jure transit in heredem, locum non habet Statutum, si possessio ab alio sit præoccupata, *CORAS. d. L. 6. C. 13. num. 2. & 3.* *DIDAC. COVAR. Variarum Resolutionum L. 3. c. 5. n. 16. late TIRAQUELL. Tract. le mort. num. 5. declarat. 13. per totum.* Lex enim nihil fingit in præjudicium ejus, qui jus quæsitum habet, *L. stipulatio de dote de ff. jure dotium.* Limitatur etiam secundo supra allegata *Maxima*, si feudi qualitas sit controversa, aut plane negetur; Nam tunc consolidationi locus esse non potest, *ROSENTHAL. de feud. c. 7. Conclus. 6. num. 15. lit. p.* Licet etiam Dominus feudi, feudo aperto possessionem vacantem apprehendere, & heredem resistentem expellere possit, hoc locum saltem habet, si fiat in continentem, aut nisi hæres resistat, *ROSENTHAL de feudis. c. 10. Consil. 41. num. 59. & 64.* De quo hoc in casu eo minus dubitandum, cum Comitissa, si non esset in possessione totius Comitatus, foret immittenda *c. 1. §. defuncto. Si de feudo defuncti Contentio sit inter Dominum & Agnatos: Multo magis itaque manuteneda: cum non tam controversum sit, an feuda aperta sint restituenda, sed quæ sint feuda, Mindensia & quæ ut aperta, vindicari possint.*

1646.
Januar.
Febr.

Quid

1646. Quid itaque in hoc casu *pronunciandum* sit, inde apparebit, qui melius
 Januar. possessionem suam probavit. Et in Summariissimo Possessorio is obtinere
 Febr. debet, qui ipsa insipientia de praesenti, in reali & actuali possessione reperitur, MENOCH. *Retinendae. Remedio ultimo. num. 7.* COTHMAN. *Consil. 20. n. 10. & seqq. Vol. 1.* PRUCKMAN. *Consil. 23. num. 54. Vol. 1.* COVARRUVIAS *Pract. Quest. c. 17. num. 5.* 1646. Januar. Febr.

§. IV.

Die Marggräfin Anna Maria zu Baden, geborne Frau von Hohengerolzhof und Sulz, beschwerte sich bey dem Congress, vermittelt nachgesetzten Memorialis sub N. I. daß nach Absterben ihres ersten Gemahls, Grafens Friederichs zu Solms, am 7. Sept. An. 1635. von der Vorder = Oesterreichischen Regierung, der von Cronberg, in die Hohen = Gerolzhofische Lehn, kraft einer darauf erlangten Expectanz immittiret, und selbigem zugleich das Gerolzhofische Allodium, de facto mit eingeräumet worden sey, welches doch Ihr, als einer Gerolzhofischen Erb-Tochter, so eben die letzte dieses Hauses sey, gebühre.

N. I.

Præsent. d. 31. Jan. Dictat. d. 9. Febr. Anno 1646.

Memoriale von wegen und in Rahmen der Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürstin und Frauen, Anna Maria, Marggräfin zu Baden und Hochberg, Land-Gräfin zu Sausenberg, Gräfin zu Spanheim und Eberstein, Frauen zu Rötteln, Baden-Weiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. Geborner Frauen zu Hohen = Gerolzhof und Sulz ꝛc. Betreffend die Gerolzhofische Immissions-Sache contra Cronberg.

Als erst gedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden hie bedoriger herzogliebster Herr und Ehe-Gemahl seel. der wohlgebohrne Friederich, Graf zu Solms ꝛc. den 7. Septembr. Anno 1635. zeitlichen Todes verblieben, haben die Herren Räte der Vorder-Oesterreichischen Regierung alsbald den 7. ejusdem Ihrer Fürstlichen Gnaden ein Schreiben behändigen, und die Immission des von Cronberg, in die Hohen-Gerolzhofische Lehn, vermöge einer vorhin ausgewürkten Expectanz, notificiren lassen, dabey zwar zu Ihrer Fürstlichen Gnaden Belieben gestellet, jemanden von den ihrigen mit gnugsamer Information auf den 8. oder 9. ejusdem, zu den abgeordneten Herren Commissarien abzufertigen: aber unerwartet des Erfolgs, ist man gleich den 7. Sept. mit der Immission verfahren, die Unterthanen dem Cronberg, vermittelt des seinetwegen erschienenen Patris, Martini Limpagii, angewiesen, beydes eigen und Lehen in solchen Einsaß und Anweisung gezogen, und Ihre Fürstliche Gnaden über solche gewalthätige und ganz unerhörte Dinge vorgenommene procedur nicht unbillig zum allerhöchsten und außs schwerlichste beschweret; haben die Herren Commissarii, Inhalts eines vom 9. Sept. gedachten Jahrs signirten Decrets, die Erläuterung gethan, daß es bey solcher Immission alleine so lange verbleiben solle, biß über hiebedorige von ihnen, Herren Commissarien, gegen der Generalität der Kayserlichen und Oesterreichischen Lehn-Briefe, vor ungnugsam gehaltene liquidation, fernerer gnugsamer special-Beweis thum deren vor Eigenthum angegebenen Voigteyen, wie auch des Schlosses Neuen Dauchenstein halber, aufgelegt würde, welchenfalls der separation halber, dasjenige, was sich von rechtswegen gebühret, verordnet werden sollte; gestaltt dann auch die vorgenommene Immission mit solchen ausdrücklichen Reservat und den Eigenthums-Erben anderwärts ohne Nachtheil geschehen und verichtet worden sey.

Noch ferners hat gedachte Oesterreichische Regierung sub dato d. 16. Januar. Anno 1636. schriftlich berichtet, daß von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Zweyter Theil. 3ff ff 2 3m

1646.
Januar.Der Gräfin
von Schau-
enburg ge-
suchte Hülf-
contra das
Stift Mind-
den, wegen
der Graff-
schafft Schau-
enburg.

Lit. A.

§. III.

1646.
Januar.

N. I.

N. II.

Nachdem auf erfolgtes Absterben Gra-
fens Ottens von Schauenburg, den
15. Novembr. Anno 1640. dessen Frau
Mutter, Elisabeth, Gräfin zu Holstein-
Schaumburg, gebohrne Gräfin zur Lippe,
die Possession der vier Schlobser und
Aemter, Schauenburg, Stadthagen,
Sachsenhagen und Bückeburg, noch
selbigen Tages ergreifen lassen, dahinge-
gen von wegen des Stifts Minden dar-
innen, als in einem präterdirten heimgel-
fallenen Lehn, einige Tage hernach eben-
falls die Possession ergriffen worden, auch
darauf sowol ein Kayserlich Decretum
Manutenentia sub dato Regensburg,
den 11. Octobr. 1641. als auch nachhero,
am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das
in folgender Beylage A. befindliche Ur-
thel, vom 18. Octobr. 1645. vor das Stift
ausgefallen; so wendete sich die Gräfin

Elisabeth von Holstein-Schauenburg, an
den Friedens-Convent, in nachstehendem
Memoriali sub N. I. um allenfalls durch
gütliche Mittel der Sache abzuhelffen, und
die besorgte Execution zu unterbrechen,
damit nicht neue Unruhe und Weiterun-
gen entstehen möchten, indem die Cron
Schweden sich der Gräfin von Schauen-
burg annahm, auch das Fürstliche Haus
Hessen, welches damahls seine Waffen
mit Frankreich vereiniget hatte, bey der Sa-
che mit interessiret war. Und weil auch
derselben Abgesandter zu Führung des Vo-
ti auf dem Convent nicht admittiret wer-
den wollte; so wurde die fernere Dedu-
ctio Gravaminum, Inhalts N. II. nebst
Beylagen sub A. B. C. (deren letztere ei-
nen umständlichen Extractum Actorum
enthält) bey dem Congress exhibiret.

N. I.

Präsentatum d. 23. Januar.

Dictat. d. 1. Febr. 1646.

Gravamina der Gräflichen Frau Wittwen zu Holstein-Schauenburg.
Mit Beylage Lit. A.N. I.
Schauenbur-
gische Gra-
mina contra
Minden.

Der hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey dieser
zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten angestellter Versammlung allhier zu Osnä-
brück im Fürstlichen Collegio Anwesende ansehnliche Herren Räte, Vorschafften
und Gesandten, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge und Beste, auch Edle, Ehrenveste
und Hochgelahrte, Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Nachdem vor gut angesehen und nöthig befunden worden, daß bey diesem durch
Gottes Gnade löblich angestelltem Universal-Friedens-Convent, alle und jede der
Evangelischen Stände Gravamina und Beschwerden, so ihnen zugesüget worden,
oder deren sie sich amnoch zu befürchten, vorgebracht, gehöret und erörtert werden
sollen.

Und dann die hoch-gebohrne Gräfin und Frau, Frau Elisabeth, Gräfin zu Holl-
stein-Schauenburg ic. gebohrne Gräfin zur Lippe ic. Wittwe. Ob sie wol nach unzeit-
lichen tödtlichen Abgang ihres einzigen Sohns, Herrn Otten, Grafen zu Holstein-
Schauenburg ic. Christfeiligen Gedächtnis, denselben ihren Sohn in berührten Graf-
schafften und allem andern, was nicht kundlich Lehn zu seyn erwiesen werden mag,
succediret und geerbet, auch den Besitz solcher Graffschafften und Güter, und inson-
derheit der Graffschafft Schauenburg, mit allen ihren Zubehörungen aller Orten und
Enden, besitzlich ergreifen lassen, und solchen Besitzes halben, bey der Königlich Maj-
estät und Cron Schweden erhalten, daß, obwol der Bischoff und Thum-Capitul zu
Minden, auch auf deren Betrieb die zum Stift Minden verordnete Regierung, ihrer
Hoch-gräflichen Gnaden allerhand Eintrag und Verhinderung daran vorhin erwiesen,
sie gleichwol darein plenarie restitüiret und dabey bis jezo manuteniret wird, des-
sen unerachtet gleichwohl ermeldter Bischoff sie mit unnöthigen Processen am Kay-
serlichen Hofe molestiret, und erstlich contrarium Decretum Manutenentia pos-
sionis, und unlängst eine hochbeschwehrlliche Urthel in Petitorio erhalten, wodurch
sie

1646. Quid itaque in hoc casu *pronunciandum* sit, inde apparebit, qui melius
 Januar. possessionem suam probavit. Et in Summariissimo Possessorio is obtinere
 Febr. debet, qui ipsa insipientia de praesenti, in reali & actuali possessione reperitur, MENOCH. *Retinendae. Remedio ultimo. num. 7.* COTHMAN. *Consil. 20. n. 10. & seqq. Vol. 1.* PRUCKMAN. *Consil. 23. num. 54. Vol. 1.* COVARRUVIAS *Pract. Quest. c. 17. num. 5.* 1646. Januar. Febr.

§. IV.

Die Marggräfin Anna Maria zu Baden, geborne Frau von Hohengerolzhof und Sulz, beschwerte sich bey dem Congress, vermittelt nachgesetzten Memorialis sub N. I. daß nach Absterben ihres ersten Gemahls, Grafens Friederichs zu Solms, am 7. Sept. An. 1635. von der Vorder = Oesterreichischen Regierung, der von Cronberg, in die Hohen = Gerolzhofische Lehn, kraft einer darauf erlangten Expectanz immittiret, und selbigem zugleich das Gerolzhofische Alodium, de facto mit eingeräumet worden sey, welches doch Ihr, als einer Gerolzhofischen Erb-Tochter, so eben die letzte dieses Hauses sey, gebühre.

N. I.

Præsent. d. 31. Jan. Dictat. d. 9. Febr. Anno 1646.

Memoriale von wegen und in Rahmen der Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürstin und Frauen, Anna Maria, Marggräfin zu Baden und Hochberg, Land-Gräfin zu Sausenberg, Gräfin zu Spanheim und Eberstein, Frauen zu Rötteln, Baden-Weiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. Geborner Frauen zu Hohen = Gerolzhof und Sulz ꝛc. Betreffend die Gerolzhofische Immissions-Sache contra Cronberg.

Als erst gedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden hie bedoriger herzogeliebter Herr und Ehe-Gemahl seel. der wohlgebohrne Friederich, Graf zu Solms ꝛc. den 7. Septembr. Anno 1635. zeitlichen Todes verblieben, haben die Herren Räte der Vorder-Oesterreichischen Regierung alsbald den 7. ejusdem Ihrer Fürstlichen Gnaden ein Schreiben behändigen, und die Immission des von Cronberg, in die Hohen-Gerolzhofische Lehn, vermöge einer vorhin ausgewürkten Expectanz, notificiren lassen, dabey zwar zu Ihrer Fürstlichen Gnaden Belieben gestellet, jemanden von den ihrigen mit gnugsamer Information auf den 8. oder 9. ejusdem, zu den abgeordneten Herren Commissarien abzufertigen: aber unerwartet des Erfolgs, ist man gleich den 7. Sept. mit der Immission verfahren, die Unterthanen dem Cronberg, vermittelt des seinetwegen erschienenen Patris, Martini Limpagii, angewiesen, beydes eigen und Lehen in solchen Einsatz und Anweisung gezogen, und Ihre Fürstliche Gnaden über solche gewalthätige und ganz unerhörte Dinge vorgenommene procedur nicht unbillig zum allerhöchsten und außs schwerlichste beschweret; haben die Herren Commissarii, Inhalts eines vom 9. Sept. gedachten Jahrs signirten Decrets, die Erläuterung gethan, daß es bey solcher Immission alleine so lange verbleiben solle, biß über hiebedorige von ihnen, Herren Commissarien, gegen der Generalität der Kayserlichen und Oesterreichischen Lehn-Briefe, vor ungnugsam gehaltene liquidation, fernerer gnugsamer Special-Beweis thum deren vor Eigenthum angegebenen Voigteyen, wie auch des Schlosses Neuen Dauchenstein halber, aufgelegt würde, welchenfalls der Separation halber, dasjenige, was sich von rechtswegen gebühret, verordnet werden sollte; gestaltt dann auch die vorgenommene Immission mit solchen ausdrücklichen Reservat und den Eigenthums-Erben anderwärts ohne Nachtheil geschehen und verichtet worden sey.

Noch ferners hat gedachte Oesterreichische Regierung sub dato d. 16. Januar. Anno 1636. schriftlich berichtet, daß von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Zweyter Theil.

3ff ff 2

3m

1646. Inspruck gnädigst wäre befohlen worden, einen Termin zur liquidation der Gerolts- 1646.
 Januar. eckischen Lehn- und Eigenthums-Güter anzusetzen, der dann auf 3. Monath bestim. Januar.
 Febr. met worden. Wie nun solches Schreiben den ^{23. Jan.} _{3. Febr.} Anno 1636. eingeliefert wor- Febr.

den, seyn Ihro Fürstliche Gnaden den letzten Tag des darauf gefolgten Monats Martii, bey hochgedachter Regierung neben einem abgegangenen Schreiben mit einer wolgegründeten in facto & jure beständigen Deduktion und Liquidation Hohen-Geroltsckischer Lehnbar- und Eigenthümlicher Güter und Gerechtigkeiten, mit Beylagen L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. W. X. Y. Z. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee. welche auf Begehren und Nothfall in Originali zu zeigen sind, gebühlich einkommen, haben sich auf die vorhandene Documenta referiret, auch weiters befindliche Liquidation vorbehalten worden, mit angehängtem Begehren der völligen Restitution in die auf Cronbergs importunes Anhalten de facto destituirte possessionem sowol erwiesener Allodialien als auch der Lehen ad tempus vitæ.

Aus welchem allen zwar, die von Border-Desterreichischen Regierung so viel befunden, daß derselben lest erteiltem Bescheid nach, es allein auf Recognition und Erschung der damahln in Straßburg gesehneten Original-Documenten, sodann richtiger Separation und würcklicher Restitution bewendet.

Nachdem aber hierauf die Kriegs-Unruhe in Obern-Elsas entstanden, und die Venderung mit Briefschach vorgangen, ist diese allgerichtigste Sache mit ersien blieben, und ohnangesehen der so vielfältig sowohl an Ihro hoch Fürstlichen Durchlaucht zu Inspruck, als auch Dero Border-Desterreichische Regierungs-Räthe, auch gar an die Römisch-Kayserliche Majestät auch Chur-Fürsten und Stände, bey der Reichs-Deputation-Versammlung zu Franckfurth Herren Abgesandten, als mehrern Inhalts abgangener Handlungen, Memorialien und Schreiben sub dato d. 29. Mart. Anno 1636. 24. April. Anno 1640. 11. und 27. Jan. Anno 1643. hat doch die rechtmäßige gesuchte Restitution nicht erfolgen wollen. Wie schmerzlich und herzbekümmertlich dieses Eingangs hochgedachte Ihro Fürstlichen Gnaden zu Gemüth gangen und noch gehe, kann männiglichem, insonderheit aber diejenigen, die etwan dergleichen auch erfahren müssen, ohnschwer ermessen.

Wann es aber wieder alle Göttliche und Weltliche Rechte, wider die von der Border-Desterreichischen Regierung zu der Sachen geordneter Herren Commissarien vor sich so münd- als schriftlich, auch Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht selbst Ihre Fürstliche Gnaden depossessionirung und durch in alle Ewigkeit unhintertreiblich wiederige Bescheinung und Wahrnehmung, von Tag zu Tag, von Jahren zu Jahren sehnlich gehoffete Restitution, neben dem außuhralten Eigenthum verwilligten und gemachten Lehn, und in selbigen Pactaten noch währenden Condition & modum, auch deren von ihren geliebten Vor-Eltern acquirirten, von den Lehen ganz erweislich ausgeschlossenen allodialibus länger sollten gewaltthätig verfloßen bleiben, und zu keinen so billigsten Rechten endlich gelangen mögen; in mehrerer Betrachtung, mehr hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden ohne das die allerlezte vom löblichen Hause Geroltsck:

Als bin im Nahmen mehr hochgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden ich befehliget, bey dieser der Römisch-Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Herren Abgesandten höchst-hoch und wohlansehnlicher Versammlung zu Osnabrück und Münster, in aller Untertänigkeit und gebührender massen, durch Ueberreichung dieses Memorials ein zukommen und zu continuirem.

Gelanget solchemnach an alle dieselben mein in Nahmen obhochgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden unterthänig gebührendes Ersuchen und Bitten, dieselbe geruhen, ihnen dieses zumahl hohes und grosses Anliegen, der Nothdurfft und Consequenztiger gesamter Erwegung alles unbeschwert dienslicher Orten, auf solche erspriessliche Wege dirigiren, richten und wenden zu helfen, danit durch Beforderung der heylsamen

1646. samten Justiz hochgedachte Ihro Fürstlichen Gnaden, nach so vielen Jahren hero aus-
 Januar. gestandenen unbegreiflichen Unglück, zu väterlichen undisputirlichen Erb und denen,
 Febr. so Ihro aller Rechten wegen zuständig, wiederum gelangen mögen.
 Oßnabrück den 29. Januar. Anno 1646.

1646.
 Januar.
 Febr.

Hans Georg von Merckelbach Fürstl.
 Marggrävlich, Baadischer zu den
 allgemeinen Friedens-tractaten
 verordneter Abgesandter ic.

§. V.

Waldeckische
 Beschwerung
 contra Pa-
 derborn, we-
 gen violirung
 des Religion-
 Friedens, und
 Bestörung
 des Schlosses
 Piermont.

Die Grafen von Waldeck führten ver-
 schiedene Beschwerung theils wieder Chur-
 Eöln qua Bischöffen zu Paderborn, we-
 gen des zu Dudinghausen, Eppe und
 Dachfeld, de facto veränderten Evan-
 gelischen Religions-Exercitii, in gleichen
 wegen des Anno 1629. belägerten und
 eingenommen, auch Anno 1636. zum
 zweytenmahl occupirten Schlosses Pyr-

mont, als auch gegen Chur-Maynz, in gleichen
 wegen Vorenthaltung verschiedener in des-
 sen Territorio gelegener, aber nach den
 Waldeckischen Eölnern Obernwerb, hal-
 tung Gerich und Neg, gehörigen Geistlichen
 Gefälle: weßentwegen sie bey dem Con-
 vent, Inhalts Memorialis sub N. I.
 Hülffe suchten.

Dictatum 6. Febr. 1646.

N. I.

Memorial der sämtlichen Herren Grafen zu Waldeck, Piermont und
 respectivé Eulenburg, Herren zu Zonna.

Es beklagen sich wohlgenelbte Herren Grafen, daß sie entgegen und wider den
 Religion- und Prophan-Frieden, auf vielerley Wege ein Zeithero beschwehrt wor-
 den und noch fort.

1) Denn obwohl dieselbe und ihre löbliche Herren Vorfahren, gleich anfanges der
 Augspurgischen und viel Jahr vor Ueberreichung derselben Confession, in ihrer Graf-
 schafft Waldeck ic. und Dero einverleibter Herrschafft Dudinghausen die Rö-
 misch-Catholische und deren Gebräuche abgethan, und hingegen die Evangelische ein-
 geführt, auch in solchem ruhigen Besiß des Juris Ecclesiastici, besagte Herrschafft
 Dudinghausen, bey so vieler Erz-Bischöffe zu Eöln zeitigen Leben, unbetrübt gelaß-
 sen seyn; so hat doch dessen ohngeachtet, ihiges Herrn Churfürsten zu Eöln Durch-
 lauchten, oder vielmehr deren Ministri, in Anno 1625. die Grävliche Waldeckische Kir-
 che zu Dudinghausen, Eppe und Dachfeldt, mit gewafneter Hand erdfnen, Ca-
 tholische Priester hinein setzen, die Evangelische aber nach Müßberg in gefängliche Haft
 führen, unter andern einen alten sechzig-jährigen, frommen, ehrbaren, gelehrten Pre-
 diger bey grimmigster Kälte, siebenzehn Wochen in einen tieffen Thurm werffen, und
 nicht ehe relaxiren lassen, biß sie ihren ordentlichen Veruff und Christlich Predig-Amt
 verschworen; auch die Untertanen so lang mit Haft, Straffe und Pfandung ver-
 folget, biß sie sich zur Römisch-Catholischen Lehre mit dem Mund accommodiren,
 und ihrer angebohrner Obrigkeit abfällig, und Dero Churfürstlichen Durchlaucht zu
 Eöln gehuldigt und anhängig werden müssen. Verhindern auch noch fort den Wal-
 deckischen Verwalter der Herrschafft Dudinghausen in seinen Amts-Berichtungen,
 und wollen nunmehr den Grafen weder Gebot noch Verbot gestatten, alles ohnge-
 acht, daß am Kayserlichen Cammer-Gericht scharffe Mandata und theils Paritori-
 Urtheil wider solche Violentien erfolget seyn. Welche grosse Unbefugsamkeit die
 Churfürstliche Eölnischen damit bestreichen wollen, als ob dem Stifft Eöln die hohe
 Landes-Obrigkeit des Orts geziemete, welches aber keinesweges gestanden, Petitorii
 Judicii, und in Camera vom Jahr 1549. biß dato noch unerdrtert ist. Dann ob-

fff ff 3

wohl

1646.
Januar.
Febr.

wohl die Eölnischen pendente & causata desuper ista lite, sich etlicher Hoheit in gedachter Herrschafft Didinghausen de facto angemasset, so haben doch die Herren Grafen die übrigen Regalia, Zoll, Strassen, Geleit, und unterschiedliche species imperii, nahmhafft aber das Jus Ecclesiasticum einig und allein biß noch, vor sich behalten, darin dieselbe von dem vorigen hochlöblichen Churfürsten und Bischoffen nicht molestiret, sondern die und andere Puncten lediglich dem Ausgang des Processus omnimoda Superioritatis heimgelassen seyn: dahero heut zu Tage noch bey wärenden Religion- und Prophan-Frieden, isigem Herren Churfürsten obgelegen hätte, zu diesen ohne das betrübten Zeiten, sacram hanc anchoram inter vicinos Imperii Status nicht zu commoviren, sondern in den Schrancken Dero Vorfassen, biß zum Ausspruch Rechts, still und friedlich mit ihrem Herbringen sich begnügen, und den Herren Grafen (alles juxta communissimas Regulas Juris, lite pendente nil attentandum, nil innovandum; Item, tantum praescriptum, quantum possessum) ihre bißhero continuirte species Jurisdictionis zu lassen, bis mit Urtheil und Recht einem oder dem andern Theil die quieta & plenaria Superioritas in loco controverso, zugeeignet wäre: in mehrern Betracht, daß der Religions-Friede und Passauische Vertrag das uti possidetis, kräftiglich gehandhabet, das übrige ad ordinarium Petitorium verwiesen haben wollen. Weil nun bekandt, daß in Camera solche Religions-Sachen, ob Votorum praescriptam paritatem, keinen schleunigen Fortgang haben, immittels aber beschwerlich, wenn die Herren Grafen solcher ihrer Geistlich- und Weltlicher, vor etlich 100. Jahren ruhig possidirten Jurisdiction und Hoheit, auf dem Rücken sehen sollen, gestallt man eodem praetextu Ihre Gnaden, in zweyen bißhero ohnstreitig ultra hominum omnium memoriam, mit aller Geist- und Weltlichen Landes-Obrigkeit und Jurisdiction ersehenen Obrffern daselbst, Detsfeld und Niederschledern, auch die Weltliche Hoheit, Botmäßigkeit, Zoll, Collecten und andere Fructus, innerhalb 18. jähriger Frist, sub praetextu, daß es Pertinentien der gestrittenen aber nicht erdrterten Herrschafft Didinghausen seyn sollten, abzwacken; vor der Kirchen des Waldeckischen Dorffs Goldesheim, ein uhraltres Waldeckisches Wapen aus dem Stein zerhauen: die Kirche zu Münden im Amt Lichtenfels, gewaltsamlich eröfnet, und durch einen fremden Römisch-Catholischen Priester Sacra verrichtet, die Untertanen zu Goldesheim, Münden, Rodern, Neukirchen in der Eschebeck ic. und etliche zu Walderinghausen, unterm unbegründeten und zu ewigen Zeiten unerweislichen Vorwand, daß sie zum Amt Medebach gehören sollen, mit Contribution und Collecten belegt, und da solche, wie billig, verweigert, mit militärischer Execution verfolgt, daß die eingeseßene zu besagtem Münden, Rodern und Neukirchen die Dörffer, und etliche zu Walderinghausen ihre Häuser verlassen, und gänglichen zu verweichen gedrungen worden: desgleichen in favorem der Mönche zu Glindsfeld, ein in Anno 1562. in Camera mit Recht bestätigten Waldeckischen Forst, Wiesen und Gehölge armata manu invadiren, und daß darauff gebauete Viehe-Hausz abbrennen und einäschern lassen, darüber viel Schlägerey, Zanckens und Blutbergießens verursacht worden. Dahero gebeten wird, wieder solche extra ordinem & juris processum mera violentia vorgenommene Attentaten und Eingriffe, bey diesen hochansehnlichen allgemeinen Friedens-Handlungen, in Consideration zu nehmen, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln dahin zu bescheiden, daß solche Attentata abgeschaffet, und alles in den Stand, wie es tempore litis ccepta, und vor der einheimischen Kruges-Empdrungen gewesen, gesetzt werden möge.

Vors 2) beschweren sich wohlgemeldte Herren Grafen wieder höchstgedachte Churfürstlichen Durchlaucht zu Eöln, als Bischoffen zu Paderborn, daß Dieselbe neben dem Thum-Capital daselbst, Ihrer Gnaden erbeigenthümliches, von den Herren Grafen zu Gleichen, durch einen letzten Willen Anno 1619. verschafftes und im Jahr 1625. völlig zu ruhigem Besiß, reservato ad tempus mortis dominio, eingeräumtes Schloß und uhralte freye Reichs-Grasschafft Pyrmont im Jahr 1629. bis ins Jahr 1630. zehen Monath mit Krieges-Macht zu Rosß und Fuß beläget, mit giftigen Feuer-Kugeln, Granaten und alleräußersten Feindens-Gewalt verheeret haben, unter dem Praetext, ob solche

1646. von dem Stifft Paderborn etwas an solchen Güthern zu Lehen rührig sey, welches 1646.
 Januar. aber in Camera ab Anno 1584. bis auf diesen Tag in litis pendentia, und an seiten Januar.
 Febr. Paderborn, ne semel quidem ad punctum probationis, nedum Conclusionem Febr.
 & Sententiam, geschritten worden.

Deswegen ungeacht, gedachter Bischoff und Thum-Capitul nicht allein das belagerte Haus zerschmettert und ganz ruiniret, sondern auch alle dazu gehörige Güter, Dörffer, Intraden, Jurisdiction, Geist- und Weltliche, zu sich gerissen, die Pfarr-Herren Augspurgischer Confession violenta manu verstoßen, Catholische Priester eingeföhret, und die Unterthanen der Evangelischen erkantten und bekantten Lehr Augspurgischer Confession zu der Catholischen abzuwingen, täglich unterstehen, alles ohne tracht, daß die Sache in aller bestätigter litis pendentia, das Lehen in quantitate & qualitate ungestanden, super feloniam & commissio delicto hinc inde articuliret: unterdessen mehrertheils guter in continenti erweislicher, ererbter und erkaufter Eigenthum, oder von andern Chur- und Fürsten nahmhafft, auch der Pfarr-Herren und Kirchen-Recht von den hochlöblichen Fürsten zu Lüneburg Lehen-rührig seyn, dabey bekantten Rechts, lite pendente nil innovandum, praetense feudi domino vi armata possessionem non vacantem invadere & spoliare non licere, sed contra in jure permissum esse, rem litigiosam per ultimam voluntatem legari posse, quia tunc jus rei & litis eventus legatus aestimatur, wie in *Novell. de litigiosis* mit mehrern versehen ist.

Darüber zwar im Jahr 1630. neue Processus super litigiosa possessione erhoben, mandata de non offendendo & turbando in Camera bey Pden schwerer Geld-Straffe verkündiget, endlich Avocatoria bey Pden, bey Acht und Aber-Acht insinuiret, aber alles bey diesem Thum-Capitul vergebens: und da endlich auf vielfältiges abgenöthigtes Anrufen, höchstbedrängter Herren Grafen, auf dem in Anno 1630. zu Regensburg gehaltenen Kayserlich- und Churfürstlichen Convent, die Römisch-Kayserliche Majestät höchstgedachten Herrn Churfürsten zu Coblen schrifft- und mündlich zu Einstellung solcher Tathligkeit und Abführung des Volkes erinnern lassen, haben doch die obsidenten, vornehmlich aber das Thum-Capitul und Räte zu Paderborn, so lang mit allerlei Aufzügen den Effect verschoben, daß endlich, zu Vermeydung großer vor Augen stehender inconvenientien, das Schloß Pyrmont sich ergeben müssen.

Welches Beginnen und gewaltsame Procedur bey allen Rechtliebenden Deutschen Patrioten, nahmhafft dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Ruhmwürdiger Gedächtniß, eine solche Diffidenz und Absehen erwecket, daß desselben Fürstliche Gnaden als Nieder-Sächsischen Crayses General und interessirter Lehns-Fürst, in Erwegung der Römisch-Kayserlichen Majestät ausgelassene Rescriptien und Mandaten, solch erobertes Schloß vindiciret, und zu der Herren Grafen von Waldeck ic. voriger Posses wiederum redintegriret und eingewehret hat, massen den je und allewege bey Menschen Gedenden, der löbliche Nieder-Sächsische Crays, dieses Hauses und Herrschafft sich angenommen, und contra injustam vim bey annahenden Troublen secundiret hat. Als aber im Jahr 1636. die Kayserliche Armee unterm Feldmarschal Grafen Johann von Höfen dem Nieder-Sächsischen Crays sich genähert, hat das Thum-Capitul zu Paderborn solchen Vortheil ersehen und practiciret, daß unter des gemeinen Status und Kayserlicher Dienste Bemäntelung, gedachter Herr Feldmarschal dieses Waldeckische Schloß und Haus, gegen Auswechselung derer dero Zeit darauf gelegenen Fürstlich-Lüneburgischen Garnison hinwegwiderum occupiret, worauf das Paderbornische Thum-Capitul sobald wiederum dahinein geschlichen, mit Vertreibung der Waldeckischen Beamten und Prediger, sacra cum prophanis conturbiret, und die Administration wieder zu sich gerissen hat, usurpiret und detiniret solches auch noch, non sine scandalo & offenculo des gemeinen Friedens und getreuer Patrioten.

Weil nun solches vis publica, da sub praetextu litispendentiae in die Kayserlichen Reservata, Jus Belli & Armorum gegriffen, und dadurch ein prætendiretes

1646.
Januar.
Febr.

tes ungestandenes Lehen invadiret, belägert, beschossen, und der ruhige viel-jährige Possessor armata manu privato & vetito bello, seiner Geist- und Weltlichen Jurisdiction beraubt, verstoßen und überfallen, auch die Kirchen daselbst zu anderer widriger Glaubens-Bekänntnis reformiret, die Unterthanen von ihren Pflichten und Eydten, auch erkantten und bekantten Gottesdienst Augspurgischer Confession, mit Gewalt abgewendet und abgespant worden, directo gegen den Religions- und Prophan-Frieden läufft;

1646.
Januar.
Febr.

So bitten hochgedachte Herren Grafen, bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung, Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln u. als Bischöffen zu Paderborn und dessen Thum-Capitul, zur Restitucion anzuhaltten, alle Gravamina abzuschaffen, und in pristinum statum, wie es vor der grausamen Belägerung und occupation gewesen, cum omni causa & utilitate wieder zu setzen, und am Wege Rechtsens sich begnügen zu lassen, anzuweisen, oder aber Ihre Ihre Gnaden Gnaden nicht zu verdencken, welches sie sich ohn das vorbehalten, durch rechtliche und gebührende Weise, das ihrige omni loco & tempore zu recuperiren.

3) Obwol in dem heilsamen Religions-Frieden wohl versehen, daß der Augspurgischen Confession zugethane Stände an ihren Ebstern, deren Zugehör und Gütern, wo dieselben auch gelegen, unbetrübet, und wie es mit solchen eingezogenen Gütern gemacht, sollen gelassen werden, so hat sich doch hernach ums Jahr acht und sechzig zugetragen, daß von dem zeitigen Chur-Fürsten zu Maynz den Herren Grafen zu Waldeck die Zinnß und Gefälle, so im Erh-Stift gelegen, und seit der Reformation und aufgerichteten Passauischen Vertrag, unstreitig den Herren Grafen zu Waldeck und deren Verwaltern über die eingezogene und reformirte Ebstern, nahmhafft Obern-Werb, Gerich und Neth, gefolget worden seyn, ex postfacto eingezogen und biß dato vorenthalten, auch in solcher Confusion viel erweisliche Weltliche Amts-Gefälle zum Schloß Waldeck gehörig, mit hingerissen worden. Ob nun wol die Herren Grafen von Zeiten zu Zeiten bey den Römischen Kaysern, um Commission pro removendo contra Pacem Religionis urgente Gravamina angehalten und erlanget, so ist doch solche wegen eingefallener Veränderung vel per mortem Imperatorum, vel Commissariorum, vel Partium, biß dato nicht fruchtbarlich zu Werck gerichtet.

Nachdem nun durch Gottes Gnade diese löblichste Zusammenkunfft dahin angesehen, alle solche gegen den Religions-Frieden eingeriffene Beschwerden zu redintegriren, bekantlich aber, daß unter den streitigen Gravaminibus diese Frage mit einläufft, „wie es mit solchen redivibus, da das Closter unter uns, dessen Gefälle und particular Renten aber unter des andern Standes Botmäßigkeit gelegen, zu halten sey? Als ist der Herren Grafen höchstangelegene Bitte, Ihre Churfürstliche Gnaden dahin zu vermbgen, daß Dieselbe solche vorenthaltene Früchte vöblig restituiren, und ins künftige daran nicht perturbiren möge, Ursache, daß diese accessorii und zufällige Früchte billig in der Freyheit und disposition bleiben, daren das eingezogene Corpus und reformirte Ebstern selbst seyn: Gestalt denn aus solchem Fundament des heilsamen Religions-Friedens, die Herren Grafen zu Waldeck allen ausländischen Stiftern und Ebstern, als Frislar, Breitlar, Herdehausen und dergleichen, hochansehnliche Zehenden, Zinnß und Renten unverbindert, sine intuitu factae Reformationis in ihrer Graffschafft, haben folgen lassen, dahero billig desselben Juris, ob paritatem Statuum & Religionis, in ihren Ebstern- und Stift-Gefällen ausser Landes, sollen gewärtig seyn. Alles salvo jure addendi, corrigendi & minuendi.

§. VI.

Die Münsterische Reichs-Ständische Gesandten, ersuchen die

Den 1. Febr. st. n. fanden sich bey den folgenden als Ordinari-Deputati aus dem Chur- und Fürstlichen Collegio ein, we-

Kayserl. Legatos mit dem Franckosche den P. Saind zu tractiren

1646.
Febr.

gen Chur-Manns D. Reigersberger; wegen Chur-Bayern, D. Krebs; wegen Oesterreich, Hans Wilhelm von Gollen, und wegen Bamberg, D. Gobelius, mit dem Anbringen; Es hätten der Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Botschaften nicht unterlassen, die ihnen communicirte Französische und Schwedische Replicas in Berathschlagung zu nehmen, auch de modo & ordine, was darauf etwa geantwortet werden möchte, zu deliberiren: Und wäre, unter ihnen zu Münster, der Schluß dahin gefasset worden, daß man eben derjenigen Ordnung nachgehen wolle, welche in der Cronen Proposition, dann in Ihro Kayserlichen Majestät Responسیون und darauf erstatteten gegen-theiligen Replicas, zu finden wäre: Je-

doch wollte man auch über diesen Punkt, der zu Osnabrück versammelten Stände Erklärung vernemen. Nachdem aber in den Replicas von dem schwerwichtigen Punkt der Satisfaktion gehandelt würde, ohne dessen Erledigung kein Friede zu erhalten siehe; so ersuchten Churfürsten, Fürsten und Stände, alhier, die Kayserliche Herren Gesandten möchten indessen, und biß die Reichs-Stände mit den übrigen Consultationibus Replicarum, als in puncto Gravaminum, und was dem mehr anhängig sey, zu ende kämen, solchen punctum Satisfaktionis, durch die Mediatore, mit den Französischen Gesandten negotiiren, und, wo möglich, dahin befördern lassen, daß alle Punkten miteinander zum Schluß gebracht werden könnten.

1646.
Febr.

§. VII.

Die Kayserliche
Gesandten
eröffnen ihre
daber haben
de Dubia.

Der Kayserlichen Gesandten darauf ertheilte Antwort bestunde darinnen, daß Ihro Kayserliche Majestät in alle wege den Frieden zu befördern geneigt wären, dahero sie, die Gesandten, die Abhandlung des puncti Satisfaktionis, sich besonders angelegen seyn lassen würden, müßten aber vorher mit dem Principal-Gesandten Grafen von Trautmannsdorff zu Osnabrück daraus communiciren: Wobey ihnen aber nachfolgende Bedencklichkeiten einfielen: Dann 1) wäre ihnen zu wissen nöthig, ob dieser jetzige Antrag, de communicensu aller Churfürsten, Fürsten und Stände beyder Religionen, zu Münster und Osnabrück, geschehe; immassen, woserne die zu Osnabrück nichts davon wissen sollten, oder nicht darein gewilliget hätten; sie, Kayserliche Gesandten, großes Bedencken trügen, es möchte dergleichen einseitiges negotiiren, nur mehrere Diffidenz und Mißtrauen erwecken, sonderlich, da die Osnabrückischen Evangelische Gesandtschafften ohnehin schon in den Gedanken stünden, auch sich dessen nicht unbedeutlich hätten vermercken lassen, ob sie sucheten die Kayserlichen nur den punctum Satisfaktionis Coronarum richtig zu machen, und hierdurch die Præ-tensiones der Protestanten ins stecken zu bringen. 2) Stehe zu bedencken, daß Ihro Kayserliche Majestät in ih-

ren Resolutionibus, den Franzosen durchaus keine Satisfaktion geständig wären; da wüßten nun sie, Kayserliche Gesandten, nicht, ob dießfalls die Quæstio, An? bey den Ständen schon resolviret und richtig gestellt sey, bey welcher Frage jedoch, viele und starcke Considerationes zu beobachten stünden: darneben wären noch die Quæstiones: Quid, Quomodo, & Quibus Conditionibus? zu resolviren; welches alles solche Umstände wären, wobey Ihro Kayserliche Majestät vor sich alleine, ohne der Reichs-Stände zuvor erhaltenes Gutachten, sich nicht gerne in einige verhängliche Handlung mit den Franzosen einlassen würden. Zwar sey nicht ohne, daß der Graf von Trautmannsdorff, den Franzosen, durch die Mediatore, die Bisthümer Metz, Tull und Verdun, nebst den Bestungen Moyenvic und Pignerol habe offeriren lassen; dieses aber wäre gar nicht um deswillen, daß man sich zu einiger Satisfaktion schuldig erachtete, sondern lediglich zu Abschneidung künftigen Disputats und zu desto mehrer Pflanzung eines guten Willens, geschehen, jedoch alles, auf die Ratification der Stände ausdrücklich gestellet worden. Anjetzt kämen die Franzosen mit solchen übermäßigen Forderungen angezogen, welche sonder allen Zweifel des ganzen Römischen Reichs Ruin, Verderben, Schimpf, Spott,

G g g g

Spott,

1646.
Febr.

„Spott, Unehre und gänglichen Untergang
nach sich ziehen würden, daher dann
wohl fleißiges Nachdenken zu halten,
was in der Sache zu thun und zu lassen
sey. Die Ursachen solcher unmäßigen
Forderung, kämen allein aus der innerli-
chen Dissension und Mißhelligkeit im
Reich, her; wo man hingegen Ihre
Kaiserlichen Majestät mit rechter einfa-
cher und einhelligen Meynung an die
Hand gieng; so würden sich noch wohl
die Mittel finden, solche unbillige For-
derungen zurück zu treiben, und das Reich
vor augenscheinlichen Untergang zu sal-
viren.

Die Reichs-Ständischen Deputirte
übernahmen, diese der Kaiserlichen Ge-

sandten Antwort, gehörigen Orts zu re-
feriren, mit dem Beyfügen, es hätte
ihres Orts ohnehin keine andere Mey-
nung gehabt, dann, daß der zu Dina-
brück parere auch darüber erwartet wer-
den sollte, und hätten sie es jezo nur zu
dem Ende vortragen wollen, damit die
Kaiserlichen mit ihren Collegis dar-
aus communiciren könnten. Man
vernahm aber nachgehends, daß die
Reichs-Ständische Gesandten zu Münster,
gar nicht willens gewesen waren, die
Meynung dezer zu Dinabrück über die
Sache zu erwarten, woferne sie nicht ei-
ne so unermutete Antwort von den
Kaiserlichen Gesandten bekommen hätten.

1646.
Febr.

§. VIII.

Die Gesand-
ten zu Dina-
brück sind mit
solchem Ver-
fahren der
Münsteri-
schen Gesand-
ten übel zu-
frieden.

Und eben dieses, der Münsterischen
Gesandten Verfahren, nemlich den Pun-
ctum Satisfactionis mit den Franzosen
gleich Anfangs zu behandeln, erregte
sowohl bey den Kaiserlichen als übrigen
Dinabrückischen Gesandtschafften, viele
Bewegung. Dann die Münsterischen
Chur- und Fürstliche Gesandtschafften
ordneten nicht nur eine Deputation an
die alldortigen Kaiserlichen Plenipoten-
tarios ab, welche, vorerzelter maßen,
den punctum Satisfactionis mit Franck-
reich vornehmlich zu berichtigen ansuchen
sollte; sondern sie verglichen sich auch per
Re- & Correlationes, eben dergleichen
Deputation aus allen drey Reichs-Rä-
then an die Französische Ambassadeurs
zu thun, ohne darüber mit den übrigen
Ständen zu Münster das geringste zu
communiciren. Als nun die Kaiserli-
chen solches in Erfahrung brachten; so
verfügten sie sich anfänglich zu den Chur-
fürstlich-Beyrischen Gesandten, und stel-
leten ihnen, was die Deputationem ad
Caesareos betraff, eben dasjenige vor,
was sie den Deputatis, obangeführter
maßen, zur Antwort ertheilet hatten:
So viel aber die Deputation an die Fran-
zosen belangete, repräsentirten sie, daß
mit solcher gefaßten Resolution, sonder-
lich im Re- und Correferiren, etwas
voreylich sey verfahren worden, sintemal
bewußt, daß beyderseits anwesende Stän-
de, pro uno Corpore & iisdem Colle-
gijs zu halten wären, und daher einige

Conclusa nicht gefaßt werden sollten o-
der könnten, es seyn denn über die Mate-
rie, an beyden Orten, in jedwedem Col-
legio die Vota vorher abgegeben, und
nach den Majoribus, die Conclusa dar-
aus gezogen worden; sonst aus den ein-
seitigen Conclusis viele Ungelegenheit
entspringen würden; daneben stünde zu
besorgen, woferne man auf diese Art, den
Punctum Satisfactionis, zuerst, wie-
der die beliebte Ordnung, und gegen der
Protectirenden Stände Intention, vor-
ziehen und tractiren wolte, daß diese so-
dann ihr ertheiltes Versprechen, nemlich
solchen Punctum Satisfactionis, mit
den Catholicis conjunctim, gegen die
Cronen zu aller Willigkeit reduciren zu
helffen, wieder zurück ziehen, hingegen al-
les Ihrer Kaiserlichen Majestät und den
Catholicischen anheim weisen, und sich gäng-
lich an die Schweden hängen möchten;
weil man auch denselben ihr liberum Vo-
tum in puncto *Electoatus Novi*, nicht
nehmen könnte; so würden Ihre Churfürst-
liche Durchlaucht in Beyerne eines schlech-
ten Favors zu denenselben sich zu versehen
haben.

So viel dann die Deputation ad Gal-
los per se anlange, da habe es sehr gro-
ßes Bedencken damit: dann 1) hätte es das
Ansehen, als ob die Stände hierdurch ei-
nen Fehler corrigiren wollten, den sie
lesthin begangen hätten, da sie, auf der
Franzosen Verlangen, bey ihnen per
Deputatos nicht erschienen wären. 2)
Würde

Wederlich-
keit bey der an-
die Franzosen
anzustellen ge-
willigsten De-
putation.

1646.
Febr.

Würde dieses als ein besonderer Actus humiliationis den Ständen zu merklicher Verkleinerung ausschlagen. 3) Gezeichnete es, zur Erweckung einiger Diffidenz gegen die Kaiserliche Gesandtschaft; 4) Wann es darum zu thun sey, daß die Stände gerne einige Erläuterung der Französischen Replicarum haben wollten; so wäre aus einigem im Fürsten-Rath geführten Votis abzunehmen, daß man in puncto Satisfactionis zu erforschen sich bemühe, ob Frankreich das Bisthum Speyer, Straßburg, Basel, Probstey Weisenburg, und etliche andere Freye Reichs-Stände, unter sein Dominium zu ziehen, intentioniret sey: Woraus denn anders nichts als einen tacitum Consensum in non-exceptionis inferiren, mithin alles mit einander auf des Hauses Oesterreich Erb- und Eigenthum hinaus lauffen würde; dieses aber hätte es verhoffentlich um das Heilige Römische Reich nicht meritiert, daß man es solchergestalt abandonniren solle. 5) Wäre dieser Modus Ihrer Kaiserlichen Majestät zum höchsten verkleinerlich und präjudicirlich, auch demjenigen, was Anno 1636. zu Regensburg von einem Hochlöblichen Collegio selbst, Ihrer Kaiserlichen Majestät an Hand gegeben worden, schnur stracks entgegen. Sollten sich je einige Dubia in den Französischen Replicis finden, so gebühre sich, daß die Stände solches den Kaiserlichen Gesandten fürbrächten, welche sodann schon Mittel finden würden, entweder durch die Mediatore Erläuterung zu suchen, oder deswegen selbst immediate mit den Franzosen zu reden: demnach sie gebeten haben wollten, dergleichen präjudicirliche Sachen zu un-

terlassen, hingegen das Absehen vielmehr dahin zu richten, daß man der gebührenden Ordnung nachhengen, mit Ihrer Kaiserlichen Majestät einmüthig anhalten und alles mit gemeinsamen Zuthun negociiren und handeln möge: wodurch man viel ehender und leichter aus der Sache kommen würde, als wann die Gegentheile sehen und verführen sollten, daß man sich zu abseitigen Handlungen verleiten ließe.

Die Chur-Bayerische Gesandten erklärten sich dagegen, daß es bey ihnen die Meynung gar nicht gehabt habe, durch eine Deputation an die Franzosen, denselben Land und Leute, und das, was sie forderten, so hin zu geben: sondern, daß man sie vielmehr durch bewegliche Remonstraciones dahin behandeln möchte, von ihren unbilligen Postulatis abzustehen: sie, die Chur-Bayerische Gesandten, wären selbst wieder die Deputation gewesen und hätten lieber gesehen, daß selbige gar unterblieben wäre: weil aber von theils der Vor- und Nachstimmenden dazu gerathen worden, einige auch, wie der Bischoff von Dñabrück gar ihr Wort deshalb den Franzosen gegeben; so hätten sie endlich auch mit einstimmen müssen, jedoch dabey erinnert, den Franzosen hauptsächlich diejenigen Rationes zu Gemüth zu führen, weswegen die verlangte Satisfaction keineswegs vom Reich könnte nachgegeben werden: wüsten sich übrigens des ehemahligen Conclufi Collegialis wohl zu erinnern, und wollten sie an ihrem Ort, den Kaiserlichen Gesandten darunter nicht vorgreifen, auch, wann diese Deputations-Sache ferner vorkäme es in andere Wege zu leiten bedacht seyn!

1646.
Febr.

§. IX.

Der Kaiserlichen Gesandten Vorstellung bey Chur-Mayns Deputation ad Gallos.

Nach diesem thaten die Kaiserliche Gesandten gleichen Vortrag und Erinnerung bey den Chur-Maynsischen Gesandten, mit Vermeldung dessen, was die Chur-Bayerischen zur Antwort gegeben hätten: Selbige entschuldigten sich aber, ihres Orts ebenmäßig, und, daß sie die Deputationem ad Gallos, nicht in ihre Proposition gebracht hätten, sondern, als de Modo & Ordine Consultandi super Replicis, die Umfrage geschehen sey, wäre der Punct von beyden Deputationen Zweyter Theil.

nibus ad Cæsareanos & Gallos, in den Votis angehängt worden: daß aber die Chur-Bayerischen solches jezo von sich schreiben wollten, bliebe an seinem Ort gestellet, und wollten sie die Vota nicht verrathen, hingegen vielmehr bedacht seyn, daß die Deputation an die Franzosen zurück bleiben möge.

Hierauf begaben sich die Kaiserliche Gesandten zu dem Bischoff von Dñabrück, welcher die beyden Deputationes am meisten veranlasset haben sollte. Die
G g g g 2
fer

1646.
Febr.

fer aber erklärte sich ebenfalls dahin, daß es keine andere Meynung damit gehabt habe, als nur den Franzosen ihre Unbilligkeit zu Gemüth führen zu lassen: fügte aber darneben an, man nehme Kayserlicher Seits oft, ohne Rath der Stände, Sachen vor, dieses gäbe hernach nur Weiterung; die Responsiones ad Propositiones Coronarum habe man ebenfalls sine præscitu Statuum abgefaßt, und wäre die Offerte an Frankreich, ratione der 3. Bisshümer gleichgestalt, ohne Einrathen der Stände geschehen &c. Die Antwort der Kayserlichen Legaten gieng dahin: was die Responsiones anlange, wäre ob periculum moræ damit geeilet, jedoch alles vorher mit Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, auch andern Ständen communiciret worden; die den Franzosen geschehene Offerte sey schon etliche Jahre her, im Project gewesen, auch den Französischen Plenipotentiariis gar in ihre Instruction gesetzt, und vorhero die Handlung mit den Ständen darüber ausdrücklich reserviret worden: Aller Orten treibe man so starck auf die Satisfaction, daß man sich Kayserlicher Seits

über dasjenige, was vorher in Handlung gewesen sey, nothwendig habe vernehmen lassen müssen: Es wären freylich noch viele Sachen dabey zu consideriren, daher die Franzosen solche Offerte nicht so geringe schätzen, sondern sich damit billig begnügen sollten.

Die Chur-Erierische Gesandten, ertheilen eine gleiche Entschuldigung; die Chur-Brandenburgische aber, wollten von der Deputatione ad Cæsareanos gar nichts wissen, mit dem Anhang, daß sie sich der Deputationi ad Gallos hefftig widersetzt hätten, weil man nicht Ursach habe, eine so præjudicirliche Erläuterung von den Franzosen zu begehren, sondern sie wären mit ihren Prätenensionibus simpliciter abzuweisen, indem man ihnen keine Satisfaction schuldig sey. Was das re- und conferiren anlange, wären sie der gleichstimmigen Meynung, daß man keine Conclusa machen solle, es wären dann vorher die, an beyden Congress-Orten, ausgefallene Vota, gegen einander conferiret, und die Majora daraus gezogen worden.

1646.
Febr.

§. X.

Die Kayserliche Gesandten stellen die große Gefahr vom Türcken nochmahls zu Erhaltung eines billigen Friedens, vor.

Allieweil die von dem Einbruch der Türcken in Hungarn besorgende Gefahr, vor ein Mittel mit angesehen wurde, die harten Postulata der Franzosen, in etwas zu temperiren; so erhuben sich die Kayserliche Gesandten Montags, den 12. Febr. zu den Mediatoribus, mit dem

Antrag, diese möchten doch solche große Gefahr, den Franzosen vorstellig machen und selbige zu einem billigen Frieden und zur Restitution von Elsaß, disponiren, welches der Legat VOLMAR in folgender Lateinischen Rede werckstellig machte:

Des Legati Volmars gehalten an die Mediatore gehaltenes Rede.

Non dubitamus Illustrissimæ Vestræ Dominationi, Vestræque Excellentie jam aliunde satis superque constare, quantis apparatus Turcarum Imperator contra Orbem Christianum bellum molitur, quodque tribus validissimis exercitibus, qua mari, qua terra, eundem oppugnare decreverit. Quo rerum statu, an e viribus Sacræ Cæsareæ Majestatis futurum sit, potentissimi & ferissimi hostis irruptionem a sinibus Christianorum arcere tantosque exercitus transitu prohibere, cum id prudens quilibet rerum æstimator experiri possit, supervacaneum ducimus, pluribus disserere. Hoc solum a Nobis ipsa rei necessitas exigere videtur, ut paucis, quæ hinc toti Christianitati metuenda essent, indicaremus, simulque Illustrissimam Vestram Dominationem Vestramque Excellentiam rogaremus (quod & in mandatis accepimus) cum apud omnes in confesso sit, nullum aliud præsentius huic malo remedium excogitari posse, quam exclusa omni temporis jactura, Pacem inter Christianos Principes conciliare, junctasque omnium vires communis hostis furori opponere, ut quam primum Regis Christianissimi Plenipotentiarios nostro nomine adire, imminentis periculi magnitudinem ob oculos ponere, necessitatem accelerandi auxilia edocere, ac ea propter fer-

1646.
Febr.

ferventi zelo adhortari velint, quo tandem vel communis respectu periculi, injustis & iniquissimis suis postulatis desistant, terrasque & ditiones ad Domum Austriacam, innocentes Pupillos, aliosque Imperii Status spectantes, Armorum violentia porro non amplius premant, sed potius debita & Christianis legibus convenienti restitutione, Pacis conclusionem promovendi atque ad finem perducere sinant.

Quodsi enim diutius tergiversari pergant, causam sane habemus justissimam, casu, quo Cæsarea Majestas denegata sibi Pace, fines limitaneos contra violentiam Turcici exercitus sufficienter defendere, transitumque prohibere nequiret, coram DEO totoque Orbe Christiano, emisissis in publicum literis, protestandi, quod tantæ jacturæ ac irreparabilis damni causa, nemini, præterquam iis solis, qui Suae Majestati necessaria defensionis media cum tanta injustitia eripuerunt, ac Terras istas antemurales Christianitatis, ipsimet ferro & igne in hodiernum usque diem devastare pergunt, adscribi debeat.

Dolendum profecto est, cum inter Reges olim Galliæ, LUDOVICUS ille Primus, omnes Regni sui vires contra infideles eduxerit, ac inter cætera insigne documentum hoc, PHILIPPO Filio suo dederit, ne Terras ad alium spectantes violenter retineret, sed justo Domino restitueret, referente JOINVILLIO in Vita ejus, armis duorum Ludovicorum XIII. & XIV. rem Christianam eo deduci, ut ereptis præter Jus & fas alienis Provinciis, Christiani nominis jurato hosti, justus ad resistendum exercitus, à summo Christiani Orbis Principe, opponi nequeat, sed omnia præsentissimo periculo, imo fatali excidio, exponenda esse videantur.

Cogitare sane deberent omnes, quotquot hujus rei culpam habent, gravissimam hinc Domino rationem aliquando reddendam fore.

Possimus equidem hæc omnia pluribus explicare, sed cum apud prudentissimos Mediatorez versemur, in leges modestiæ peccaremus, si longiori oratione eorum patientia vellemus abuti, sufficiat nostram repetiisse postulationem, ut Plenipotentiaris Gallicis justam nostram querelam bene inculcent ac demonstrent, quorsum tandem justus dolor Sacram Cæsaream Majestatem impellere possit ac debeat.

§. XI.

Die Frankosen wollen nicht auf die Türken-Gefahr reflectiren.

Die Mediatorez ermangelten nun zwar nicht, solches alles ganz umständlich, den Frankosen vorzutragen. Diese aber befragten selbige, nach einer unter sich genommenen Abrede, ob der geschene Vortrag, so viel als eine ordentliche Protestation bedeuten solle; und, als die Mediatorez mit Nein beantwortet, jedoch dabey vermeldeten, daß es endlich dahin kommen möchte, im Fall keine bessere Conditiones von Seiten der Krone Frankreich admittiret werden wollten, daß der Kayser solches per Modum publicæ Protestationis der ganzen Christlichen und erbaren Welt bekandt machen würde; So sagten die Frankosen, die Schuld läge an ihnen nicht, sondern an den Kayserlichen, welche bißhero nichts weiter mit ihnen tractiret hätten: wann diese sich etwas näher her-

aus ließen, alsdann wollten sie auch ihres Orts näher treten. Und als hiernächst die Mediatorez von einem Armistitio Erwähnung thaten, mit der Vorstellung, daß, wann auch etwa nur auf 7. oder 8. Monat lang, ein Waffenstillstand beliebt würde, inzwischen die obschwebende Differenzien, desto ruhiger abgethan, auch der Türke selbst, dadurch bewogen werden könnte, seine Waffen mit weniger Hitze zu führen; so erwiederten die Frankosen, daß deswegen zu Osnabrück vielleicht dürfte gehandelt, und mit den Schweden die Sache überlegt werden. Daß also vor dißmahl, die, von der Türkischen Gefahr hergenommene Ursache, bessere Conditiones von Frankreich dadurch zu erlangen, nicht anreichen wolte.

G 8 8 8 3

§. XII.

1646.
Febr.Graf von
Trautmans-
dorff restitui-
ret ex capite
Amnestia die
beyden Nem-
ter Weins-

§. XII.

Zu Gelebung der, von Kayserlicher Majestät publicirten Amnestie, war der Kayserliche Abgesandte auf dem Friedens-Congress, Graf von Trautmansdorff, der Erste, welcher die beyden Nemter Weinsberg und Neuenstadt am Kocher, laut folgenden an seinen Beam-

ten gestellten Befehls, an das Fürstliche Haus Würtemberg wieder abtrate; worinnen er den übrigen, welche ex capite Amnestia etwas hinweg heraus gehen sollen, mit einem ruhmwürdigen Empfel vorgegangen.

1646.
Febr.berg und
Neustadt, an
Würtemberg

Edler, Lieber Amts-Verwalter ꝛc.

Es haben sich Ihre Kayserliche Majestät unlängst allergnädigst resolviret, daß die Amnestia ihren Fortgang erreichen und publiciret werden sollte. Weil ich nun wegen Restitution der beyden Nemter Weinsberg und Neuenstadt am Kocher auch damit unter begriffen; als ist hiernit mein Befehl an euch, daß ihr nach Empfangung diesen meinen Befehls obgedachte beyde Nemter Weinsberg und Neustadt am Kocher mit ihren Zöllen, Recht und Gerechtigkeiten dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharten, Herzogen zu Würtemberg ꝛc. meinem gnädigen Fürsten und Herrn, gegen Hinausgebung eines von Ihrer Fürstlichen Gnaden gefertigten Scheins, daß ich dem Kayserlichen Mandat in puncto Amnestia vollständig Gehorsam geleistet, und daß hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden hinführo und zu allen Zeiten von mir oder den meinigen, dieser mehr-gedachter beyder Nemter und Zölle halber, weiter nichts zu fodern noch zu suchen haben, überantworten sollet. Dem werdet ihr alles Fleißes nachzukommen wissen. Datum Osnabrück den 12. Febr. Anno 1646.

(L.S.) M. G. z. Trautmansdorff.

§. XIII.

Erg-Bischöf-
lich Brem-
sche Beschwer-
ung wieder
die Stadt Bre-
men in pun-
cto Sessioni.

Was der Erg-Bischoff Friederich zu Bremen, gegen die nunmehrige Reichs-Stadt Bremen, bey dem Friedens-Congress, sowol die, von derselben in dem Reichs-Städte-Rath damals gesuchte Session betreffend, als auch wegen unter-

schiedlicher, in selbiger Stadt, gegen die Evangelisch-Lutherischen, mit Kränkung ihres freyen Religions-Exercitii, vorgenommener Actuum, vorgestellt, ist ab nachgesetzten Schreiben zu ersehen:

& zurbau
Religionis
Evangelico-
LutheranaePræsent. d. 24. Febr. dictat.
d. 27. Febr. 1646.

Des Erg- und Bischöffen zu Bremen und Verden, Friedrichs, Schreiben an sämtlicher Evangelischer Fürsten des Heiligen Reichs zu Osnabrück und Münster Abgesandten, der Stadt Bremen Session im Städte-Rath und die Reformirten zu Bremen betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden, Erwehlt zu Erg- und Bischöffen der Stifter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswigh-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Unsern günstigen auch gnädigen Gruß in ganz wohl-geneigtem Willen zuvor, Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere. Den Herren und ihnen lassen Wir unverhalten seyn, ob Wir wohl für zwey Jahren von der confederirten Cronen Herren Ambassadeuren zu Münster und Osnabrück, zu den daselbst veranlaßten und bishero gepflogenen Friedens-Tractaten invitiret und erfordert; so ist es doch an dem und offenbar, daß, wie Uns der Königlich-Schwedischen Herren Befandten Einladungs-Schreiben zu Ausgang des Mo-

nats

1646.
Febr.

nats Decembris des 1643. Jahres zukommen, Wir Uns auch zu Beschickung selbigen Convents gegen dieselbe anerbotten, daß gleich noch in selbigem und zu Eingang folgenden Monats Januarii des 1644. Jahrs, der Königlich-Schwedische General-Lieutenant Königsmarck, mit seiner unterhabenden Armée gang unheimlich und unversehens, anfangs in unser Stiff Verden gerücket, unsere Stadt Verden occupiret, und sofort seine trouppen in unser Erz-Stiff gehen lassen, selber mit der Artillerie gefolget, und nachgehends den Krieg darein fortgesetzt, wodurch die Uns im Nahmen der Königlich Würden und Cron Schweden zugeschickte Geleits-Briefe aufgehoben, und wie gern Wir auch gewollt, wegen dessen, auch wider Uns continuirten Krieges, und anderer Behindernisse, zu angeregter Beschickung solcher Tractaten nicht gelangen können.

1646.
Febr.

Gleichwol, nachdem Wir glaublich berichtet, daß, durch gütige Verleihung des Allerhöchsten, nunmehr angeregte Tractaten sich je länger je mehr zu einem erwünschten Ausschlag ansehen lassen, welches die Göttliche Allmacht gnädig verleihen und alles von oben herab gesegnen und benedeyen wolle, damit unser geliebtes, so viel und lange Jahre geplagtes, desolirtes und zu Grund verderbtes Vaterland, dadurch wieder erquicket und zur Respiration gerathen möge: so haben Wir eine Nothdurfft ermesset, wegen gemeldter unserer Erz-und Stiffen, dennoch mit zu vigiliren, und deswegen unsere Desideria schriftlich zu beobachten, guter zuversichtlicher Getröstung, die Herren und sie werden Uns der verbliebenen Schickung, aus angezogenen erheblichen Ursachen nicht allein für entschuldiget halten, sondern auch an ihrem Ort, sowol des Gemeinen als unsers particulier-Interesse halber, mit angelegenem Fleiß dahin collimiren und mitwürcken helfen, damit dasjenige, was andern Evangelischer Erz-und Stiffen, sowol in Religion-als Prophan-Sachen, bey öffentlichen Reichs-und Deputations-Versammlungen, in Führung Stimme und Standes, und was demer ferner anhängig, oder sonst bey dieser Allgemeinen Friedens-Handlung zu Gutten und Nutzen gehandelt, geschlossen und verabschiedet, auch Uns und unsern angeregten Erz-und Stiffen, nicht weniger, als wenn Wir selber oder durch unsere Gesandten zugegen gewesen, mit gehandelt und geschlossen hätten, zu statten und frommen kommen und gedeyen möge: wie Wir dann die Herren und sie darum günstig und gnädig ersuchen, solches bey ihren führenden Votis, Consultationen und schriftlichen Expeditionen ausdrücklich mit zu beobachten und zu mentioniren, auch den Concepen nahmhafftig mit einzurücken, daß Wir sowol in Secularibus zu vollkommener vorhin ruhig gehabter Possession unserer Städte, Bestungen und Pässe, auch ungeschmähter Inraden, Cammer-und Amts-Gefälle, als Ecclesiasticis des Religion-und Prophan-Friedens, und was zu dessen fester Observanz und Erklärung ferner beliebt, und durch den Frieden sanciret und publiciret wird, ungefähret und unverkürzet bleiben: Gestaltt dann solches, da der Friedens-Schluss seinen Universal-und beständigen Effect und valor erlangen und behalten, auch den Nahmen haben soll, es mit Uns und off-erwehnten unsern Erz-und Stiffen nicht anders gehalten, noch deswegen einige Ausnahm oder Restriction geschehen soll oder kan.

Diesem nach wird den Herren und ihnen, aus den jüngst zu Regensburg Anno 1641. vorgangenen Reichs-Tages-Actis, bekandt und annoch unentsfallen seyn, was massen Bürgermeister und Rath unserer gehuldigten Stadt Bremen, durch ihre abgeschickte Deputirte, wider das kundbare Reichs- und Welt-kündige Herkommen, in den Reichs-Rath eingeschlichen, Session genommen, auch den Abschied anmaßlich mit unterschrieben, alles Uns, unsern uralten Erz-Stiftischen Corpori zu merklichem Abbruch, Schmähter- und Zerstückelung dessen wohlhergebrachten Landes-Fürstlichen Superiorität, Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten. Dahero Wir Uns dessen bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, auch allen Chur-Fürsten und Ständen auf gemeindtem Regensburgischen Reichs-Tage zum höchsten beschwehret, das hochlöbliche Churfürstliche Collegium auch darauf, nach gnugsamer Erwegung der Sachen kundbarer Bewandniß, und unserer Stadt Bremen handgreiflichen Unfugs, mit zweyen ihren hoch-

ver-

1646.
Febr.

vernünftigen, tapffern und stattlich ausgeführten Collegial-Gutachten bey höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät unterthänigst einkommen, des schließlichen Inhalts, weil sie, unsere Stadt Bremen, des Juris Comitiorum notorie nicht fähig, durch ein Kayserlich gerechtigtes Decretum, ihre Abgesandte aus dem Reichs-Rath wieder ab- und zu gebühlichem Recht zu verweisen, besage angeregter hernacher in Druck öffentlich publicirter beyder Churfürstlicher Bedencken. Und wiewohl, ohne Zweifel wegen anderer schwehrender, gemeiner Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Obliegen, angeregtes Kayserliches Decret, bey selbigem Reichs-Tage nicht publiciret, so ist doch dasselbe hernacher in Anno 1643. erfolgt, und krafft dessen unsere Stadt Bremen des Juris Comitiorum so lange unfähig erkandt, bis sie ihren neuerlich zur Ungebühr angemessenen Reichs-Stand, mit ordentlichen Rechten ausgeführet und erhalten.

1646.
Febr.

Und seynd Wir nun äußerlich berichtet, daß unsere Stadt Bremen bey dieser Gemeinen Friedens-Handlung die ihrige auch abgeordnet, ohne Zweifel der Intention und Meynung, dabey sonderlich Unser abwesend, zu Fortstellung affectirter Reichs-Städtischer Anmassung, in der Erbaren Reichs-Städte-Rath sich wieder einzuschleichen und einen Vortheil zu erlangen. Dahero Wir Ursache haben, unsere und unser Erb-Stifts Jura und Superiorität über sie, als unsere gehuldigte Erb-Stiftliche Landes-Stadt und Stand, gebühlich zu beachten, und solchem Beginnen, da etwas präjudicirliches allbereit vorgegangen, oder noch vorgehen möchte, öffentlich und solenniter zu widersprechen, zu protestiren, und Uns alle erhebliche Nothdurfft und Abndung zu reserviren: die Herren und sie auch günstig und gnädig zu ersuchen, solches nicht allein ad notam zu nehmen, und ad Acta & Protocolla zu bringen, sondern weil dieses unserer Stadt Bremen vorhabendes neuerliches attentatum an sich eine Sache mali exempli und solcher nachdencklichen consequenz ist, die andern Chur-Fürsten, Grafen und Ständen, welche dergleichen gehuldigte, und ihrer Landes-Fürstlichen Superiorität unterworfen, angehörige Municipal-Städte haben; zu gleichem Präjudicio und Beschwehrung mit der Zeit gelangen kan, und also nicht allein für unser absonderliches, sondern ein Allgemeines Gravamen im Reich billig zu halten, wegen ihrer hohen Herren Principalen und Commitenten mit unterlauffenden Interesse gebühliches Aufsehen zu haben, und nicht zu gestatten, daß unsere Stadt Bremen, unter was Schein und Prætext es auch immer geschehen könnte oder möchte, disfalls etwas präjudicirliches ferner attentire und erschleiche, sondern sie in krafft angeregten Kayserlichen Decreti, ab und zu ordentlichem Recht verweisen werde.

Als Wir auch für das andre vernehmen, daß Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, wegen der Reformirten Evangelischen Stände, sich allergnädigst bey dieser Friedens-Handlung resolviret, daß dieselbe mit in den Religions-Frieden begriffen seyn sollen, darein Wir unser theils, anderer Evangelischen Stände Meynung Uns gern conformiren wollen, wann nur dabey auch auf Seiten der Evangelischen, so vorhin in dem Religions-Frieden, vermöge der ungeänderten Augspurgischen Confession, ausdrücklich eingeschlossen, wohl in acht genommen werde, daß von Seiten der Reformirten unsere Religions-Verwandten nicht, wie es die Erfahrung an theils Orten gezeiget, von ihnen verfolget, bedrängert, oder in ihrem Exercitio und öffentlicher Religions-Übung beeinträchtigt und turbiret werden: gefallt Wir dann nicht ohne sonderbahre Befremdung vernehmen müssen, daß Bürgermeister und Rath unserer Stadt Bremen eine zeithero, sonderlich bey unser Widerwärtigkeit und Bedrängniß, das freye hergebrachte Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confession in unserer Thum-Kirche und Schule daselbst, dem uralten Herkommen und aufgerichteten Verträgen zuwider, zu turbiren, per directum & indirectum einzuspannen, auch das Singen bey den Leichbegängnissen den Thum-Schülern neuerlich, lauter de facto und mit Gewalt wehren, und in andere Wege Einpaß zu thun sich unterfangen: auch die Lutherischen Handwerks-Leute und junge Meistere in die Zünfte nicht einschreiben oder aufnehmen wollen, sie ändern dann die Religion, und treten vor-

1646.
Febr.

vorhin zu ihrer, der Reformirten, Confession: wie sie dann auch nunmehr, wider das alte Herkommen, keine Lutherische Bürger, wenn sie schon dazu sowol oder viel besser als die Reformirten, qualificiret, bloß ex odio Religionis, nicht mehr aufnehmen, und also unserer wahren Religion Zugethane und Verwandte, darum allein von Zünften, Rath- und Aelterleute-Stellen, als indignos & incapaces, excludiren und ausschliessen thun, welches gleichwol unverantwortlich, und zu nicht geringer Verkleiner- und Beschimpfung unserer wahren, seligmachenden Religion gereicht, auch an sich unbillig, daß die Gäste den Wirth vertreiben wollen.

Wie nun durch Abstellung einer solchen schmähtigen Verfolgung unserer wahren ungeänderten Augspurgischen Confession Zugethane, und darauf anfangs erhaltene Religion-Friedens, ein besser Fundament guten aufrechten Vernehmens, Confidenz und Einmüthigkeit gepflanzt und bestätigt, und das schädliche Mißtrauen verhütet werden kan; als zweiffeln Wir nicht, die Herren und sie werden, wegen ihrer hohen Principalen, Obern und Committenten, dieses, als ein zu Gottes Ehre und Lehre, auch Gemeinen Wohlwesens und besserer Einigkeit gereichendes, hochmüthliches Werck, in gutem Befehl haben, und dabey ihrer hohen Principalen Respects sich zu bedienen, wohl eingedenck und ohnvergesen bleiben: gestalt Wir sie darum unser theils günstig und gnädig ersuchen. Und verbleiben ihnen mit günstigem und gnädigen Willen wohl beygethan. Datum Glücksburg am 30. Jan. An. 1646.

Der Herren und Eurer

wohlgeneigter

Friedrich.

Den Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrenbesten, Hochgelahrten, unsern besondern Lieben, auch lieben Besondern, der sämtlichen Evangelischen Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, bey den gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster, anjesho anwesenden Abgesandten u.

§. XIV.

Reichs-Ritterschafftliche Memori-
ale, in puncto Præcedentia vor
den Reichs-Städten.

Zwischen der freyen Reichs-Ritterschafft und den Reichs-Städten schwelte schon lange Zeit her ein Præcedenz-Streit, welcher sonderlich zu Franckfurth Anno 1634. stark getrieben aber nicht entschieden wurde: Nachdem nun in der Kayserlichen Proposition Art. III. (T. I. p. 619.) die Ritterschafft den Reichs-Städten nachgesetzt worden war, that diese durch ihren Gesandten, Wolfgang von

Gemmingen zu Homberg, in nachstehendem Memorial behuffige Vorstellung deshalben; brachte es auch bey den Kayserlichen Gesandten dahin, daß in dem nachhero gefertigten Project Instrumenti Pacis, Artic. III. die freye Reichs-Ritterschafft den Reichs-Städten wieder vorgesezt wurde, und lautet das Ritterschafftliche Memori-ale also:

Reichs-Ritterschafftliches Memorial die Præcedenz vor den Reichs-Städten betreffend.

Hoch-wohl-gebohrner Graf, auch Wohl-edel-Gestrenger, Gnädiger und Hoch-gedhrter Herr.

Obwoln Eure Excellenz Excellenz bey gegenwärtigen Dero so hoch-angelegenen Friedens-Occupationen mit andern darzu nicht dienlichen Geschäften zu behelligen, wegen meiner Principalen, des Heiligen Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft, aller drey Craysen, ich gar nicht gemeynet, sondern vielmehr expresse befehlich, alles, was zu Weitläufigkeit dienen mag, nach Möglichkeit zu vermeiden,
Zweyter Theil. S h h h h und

1646.
Febr.

und in allen Stücken salvis Juribus Nobilitatis, auf den heilsamen Friedens-Zweck zu collimiren, so habe ich doch zu Rettung des Heiligen Reichs Adels Staat und Standes nicht umgehen mögen, Eure Eure Excellenz Excellenz in nachfolgender Sache kürlich und gebührend zu belangen, jedoch also, daß dieselbe einer löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft Moderation im Werk selbst zu verspühren haben mögen. Und ist Eurer Eure Excellenz Excellenz bester massen ingedenck, was massen in derselben Proposition Artic. 3. in enumeratione Ordinum Imperii, die Ordnung darum an etwas verwickelt worden, weilsn Eure Eure Excellenz Excellenz, wie allezeit, also auch hierinn mehr auf res ipsas, als dergleichen Punctualitäten ihr Absehen gerichtet, welches hernach von etlichen, die dergleichen Occasionen lange captiret, dahin gedeutet werden wollen, ob hätten Eure Eure Excellenz Excellenz den, zwischen der Ritterschafft und Erbaren Reichs-Städten irrig gerathenen Präcedenz-Streit erdrtern, und den Städten Beyfall geben wollen, bevorab in der Kayserlichen Responcion die Antwort eadem serie gefallen, welches aber vielmehr per occasionem, als ex proposito geschehen, weilsn nemlich die Römisch-Kayserliche Majestät geantwortet, wie sie gefragt worden, gestalt derentwegen die Nothdurfft bereits verfügt worden, und noch weiter beobachtet werden sollen. Nun will Eure Eure Excellenz Excellenz ich nicht verdrießlich erscheinen mit weitläufftiger Einführung dessen, was die löbliche Ritterschafft disfalls, vermöge des Herkommens, und aller und jeder des Heiligen Reichs Satzungen, zumaln gar fedre ausgenommen, darinnen der Ritterschafft und Städte zugleich Meldung geschehen, sonderlich des Religion-Friedens, und anderer jüngerer Handlungen, bey welchen jemand von beyden Partheyen gewesen, und also die indifferenz allein gewaltet, berechtiget, sintemahl mir wohl wissend, daß Eure Eure Excellenz Excellenz seithero des Crayßbachs neulich in Druck ausgegangenes Tractätlein zur Hand gebracht, worinnen dieses ziemlicher massen und zwar also deduciret, daß ein vornehmer von den Reichs-Städten bekennen müssen, er wisse nicht wol was darauf zu antworten, wie dann darin alle successive erfolgte Reichs-Abschiede in einem Register zu finden, worinnen jedesmahl die Ritterschafft vorgefetzt wird, dergestalt, daß dieser perpetuus stylus auch nicht einmal interrumpiret worden, ingleichen will Eurer Eure Excellenz Excellenz ich dismal nicht einführen, daß auch in Franckreich, Spanien, Engelland, Italien, ja in den vereinigten Niederlanden selbst, und in der ganzen weiten Welt der Adel überall den Vorzug hat, also das es zumal eine unerhörte, und der von der Natur und allen Völkern eingepflanzten Ordnung zuwider lauffende Sache ist, daß dem Adel die Städte sollen vorgezogen werden. Dieses allein will ich unterthänig und dienstlich erinnern, mit hochfleißiger Bitte, Eure Eure Excellenz Excellenz wollen dasselbe seiner Wichtigkeit nach erwegen, demnach die hochlöbliche Cron, dero vornehmstes Absehen dahin gerichtet, alles in dem Römischen Reiche in seinen alten Stand helfen zu bringen, und dadurch sich bey der werthen Posterität, ewigen Dank und Nachruhm zu erwerben; und dann in dieser Sache das Werk auf Seiten des Adels, wo nicht gar Sonnenklar und richtig, jedoch von nachdencklicher Consequenz, benebenst die hochlöbliche Cron hiebevorn zu Franckfurth hierinnen ein temporal Expediens gefunden, und beyden Dero Bunds-Verwandten, um gewisser motiven willen hierinnen nicht präjudiciren wollen, ohnangesehen sie sich etwa wol vermercken lassen, daß das Recht auf des Adels Seiten vorgeschlagen, nunmehr aber es je alles zum Ende und Frieden zugehet, daß Eure Eure Excellenz Excellenz sich doch wollten gefallen lassen, wo nicht den Reichs-oder Deutschen Adel, jedoch den Ritterschafft militairischen Stand in der ganzen Christenheit, und darunter den Schwedischen selbst, samt der Posterität, und allen denen die durch militairischen Valor und Politische Tugend, denselben noch ins künstliche meritiren werden, diese Verringerung nicht zuzuziehen, daß sie andern erst, rebus effectis und am Ende des Wercks, ein schmerzliches Judicium erfahren müsten, und zum Wunder der ganzen Welt velut a gradu dejiciret werden: sintemal je was in loco tam illustri geschiehet, der ganzen Welt nicht verborgen seyn mag, hingegen aber dafern je wieder alles Berhoffen Eure Eure Excellenz Excellenz dem Adel hierin absolute nicht gratificiren wollten, daß dieselbe jedoch (allermassen sie sich gegen dem vor Langelt er-

1646
Febr.

Fla.

1646.
Febr.

kläret) velut Jupiter ipse duas æquato examine lanceas, sustinere, keinem Theil befallen, sondern den zu Franckfurth gut befundenen Processum observiren, und krafft dessen den Adel wiederum data occasione præponiren, oder ja confuso ordine das Präjudicium aufheben, immittelst aber der Freyen Reichs-Ritterschafft eine Attestation erteilen wollten (wie in simili zu Franckfurth auch geschehen) das nemlich Eure Excellenz Excellenz derselben beborab Dero Gesandten in der Proposition zu præjudiciren nicht gemeynet gewesen, sondern darinnen mehr auf die res als ordinem gesehen, massen dann etliche Fürstliche Häuser, und in specie auch die Stadt Augspurg hernach folgen, und das Eure Excellenz Excellenz im übrigen es zu der Ritterschafft und der Städte selbst Austrage gestellt seyn lassen, allermassen Eure Excellenz Excellenz gegen den von Langeln sich erkläret, das sie von solchen Streiten der Stände unter sich selbst nichts wüsten, sich darcin nicht mengen, sonsten aber verhoffen, da jemand der Ritterschafft wegen in loco, das es mit besserer manier werde können redressiret werden. Hieran erweisen Eure Excellenz Excellenz dann respective Herrn Waters exempel nach, was recht, billig und darneben Niemand schädlich oder nachtheilig, und um dieselbe wird es die löbliche, freye, unmittelbare Reichs-Ritterschafft äußerster Mühsigkeit nach zu meritiren und zu verdienen obligat und geflissen verbleiben. Eure Excellenz Excellenz damit Gottes Gnaden Bewahrung, Dero aber mich zu beharrlichen Gnaden und Wohlgewogenheit empfehlende. Act. Osnabrück den
- - - Februar. Anno 1646.

1646.
Febr.

Eurer Excellenz Excellenz

Unterthäniger auch dienstwilliger, des Heiligen Römischen Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft, in Francken, Schwaben und am Rheinstrom samt der Wetterau und zugehörigen Orten, Abgesandter, Wolfgang v. Gemmingen zu Homberg.

§. XV.

Der Stadt
Regensburg
Religions-
Gravamina
gegen den
Bischoff da-
selbst.

Die Reichs-Stadt Regensburg war schon lange Zeit her mit dem Bischoff daselbst, über unterschiedliche Stücke der Geistlichen Jurisdiction, sonderlich aber wegen des Juris Reformandi, in Streit verwickelt. Nachdem nun von seiten des Bischoffs verschiedene Supposita gegen den Effect des Religion-Frie-

dens geäußert worden, welche eine General-Influenz in das Evangelische Wesen zu haben schienen, da alle Wirkung sothanen Friedens ganz vernichtet würde, woferne solche Supposita statt haben sollten; So geschah von seiten der Stadt die nachstehende Vorstellung davon ad Corpus Evangelicum.

Dictat. Osnabr. d. 24. Febr.

1646.

Der Stadt Regensburg Religions-Gravamina, mit
Beilage Lit. A.

Weil nunmehr auf der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, allergnädigste Bewilligung, auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs von beyden Religionen beschehenes Consentiren und Belieben, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten, von den Religions-Gravaminibus geredet, um verhofften innerlichen Friedens wegen, in derselben Handlung gepflogen, und durch Göttliche Hülffe alle solche Mißverstände und Beschwerden componiret werden sollen: einem jeden getreuen Stande auch zugelassen worden, seine wieder den Religions-Frieden laufende Gravamina in Zeit solcher Tractaten zu übergeben; So beziehet sich erstlich die Stadt Regensburg, auf die allbereit im Druck verfaßte Acta Commissionis derjenigen Handlung, so in Anno 1630. und 1631. der in Regensburg fürgewesenen und vermeyntlich begehrten Religions-Reform-

Zweyter Theil.

H h h 2

ma-

1646.
Febr.

mation, auch präterdirter Jurisdictionis Ecclesiasticae halber, in bemeldter Stadt Regensburg fürgegangen: in welchen Actis zu befinden seyn wird, daß obwol in Anno 1542. zwischen dem damaligen Herrn Bischoffen auch Cammerern, Rath und gemeiner Bürgerschaft zu Regensburg, der Religion wegen, Streit und Irung darum entstanden, daß von dem Rath und Gemeiner Bürgerschaft daselbsten das Exercitium Augspurgischer Confession eingeführet, und sich der Geistlichen Jurisdiction wiedersehet worden, derentwegen sie auch damals beyderseits mit Klagen und Gegen-Klagen am Kayserlichen Hoff gegen einander gerathen, und wie alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände, also auch die Stadt Regensburg mit Kayserlichen geschwinden Bescheiden liberelet und beschwehret worden: daß sie doch beyderseits auf dasjenige, was durch ein künftiges National-Concilium oder durch gemeinen Reichs-Schluß der Religion halben geschlossen werden möchte, provociret, auch darauf beyde Theile, durch Kayserlichen und Königlich Bescheid selbst dahin gewiesen, als auch nicht weniger von solcher Zeit an, die Stadt vor und nach dem Religions-Frieden, in ihrer possessione Exercitii geblieben, solche ihre Possessio gar durch Kayserliche Bescheide confirmiret worden, wie obengedachte Acta Regenspurgischer Commission und Religions-Reformation mit mehrern besagen thun.

1646
Febr.

Diesem allen aber zu entgegen, hat in der Anno 1630. sub- & obrepreitie erhaltener Kayserlichen Commission, des Herrn Bischoffs zu Regensburg Fürstliche Gnaden, jetzt-gedachter übel angemessener Religions-Reformation wegen, solche mala Præsupposita geführt, welche allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, sonderlich den Erbahren Frey- und Reichs-Städten zum großen Præjudicio gereichen, den theuren werthen Religions-Frieden ganz ungleich expliciren, ein Zunder alles Mißtrauens, Uneinigkeits und Verbitterung sind, indem solche mala Præsupposita nachfolgenden Inhalts sich befinden.

Einiger
Catholico-
rum Præsup-
posita gegen
den Effect
des Religions-
Friedens.

I. Wo vor dem Passauischen Vertrag und erfolgten Religions-Frieden, in Contradictorio Judicio, durch Kayserliche Urtheil, die Restitution aller damals eingezogener Geistlichen Güter geboten: imgleichen die Einföhrung des Exercitii Augustanæ Confessionis inhibiret: die Executio auch dem klagenden Catholischen Theil zuerkannt, aber damals ex injuria temporis, zu keinem Effect kommen, wie bey der Stadt Regensburg geschehen: da könne, unerachtet des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens, auch, ob schon vor und nach diesem dieselbe Stadt in possessione der Geistlichen Güter und Exercitii Augustanæ Confessionis gewesen, die Executio noch gesucht und ins Werk gesetzt, sich auch hierzu der damals gewesenen oder nachfolgender bequemer und gelegener Zeit und Läuften, weil die Stadt Regensburg jederzeit malæ fidei possessores gewesen, gebrauchet werden.

Dann II. Der Religions-Friede hebe Res Judicatas nicht auf, oder casive dieselbe, weniger sey den Actoribus die Execution zu suchen benommen.

III. Wer einmal vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden von der Libertät, die Augspurgische Confession anzunehmen und deren Exercitium einzuföhren, durch Urtheil oder Verträge excludiret worden, und solche Urtheil in rem judicatum erwachsen lassen; dem könne (ob er schon vor dem Religions-Frieden in possessione Exercitii Augustanæ Confessionis gewest wäre) ob laram Sententiam, die man jederzeit reserviret, und also durch dieses impediens durch keine Reichs-Verfassung oder den Religions-Frieden geholfen, weniger dem tertio sein Jus hierinn benommen werden, sondern sey ihm solches sein Recht bis hieher mit Gewalt vorenthalten worden.

IV. Nicht allen Frey- und Reichs-Städten sey die Annehmung der Augspurgischen Confession, sondern allein denen limitative zugelassen, allda selbige Confession vor dem aufgerichteten Religions-Frieden im Gang und Gebrauch gewesen. Sey nun ex hoc Præsupposito und jetztgedachter massen denjenigen Städten nicht vergönnet, die Augspurgische Confession anzunehmen, welche diese Religion vor dem Re-

1646.
Febr.

Religions-Frieden nicht gehabt; so folge in fortioribus terminis, daß den Städten, welchen durch sonderbare Verträge, Kayserliche Sentenz und Reces, die Aenderung der Religion expresse verboten, die Reformation minus zugelassen.

1646.
Febr.

V. Wer sich einmal zu dem in Anno 1548. publicirten Interim bekennt, und dasselbe, wie Regensburg gethan (quod tamen, uti ex Actis apparet, constanter & cum fundamentis negatur) angenommen, der sey schuldig dabey zu verbleiben, oder es sey zweifelich, ob die Stadt Regensburg die Bekänntniß der Augspurgischen Confession in Lehren und Predigen führe, tacite inferendo, daß am Kayserlichen Hof oder von ihnen deswegen Cognitio erfolgen könne.

VI. Ueber dieses wird auch durch der Clerisey in Regensburg Fürschub und Antrieb, in derjenigen Churfürstlichen Bayerischen Schrift, welche loco Exceptio-num auf das Kayserliche hiemit sub lit. A. beigelegte gemessene Rescript, darinnen nach Laut des Pragerischen Friedens-Schlusses, die Restitutio des Regensburgischen Bürger-Spitals in Regensburg, höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchlauchten auferleget und anbefohlen wird, nachfolgendes hochgefährliches Praesuppositum und anders allegiret, und der Prager Friedens-Schluß dahin ungleich interpretiret, es werde in gedachtem Friedens-Schluß §. In den Reichs-Städten u. Item §. Welche Städte u. juncto §. Was in diesem u. mit ausgedruckten Worten disponiret, daß diejenigen Reichs-Städte, mit welchen schon vor gedachten Prager Friedens-Schluß particulariter accordiret worden, und die also allbereit ihre gemessene Accorde hätten und bey denselben verbleiben müßten, kein mehreres als ihnen darin bewilliget worden, begehren, noch sich dessen, so ihnen ihr particular-Accord gegeben, vermittelst dieses Friedens-Schlusses entbrechen könnten. Hergegen aber sollte es mit den andern Reichs-Städten, bey besagtem Religions-Frieden durch und durch gelassen werden. Inferendo; nun allegirten die von Regensburg unter andern denjenigen particular-Accord, welcher mit ihnen im Julio Anno 1634. bey dem Aus- und Abzug der Schwedischen Guarnison im Nahmen Kayserlicher Majestät getroffen worden: im jetzt gedachten Accord aber Artic. 3. komme der Religion halben mehreres nicht ein, werde ihnen auch ein mehreres nicht gegeben, denn daß sie wider den Passauischen Vertrag und darauf erfolgten Religions-Frieden nicht sollten beschweret werden. Müßten derowegen die Regensburger bey dieser, als einer in specie accordirten Gerechtsame, billig verbleiben, und könnten sich desjenigen, so der Prager Friedens-Schluß den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, insonderheit den andern Städten, gebe, mit nichten annehmen und bedienen. Wird also durch falsche explication des Prager-Friedens ein Unterscheid und Separation unter den Ständen, so specialiter accordiret und nicht accordiret, gemacht, daraus male inferiret, die Städte, so accordiret, unter welchen Regensburg seyn, in Religions- und Reformation-Sachen deterioris conditionis als andere, welche nicht accordiret, unerachtet, daß der Prager Friedens-Schluß zu Fried, Ruhe und Einigkeit unter den Ständen gemeynet seyn soll. Dieser Gestalt aber bey solchem Frieden auch kein Stand gesichert seyn könnte.

Indem auch letztlichen wissentlich, und aus den Actis publicis erhellet, daß nicht allein des Herrn Bischoffs zu Regensburg Fürstliche Gnaden, bey dem in Anno 1631. zu Franckfurth fürgewesten Compositions-Tag (nach dem Exempel des Herrn Bischoffs und Cardinals OTTONIS, welcher in Anno 1555. den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs unwissend, auch dem buchstäblichen Inhalt des damals geschlossenen Religion-Friedens zuwider, wider solche Constitution ver-meyntlich protestiret) an die sämtliche damals daselbst versammelt geweste, der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandte, sub dato d. 22. Decembr. geschrie-ben, ermahnet und ver-meyntlich protestiret: da der allberit zwischen ihm, dem Herrn Bischoff, und der Stadt Regensburg angestellten und im Schwange gehenden Kayserlichen Commission und Action zu wider, etwas in Allgemeine Handlung gebracht würde, daß doch Seiner Fürstlichen Gnaden Præteniones in specie reserviret und das von ausgeschlossen seyn sollten, oder sie darwieder expresse protestiret haben wollten.

S h h 3

S 9

1646.
Febr.

So wäre je nicht allein in dieser Regenspurgischen, sondern auch allen andern Sachen, ein wachsamers Auge dahin zu richten, damit alle dergleichen mala Praesupposita in specie bey diesen Allgemeinen Friedens-tractaten verhütet, abgeschnitten und so viel immer möglich in specie eingerücket würden. Darum man auch Regenspurgischen theils ganz inständigen Fleißes gebeten, und daß ihr Anbringen alle Evangelische Stände, sonderlich die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, mit concernire, erinnert, ihm auch noch fernere Erläuterung und mehrere Beschwefreden in Geist- und Weltlichen Sachen einzubringen, reserviret haben will.

1646.
Frbr.

Dictat. Osnabr. d. 24.
Febr. Anno 1646.

Lit. A.

Kayserliches Schreiben an Chur-Bayern, wegen Restitution des Bürger-Spitals am Fuß der steinern Brücken zu Regenspurg vor der Stadt.

FERDINAND der Dritte r. r.

Durchlauchtiger Hochgebohrner, lieber Vetter, Schwager und Churfürst. Ew. Liebden haben sich auffer allem Zweifel guter massen zu erinnern, was weyland unsers in GOIT ruhen Herrn Vaters Kayserliche Majestät und Liebden Christmildtesten Angedenkens, auf unterthänigstes Anruffen N. Cammerers und Raths, unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, an Dieselbe für gnädig- freund- und ernstliche Ermahnungs-Schreiben, und vornemlich unterm dato 4. Dec. verwichenen 1629. Jahrs, in Restitutions-Sachen des Regenspurgischen Bürger-Spitals an Hof ergehen lassen.

Nun hat Uns abermahln besagter Cammerer und Rath, mit Anziehung des Pragerischen Frieden-Schlusses und darin versehenen Puncten der Mediat- oder Immediat-Güter, in Unterthänigkeit klagend angebracht, wie daß es biß dahero, unangesehen aller abgangenen Inhibition und Rescripten, an seiten Eurer Liebden bey geschehener turbation gefassen worden, und Uns dannenhero, kraft desselben, zumahln Sie den 12. Novembr. Anno 1627. in ruhiger Possession des Bürger-Spitals gewesen, um dessen Restitution, wie auch damit sie an Wiedereinführung ihres Exercitii Augustanae Confessionis nicht gehindert werden möchten, mehrmahln gehorsamt angeruffen, und sich dabey erboten, da Euer Liebden oder jemand anders sie Spruch und Forderung nicht erlassen wollten, deswegen vor ordentlichem Gericht Red und Antwort zu geben, und de judicio sisti & judicatum solvi, wie solches unter den Ständen des Reichs gebräuchlich, auch der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß ist, zu caviren.

Wann dann Eure Liebden vor sich selbst leichtlich zu ermessen, daß Wir einem jeden wer der auch sey, die Gerechtigkeit zu ertheilen schuldig seynd, und beneben deme die klagende Stadt sich auf obangezogenen Friedens-Schluß stark beziehet; und damit es gleichwohl bey einem und andern Theil das Ansehen nicht gewinne, als wenn Wir wieder denselben etwas manuteniren wollten: Hierum so haben Wir nochmahln die von höchst seeligst gedachtem Unserm Herrn Vatern ergangene Rescripta und Verordnungen anhero wiederholten, und Euer Liebden benebst freund- und gnädiglich auch endlich ermahnen wollen, daß Sie nicht allein denselben, sondern auch mehr berühmtem Pragerischen Friedens-Schluß zu folge, obgedachte Stadt Regenspurg nunmehr ohne fernern Aufenthalt klaglos stellen.

An deme beschicht unser gnädig- gefälliger auch endlicher Wille, Meynung und Befehlig: und Wir verbleiben Euer Liebden dabey mit freund- vetterlichen und schwägerlichen Hulden, Kayserlichen Gnaden und allem guten jederzeit forders wohl begehren. Preßburg den 30. Dec. Anno 1637.

§. XVI.

1646.
Febr.Oldenburgi-
sche Vorstel-
lung wegen
des neuen
Weser-Zolls.

§. XVI.

1646.
Febr.

Was vor eine Vorstellung Graf Anthon Günther zu Oldenburg, wegen des mit Kayserlicher Majestät und des Churfürstlichen Collegii Verwilligung bey Elßfeth, angelegten Weser-Zolls, gegen die Stadt Bremen, bey dem Congress übergeben, und was hingegen diese dagegen eingewendet; zeigen folgende Anlagen N. I. & II.

N. I.

Grafens Anthon Günthers zu Oldenburg, FACTI SPECIES den Weser-Zoll betreffend.

N. I.
Ersliche
Species fa-
cti.

- 1) Die Herren Grafen zu Oldenburg und Delmhorst haben seithero Anno 1562. bey 80. Jahren hero einen Zoll in der Weser gesucht.
- 2) Solches Suchen ist anfänglich aus gewissen special - Ursachen difficultiret und aufgeschoben worden, biß zu der Kayserlichen Wahl weyland Kayfers MATTHIÆ.
- 3) Kayser MATTHIAS erfodert Anno 1612. den 21. Jun. per Decretum der Herren Churfürsten Gutachten zum erstenmahl, welches dieselbe auch den 27. Ejhernach ertheilet, und auf eine Inquisition, wo der Zoll anzustellen, und wie die benachbarte interesfirt, stimmeten.
- 4) Kayserliche Majestät ertheilen Chur-Eöln als Bischöffen zu Münster den 3. Octobr. Anno. 1621. Commissionem ad inquirendum.
- 5) Chur-Eöln subdelegiret Geist- und Weltliche Münsterische Rätthe, die den Augenschein durch einen veredyeten Nahler einnehmen, dem Erß-Bischöffen zu Bremen, den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg vor sich als Bischöffen zu Halberstadt und Minden, auch der Stadt Bremen zu der Commission denunciiren.
- 6) Die Herzogen zu Braunschweig billigen, daß nach gestallten Umständen der Zoll dem supplicirenden Herrn Grafen ertheilet werde.
- 7) Die Stadt Bremen schicket den 12. Maji Anno 1613. ihre Exceptiones Contradictiones den Kayserlichen Herren Subdelegirten ein, suppliciren nicht weniger an die Kayserliche Majestät und das Churfürstliche Collegium den 17. Sept. und 26. Novembr. Anno 1613. der Erß-Bischoff bringet seine vermeynte Beschwerden auch vor.
- 8) Oldenburg repliciret und lehnet die Erß-Bischöfflich- und Stadt Bremische Exceptiones ab.
- 9) Die Ursachen, warum der Zoll zu verleihen, wären mehr als erheblich.
- 10) Kayserliche Subdelegirte schicken den Rotulum Commissionis dem Herren Churfürsten zu Eöln zu.
- 11) Stimmen dahin, daß den Herren Grafen mit dem Zoll zu willfahren.
- 12) Chur-Eöln übersendet den Rotulum Commissionis der Kayserlichen Majestät zu.
- 13) Kayser MATTHIAS remittiret die Sach zum zweyten mahl an das Churfürstliche Collegium den 22. Sept. Anno 1615.
- 14) Kayserliche Majestät achten für billig, daß der Zoll dem Herren Grafen ertheilet werde, attestiren, daß fleißige Erkundigung eingezogen.
- 15) Die Stadt Bremen opponiret sich zum dritten und vierten mahl. Disputiret wieder das Kayserliche den Commissariis gegebene Zeugniß und derselben Legalität.
- 16) Imploriren die Herren Staaten Generalen und das Stifft Paderborn zu ihre Assistenten.
- 17) Die Herren Staaten Generalen kommen bey dem Churfürstlichen Collegio durch Dero Residenten zu Heidelberg Herren BREDERODIUM am 15. August. Anno 1619. zu Regensburg mit einem Memorial ein.

1646.
Febr.

- 18) Die Herren Churfürsten, an welche die Sache zum andern mahl remittiret war, conformiren sich *prævia causæ cognitione* mit Kayser MATTHIÆ hochseeligen Gutbefinden, bewilligen den Zoll in ihrem ersten Voto den 5. Sept. 1619.
- 19) Die Stadt Bremen opponiret sich zum fünfften mahl den 13. Sept. 1619.
- 20) Kayser FERDINANDUS conformiret weyland Kayser MATTHIÆ und der Churfürsten Zoll-Consens per Decretum d. 16. Sept. 1619.
- 21) Die Stadt Bremen opponiret sich zum sechsten mahl und treibet die Deutschen Hanse-Städte auf zu ihrer Assistentz.
- 22) Die Deutschen Hanse-Städte bringen ihre Contradictiones bey Kayserlicher Majestät und dem Churfürstlichen Collegio ein.
- 23) Die werden den 25. August. im Reichs-Hof-Rath referiret, und irrelevant, dargegen die Zoll-Bewilligung vor billig befunden.
- 24) Der Herren Churfürsten Bedencken wird zum 2ten mahl begehret, geben ihr zweytes hauptsächliches Votum Anno 1622. extracollegialiter, welches Chur-Mayns lang hernach den 12. Februarii Anno 1623. Kayserlicher Majestät sub Lit. A. B. C. D. eingeschicket, darinn legalitas rotuli Commissionis adstruirt, aller Opponenten Einreden diluirt, und der zuvor dem Herrn Grafen zu Oldenburg ertheilte Zoll bestätiget wird.
- 25) Die Herren Churfürsten consideriren der Herren Staaten Generalen Einsrede.
- 26) Bremen treibet mehr Assistenten und respective Intercedenten auf, als Ost-Friesland, wie auch theils auf 100. Meilweges entlegene ausschreibende Reichs-Städte, welche post festum auf ihr vermeyntes Interesse deduciren, und mit den Bremern zum siebenden mahl einkommen.
- 27) Der Herren Churfürsten Gutachten wird zum vierten mahl erfordert ic.
- 28) Geben den 22 Febr. Anno 1623. ihr drittes hauptsächliches einhelliges Votum, beziehen sich auf vorige Cognition und Examination der Sache, & cum exactissima causæ cognitione gemachten wohl bedächtlichen Collegial - Schluß, confirmiren ihre Zoll-Bewilligung.
- 29) Bremen opponiret sich zum achten mahl, suchen eine neue Commission.
- 30) Churfürsten werden zum 5ten mahl um ihr Gutachten erfordert den 10. Martii Anno 1623.
- 31) Churfürsten geben ihr viertes hauptsächliches Votum den 13. 14. und 17. Martii Anno 1623. dahin, der Bremer abermahlige Oppositiones wären schon mehrmahls reifflich und wohl erwogen, und darauf rechtmäßig decretiret worden, die gesuchte neue Commission wäre überflüssig, dem Herkommen zuwieder, Collegio Electorali, sonderlich Coloniensi schimpflich, confirmiren ihre vorige Collegial - Decreta, mit Begehren, Kayserliche Majestät sollten der Bremer libidinem contradicendi ernstlich cohibiren.
- 32) Bremen opponiret sich zum neunnden mahl, provociren an Reichs-Hof-Rath sub prætextu, diese Zoll-Sache wäre causa Justitiæ.
- 33) Der Herren Churfürsten Bedencken wird zum sechsten mahl wie auch des Reichs-Hof-Raths Gutachten erfordert.
- 34) Reichs-Rath conformiret sich mit der Herren Churfürsten und der Kayserlichen Majestät darauf erfolgten Decreten.
- 35) Das Kayserliche Zoll-Diploma wird vor den Herrn Grafen zu Oldenburg ausgefertiget, den 31. Martii Anno 1623. daß er den Zoll auf seiner Ober- und Herrlichkeit an dem Weser-Strom anstellen möge.
- 36) Die Herren Churfürsten resolviren sich de dato 2. April. zum fünfften mahl, daß der Stadt Bremen Einbringen crambe toties recocta, alles vorhin wohl erwogen und geschlossen wäre, dabey sie es ließen, mit Erinnern, die Bremer ein vor alle mahl ab und zur Ruhe zu weisen, und ihnen das queruliren und sindiciren zu verbiethen.
- 37) Kayserliche Majestät geben am 4. April Anno 1623. ein endliches Confirmation-Decret aller vorigen Resolutionen und Decreten, lassens bey der Zolls-Concession,

1646.
Febr.

1646. Febr. 38) Das Kayserliche Zoll-Diploma wird dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer zugesandt, sich darnach in cognoscendo & judicando zu richten. 1646. Febr.

39) Der Zoll wird an- und das Zoll-Bret, nemine contradicente, den 24. Martii Anno 1624. aufgerichtet, und der Zoll ruhig gehalten.

40) Justitia und Billigkeit der ertheilten Zolls-Begnädigung erhelle intuitu personarum concedentium, ex earundem in Imperio Romano summa potestate.

41) Auch aus dem geführten rechtmäßigen Process.

42) Der Herren Churfürsten 5. mahlige concordantia Vota, des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Beyfall, und der Kayserlichen Majestät viermahlige Bewilligung, confirmatoria Decreta und ingeminaciones geben der Gräflich-Oldenburgischen Zolls-Concession eine solche Krafft, daß dagegen kein Beweis geführet werden kan.

43) Der Erz-Bischoff zu Bremen suchet durch seinen Abgesandten, Dieterich Schulßen, in einem Memorial de dato 22. Jan. Anno 1624. eine neue Commission und Inhibition, welche inauditio Collegio Electorali & Comite Oldenburgico 3. Aprilis Anno 1624. erkannt.

44) Solche Erkenntnis, als vorigen Kayserlich- und Churfürstlichen Decretis zu wieder, bittet der Graf zu Oldenburg aufzuheben, wie auch den 3. April Anno 1628. hernach, auf der Churfürsten vorhergehendes Gutachten beschehen vid. infra Art. 66.

45) Die Stadt Bremen armiret zu Wasser, verhindert den Zoll de facto.

46) Der Graf zu Oldenburg klagt wider der Stadt Bremen eigenmächtige Attentaten, bittet Declarationem poenae Diplomaticae & citationem ex L. diffam. in puncto Jurisdictionis Visurgicae.

47) Bremen läßt die Commission stecken, so sie Anno 1623. d. 10. Martii gesucht.

48) Des Churfürstlichen Collegii Gutachten wird zum 7ten mahl per Decretum 2. Novembris Anno 1624. erfordert.

49) Kayserliche Majestät decretiren am 2. Nov. Anno 1624. daß der Graf zu Oldenburg bey seiner Zolls-Begnädigung bleiben solle, und wird den Partheyen befohlen aller Attentaten sich zu enthalten, welches also der fünffte Kayserliche Befehl.

50) Der Erz-Bischoff zu Bremen bittet Anno 1625. extensionem Commissionis, welche inaudita parte abermals eingewilliget und an Chur-Maynz geschriben worden.

51) Chur-Maynz contradiciret und beschweret sich gegen die erkannte Kayserl. Commission, bittet die Verordnung zu thun, damit der Reichs-Hof-Rath des Churfürstlichen Gutachtens mit Gedulterwarte, und nichts, so dem Churfürstlichen Consens und Kayserl. Majestät ertheilten Zolls-Privilegio zu wieder lauffe, vorgenommen werde.

52) Churfürst zu Maynz vertribtet, daß auf dem zu Mühlhausen angestellten Collegial-Tage der Herren Churfürsten Gutachten erfolgen solle.

53) Das Churfürstliche Collegium eröfnet sein Gutachten de dato Mühlhausen den 10. Novemb. 1627.

54) Hätten des Erz-Bischoffs und der Stadt Bremen Schrifften, mit Fleiß ersehen, und das ganze Zoll-Wesen in nochmalige fleißige und reife Erwegung gezogen.

55) Die Zolls-Concession wäre cum plena, totali & finali causae cognitione ertheilet und das Kayserliche Diploma ausgefertigt, starck clausuliret und dem Cammer-Gericht insinuiret.

56) Sey derowegen keiner fernern Cenfur unterworfen.

57) Der Kayserlichen Majestät und Churfürsten Bewilligung und Begnädigung sey das Fundament der Zoll-Concession, und schliesse die Justitiam mit ein.

58) Zoll-Concession habe ihre vollkommene perfection tam quoad causam quam quoad effectum erlanget.

59) Zu des Erz-Bischoffs und der Stadt Bremen Schrifften, wäre nichts erhebliches, das unwiederruffliche Zoll-Privilegium aufzuheben, zu examiniren, zu suspendiren oder zu limitiren.

60) Kayserlicher Majestät und den Churfürsten siehe die Verleihung der Reichs-Regalien absolute und ohne einiges Ziel oder Maßgebung dergestalt zu, daß man darüber nicht disputiren, sondern darnach judiciren solle.

Zweyter Theil.

Jii ii

61)

1646.
Febr.1646.
Febr.

61) Dergleichen Contradictiones als von den Bremern geschehen, wäre im Römischen Reich nie vorgangen, gesucht noch gestattet worden, wären dem Reich verkleinerlich.

62) Repetiren ihre vorige Bewilligung.

63) Mit Begehren, Kayserliche Majestät 1) den Herrn Grafen beym Zoll-Privilegio schützen, und 2) die erkante Commission und Inhibition.

64) Opponentes ad Petitorium verweisen wolle.

65) Reichs-Hof-Rath gibt den 20. 21. und 31. Martii sein Bedenken, daß 1) der Graf bey seiner Concession manuteniret, 2) Inhibitio revociret, und 3) Commissio auf die untaxirte Wahren, neuen Augenschein und der Partheyen weiter Verhöre gestattet werden, die Bremer aber aller Attentaten und Turbationen enthalten sollten.

66) Kayserliche Majestät placitiren ein solch Decret unter dato 3. April. Anno 1628.

67) Die Bremer attentiren weiter, führen Kriegs-Schiffe auf die Weser, geben Feuer aus Stücken auf die Oldenburger.

68) Der Graf zu Oldenburg klaget darüber bey Kayserlicher Majestät 8. Nov. Anno 1628.

69) Kayserliche Majestät verweisen den Bremern diese Gewaltsamkeiten und Turbationes, geben ein anderweitiges Partitions- und Manutenens-Rescriptum sub comminatione.

70) Bremer de dato 27. Octobris 1628. bitten das Zoll-Diploma und ausgelassene Rescriptum cassatorium Inhibitionis wieder aufzuheben, arctiorem Inhibitionem zu ertheilen, Commissionem auszufertigen, oder die Kayserlichen Decreta also zu deuten, daß die Stadt Bremen mit dem Zoll nicht zu beladen sey.

71) Im Reichs-Hof-Rath wird wieder des Churfürstlichen Collegii Conclusa plenam avocationem causa gestimmet.

72) Kayserliche Majestät lassen sich das Reichs-Hof-Raths Gutachten gefallen, decretiren die Citaciones 3. Maji Anno 1629. communiciren gleichwol diese Resolution dem Churfürstlichen Collegio.

73) Chur-Maynß sub dato d. 1. Junij Anno 1629. contradiciret des Reichs-Hof-Raths Concluso.

74) Kayserliche Majestät und die Herren Churfürsten wären mehr bey dieser Sache interessiret als die partes selbst.

75) Den Herren Churfürsten würde beschwerlich vorkommen, wenn derofelben und des Reichs auch Kayserlicher Majestät selbst eigenes Recht, hergebrachte Gewohnheit und Vollkommenheit, gestritten werden sollte.

76) Graf zu Oldenburg hält pro Mandato attentatorum revocatorio abermals an, protestiret, daß er auf ausgelassene Citaciones sich nicht einlassen könne.

77) Die Herren Churfürsten kommen bey der Kayserlichen Majestät d. 21. Marr. Anno 1630. mit Schreiben ein, wiederholten das Mühlhaußsche Gutachten, des Churfürsten zu Maynß weyland Erg-Bischoffs Johann Schweickhardts Hochseeligen Erinnerung Schreiben de 1. Junij Anno 1629.

78) Die ausgelassene Citaciones am Kayserlichen Hoff, wären Kayserlicher Majestät und den Churfürsten disreputirlich.

79) Wenn ferner in der Sache zu cognosciren, so gehöre es vor Kayserliche Majestät und die Herren Churfürsten.

80) Bitten den Herrn Grafen bey dem Zoll-Privilegio, desselben Besiß und Gebrauch zu manuteniren.

81) Die Commission auf die Incident-Puncten, so das Hauptverck mit betühren, zu stellen.

82) Die Bremer disputiren causas telonii von neuen.

83) Die Herren Churfürsten geben abermals den 2. Octobr. 1630. ein Gutachten, 1) der Bremer Oppositiones gegen die Anno 1613. verrichtete Münsterische Commission, wären mit Fleiß erwogen worden, iis non obstantibus der Zoll den 6. und 16. Novembris Anno 1619. verwilliget.

84) Der Bremer in Anno 1613. vorgebrachte Schrift öfters wohl ersehen, deren aber ohnerachtet das Zoll-Diploma ausgefertiget, und Camera Imperii insinuiret, daß es keiner fernern Censur unterworfen.

85)

1646.
Febr.

85) Die Bremer wären in specie abgewiesen worden per Decretum d. 4. April. Anno 1623.

86) Die ausgelassene Inhibition cassiret und 3. Aprilis auch 15. Octobr. 1628. Decreta manutentionis ertheilet worden cum Mandato, die Bremer aller Thätigkeiten sich enthalten sollten & annexa severiore comminatione.

87) Diese Zoll-Sache wäre nach den Reichs-Verfassungen, Capitulation und üblichen Herkommen im Reich decidiret.

88) Erzh-Stift und Stadt Bremische Einreden wären irrelevant.

89) Neue Commissiones & examinationes wären disreputirlich, von böser Consequenz.

90) Das Churfürstliche Collegium will sich der Censur des Reichs-Hof-Raths nicht untergeben, noch diese Sache in meram justitiæ causam concertiren lassen.

91) Bitten, den Herrn Grafen bey vorigen Decretis zu manutentionen, die Opponenten abzuweisen, mit Befehl von allen turbationibus abzusehen.

92) Die ausgelassene Citaciones, wodurch dasjenige, was einmahl cum causæ cognitione decidiret und durch das erfolgte Diploma erkannt, wiederum de novo gegen das Herkommen und Kayserliche Capitulation in eine neue cognition an dero Reichs-Hof-Rath gezogen werden wollte, gänglich zu cassiren und aufzuheben.

93) Bevorab die Bremer Anno 1623, den 4. April. schon abgewiesen, und Ihre Kayserliche Majestät sich erklärt, daß sie sich von dem Churfürstlichen Collegio nicht abzusondern wüßten.

94) Wenn ja die Bremer die präterdirte Jurisdiction streiten, und ihre Immunität ausführen wollten, möchte solches durch eine enge Commission geschehen, die hinc inde gewechselte Schrifften dem Churfürstlichen Collegio communiciret, mit desselben Gutachten die Sache decidiret werden, doch daß der Herr Graf bey seiner legitimo titulo erlangten Possession vel quasi der Zoll-Einnahm, ohne turbation der Bremer, geschützet werde.

95) Um so vielmehr, weil diese Bremische Oppositiones altiorem indaginem erfordern, Inhibition von Kayserlicher Majestät cassiret, Mandata manutentionis mit schärfferer Bedrohung ertheilet zu.

96) Die Churfürstlichen Vota werden im Reichs-Hof-Rath Anno 1630. abgelesen, und der Kayserlichen Majestät anheim gestellt, ob Dieselbe der Churfürsten oder Reichs-Hof-Raths Einrath folgen wollen.

97) Der Kayser decretiret zu Lins 14. Junii Anno 1631. die ertheilte Commission sollte 1) auf die Güte 2) recognition des Orts da der Zoll angerichtet, 3) Erhebung der Bremer Immunität, 4) der Zoll-Kolle gerichtet werden, cum annexa interdicto, uti possideris, ita possideatis.

98) Der Erzh-Bischoff und Stadt Bremen lassen die erkannte Commission stecken.

99) Das gesamte Churfürstliche Collegium gibt den 15. Septembr. Anno 1631. sein abermahliges Neundtes Gutachten, ersuchet darin Kayserliche Majestät inständig, der Bremer in dergleichen Zoll-Begnadigungs-Sachen unerhörtes neuerliches Beginnen nicht zu gestatten, es könnten die Herren Churfürsten auch solches wegen ihrer dem Heiligen Reich geleisteten schweren Pflichten nicht nachgeben, getrautens auch bey der Posterität nicht zu verantworten, mit aller unterthänigstem Begehren, Ihre Kayserlichen Majestät non obstante Commissione den Herrn Grafen bey seiner habenden Zoll-Possession und dessen Einnahm, wieder der Bremer geklagte und beharrende turbationes, mit Verhængung schärfferer Rechts-Mitteln manutentionen, zumahl bey der Commission keine fernere Opponenten hören wollen.

100) Die Bremer fahren in ihren Attentaten und Turbationibus fort, stellen wider Oldenburg einen Gegen- und vermeynten Retorsion-Zoll de facto an.

101) Kayserliche Majestät erläutern das Linsische Rescriptum de 2. Martii Anno 1634. daß die Commissio zwar fortgestellt, aber nur auf die 3. Incident-Puncten, 1) die streitige Jurisdiction, 2) der Bremer Immunität, 3) die geklagte häd-
Zweyter Theil.

1646.
Febr.

1646. here Abnahm gerichtet seyn, super causis telonii weiter nicht disputiret werden sollte. Wegen der Bremer eigenwilligen Zoll soll man bey dieser Commission auch inquiriren, mit angehengtem Befehl, den Retorsion-Zoll abzustellen. 1646. Febr.

102) Die Stadt Bremen queruliret wieder, wird abgewiesen per Decretum 30. Junii Anno 1634.

103) Läßt die Commission stecken, queruliret wieder gegen Oldenburg, und wiegelt Ost-Friesland und die See-Städte abermals auf.

104) Der Kayser befiehet, die Commission soll auf beyder Partheyen Kosten ausgefertigt werden, und die Stadt Bremen ihre quotam in 2. Monathen erlegen.

105) Die Herren Churfürsten absonderlich und gesamte Churfürstliche Collegium intercediren vor Oldenburg, Anno 1636. biß 1637.

106) Die Bremer allegiren litispendentiam Cameralem in puncto Jurisdictionis Visurgicae.

107) Ex parte Oldenburg wird dieser Einwurff abgelehnet.

108) Reichs-Hof-Rath decretiret ohne Zuthun der Churfürsten in hoc puncto den 4. April. Anno 1640. legt dem Herrn Grafen auf, die Jurisdiction auf der Weser zu beweisen.

109) Der Graf von Oldenburg vermeynet, daß er mit dem onere probandi nicht zu graviren sey.

110) Das Churfürstliche Collegium gibt seyn Zehendes Votum den 14. April. Anno 1640. pro Oldenburg, daß die causa Jurisdictionis Visurgicae von der Zoll-Sache gang separiret sey.

111) Der Herr Graf zu Oldenburg protestiret, sich mit dem Beweis über Schuldigkeit nicht ein zu lassen, eaque protestatione salva, übergibt er positionales articulos.

112) Die Stadt Bremen respondiret, gibt zugleich defensionales.

113) Oldenburg respondiret und wird commissio ausgefertigt.

114) Inzwischen durante hoc dissidio hat die Stadt Bremen durch ihre auf die Weser gelegte Orlog- und Convoyer-Schiffe nicht allein den Herrn Grafen vom würcklichen völligen Genuß des wohl erlangten Zoll-Diplomatis gewalthätig gehindert, sondern sie hat eigenmächtig de facto und den Reichs-Sagungen zu wieder, in ihrer Stadt Zoll, Accisen, Consumtionen und andere den Commerciis gang schädliche und den benachbarten Fürstenthumen und Graffschaffen, höchst beschwerliche Imposten, als Tonnen-Backen-Convoy-Hafen-Schreib-Crahnen-Wippen-Wage- und Brücken-Geld angelegt, solches von Jahren zu Jahren nach Belieben merklich erhöhet, also, daß in Bremen von geringsten zum größten ein exempel zu nehmen, kein Ey verzehet werden mag, welches nicht mit 5. 6. oder mehrerley Imposten beschwehret: dennoch wird der Herr Graf zu Oldenburg (so hingegen zu Behuf und Beförderung der Commerciis, auf der Bremer und anderer Commercanten inständiges Anhalten, einen hohen Thurm auf den Wangerdder Eysland, auch die Weser in Sicherheit vor den See-Räubern hält) von den Bremern sowol aus- als innerhalb Reichs ausgeschrien, ob suchten Ihre Hochgräfliche Gnaden die Commercica zu sperren, dabey gesamte Hansee-Städte, die Herren Staaten Generalen, Eron Schweden und Franckreich (warum nicht auch Spanien, Ungarn, Polen, Moscau, Türcken und Tartarn) interessivet wären, ja es müste die Stadt Bremen bey sothanen Zoll gang fallen und zu Grunde gehen, gleich als wenn Bremen ein solch Emporium wäre, daraus und sonst nirgends hero das ganze Römische Reich, ja gang Europa versorget werden müste, oder, als wenn Franckfurth, Weil zu Högt, Maynz, Weil zu Oppenheim und Gernsheim, Cobln, Weil zu Laub, Bacharach, Coblenz, Lins, Bon und Zons, Hamburg und Erfurth, weilm daselbst von den Grafen zu Schauenburg und Herzogen zu Sachsen in den Städten die Zölle erhoben werden, keine Mercantil- oder Handels-Städte seyn könnten.

1646.

N. II.

1646.

Febr.

Febr.

Des Bremischen Deputirten Memorial und Erklärung, den von Oldenburg prærendirten Weser-Zoll betreffend.

Der Hochlöblichsten, Hoch- und löblichen Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten Hochansehnliche r.

N. II.
Der Stadt
Bremen Me-
morial, den
Oldenburgi-
schen Weser-
Zoll betref-
fend.

Demnach bey dem höchlöblichsten Chur-Mainzischen Directorio, die löbliche Evangelische Frey- und Reichs-Städte ihre, durante bello ejusque occasione entsprossene Gravamina übergeben lassen, und ich in demselben, als die Uebergebung schon geschehen gewesen, ersehen, daß in specie auch der Stadt Bremen des Inhalts gedacht wird, daß dieselbe wegen des von dem Herrn Grafen zu Oldenburg affectirten Weser-Zolls erhebliche Beschwörden eingewendet hätte. So habe um Erläuterung dieses passus ich unterthänig und dienstlich zu erinnern, nicht unterlassen können, daß zwar bey dem Puncto, da der neuen bey continuirender Kriegs-Zerrüttung hin und wieder zu Wasser und Land aufgerichteter Zölle gedacht, ist meines theils berichtet, wie unter dem Prätext eines noch disputirlichen Zoll-Diplomatis hochgedachten des Herren Grafen zu Oldenburg Gnaden, auch einen hoch-beschwerlichen Zoll auf dem der Stadt Bremen zugehörigen Weser-Strom affectiren thäten, und solchen de facto anzurichten sich unterstünden. Es hat aber hierbey diese Meynung gehabt, und habe solche zu dem Ende zu inseriren gebethen, damit um so viel mehr die Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst bewogen werden möchten, nicht allein die albereit angeordnete neuen Zölle zu cassiren, sondern auch um so viel weniger andere zu concediren, hingegen aber hat es die Meynung nicht gehabt, daß ich solches als ein absonderliches Gravamen einführen, behaupten oder urgiren wollte. Gestaltt ich denn auch des Orts, als da allein die Gravamina und neue Zölle, welche durante bello ejusque occasione entstanden und aufgerichtet, in Consideration kommen, solches mit Bestande und fuglich nicht geschehen können, weil es mit obermeldtem Weser-Zoll diese Beschaffenheit, daß derselbe schon Anno 1612. gesucht und auf den einseitig genommenen Augenschein Bürgermeister und Rath ihre Exceptiones eingewendet, hernach aber die Zoll-Sache an den höchlöblichen Reichs-Hof-Rath gelanget, und allda bis gegenwärtigen Tag in unerörterten Rechten hanger, immittelst aber vorgemeldte meine Herren sich bey ihrer Possession Libertatis und Jurisdictionis Visurgicæ manuteneireten und den widrigen Attentatis, vermög rechtlicher Vergünstigung, begegnet, auch dem Herrn Grafen zu der Possession des affectirten Zolls nicht kommen lassen, gestaltt dann ihm, als Klägern am 4. April Anno 1640. auferleget, söderst das fundamentum petiti telonii, daß ihm die Jurisdiction auf dem Weser-Strom an den Ort, wo er den Zoll anzurichten gemeynet, eigenthümlich zuständig sey, zu erweisen. Darum ich dann keinesweges gemeynet, solchen Zoll-Punct in den Punctum der Städtischen Gravaminum einzusetzen, wie auch pro abundantia, zu Benehmung alles widrigen Verstandes, mich hiermit unterthänig und dienstlich erkläret haben, daß ich den Punctum und Paragraphum, worinnen der Stadt Bremen und des Weser-Zolls gedacht wird, gänzlich aufheben, und ob desselben bey den Gravaminibus nicht gedacht oder denen inserirt gehalten haben wollen. Und gelanget darauf an Eure Hochwürdige, Gnädige, Gestrenge und Herrlichkeiten mein unterthäniges dienst-hochfleißiges Bitten, sie diese meine Erinnerung in Gnaden vermercken, dieselbe den Actis beylegen lassen, und obbemeldten Passum bey der Deliberation super Gravaminibus gänzlich vordbey gehen wollen, wie denn auch das höchlöbliche Chur-Mainzische Directorium dabenebenst unterthänig und dienstlich gebethen wird, dieses zugleich zu der Reichs-Dictatur kommen zu lassen, und thue zu dero gnädigen und groß-günstigen Affectio ich mich hiermit unterthänig und dienstlich recommendiren.

1646.
Febr.

§. XVII.

1646.
Febr.

Die in den Westphälischen Stiftern der sie intendirten Religions- und Gewis-
Minden, Paderborn, Osnabrück sens-Zwang, behuffige Vorstellung zu
und Münster geseffene Augspurgi thun, welches dieselbe in den nachstehen-
sche Confessions-Verwandte Ritter- den Memorialien sub N. I. II. III. ins
schaft erachtete bey dieser Zeit und Ge- Werck setzen.
legenheit nöthig zu seyn, gegen dem wie-

Der Evange-
lischen Ritter-
schaft in den
Westphäli-
schen Stiff-
tern Vorstel-
lung gegen

den Religi-
ons- und Ge-
wissens-
Zwang.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 14. Febr.
1646.

Creditif-Schreiben der in den Westphälischen Stiftern geseffenen
Evangelischen Ritterschafft.

N. I.
Der selben
Creditif-
Schreiben.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge
und Besie, auch Ehrenveste und Grofsachtbare, Hochgelahrte und Hochweise, Gnä-
dige, Hochgeehrte und Grofszügliche Herrn.:

Bey Eurer Hoch-Gräfflichen Gnaden, auch Gestrengen, Herrlichkeiten und Gun-
sten, einige uners Gewissens und Religions-Freyheit betreffende Sachen, unterthä-
uig und dienstlich zu werben, haben wir Herrn Otto Johann Witten, Vollmacht
aufgetragen:

Ersuchen derowegen Eure Hoch-Gräffliche Gnaden. unterthänig und dienst-
fleißig, sie geruchen, denselben nicht alleine in seinem Anbringen gnädig und günstig zu hrdren,
und gleich uns selbst beglaubt zu halten, sondern auch darauf, wie zu denselben das
unterthänige und sicherliche Vertrauen tragen, mit gewieriger und erfreulicher Re-
solution zu versehen.

Eure Hoch-Gräffliche Gnaden werden uns und unsere Nachkommenden dadurch
unsterblich verbinden; die dagegen unser äußerstes Vermögen und Kräfte zu Dero
gehorsamen und gefälligen Diensten darzustellen willigt und geflissen sind. Geben
Lübbecke den 30. Januar. Anno 1646.

An des Heiligen Römischen Reichs
Evangelischer Fürsten und Stän-
de Räte, Bottschaften und Ge-
sandten zu Osnabrück.

Eurer Hoch-Gräfflichen Gnaden
Gnaden, Gestrengen, Herrlich-
keiten und Gunsten

Unterthänige und Bereitwilligste

Present. Osnabr. d. 10. Febr.
1646.

In den Westphälischen Stiftern geseffe-
ne Evangelische Ritterschafften.

N. II.

Dictat. Osnabr. 15. Febr.
Anno 1646.

Der in den Westphälischen Stiftern geseffenen Ritterschafft Memoriale
an die sämtliche Kayserliche, Chur-Fürstliche und Städtische
Abgesandten.

Hoch- und Wohlgebohrne, Gnädige, Hochgeehrte und Grofszügliche Herren.

N. II.
Item Memo-
riale.

Es haben des Westphälischen Crayßes in den Stiftern Minden, Osnabrück, Pa-
derborn und Münster geseffene Evangelische Ritterschafften aus der Herren Kayserli-
chen Bevollmächtigten Abgesandten Replie-Schrift, mit sonderen Herzens-Freu-
den ersehen, daß Dero Römisch-Kayserlichen Majestät uners Allergnädigsten Herrn,
Aller-

1646.
Febr.

Allergnädigste Meynung und Andacht sey, daß alle unter beyder Religions-Verwandten Streitigkeiten über den Religions-Frieden und dessen rechten Verstand entstanden, auch beyder Theile Gravamina bey noch währenden Allgemeinen Friedens-Tractaten, nullobellorum semine relicto, sollen gänzlich erlediget und geschlichtet werden; Danken Ihre Kayserlichen Majestät dafür in tieffster devotion allerunterthänigst, und seyn für Dero und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt Gott dem Allerhöchsten inniglich anzuruffen schuldigt und erbdigt; dessen allerheiligste, unänderliche Allmacht Ihre Majestät in solchen tapffern Vorsatz unbeweglich erhalten, und dadurch den Zweck dieser gemeinnützigen Tractaten und künfftigen deren Schluß mit wahrer Beständigkeit in allen Gnaden festiglich eröfnen wolle. Und weil dann im Römischen Reich männiglich wissend, daß unter andern Mißheiligkeiten diese nicht die geringste ist, da Catholischen theils man dafür hält, als wären die Erz- und Bischöffe ihre eigene Evangelische Ritterschafften, Städte und Communen, kraft des in Anno 1555. zu Augspurg aufgerichteten Frieden-Schlusses, zum Römisch-Catholischen Glauben zu reformiren gar wohl befugt, welchen aber die Evangelischen allezeit beständig widersprochen, und von ihnen niemals hat gestanden werden wollen, so haben die in den Westphälischen Stiftern geseßene Ritterschafften eine hohe unumgängliche Nothdurfft ermesset, bey Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden wie auch Bestrengen ꝛc. mit dieser Remonstracion, jedoch mit expresse Bedinge, daß dieselbe wider keinen insonderheit gemeynet, noch dafür einigergestalt angesehen, daß des nächst Gott schuldigen Weltlichen Gehorsams man sich entschütten, sondern allein des Gewissens Freyheit suchen wolle, gehorsam und dienstlich einzukommen, und damit die hoch-rühmlichste Intention, Dero Römisch-Kayserlichen Majestät als wachsamem Oberhauptis, um sovielmehr zu beschleunigen. Und ist nun Eure Hochgräfliche Excellenz und Gnaden ꝛc. bekandt, was in Kayseris FERDINANDI I. Declaration darüber in terminis verordnet, Dero wahres Original noch die jetzige Stunde in dem Churfürstlich-Sächsischen Archivo zu befinden ist, worinnen dann deutlich gesehet, daß der Herren Geistlichen eigene Ritterschafft, Städte und Communen, welche lange Zeit und Jahre für Aufricht- und Publicirung des Religion-Friedens der Augspurgischen Confessions-Religion Glauben, Kirchen-Gebraüche, Ordnungen und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht, von demselben ihren Glauben, Religion, Kirchen-Gebrauchen und Ceremonien durch die Herren Geistlichen oder jemand anders nicht gedrungen, sondern dabey biß zu Christlicher und endlicher Vergleichung der Religion unbergewaltiget gelassen werden sollen.

Durch diß Fundamentum Declarationis FERDINANDI I. haben Ritter- und Landschafften des Stifts Corvey, massen beym GYLMANNO *Symph. supplic. Tom. I. Part. I. Tit. 3. §. 5. num. 2.* zu sehen ist, wider den Fürstlichen Herrn Abten und andere der Herren Geistlichen eigen Ritterschafft, Städte und Communen, sich jedesmals bey ihrer Religion geschüzet.

Ist auch gar nicht von diesem tapffern, hochlöblichsten König zu präsumiren, daß Er die Evangelischen unter dieser Declaration zu Annehmung des Friedens Schlusses solle verleitet, oder den Catholischen durch Ungerechtigkeit darunter ichtwas entzogen haben, sondern hat vielmehr, wie der Eingang meldet, gemeine Ruhe und die Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes Deutscher Nation hierunter bedacht, als welche *suprema lex* und der rechte Zweck des Religion-Friedens ist, damit, wann die den Erz-Bischöffen und Prälaten zugehörige Ritterschafften, Städte und Communen, von dero langen Jahren hero bekandten Evangelischen Lehre und Ceremonien gewaltiget werden sollten, dadurch nichts als schädliche Weiterungen entstehen möchten. Welcher Declaration so wenig der Geistliche Vorbehalt als §. Und soll alles ꝛc. dem Religions-Frieden einverleibet, entgegen gesezet werden, weils der Geistliche Vorbehalt auf die eigene Ritterschafft, Städte und Communen nicht gehet, die lange vor dem Religions-Frieden der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, sondern nur von Erz-Bischöffen, Prälaten und andern Geistlichen, so hinkünfftig die Religion ändern und Evangelisch werden würden, verordnet; kan derowegen des Kay-

1646.
Febr.

1646.
Febr.

fers FERDINANDI I. Declaration, als welche von andern Fällen und auch andern Personen redet, gar keinen Abbruch thun. Eben wenig kan der S. Und soll alles ic. diese Declaration FERDINANDI I. schwächen, weilm in derselben ausdrücklich enthalten, daß Gemeine Stände und der abwesenden Räte und Vorthschafften, um mehrer Befestigkeit willen, Ihrer Königlich Majestät zu unterthänigen Ehren und Gefallen gewilliget, daß die in solchem S. Und soll alles ic. verbriefete Derogatio dieser Declaration und Entscheid unpräjudicirlich seyn solle, wodurch zugleich alle Stände beyder Religion eben selbige Declarationem FERDINANDI für gültig erkannt und erkläret, auch zu halten angenommen haben: so redet solcher S. allein von denen Declarationibus, die dem Religions-Frieden widrig und künfftig vorfallen möchten, diese Declaratio aber gar nicht wider den Religions-Frieden läuft, und einen Tag vorher, ehe der Religions-Friede publiciret, außgefertiget, und den Ständen Augspurgischer Confession zugestellet worden, wie die Data außweisen und beglaubigen.

1646.
Febr.

Daß aber die Westphälische in den Stifftern geseffene Evangelische Ritterschafften der Declaration FERDINANDI I. fähig seyn, solches erweist sich daher, daß obwol in theils Stifftern für dem Passauschen Vertrage, außser einer oder andern Stadt und Ort, keine Aenderung der Religion vorgefallen, dennoch die, so von den Ritterschafften sich dem Evangelischen Glauben anverwandt gemacht, bey demselben ungekräncket gelassen, und dawider nicht betrübet, und dabey ferner billig zu lassen, und dawider nicht zu betrüben seyn, zumaln was ihr Gehorsam und Schuldigkeit erfordert, sie jedesmal unverdrossen geleistet, und nächst Gott, wovon sie Leib und Seele haben, und dessen gnaden-reiches Aufsehen ihr Leben bewahret, für ihren Landes-Fürsten Gut und Blut ohn einigen zeitlichen Respect williglich außgesetzt, auch ferner aufzusetzen erbdtig seyn, und mit den Catholischen in alle Wege friedlich sich vergleichen und betragen haben: als viel aber die Mindische Ritterschafft betrifft, ist zu wissen, daß noch bey Lebzeiten und Regierung Bischoff Francken, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, in Anno 1529. in der Kirchen unser Lieben Frauen in Minden ein Evangelischer Prediger, Namens Albertus Nisius, jedoch ohne Aenderung der äußerlichen Kirchen-Gebrauche ungehindert geprediget, und mit grosser Sanftmuth die Leute zum Christlichen Gott wohl-gefälligen Leben unterwiesen. Nach hoch-ermeldtes Herrn Bischoffen Tode aber, hat ein Ausschuß der Bürgerschaft zu Minden erfordert, daß er daselbsten den Gottesdienst nach Lutheri Lehre ferner anrichten möchte, welches er auch gethan, weilm er aber zu hitzig gewesen, hat der Rath ihn abgeschafft, und mit Rath Urbani Regii, Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg, Gerhardum Omichium hinweg bestellet, und eine Weile hernacher Urbanus Regius sich selbst zum Priester in St. Martens Kirchen verordnen lassen. Als nun diesem Bischoffen Francken, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Bischoff Franz, Graf zu Waldeck, ebenmäßig der Catholischen Religion verwandt, durch ordentliche Wahl in der Regierung gefolget, und derselbe den Gottesfürchtigen Evangelischen gültig und gegen alle Leute holdselig gewesen, daher der Evangelische Glaube im Stifft merklich zugenommen und erweitert, ist im 1530. Jahre das ganze Stifft in kurzen Evangelisch worden, wie in des CHYTRÆI *Saxonia libro 12. circa finem s. Franciscus Minda. Episcopus Sc. S. s. sequenti Anno Sc.* und in den Mindischen geschriebenen Chronicis der Länge zu ersehen ist, und ist in solchem Stande der Religion bis dato unänderlich verblieben, auch darinne von keinem der Catholischen Herren Bischöffe, deren beym Anfang zwey und beym Fortgang der Religion drey gewesen, niemals betrübet worden, sondern haben vielmehr dieselben, an statt der verstorbenen andere Evangelische Priester beruffen und ordiniren lassen, worab erblicket, daß die Herren Catholische Bischöffe sich in ihrem Gewissen nicht zu verantworten getrauet, ihre Ritter- und Landschafft von dem Evangelischen Glauben und Augspurgischer Confession zu dringen.

Weilm nun obige Mindische Ritterschafft an die hundert fünf und zehen Jahr in dem jezigen Stande der Religion begriffen gewesen, und ohne Contradiction gelassen worden, so ist sie darinnen ferner billig und rechtmäßig zu schützen, wozu die zeitlichen

1646.
Febr.

lichen Herren Bischöffe um so vielmehr verbindet, weiln dieselben bey der Huldigung, Ritterschafft und Ständen alle Privilegia und Freyheiten in genere confirmiren und bestätigen, und sie bey dem Herkommen ruhig zu lassen versprochen, worunter die Freyheit des Gewissens, welche sie Zeit voriger Bischöffe erlanget und erhalten, als die edelste billig zu rechnen ist, derowegen die Herren Bischöffe, Ritterschafft und Stände bey ihrer Religion unbedrängt zu lassen, vi contractus & pacti publici reciproci gehalten seyn.

Hierbey können auch der Stifter Reccess nicht unfüglich angezogen werden, wie dann unter andern im Lübbischen Reccess zwischen Bischoff Hermann zu Minden, einem Catholischen Bischoffen, und einem Wohl-ehrwürdigen Thum-Capitul an einem, und der Stadt Minden am andern Theil aufgerichtet, sub Tit. 22. die Geistliche Jurisdiction belangend, versehen ist und verabschiedet, daß kein Bann oder dergleichen Jurisdiction in der Stadt Minden statt haben, sondern wie in andern Christlichen reformirten Städten damit gehalten werden solle, und unter den 26. Tit. daß die Regierung zu Minden schuldig seyn solle, ihren Prædicanten mit Fleiß anzuzeigen, sich allerhand aufrührischen Predigens und lästerlichen Worten zu enthalten, wiewol sonst ihre gebührlichen Predigten, vermdge des Römischen Reichs Constitutionen, Religion-und Prophan-Frieden, Christlich zu gewarten: woraus nicht allein erscheinet, daß das freye Exercitium der Augspurgischen Confession in dem fürnehmsten Reccess des Stifts Minden, als *Legge fundamentali* gegründet, sondern auch solch Exercitium in selbstem Stifft dem Religions-Frieden und andern Reichs-Constitutionen gemäß beachtet wird. Ja es haben die Herren Catholische Bischöffe nicht allein die Augspurgische Confession in dem Stifft Minden geduldet und approbiret, sondern auch sowol von Evangelischen als Catholischen Thumherren die Wahl empfangen, dieselben gleich den Catholischen in Würden und Ehren gehalten, und zu allen vornehmen *Deliberationibus* gezogen, Cansler und Råthe seyn auch bey Regierung der Catholischen Bischöffe Evangelisch gewesen, und die vorgefallene Conistorial-Sachen von denselben nach der Evangelischen Religion und nicht dem Concilio Tridentino decidiret worden, welches gewislich nicht geschehen wäre, da die Evangelische Religion in den Stifftiern nach dem Religions-Frieden keinen Fuß gehabt hätte.

So ist männiglich kundig, daß auch in den Catholischen Stifftiern die von der Ritterschafft, welche der Augspurgischen Confession beygethan, in dem Stande ihrer Religion bisshero gelassen worden, und in guter Freundschaft mit den Catholischen gelebet, wann schon das ganze Land Catholisch gewesen und noch ist; allermassen sich die jetzige Stunde in den Stifftiern Münster und Paderborn sowol Lutherische, wie man sie nennen will, als Catholische von Abel finden, welche uralte Observanz billig zu ehren und hoch zu halten ist.

Endlich können die Catholische Herren Erzbischoffe und Prälaten durch das gewaltsame reformiren im weltlichen Stande nichts erwerben: sondern wird dadurch allein die Schwächung der Unterthanen verursacht, und deren Liebe gegen ihre Herrschafften aufgehoben, Ungehorsam und schädliches Mißtrauen unter ihnen selbstem gestiftet: in Geistlichen aber ein lauter Epicurisch Wesen angerichtet, gestalt *Tertullianus* schreibt: *Hoc ad irreligiositatis elogium recurrit, adimere libertatem Religionis, & indicere opinionem divinitatis, ut mihi non liceat colere quem velim, sed cogar colere, quem nolim.* Dann weiln die auf solche Weise reformirten, ein anders bekennen und reden als sie meynen, und das Gemüth nach dem Innern von Gott alleine beherrschet werden kan, massen der Heydnische Scribent *Curtius* im 8. Buch saget, *tanquam perinde animis imperari possit ac linguis,* so werden die Leute dadurch in die Heuchelei des Gottesdienstes geführt, und der Bau der ewigen Verdammniß ihnen damit angeleget, *quicquid enim, als das Päbstliche Recht redet, sit contra conscientiam, ædificat ad gehennam.* So wird durch solch reformiren dem Bilde Gottes, welches in dem freyen Willen des Menschen bestehet, und die edelste Gabe Gottes ist, so ihn von

Zweyter Theil.

Kff ff

den

1646.
Febr.

1646.
Febr.

den unvernünftigen Thieren, die nicht aus Freyheit des Willens, sondern aus Getrieb und Führung der Natur alles handeln und thun, eigentlich unterscheidet, merckliche Gewalt zugefüget, und in dem Willen des Menschen, welches der lebendige allmächtige Gott, doch seit das Menschen gewesen, nicht gethan, eine Herrschung angenommen, wie der Italiänische Scribent gang herrlich davon schreibt:

1646.
Febr.

Lo magior Don, che Dio per sua Largheza
Fece, creandolo alla sua bontade
Più conformato, & quel, che più se apprezza,
Fù della volontà la libertade,
Di che le Creature intelligente
Et tutte sole sole furono & son dotade.

Welches auch die Väter auf dem 4. Concilio zu Toledo bewogen, daß sie Canone 26. also geordnet; de Judæis autem præcipit sancta Synodus, nemini deinceps ad credendum vim inferri. Cui enim vult Deus, miseretur & quem vult indurat. Non enim tales inviti salvandi sunt, sed volentes, ut sit integra forma justitiæ. Sicut enim homo proprii arbitrii voluntate serpenti obediens, perit; sic vocante se gratia Dei propriæ mentis conversione, homo quisquis credendo salvatur. Ergo non vi sed liberi arbitrii voluntate, ut convertatur suadendi sunt potius non compellendi, wie solche Wörter in den Päpstlichen Rechten cap. 5. distinctione 45. canonisirt worden sind. Sollen nun die heyllosen verfluchten Jüden, die täglich unsern Seeligmacher lästern und ihm süchen, zu keiner andern Religion genothdränget werden (wie man dann siehet, daß in Catholischen Erb- und Stiftern sie nicht allein frey und ungehindert gelassen werden, sondern auch ihre Synagogen und Ceremonien auch Gottesdienst haben) wie viel mehr seyn die in ihrer Christlichen Lehre und Glauben ungefräncket zu lassen, die in desselben Verdienst, Marter, Tod, Niederfahrt zur Höllen und siegreichen Aufahrt gen Himmel, ihr einziges Heyl und Zuversicht segen, auf welche auch die gesuchte Gewissens-Freyheit alleine, keinesweges aber auf die in den Conciliis Oecumenicis als auch der Augsbürgischen Confession verworfene und verdamnte Secten gemeynet ist. Wann auch gleich durch das Reformations-Wesen den Leuten einiger Zweifel, ob ihre Religion auch die seeligmachende Religion sey, erwecket wird; so wird damit doch im wahren Christlichen Leben, und zu Beförderung des ewigen Heyls gar nicht genüget, gestalt auch der Pabst STEPHANUS dieselbe für ungläubig geachtet, wann er allen Bischöffen, wie in cap. 1. ext. de hæret. zu lesen ist, also schreibt: dubius in fide infidelis est, nec eis omnino credendum est, qui fidem veritatis ignorant. Woraus dann auch dieses fleust, daß Gott an solchen zweifelichen oder laulichen Gottesdienst den größesten Greuel hat, von welchem er selber spricht: Ich weiß deine Werke, daß du weder kalt noch warm bist; ach daß du kalt oder warm wärest, weil du aber lau bist, und weder kalt noch warm, werde ich dich ausspeyen aus meinem Munde. Da sie dann in dem Zweifel dahin sterben, sehet es um ihre Seeligkeit gang sorgsam, und pfeget dem Zweifel die Verzweiflung der Gnade Gottes oftmals zu folgen, wie deren Exempel viel angezogen werden könn- ten, wie dann auch bey solcher Gewalt der Reformation in Gewisheit der Religion keiner stehen könn- te, weil die Religion, welche der eine Bischoff einführete, der andere aber solche Religion abschaffen würde, welches gewislich eine lautere Zerrüttung des Christenthums gebähren woltte.

Und obwol unter der ersten Kirchen, wie *Isidorus* schreibt, es im Glauben viel Secten gegeben, ist dennoch keiner deswegen verstoßen worden, der sich zum Concilio Nicæno und Apostolischen Glaubens-Bekänntniß verstanden, so gar, daß auch die Jünger Johannis des Täuffers, welche von dem Heiligen Geist keine Wissenschaft gehabt, von den Aposteln nicht verstoßen, sondern zu Brüdern aufgenommen worden sind.

Hier-

1646.
Febr.

Hierum und andern Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen Herrlichkeiten und Gunsten selbstn vorstehenden tapffern Motiven, geruhen dieselbe gnädig und hochgünstig, es in die gebensame Wege zu fügen, auch selbstn dahin zu rathen und zu beschliessen, daß die in Westphälischen Stifffern gefessene Evangelische Ritterschafften, und welche deren Corporibus wegen ihrer Adlichen freyen Güter mit einverleibet, von dem grössten bis zu dem niedrigsten, und von dem niedrigsten bis zu dem grössten, bey der Freyheit ihres Gewissens und wohlhergebrachtem Exercitio Religionis, sowol auch andern ihren Privilegiis und Juribus in Geist- und Weltlichen Sachen, allermassen sie dieselben von undencklichen und mehren Jahren präscribiret, unbetrübet verbleiben, was denen zuwider vorgenommen, sonderlich aber die Verfassung der Evangelischen von Adel von den Thum-Stifffern, gänzlich abgeschaffet, und der Zutritt zu denselben ihnen, wie bey vorigen Zeiten geschehen, wieder eröffnet werden möge. Damit der Schluß dieser allgemeinen Friedens-Tractaten, deren Anfang sie mit höchster Begierde erwartet, und mit grossen Freuden vernommen, ihnen, was sie vorhero gehabt, nicht benehme, noch sie von der General-disposition des Gewissens Freyheit der Evangelischen ausschliesse, und also der Tag, worauf der Friede durch Gottes Verleihung wird publiciret werden, ihnen und ihren Nachkommen nicht erschrecklich falle, sondern wo der Friede erreicht, allda auch den unwohnenden Frucht tragen möge.

1646.
Febr.

Solche hohe Gnade und Wohlthat seyn um Eure Hochgräfliche Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten sie mit Leib, Gut und Blut und allen vermöglichen Dienstleistungen zu beschulden, so willigt als hochschuldigst, dieselben der gnaden-reichen Obsorge zu beständiger Leibes-Gesundheit, glücklichen Fortgang aller heylsamen Consilien und allem hoch-erwünschtem Wohl-wefen getreulichst befehlende. Lübbke den 17. Januar. Anno 1646.

Present. d. 10. Febr.
1646.

Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochgeehrtesten Gunsten

Unterthänige, Gehorsame, Bereitwilligste

In den Westphälischen Stifffern gefessene Evangelische Ritterschafften.

§. XVIII.

Brandenburgische Vorstellung wegen Ritzingen, der Bestung Wilzburg, und der Geistlichen Jurium in den Schwarzbergischen Graff- und Herrschafften.

Das hochlöbliche Haus Brandenburg brachte, nach Inhalt der nachstehenden Schreiben und Memorialien sub N. I. II. III. IV. seine Gravamina, wegen Restitution des einen dritten und sechzehenden Theils, nebst dem Closter und andern Particular-Stücken und Gerechtigkeiten zu Ritzingen, gegen das Stifft Würzburg; sodann, wegen völliger Restituirung der Bestung Wilzburg, in Confor-

mitat des am 17. Dec. 1631. mit dem Kayserlichen General-Lieutenant Grafen von Tilly errichteten Accord; und endlich wegen Restitution des entzogenen Exercitii mit Bestellung der Geistlichkeit bey Kirchen und Schulen, in den Schwarzbergischen Graf- und Herrschafften, Landes zu Francken, bey dem Congress an;

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 12. Febr.
Anno 1646.

Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Osnabrück.

N. I.
Culmbachischen Gesandten Schreiben.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und löbliche Herren Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten zu Osnabrück, Evangelischen Theils Zweyter Theil.

Kkk ff 2

vers

1646.
Febr.

versammelte hochansehnliche und fürtreffliche Herren Räte, Bottschaftter und Gesandte, Hoch- und Wohllebte, Gefirvunge, Edle, Besie und Hoch-gelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

1646.
Febr.

Aus gnädigem Befehl der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christian und Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croffen und Jägerndorff ic. Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren, kan ich nicht Umgang nehmen, meine großgünstige, hochgeehrte Herren, mit diesem Schreiben zu behelligen, und denselben zu erkennen zu geben, welchergestalt beyden Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, bey diesen leidigen Kriegs-Jahren, etliche Dörter wider Recht und Billigkeit eingezogen, und noch auf diese Zeit vorenthalten werden, als ratione beyder hochgedachter Fürstlichen Fürstlicher Gnaden Gnaden, das Closter Kizingen im Land zu Francken, dann respectu Herrn Marggraf Albrechts Fürstlicher Gnaden in specie der dritte und sechzehende Theil an der Stadt und Amt Kizingen cum pertinentiis & deductis meliorationibus, wie auch die Vestung Wilsburg, und Exercitium mit Bestellung der Geistlichkeit bey Kirchen und Schulen in den Schwarzenbergischen Graf- und Herrschaften, Landes zu Francken, wie aus den Abschriften beygelegter Memorialien, an die höchst-hoch- und löblichen des Heiligen Römischen Reichs bey jegig vorseyenden General-Friedens-Tractaten versammelten Chur-Fürsten und Stände Räte, welche ich bey dem hoch-löblichen Chur-Maynsischen Reichs-Directorio nechsten Tages zu übergeben und zu bitten gedachte, daß solche gedachten dreyen Collegiis communiciret, sodann in Consultationem genommen, ad dictaturam gebracht, auch gewüriger Bescheid darauf gegeben werden möchte, mit mehrern zu vernehmen: und damit meine großgünstige hochgeehrte Herren desto besser Information de meritis causæ erlangen und einnehmen mögen, so habe ich drey gedruckete summarias Relationes wegen der Stadt, Amt und Closter Kizingen, wie auch noch drey von dem Tylischen Accord die Vestung Wilsburg betreffend, beyfügen und mit überschicken, benedenst im Nahmen meiner gnädigen gnädigen Herren Commitenten gebührender massen, für meine wenige Person aber dienstfeilig ersuchen und bitten wollen, daß ihnen beliebe, gemeldte drey Sachen in reife Consultation zu nehmen, berühmter hochvernünftiger dexterität nach, dahin cooperiren helfen, damit die gebetene Restitution realiter förderlich erfolge, und in effectu erhalten werden möge, allermassen hochgedachter meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren Suchen und Begehren, nebst danckbarlichem Erbietzen, zu End oberwehnter Memorialien, weitläufftig an- und ausgeführet, so ich beliebter Kürze halber anhero wiederholet, die Sachen im guten Reccommandat zu halten, und zu schleunigem Effect zu befördern, nochmals gebeten haben; in Derofelben großgünstige Paveur mich auch bestes Fleisses befehlen wollen. Datum Münster den 9. Februa. Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten
Herren Abgesandten.

dienstergebener und besitzener

Fürstlich-Brandenb. Abgesandter
Johann Müller.

P. S.

Auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren, was im Nahmen und aus Befehl des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ic. Herzogs ic. meines gnädigen Fürsten und Herrn, gegen Dieselbe ich in puncto die Restitution des entzogenen Exercitii, mit Bestellung der Geistlichkeit in Kirchen und Schulen in den Schwarzenbergischen Graf- und Herrschaften, Landes zu Francken, betreffend, in beygefügtem zuvor angeregten Memorial angebracht und gebeten, daß will ich auch im Nahmen und von wegen des auch

1646. auch Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marg- 1646.
Febr. grafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. Herzogen, meines gnädigen Fürsten und Herrn, Febr.
allerdings wiederholet und gebeten, darbey aber expresse protestiret, bedinget und
dargethan haben, daß gemeldte Schwarzenbergische Graf- und Herrschaften nicht zum
Lehnhof des Fürstlichen Hauses Osnobach, sondern des Fürstlichen Hauses Culm-
bach gehören, auch Seine, Herren Marggraf Christians, Fürstliche Gna-
den, mein gnädiger Fürst und Herr, wie zuvor alle, also auch jegigen Besizer und
Inhabern dieser Graf- und Herrschaften, für dero allein zuständige und angehörige
Lehn-leute gehalten und noch halten, und dahero an deren wohl-befugten Dominio
directo, durch das übergebene Memorial nichts præjudiciret werden solle noch kön-
ne, mit wiederholter nochmaliger dienst-bessener Bitte, die gesuchte Restitution
ein als den andern Weg befördern zu helfen, und sich dieses Streits (dessen sich bey-
de nahe anverwandte Fürstliche Häuser wohl vergleichen werden) nicht ir-
ren, jedoch ad Protocollum nehmen, und dem hoffenden Friedens-Instrumento
mit einverleiben zu lassen, wie in alle Wege recht und billig ist; auch mein gnädiger
Fürst und Herr die gute Confidenz, mit Dank zu meinem Großgünstigen, Hoch-
geehrten Herren tragen, denen zu groß- und günstigem Favor ich mich bestes Fleißes
besehle. Actum Münster den 9. Febr. Anno 1646.

Præsent. d. 10. Febr.
Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten
Herren

dienstbessener ergebener

Johann Müller.

N. II.

Diëctum Osnabr. 12. Februar.
Anno 1646.

Ejusdem Memoriale an den Chur, Fürsten und Städte-Rath ꝛ. Rätin-
gen betreffend.

Præm. præmitt.

N. II. Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und günstigen, Hoch- und ge-
Eulmbach- ehrtten Herren, soll aus des Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
schen Gesand- Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. meines gnädigen Fürsten
ten Memorial und Herrn Principals, mir in Gnaden zugefertigtem Special-Befehl, ich gebühlich
wegen Rätin- und dienlich anzufügen nicht unterlassen: Ob wol aus den in öffentlichen Druck
gen. und gegebenen Actis und daraus gezogenen, in Anno 1641. bey dem damaligen Reichs-
Tage zu Regensburg distribuirten Extractu, notorium und in continenti noch
ferner erweislich, daß das Stifft Würzburg die Reichs-Lehnbare Burg und Stadt
Rätingen am Maynfluß in Francken gelegen, cum pertinentiis, so lange selbige in
rerum natura gewesen, niemahln ganz sondern allein zwey in Annis 1339. und
und 1406. von Herrn Gottfriedem und Johannsen von Hohenlohe, vermittelst
jedesmals darüber ausgebrachter Römisch-Kaiserlicher und Königlich-Belehrung,
erlangte und zusammen, respectu totius fünf Achttheil betreffende Theile daran ge-
habt, dieselbe auch, und kein mehrers hochernanntes meines gnädigen Fürsten und
Herrn in Gott ruhendem Tritavo, weyland Herrn Albrechten, Marggrafen, dar-
nach Churfürsten zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg ꝛ. hochblbseeligsten
Angedenckens, für sich und Dero Erben, in Anno 1443. um 36100. Goldfl. ver-
pfändet, zu usufructuiren, eingegeben und zu reluiren bedinget; dabeneben aber
den Herren Burggrafen zu Nürnberg und Marggrafen zu Brandenburg den ad con-
stituendum totum, über obbenannte Zweyen noch übrigen dritten erst hocherwehnter
Fürstlichen Familie, bereits in Anno 1390. vor aller Würzburgischen oppigno-
ration mit rechtmäßigem Titul Römisch-Königlicher Investitur erlangten, auch noch
in selbigem Jahr in Contradictorio coram arbitris erhaltenen, von Gottfriedem
und Conraden von Hohenlohe, genannt von Brauneck herrührenden ein dritten und
sechzehenden, oder per æquipollens kürzer auszusprechen, die über obbedeutete Würz-
Kkk ff 3 bur-

Febr.
1646.

burgische fünf- noch drey Aetheil anreichenden Theil, an gemeldter Burg und Stadt, sowol vor und nach solcher letzten, als auch vor bey und nach der sonsten auch vorhero in Anno 1399. auf 12000. Goldgülden constituirten, aber in Anno 1416. abgeledigten ersten, wie auch vor bey und nach der andern in Anno 1434. ebenmäßig um 12000. Goldgülden Hauptguth contrahirten, in vorherührter dritter und letzter wieder mit begriffener Verpfändung der Würzburgischen Theile, mit fast unzählbaren verbal- und real-Confessionibus, und sonderlich in allen seit Anno 1390. bis auf das Jahr 1625. von Fällen zu Fällen, so ofte es zu schulden kommen, an seiten des Stifts eingezogenen Erbhuldigung zu Kitzingen selbst erkandt: Ja hochbesagte Herren Burg- und Marggrafen, in gemeldter Proposition, zu verstehen auf drey Aetheil an Beeth, Dienst, Abgaben, Lager, Ungeld, Steuer und andern herrschaftlichen juribus & redditibus solche ganze Zeit über, und nahmentlich auch in den Jahren, da Dieselbe nichts von Würzburg Pfands-weise innen gehabt, benanntlich von Anno 1390. bis 1399. und von Anno 1416. bis 1434. mit und neben sich, ohne einige Hinderung oder Contradiction, wissenschaftlich participiren lassen: welche also selbst erkannte Burg- und Marggräfliche jure proprio competirende Mitherrschafts-Gerechtigkeit, dann durch ein und andere darzu kommende Würzburgische oppignoration derselben Theile, wie die Vernunft giebt, ja keinesweges absorbiert worden, noch absorbiert werden können, und kürzlich zu reden, den Stift Würzburg, weder vor, bey oder nach unterschiedlich vorgangenen Verpfändungen seiner Theile, sich für Allein-Herrn diß Orts, ausser des jetzt folgenden Verlauffs, doch gar niemals ausgeben dürfen, noch solches in Abmangel zur acquisition in allerwege notwendiger Römischer Kayser- oder Königlichlicher Belehmung, bey dem einen, nemlich vorweylen Brauneckschen, nunmehr aber Brandenburgischen Haupt-Theil, mit Bestand oder Grund der Wahrheit thun können, daß doch dessen allen ungeachtet und unbetrachtet, im verwichenen 1626. 1627. 1628. und 1629. bey unternommener Abführung obberührter letzter Würzburgischer Pfandschaft pro 39100. Goldgülden, an statt obbenannter dafür versetzter Theile, gemeldte Stadt ganz angesprochen, solch unbillig Postularum auch bey den zwischen beyder Religion zugethanen Ständen des Heiligen Reichs vorgewiesenen diffidentien und Mißverständnissen, nicht ohne (theils) per expressum darauf genommenes Absehen behauptet und durchgedrungen, also hocherwehnten meinen gnädigen Fürsten und Herrn Commitenten in Seiner Fürstlichen Gnaden noch unmündigen Jahren, neben den Würzburgischen verpfändeten, zugleich nicht allein, obberührter dero niemals von dem Stift Würzburg jure pignoris, sondern e momento primavæ acquisitionis Anno 1390. jederzeit jure proprio ingehabter, auch solchergestalt vor Gott und aller ehrbaren Welt noch gebührender und zustehender ein dritter und sechzehender Theil, samt seiner Zugehörte, sondern auch 2) das ebenfalls gar nie in oppignoratione vel lite versetzte Closter Kitzingen, und dieses zwar ohne einzige weder gegen vorhochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn Principalen damals verordnet gewesene Fürstliche Vormundschaft, noch in specie gegen dem gleich Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff, Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meinen auch gnädigen Fürsten und Herrn, dessen Fürstliche Gnaden doch zum halben Theil dabey interessiret, vorhergangene Klage, Citation, Gehör, Beweis, Cognition oder Condemnation, ja auch ungeachtet der sonsten schon längst zuvor derenthalben mit dem Stift Bamberg am Kayserlichen Cammer-Bericht zu Spener verfangenen notorischen litispenspendenz: und 3) andere mehr denen Herren Burg- und Marggrafen separatis titulis acquirte Particular-Stücke und Gerechtigkeiten hinweg genommen; also dadurch die in der Kayserlichen Urtheil darauf erfolgter Declaration und Executions-Commission præscribirte limites, krafft deren allen mehr nicht, als was der Pfands-Brief vermag, und consequenter freylich nicht ganz Kitzingen, sondern nur die verpfändete Stiftische Theile daran, in die Execution gezogen, hochgedachtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn Commitenten aber, oberwehnte dero, besage erst berührter Declaratorix, originaliter bescheinigte Erb-Portion und dahero gehaltenes, auch

1646.
Febr.

1646.
Febr.

auch noch habendes Gemeinschafts-Recht an gemeldter Burg und Stadt, mit ihren Ein- und Zugehörungen, und was man a parte des Hauses Brandenburg bey dem actu executionis noch weiter liquidiren würde, vorbehalten seyn und ruhig verbleiben: wegen des Closters aber, vermöge derenthalben ausgegangenen absonderlichen Kayserlichen Rescripti gar nicht exequiret, sondern nur die Beschaffenheit erkundiget, und zu weiterer Kayserlichen Verordnung berichtet werden sollen, allzuweit überschritten worden.

1646.
Febr.

Wann dann solches alles nach gestalt vorgewesenen beandten Läuften zwar nicht zu ändern gewesen, darein gleichwohl von hochgedachtes meines gnädigen Fürsten und Herrn wegen, mit Stillschweigen gar nicht gehelet, sondern gegen die, theils so gar contra Jus Gentium, inauditis & incitatis, quorum interest, häufig mit untergelauffene Nullitäten, Ubereilungen & excessus Sententiarum Declarationis & Commissionis Caesareae (so man zwar allein necessitate juris sui defendendi, sonst aber salvo cujusvis honore ac debito respectu desuper protestando, will gemeldet haben) vor Notario und Zeugen, bey Relaxation der Unterthanen Pflichte, und sonst zu vielen unterschiedlichen mahlen öffentlich in sollemnissima forma protestiret, und nicht allein hochgedachten Herrn Marggraf Albrechts Fürstliche Gnaden, der Abgang an den zu gering im Halt ausgezahlet 39100. Gold-Gulden Pfand-Schillings, sondern zusehender das Hauptwerk und alles dasjenige, was dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg, zu Wiedererlangung des Seinigen, wessen es also ungütlich depollesioniret, in einige weg, damalen oder künftig, nützlich oder ersprießlich oder nothwendig seyn möchte, per expressum ausbedinget und vorbehalten, und dergleichen Reservat, so gar den sonst höchst-beschwerlichen Executions-Bescheiden selbst mehr denn an einem Ort mit angeheftet; in krafft dessen auch diese Sache bereits in Anno 1641. bey dem Reichs-Tage zu Regensburg angebracht, daselbst aber das Friedens-Werk und dessen Stabilirung, auch gehörige Abhelfung dieser und anderer dergleichen Beschwerden, zu keiner Erledigung gelanget, sondern allein der Anfang dazu mit Veranlassung gegenwärtiger Congressuum gemacht worden; bey welchen dann unter andern auch davon zu handeln, daß zu Wieder-Aufrichtung des durch sothane Prozeduren nicht wenig geschwächten alten deutschen Vertrauens, dasjenige, so unter währenden innerlichen Kriegen einem oder dem andern Theil, nicht nur mit öffentlichen Feindes Gewalt, sondern auch sub specie Juris, ohne gnugsame Verhör und Erkenntnis der Sachen, cum injuria partis alterius zumal in ætate ejusdem adhuc pupillari, abgenommen und entzogen worden, restituiret werden solle:

Als ihue im Nahmen und auf Befehl, wie obstehet, Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren ich hiemit gebührendes, inständiges Fleißes bitten und ersuchen, sie wollen unbeschwert sich belieben lassen, es bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Hochansehnlichen Herren Commissarius, und wo es sonst mehr die Nothdurfft ersfordern mag, mit ersprießlicher Remonstration dahin zu vermitteln, damit dieses mehr hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn auf der kundbaren Billigkeit gegründetes Desiderium, seiner hohen Wichtigkeit nach, als dabey neben der ganzen Chur- und Fürstlichen Familia zu Brandenburg, auch beyde Erb-Verbrüder Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen und Hessen notorie mit interessiret, in behörige Consideration gezogen, beherziget, Ihre Fürstliche Gnaden ohne Verzug in den Stand, worinnen der weyland auch Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg in Preußen 2c. hochernannter Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater und Vorfahr am Fürstenthum, Christblicher Gedächtnis, in Anno 1618. Ihre Fürstliche Gnaden selbst aber noch neulich, nemlich im Januario Anno 1629. bey vorgangener wiederrechtlicher Abnahm sich befunden, und nemlich bey Burg und Stadt Kisingen cum Pertinentiis, mit dem Stift Würzburg nach Proportion ihres daran gebührenden ein dritten und sechzehenden Theil in gemeine und Mitherrschaftliche respective des Closters und anderer Ihrer Fürstlichen Gnaden theils allein, theils und nemlich, so viel das Closter betrifft, mit und neben auch hochbesagtes meines gnädigen Fürsten und Herrn,

1646.
Febr.

Herrn, Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg ꝛc. Fürstliche Gnaden separatin
zustehenden Particular-Stücken und Gerechtfame in absonderlichen Possess, Ruh-
und Rießung, cum omni causa tam in Ecclesiasticis quam in Politicis bestän-
dig restituiret, und solches dem Instrumento Pacis, und hiernächst darüber fol-
gender allgemeiner Reichs-Satz und Bekräftigung, gleich anderer Stände Beschwerden
und derselben Erledigung, specificie einverleibet werden möge. Hierdurch wird die
Gerechtigkeit, als das vornehmste Fundamentum Pacis & fulcrum Rerumpu-
blicarum befördert, gutes Vertrauen und einträchtiges Zusammensehen auch so weit
wieder gestiftet, die vorhabende Reichs-Beruhigung nicht wenig besteißet, auch
Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und
Geehrten Herren Merita, gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation,
und in specie dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg mit Ruhm vermehret,
welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Committent, um Eurer Hoch-
würden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren in
Freundschaft, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstli-
che Gnaden denselben sämtlichen ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen er-
bbüßig verbleiben. Signat. &c.

1646.
Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstrwilliger

Fürstlich- Brandenburg- Dnolsbacher
Gewalthaber.

N. III.

Dictat. Osnabr. d. 12. Febr.
1646.

Ejusd. Memoriale ad eosdem, Wülzburg betreffend.

N. III.
Ejusd. Me-
moriale
Wülzburg be-
treffend.

Des heiligen Römischen Reichs Höchst- Hoch- und Löblicher Chur-Fürsten und
Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten versammelte hochansehn-
lich- und fürtreffliche Herren Abgesandte, Räte und Bottschaffter, Hochwürdige,
Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Bestrenge, Best und Hochgefahrte, Ehren-
veste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch-
und Geehrte Herren. Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und
Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig-Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc.
meines gnädigen Fürsten und Herrn Principalen, mir in Gnaden zugefertigten
Special-Befehls, ich gebühlich anzufügen nicht unterlassen, wasmassen Reichs-Kün-
dig auch aus beygefügtem Abdruck am 17 Decembr. Anno 1631. zu Weissenburg am
Nortgau aufgerichteten Accords mit mehrern zu ersehen, welchergestalt hochgedach-
te Ihre Fürstlichen Gnaden und Dero Fürstlichen Hauses, bey ermeldtem Weissenburg
gelegene Vestung Wülzburg dem damahligen Kayserlichen General-Lieutenant,
Herrn Grafen von Tylli seel. von Ihrer Fürstlichen Gnaden Vormundschaft, mit
gewissen capitulirten Reservatis übergeben, und dabey lauter bedinget worden, daß
bey solcher Ubergabe hochgedachter Fürstlicher Brandenburgischer Vormundschaft,
von wegen der Fürstlichen Pupillen alle Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Welt-
lichen, zusamt der Defnung ruhig continuirenden Possession und leiblicher Vestung
vorbehalten, und es Deroselben allerdings ohne Verfang, auch zu einiger privir- oder
depossidierung nicht angesehen, weniger dahin zu ziehen oder zu versehen, sondern viel-
mehr die einlegende Guarnison, sobald die dazumal selbiger Orten vorgewesene Ges-
fahr und Unruhe gestillet, ungeachtet der Krieg anderswo fortgestellt, wieder abge-
führet, der Platz der Fürstlichen Vormundschaft, oder einem regierenden Marggra-
fen von Brandenburg zu Dnolsbach, mit allem Geschütz, Munition, Getreid und
allen

1646. Febr. allen demjenigen, was bey der Einantwortung darinnen gelassen worden, idque beneficio Inventarii, wie solches darüber aufgerichtet, und noch vorhanden, ohn alle Veringerung, Verderb oder Veränderung, auch ohne einzige Exception, wie die inner- oder aussere Rechtsens erdacht oder vorgebracht werden möchte, restituiret werden sollen.

Die weil dann hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Committent zu der also paciscirten Wieder-Einräumung berührter Dero Bestung, ungeachtet die derenthalben dem Accord einverleibte Condition schon vor längstem purificiret, Ihre Fürstliche Durchlaucht auch darauf bey jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg und seithero am Kayserlichen Hof vielfältige allerunterthänigst und gebührende Erinnerung gethan, bis noch nicht gelangen können, nunmehr aber nicht zweiffeln, es werde Ihre, vermittelst unter Handen habender Friedens-Tractaten, auch in diesem Paß, gleich andern, die bisshero desiderirte Hülffe und Restitution des ibrigen geschehen:

Als haben Sie mir gnädig anbefohlen, derenthalben zu dem Ende Special-Erwehn- und Ersuchung zu thun, damit durch Eurer Hochwürd- und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, bey den Kayserlichen Hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonst die Nothdurfft erfordern mag, einwendende erspriessliche Remonstracion, es dahin vermittelt, daß dieser Ihrer Fürstlichen Gnaden plenarie cum omni causa, dem Accord und aufgerichtem Inventario gemäß suchenden und in alle wege billigen Restitution ebenmäßig expresse und dispositive, mit Beziehung auf den Accord und Inventarium, gedacht werden möge.

Wie nun an Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren ohnbeschwehrtter Willfahung ich nicht zu zweiffeln; als wird es um dieselbe oft hochgefagter mein gnädiger Fürst und Herr Principal mit günstig, geneigtem auch gnädigem Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denenselben allerseits ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen nicht unterlassen.

Präsent. d. 10. Febr.
1646.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Diensthwilliger

Fürstlich-Brandenburg- und
Dolzbachischer
Gewalthaber.

N. IV.

Dictat. Osnabr. d. 14.
Febr. Anno 1646.

Ejusdem Memoriale ad eosdem, das Exercitium Religionis in den
Schwarzenbergischen betreffend.

N. IV.
Memoriale
wegen des Ex-
ercitii Reli-
gionis in den
Schwarzen-
bergischen.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und Ibblicher Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten verfamlete hochansehn- und fürtreffliche Herren Abgesandte, Räte und Bottschaften, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Best und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig- Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stetin, Zwenyter Theil.

LII II

Pom.

1646.
Febr.

Pommern, der Casuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meines gnädigen Fürsten und Herrn Principaln, mir in Gnaden zugewertigten Special-Befehl, ich gebürlich anzufügen nicht unterlassen, wasmassen in der dem Fürstlichen Hause Brandenburg Lehnbahren Graffschafft Schwarzenberg und Herrschafft Hohenlandsberg die Religion Augspurgischer Cnoffession lang vor dem Passauischen Vertrag zu Zeiten Herrn Friederichs von Schwarzenberg in Kirchen und Schulen eingeführet, angenommen, gelibet, auch nachgehends in Anno 1588. dem weyland Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. auch in Schlesien zu Jägerndorf ꝛ. Herzogen, Christlobsfeligster Gedächtnis von Herrn Graf Johann zu Schwarzenberg, erst wohltemelbten Herrn Friederichen Sohn, das Jus Patronatus & Collaturzin. & destituenti, examinandi & visitandi neben andern der Geistlichkeit anhängigen von Seiner Gnaden ohn männliches Wiederrede ruhig ingehabten und wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten auf alle Pfarren, Kirchen und Schulen in gemeldter Graf- und Herrschafft, auch auf Ihre Fürstliche Durchlaucht Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, zu ewigen Zeiten, so lange selbige bey der wahren Augspurgischen Confession, wie dieselbe in Anno 1530. Kayser Carlin von den protestirenden Chur-Fürsten und Ständen überreicht, verharren werden, verschafft, übergeben und zugeeignet: solch Geschäft auch, von allen feinen, Herrn Graf Johann von Schwarzenberg, Lehns-Folgern, feinen ausgenommen, ohngeachtet sie der Catholischen Religion zugethan gewesen, bis auf den jetzigen Inhaber berührter Graf- und Herrschafften, Herrn Graf Johann Adolphen, theils in Person, theils durch ihre Bevollmächtigte Gewalthaber, bey ihren Lebens-Empfänglichnissen, vermittelst absonderlicher in denen Lehn-Briefen per modum relationi ausdrücklich gemeldter, auch mit leiblichem Eyd beschwohrner Accord und Reversalen bestätiget, und darein cum amplissima & extensiva renunciacione aller Geis- und Weltlichen Rechte, Päpstlichen Bullen, Concilien, Decreten, Absolutionen, Restitucionen, Dispensationen, Beneficien und Begnadigungen, ja so gar des Religion-Friedens selbst, hochbetheuerlich versprochen worden, daß hinführo hochgedachtes Fürstliches Haus Brandenburg an Bestellung, Befeh- und Entsetzung der Schwarzen- und Hohenlandesbergischen Pfarren, Kirchen und Schulen und also durchaus in Exercitio der Ceremonien, Kirchen-Gebäude und Religion der Augspurgischen Confession, auch an den Gottes-Häusern derselben und allen andern Einkommen nicht gehindert noch geirret, sondern dabey ruhig und die jedesmal von Brandenburg bestellte Kirchen- und Schul-Diener, samt den ihrigen sowohl ihrer geübten Lehr der Augspurgischen Confession ohn Maßgebung an ihren Personen, Einkommen, wie die einer jeden Pfarr incorporiret oder addiret, ungeschmälet, unbedrängt und unbeschwert gelassen, auch alle derselben Graf- und Herrschafften Unterthanen, Kirchen, Gotteshäusern und Heiligen-Pfeger, ihre Weib, Kinder und Nachkommen von solcher Religion Augspurgischer Confession, als in deren sie vor vielen Jahren hero und von Jugend auf gelehret und nach einander unterwiesen worden, nicht abgehalten, gehindert, noch derenthalben ichtwas entgelten, oder mit Ungnad darum gemeynet, sondern von den Grafen dabey geschüzet, gehandhabet werden: und ob wohl den Herren Grafen, wenn Sie und die ihrigen in Dero Graf- und Herrschafft Schössern gegenwärtig das Exercitium Catholicae Religionis frey und ungehindert, für sich und ihre Diener und Dienerin vorbehalten, jedoch es sonst in alle wege bey der Verordnung und Inhalt vorerwehnten Herrn Graf Johansens Testaments verbleiben und demselben hierdurch nichts benommen seyn solle; dabey es dann auch so lange verblieben, und mit Präsentacion der Kirchen-Diener zum Brandenburgischen Consistorio, derselben Examination, Installation, Visitation, Destitution, und allen andern zur Geistlichkeit gehdrigen Actibus, besage der in großer Anzahl bey dem Brandenburgischen Archivo vorhandenen Documenten, in viridi observantia absque ulla interruptione also gehalten worden, bis nach des weyland Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen,

1646.
Febr.

1646.
Febr.

Preußen 1c. Herzogen, in Anno 1625. erfolgten Christlichen Ableiben, der obbedeutete Accord wegen der Geistlichkeit von damaligem Inhabern mehrerer Herrschafften, Herrn Graf Ludewigen, welcher ihn doch vorher in Anno 1618. selbst leiblich beschworen, in Disputat zu ziehen angefangen, auch endlich das von Anno 1530. bis dahin ganzer 95. Jahr lang dieser Orten ruhig continuirte Exercitium Augspurgischer Confession mit der That verboten und abgeschaffet: die Geistlichen am 10. Martii gemeldtes 1627. Jahres mit einander verjaget, und sich hiezu des zur selbigen Zeit im Fränckischen Crayß einquartiret gewesenen Herrn Obristen von Schönberg persönlicher Cooperation, samt seiner unterhabenden Völcker Dienst, zu Aengstigung und Bezwingung der armen Unterthanen gebraucher.

Und ob wohl seithero der jetzige Inhaber Herr Graf Johann Adolph 1c. um Abstellung solcher eingedrungenen Innovation und Einfüllung seines disfalls ebenmäßig gethanen hochbetheuerten Versprechens, in Schriften erinnert worden; ist doch von ihme solche Antwort erfolgt, daraus mehr Lust zu Beharrung der eine Zeit hero vorgegangenen Contraventionum, weder zu schuldiger Accommodation zu verspüren.

Wann dann solches alles occasione und mit Prävalirung dieser innerlichen Motuum im Heiligen Römischen Reich also attentiret, durchgedrungen, und bißhero, mit thätlicher Abhalt- und Ausschließung des Fürstlichen Hauses Brandenburg, von seiner mit gutem Titel und Glauben hergebrachten Possels vel quasi, behauptet worden: welches nicht allein den possedirten Theil zu merklicher Beschwehr und Schimpff gereichen thut, sondern auch andern der Augspurgischen Confession Verwandten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bevorab beyden mit Brandenburg hoch-verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, ja auch sonsten außer aller Consideration der zwispaltigen Religion allen Lehn-Herrschafften billig und zwar nicht geringes Nachdenken verursachen mag, wodurch das gute alte Vertrauen im Heiligen Reich mehr weiter gekräncket, weder zur Reduktion desselben geholffen wird.

Als thue im Nahmen und aus Befehl Eingangs hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn Committenten, Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren, ich hiemit gebührliches inständiges Fleißes ersuchen und bitten, sie wollten unbeschwert Gefallen tragen, es bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonst die Nothdurfft mehr erfordern mag, mit erspriesslicher Remonstration es dahin zu vermitteln, damit diese Beschwerung ihrer, nach Gestalt darbey interessirter dreyer vererbbrüderter hoher Chur- und Fürstlichen Häuser, ja auch aller der Augspurgischen Confession zugehörigen Chur-Fürsten und Stände des Reichs hohen Wichtigkeit und weitaussehender Consequenz nach, in reife Consideration gezogen, hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, und vermittelst Deroselben, das ganze Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, zu Dero in Anno 1618. ja noch neuerlicher gehalten wohl-beglaubten und titulirten Possels vel quasi in Bestellung, Besetz- und Entsetzung der Ministerien in Kirchen und Schulen, bey berührter Graf- und Herrschafft Schwarz- und Hohenlandsberg, samt was weiters, vermöge darüber zwischen beyden Fürst- und Gräflichen Häusern auf beyderseits Nachkommen ewig und unwiederrufflich aufgerichteten Accords, wegen der Geistlichkeit darzu gehörig, plenarie und auf ein beständiges ewiges Ende restituiret, solches auch dem Abschied bey dem passu restituendorum loco congruo specificice & dispositive inseriret werden möge.

Hierdurch wird die unter andern auch fürnehmlich in fide & observantia patrum conventorum bestehende heilsame Justitia, als das vornehmste Fundamentum Pacis & fulcrum Rerumpublicarum befördert, gutes Vertrauen und einträchtiges Zusammenseßen auch soweit wieder gestiftet, die vorhabende Reichs-

Zweyter Theil.

LIIII 2

Veru.

1646.
Febr.

1646.
Febr.

Bernigung nicht wenig besteiſſet, auch Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrte Herren Merita gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation, und in specie dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg, mit Ruhm vermehret, welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Comittent um Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denselben sämtlich ohne das förderist wohl beggethan, zu erkennen erböthig bleibt zc.

1646
Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen, Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstwilliger

Fürstlich- Brandenburg- Dnoltzbachischer
Gewalthaber.

§. XIX.

Von des
Reichs-Hoff-
Raths Agentens
Duckard
Exilio.

Es haben auch Privat-Personen, welche sich von höhern Orten beschweret zu seyn vermeynten, an den gegenwärtigen Friedens-Congress sich gewendet, und in ihrem Anliegen, Trost und Hülffe gesucht. Dergleichen that der Reichs-Hoff-Raths-Agent Burchard, welcher wegen eines vor den General-Feld-Zeug-Meister von Sparr, an den Venetianischen Ambassadeur Justiniani abge-

fasten Lateinischen Schreibens, in Arrest gezogen, und darauf von dem Kayserlichen Hoff hinweg geschafft wurde. Er suchte daher bey dem Corpore Evangelico, um Intercessionales an, Inhalts N. I. welche ihm auch N. II. & III. sowol an Ihro Kayserliche Majestät als an Dero Gesandtschaft erteilet wurden: und kommt in folgenden Actis noch mehrers von diesem Punkt vor.

N. I.

Des Reichs-Hof-Raths Agentens Burchards Vorstellung ad Corpus
Evangelicum, desselben Exilium betreffend.

N. I.
Memoriale
an die Evan-
gelischen
Stände zu
Osnabrück
und Münster.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle, Ehrenveste, Hochachtbare und Hochgelahrte, insonders großgünstige und hochgeehrte Herren und Patronen. Ob zwar Eure Gestrengen und Herrlichkeiten, denen zu allen Respekt und möglichsten Diensten, ich mich jederzeit schuldigst und bereit-willigst erkenne, bey den jetzigen des allgemeinen Frieden und nothleidenden Vaterlandes hochwichtigen obliegenden Consultationibus und Berathschlagungen, ich ungerne mit meinen privat-querelen und lamentationibus molestiren und behelligen mag: so kan ich doch aus ganz unvermeidlichen, hoch-nothzwingenden Ursachen, wie in folgenden mit mehrern zu vernehmen, unter beykommender absonderlicher kurzen Relation sub A. welche deswegen gnädig anzuhören, ich schuldiges Fleißes bitten thue, denselben dienst-gehorsamlich zu berichten nicht umgehen, was gestalt in Anno 1644. an dem Kayserlichen Hofe zu Wien, alda ich der Zeit unter der löblichen Reichs-Hof-Raths-Expedition bestellter Advocatus und Agent gewesen, ich wegen eines schlechten dem General-Feld-Zeugmeister, Ernst Georg von Spar, auf sein Begehren und Verantwortung, von mir aufgesetzten Lateinischen Concept-Schreibens, Inhalt der Abschrift hierbey sub B. welches er an den Herrn Venetianischen bey dem Kayserlichen Hofe residirenden Ambassadeur (tit.) Herrn Johann Justiniani, in causa privata etliche arrestirte und zwischen ihnen beyderseits prätendirende Gildehassische Gelber betreffende, abgehen lassen, darüber aber er der Herr Ambassadeur sich gar hoch offendiret gehalten, unverschuldeter Weise erstlich in einen schweren, und in dergleichen Sa-

1646.
Febr.

Sachen ganz unerhörten Arrest genommen, hernach aber ganz und gar vom Hof, wiewol inaudita causa abgeschaffet, und in das exilium, darinnen ich auch noch jeso nunmehr über das andere Jahr lang, elendiglich herum vagiren muß, verstoßen und verjaget worden. Nun werden aber Eure Gestrengen und Herrlichkeiten auch daneben vel ex ipsa illa nuda relatione facti, was in puncto Juris davon zu judiciren und zu halten, ihrem hohen beywohnenden Verstande nach, ohne alles mein Erinnern, gar leicht ersehen, und so viel unzweiffentlich bald befinden, daß dieser ganze Process wegen des Sparrischen Schreibens mit mir anfangs, ehe man noch gewußt, ob, wie und was gestallt ich mich zu demselben bekennen thäte, oder obs auch meinem Concept in allen gemäß, nachdem man dasselbe weder vorher noch hernach mich hat recognosciren lassen, nicht allein stracks ab executione absque ulla cognitione causæ angefangen, sondern auch hernach in ipso progressu causæ principalis ohne alle ordentliche Erkenntnis Rechtsens continuiret, und ehe ich mit meiner hauptsächlichen Verantwortung darüber gehdret, oder auch mir specificce die Capita und Puncta des Schreibens selbst, welche man vor so hoch-strafwürdig halten thäte, zu solcher Verantwortung, daß ich dieselbe darauf hätte stellen oder richten können, welches absque illa specificatione mir sonst unmöglich gewesen, fürgehalten und communiciret, ich stracks mit der Condemnation und letzten Straf-Decreto selbst dergestalt, daß ich nicht gewußt, noch auf diese Stunde weiß oder wissen können, was eigentlich mein Verbrechen, oder womit ich das verschuldet, bin præcipitiret und übereilet worden: Insonderheit aber werden Eure Gestrengen und Herrlichkeiten, aus des Herrn Ambassadeurs, der expresse nichts auf mich prætendiren wollen, dabey angeführter Antwort selbst bald so viel zu vernehmen haben, daß in dieser Sache noch sehr zu zweiffeln, ob jemals ein Kläger oder richtige Klage wider mich vorkommen, oder doch ob die im Kayserlichen Decreto fürgewendete Causa meiner Bestrafung die rechte wahre, und nicht vielmehr unter derselben gar eine andere Ursache, die man aber novo & inaudito exemplo mich nicht hat wissen lassen wollen, verstanden worden sey; Zum Ueberfluß aber posito, daß solches die vera Causa gewesen, und daß auch mit ordentlicher Erkenntnis Rechtsens darüber verfahren, und etwas uverantwortliches in diesem Concept des Sparrischen Schreibens wäre gefunden worden, wie das doch nicht ist, mir auch nichts gewiesen worden, so werden sie doch ex atrocitate poenæ bald zu erkennen haben, ob dieselbe dem delicto proportioniret, und sonderlich ob sie den Edblichen, sowol im Heiligen Römischen Reich, als auch in den Oesterreichischen Erb-Landen selbst wohl-hergebrachten Gerichts-Ordnungen, nach welchen man die Advocatos propter vehementiam in scriptis, und zwar welche sie selbst eingeben und unterschreiben, daß doch von mir hier nicht geschehen, etwa mit einer Correction oder Verweiß zu straffen pfeget, conform oder gemäß könnte judiciret und gehalten werden.

Und wiewol nun, so viel meine Person anbelanget, ich bey allen diesen jeso fürgebrachten Umständen in Conscientia diese Sache also qualificiret und beschaffen wol gewußt, daß ich dieselbe im Stande Rechtsens, wann ich darzu verstatet worden, oder noch verstatet würde, zu defendiren und zu verantworten, und meine Unschuld männiglich zu approbiren mir wol getraue:

So habe ich doch, aus allerunterthämigster devotion und Gehorsam gegen Ihro Kayserlichen Majestät, mich bisshero soweit submittiret und alle Mittel versucht, ob ich etwa durch bewegliche, sowol von Fürstlichen als auch andern hohen Standes-Personen, insonderheit aber auch von dem Herrn Venetianischen Ambassadeur selbst, für mich eingewendete Intercessiones und Vorbitte, meine Restitution supplicando allergehorsamst erheben könnte oder möchte. Dieweil aber über allen angewendeten Fleiß, unangesehen der Spar, als der Principal selbst dieses Unglücks, schon vorlängst und noch vor meiner Ausschaffung aus demselben liberiret und restituiret worden, ich nichts erhalten können: Und über diß gleichwol eine solche Sache ist, welche Fürsten und Stände des Reichs, so ihre bestellte Diener und Agenten bey dem Kayserlichen Hof halten müssen, der Consequenz halber, und damit sie nicht etwa gleichgestallt wegen anderer fremden, auswärtigen Gesandten, mit solchen præ-

1646.
Febr.

cipitirlichen Processen, dafür keiner seiner Unschuld halben sich gnugsam versichert wissen kan, überleitet werden möchten, billig wol zu beobachten ist;

1646.
Febr.

Als bin ich endlich gendthiget worden, dieses alles bey gegenwärtiger löblichen der sämtlichen Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs hochansehnlicher Herren Abgesandten Versammlung, Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten zu erkennen zu geben, dieselbe ganz inständiges und durch Gott hochsehentliches Fleißes dienst-gehorsamst bittende, sie wollten sich meiner, als eines armen unschuldigen condemnirten, und im exilio lange Zeit herum schwebenden Reichs-Agenten mitleidentlich annehmen, und bey Ihro Kayserlichen Majestät selbst, wie nicht weniger Dero anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten, durch ihre hoch- und viel-vermögende Intercession an statt und im Nahmen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, mich dahin verbitten helfen, damit von Ihro Kayserlichen Majestät ich wiederum zu Kayserlichen Gnaden auf- und angenommen, in vorigen Stand, darinnen ich vor dieser Sache gewesen, plenarie restituiret, oder doch wo eine andere Ursache dieser Bestrafung seyn sollte, darüber nothdürftig gehdret, und nicht inaudita causa länger in diesem unverschuldeten exilio bleiben, oder ja darinnen elendiglich sterben und verderben müste. Daß, wie es nicht mehr dann der Billigkeit und den Rechten gemäß, also bin von Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten ich dasselbe Zeit meines Lebens mit allen angenehmen Diensten äußerster Möglichkeit nach zu verdienen, wie schuldigst also auch bereit-willigst, mich hiermit dienst-gehorsamst empfehlende

Præsent. d. 20.
Febr. 1646.

Eurer Gestrengen und Herrlich-
keiten

Unterdienst-schuldigster untergebener

Johann Burchardt.

N. II.

Diät. d. 13. Mart.
1646.

Intercessionales an Ihro Kayserliche Majestät vor den Agenten
Burchard.

N. II.
Evangelico-
rum Inter-
cessionales.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser; Eurer Kayserlichen Majestät sind unsere allerunterthänigste, gehorsamste Dienste, getreues Fleißes stets zuvor, Allergnädigster Herr.

Eurer Kayserlichen Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, was gestalt uns D. Johann Burchard, wehemüthig zu erkennen geben, wie Eure Kayserliche Majestät dahero ein ungnädigstes Mißfallen wider ihm gefasset, weil er im Nahmen und auf Begehren des Herrn General-Feld-Zeugmeisters und Obristen Sparren, an den Venetianischen Ambassadeurn, Herrn Johann Justiniani, ein Lateinisches Schreiben concipiret und fertiget hätte, darüber er dann in Arrest genommen, und nachgehends eine geraume Zeit im exilio herum schweben müssen, darzu er noch bis dato nicht wiederum ausgesöhnet vielweniger zu seiner Advocatur und Bestellung admittiret werden wollen, demnach ganz inständig gebeten, an Eure Kayserliche Majestät ihm soweit mit unserm allerunterthänigsten Intercessional-Schreiben zu statten zu kommen, damit er nicht allein ausgesöhnet, zu Kayserlichen Gnaden angenommen, sondern auch zu seiner vormahls gehaltenen function und Bestellung wiederum gelassen werden möchte.

Wiewohl nun Eurer Kayserlichen Majestät wir des Kayserlichen gerechtesten Gemüths wissen und ausser allen Zweifel stellen, wann gedachter Johann Burchard sich bey Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst selbst angeben würde, es werde ihm die Gnaden-Thüre nicht versperrret, sondern dasjenige wiederfahren, was in aller Unterthänigkeit und schuldigstem Gehorsam er bitten würde, daß wir dahero fast über-

1646.
Febr.

überstüßig ermesen, Eure Kayserliche Majestät mit unserm allerunterthänigsten Intercessional-Schreiben zu behelligen und verdriesslich zu seyn: Jedemoch aber weil Impetrant darum inständig angehalten, und so gute Hoffnung gefasset, daß er hierdurch desto eher seine Intention erreichen möchte:

Als haben um so viel weniger wir ihme diese unsere allerunterthänigste Intercession-Schrift versagen wollen, zumal derselbe in eines theils unserer gnädigen Fürsten und Herren Bestallung begriffen, und an Eurer Kayserlichen Majestät Hofe Agent ist.

Und gelanget diesem allen nach an Eure Kayserliche Majestät unser allerunterthänigstes gehorsamstes Suchen und Bitten, Dieselbe geruhen unser allergnädigster Kayser und Herr zu seyn, und nicht allein mehrgemeldten D. Burcharden zu Kayserlichen Gnaden, Hulde und Clemenz, wiederum auf- und anzunehmen, sondern auch denselben in vorigen Stand hinweg wiederum plenarie restituiren, und also dieser unserer eutgelegten allerunterthänigsten Vorbitte würcklich gemessen, empfinden zu lassen.

Solche allergnädigste huldreiche Wohlthat wird Impetrant Zeit seines Lebens nimmer vergessen, sondern mit danckbarem Gemüth allerunterthänigst und demüthigst stets erkennen; wir wollen es auch gegen unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, der Gedüßr nach wissen zu rühmen, und Eure Kayserliche Majestät befehlet wir in des Allerhöchsten starcken Schuß, zu langem gesunden Leben und aller gedeulichen immerwährenden Kayserlichen Posterität, und Deroselben uns zu allergnädigst Kayserlichen milden Hulden und Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst; und sind und verbleiben Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigste, gehorsamste Dienste zu jederzeit zu leisten bereit-willigst und äusserst gefisßen. Datum Osnabrück am 12. Mart. Anno 1646.

Eurer Römisch-Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigste gehorsamste

Evangelischer Fürsten und Stände zu
den Allgemeinen Friedens-Tractaten
verordnete Räte, Bottschaften und
Gesandte.

N. III.

Dictatum Osnabr. 13. Mart.

Anno 1646.

Vorschreiben an die Kayserliche Gesandtschaft den Reichs-Hof-Raths-Agenten Burchard betreffend.

N. III.
Vorschreiben
an die Kay-
serliche Ge-
sandten.

Dero Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Röniglichen Majestät, unsers allergnädigsten Kayser und Herrn, zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnlichste, fürtrefflichste Herren Legati, Hochwohlgebohrne Grafen auch Wohl-Edle, Besie und Hochgelahrte, Gnädige auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Eurer Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz sind unsere bereitwilligste und sters gefisßene Dienste, bestes Fleisjes zuworn, und mögen denselben wir unterdienslich nicht bergen, was massen uns D. Johann Burchard gang wehemüthig zu erkennen gegeben, wie bey Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, er darum in Ungnaden kommt, weil derselbe im Nahmen und auf sonderbahres Begehren des Herrn General-Feldzeugmeisters und Obersten Sparren, an den Venetianischen Ambassadeurn, Herrn Johann Justiniani, ein Lateinisches Schreiben begriffen und verfertiget hätte, dar-über er dann in Arrest genommen und nachgehends eine geraume Zeit im exilio herum schweben müssen, darzu er noch bis dato nicht wiederum ausgesöhnet, vielwenis ger

1646.
Febr.

ger zu seiner Advocatur und Bestallung admittiret werden wollen; Demnach ganz inständig gebeten, wir wollten an Eure Cure Cure Cure Cure Cure Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz ihn derogessalt recommendando vorschreiben, damit durch derselben vielgeltende Vermittelung bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät er hinwiederum eingebeten, und nach erlangter Ausöhnung zu seiner vormals gehabtten function und Bestallung hinwieder gelangen und kommen möge.

1646.
Febr.

Nun haben wir zwar dafür gehalten, es würde unsere Recommendation um so vielweniger hierzu bedürffen, weil Eure Cure Cure Cure Cure Cure Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz auf sein selbst gebührendes Anmelden, ohne das ihm würden gewillfahret haben.

Alldiem Weil er aber Uns darum inständig gebeten und angelanget, als haben wir in Ansehung, daß er auch in eines theils Unserer gnädigen Fürsten und Herren Dienstbestallungen wirklichen begriffen und am Kayserlichen Hoff Agent ist, ihm diese Recommendationss-Schrifft nicht versagen wollen.

Bitten derothalben Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. wir ganz unterdienstlich und hochfleißig, Dieselbe ruhen gnädig und hochgünstig, nicht allein gedachten D. Burckarden sich dahin anbefohlen seyn zu lassen, damit er zu Kayserlicher Clemenz und Güte möchte wiederum angenommen, sondern auch zu seinem vorigen Stand und Officio plenarie restituiert werden.

Gleichwie nun Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. ihrem vornehmen Valor nach, hierzu erspriesslichen cooperiren können: Also wird es Imperant Lebens-Zeit in danckbahrem Erkänntniß erhalten.

Und Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. verobligiren uns hierdurch nicht wenig, denen wir jederzeit zu angenehmen Dienst-Erweisungen bereitwillig und stets geflißen seyn und verbleiben. Datum Osnabrück am 12. Martii Anno 1646.

Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell.

Unterdienst- und bereitwilligste allezeit

An Ihrer Römisch-Kayserlichen auch zu Hungern und Boheim Röniglichen Majestät zu den allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnliche fürtreffliche Herren Legaten.

Evangelische Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räte, Bottschaften und Gesandte etc.

§. XX.

Differenz
zwischen den
Marggrafen
zu Baaden in
puncto Sessi-
onis.

Als Marggraf Wilhelm zu Baaden, durch den Fürstlich-Münsterischen Rath, Ludwig Nicolaum Trachter, im Fürstlichen Rath zu Münster, bey gegenwärtigem Convent, Session nehmen lassen, da eben des Marggrafens Friederichs zu

Baaden, Abgesandter Hans Georg von Merckelbach, von dar abwesend, und zu Osnabrück sich befand; so wendete dieser die Protestation, nach N. I. dagegen ein, und erhielt darüber vom Reichs-Directorio das Certificat nach N. II.

N. I.

Diät. Osnabrug d. 13. April.
Anno 1646.

Protestation des Marggräflich-Baadischen Gesandten wieder die von Marggraf Wilhelm im Fürstlichen Rath genommene Session.

N. I.
Protestation.

Demnach bekandt und Reichskündig, in was Beschwerlichkeit eine geraume Zeit hero, und sonderlich bey den noch währenden Landes-verderblichen Kriege-Läufften, der

1646.
Febr.

der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich Marggraf zu Baaden und Hochbergz. nebst Dero Herren Vaters, weyland Herrn Marggraf Georg Friederichen Fürstlichen Gnaden Christmildesten Andenkens, mit dero angemasten Gegentheil gerathen, und Seiner Fürstlichen Gnaden dabey die Muthmassung und Besorge getragen, es möchte derselbige auch bey den nunmehr durch Gottes Gnade und Seegen zu erwünschter völligen Beruhigung, unsers so ganz gekränkter und betrübten Vaterlandes angetretenen allgemeinen Friedens-Tractaten für und einzubringen, auch wohl selbst Sessionem zu nehmen und Votum zuführen sich unterstehen.

Als haben Seine Fürstliche Gnaden sowol in mitgegebener Instruction, als auch zu mehrmahln absonderlich eingeschickten special Befehlig, mir gnädig aufgetragen und eingebunden, ein wachsammes Auge darauf zu geben, und auf allen Fall Dero Rechten und Nothdurfft möglichsten Fleisses zu beobachten, und aufrecht zu erhalten: weils ich dann erst dieser Tagen vernommen, daß gemeldter Dero Gegentheil zu Münster, in meinem gemüthigten Abwesen durch Lic. Nicolaum Trachter, Fürstlich-Münsterischen Rath, sich zur Session angegeben, derselbige auch allbereits würcklichen admittiret worden: Als werden Seine Fürstliche Gnaden vielweniger aber ich, als aufrichtiger Diener, von Niemanden unpassionirten Gemüths, verdacht werden können, daß solchem angemastem Beginnen und eigenthätiger Turbirung dergestalt widersprochen, & cum solennissima protestatione & reservatione omnium Jurium wiederfahren wird, damit derselbige weder jetzt oder ins künftige keinesweges zu einigen Deliberationibus beruffen, vielweniger aber ad Sessionem & Votum admittiret werden möchte, zumahlen um so viel desto mehr, weils bekandt, daß diese Sache an ihr selbstem nochmahln ungeendet, sondern Seine Fürstliche Gnaden, solche auf diese allgemeine Tractaten und künftigen Friedens-Schluß ausgestellt, auch gänzlich entschlossen und gemeyner, solche in mit und bey denselben, weils sie eigentlich dahin gehörig, abhandeln zu lassen.

Es ist auch jedermänniglich bekandt, welschergestalt der hochlöblichsten Cronen und Ruhe-Begierigen Stände Intentionen dahin gerichtet, daß zu mehrer Versicherung eines beständigen Friedens alles im Heiligen Römischen Reich in den Stand gesetzt werden möge, wie es vor entstandenen Kriege, und nahmentlich Anno 1618. gewesen: darbey dann aus der Notorität selbstem kündig ist, daß dazumahl Seine Fürstliche Gnaden mit Dero Gegentheil in contradictione und unerörterten Sachen gestanden; derselbige auch von diesen Landen das geringste nicht, sondern hochgedachten Herrn Marggrafen George Friederichen Fürstliche Gnaden solche vollkommenlich innen gehabt, daher dann er, Gegentheil, wie er dazumahl dieser und anderer Jurium nicht fähig gewesen, also auch anjeho vielweniger Seiner Fürstlichen Gnaden präjudiciren, noch zum Nachtheil der Haupt-Sache sich der Fürstlich Baadischen Session und Voti anmassen kan und soll.

Gelanger derwegen an das hochlöbliche Churfürstlich-Maynsische Reichs-Directorium mein im Nahmen hochgedacht Thro Fürstlichen Gnaden gebührendes Ersuchen und Bitten; solches geruhe, ein so hoch importirendes Präjudicium von hocherwehnten meinen gnädigen Fürsten und Herrn gänzlich abzuwenden, die Sache an sich selbstem in unverändertem Stande bleiben, und Seiner Fürstlichen Gnaden Gegentheil zu keinen Deliberationibus vociren, auch daß derselbige ad Sessionem & Votum weiter nicht admittiret werde, gehöriger Orten zu Vermeidung allerhand verdriesslichen Weitläufigkeit verhüten, sondern auch mir hierüber eine Attestation und Recognition dieser eingewanten Protestation und Bedingung, dem Reichs-Herkommen nach, unbeschweret wiederfahren zu lassen.

Wie nun solches billig geschicht und attendiret wird, also werden Seine Fürstliche Gnaden es hinwiederum nach aller Mügigkeit zu beschulden und zu erkennen unvergessen bleiben. Signat. Osnabrug. d. 24. Februar. Anno 1646.

(L.S.)

Fürstlich-Marggraflicher Baadischer
Abgesandter.

Hans Georg von Merckelbach.

M m m m

N. II.

Zweyter Theil.

1646.

Febr.

N. II.

Copia des von Churfürstlich-Mayntzischer Cansley ertheilten Scheins wegen überreichter Protestation &c.

1646.

Febr.

Daß im Nahmen Ihero Fürstlichen Gnaden Herrn Friederichen Marggrafen zu Baaden ic. Dero Abgesandter Herr Johann Georg von Merckelbach, entgegen und wieder Ihero Fürstlichen Gnaden Herrn Marggraf Wilhelm zu Baaden ic. eine Protestation, betreffend die Session und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath, unterm Präsentato den 6. Martii dieses Jahrs eingeliefert; solches wird mit der Bescheidenheit behrkundet, daß dergleichen Scheins-Begerung künftig zu keiner Consequenz gezogen werden möge. Ofnabrück den 13. April Anno 1646.

Mayntzische Churfürstliche
Cansley

J. H. Beck.

§. XXI.

Gravamina
der Reichs-
Stadt Weis-
senburg in
Nordgau,
contra
Eichstädt, we-
gen der
Reichs-Pf-
ge.

Die Reichs-Stadt Weissenburg im Nordgau, hatte die so genannte Pflege^(*), welche aus vier Dorfschafften und zwey Weylern bestund, so man insgemein die Königlichlichen Dörffer nennet, von Kayser CAROLO V. Anno 1534. gegen Erlösung eines Pfand-Schillings, von 2400. Gulden, welcher nachmahls biß auf 5200. Gulden gesteigert wurde, relutive, unter gewissen Bedingungen, erhalten. Es

wurde aber die Reluicion, im Monath April Anno 1629. durch eine auf Eychstädt und den Deutschen-Orden ertheilte Commission, verrichtet, und solche Reichs-Pflege dem Hoch-Stift Eychstädt zugewand, worwieder die Stadt Weissenburg nachstehende Beschwehrung N. I. cum Subadj. bey dem Congress geführt.

(*) Eine umständliche Erzählung von der Reichs-Pflege, findet sich in JOHANN HEINRICH de FALCKENSTEIN *Codice Diplomatico Antiquitatum Nordagviensium*. N. CCCCLIX. p. 371. seqq. allwo aber das nachfolgende Memorial nicht steht. Add. CHRISTOPH HERMANN SCHWEDERS *Theatrum Praetensionum illustrium edit. Noviss. Part. I. Libr. 3. c. 2. Staats-Cansley Tom. XVII. p. 354.* allwo auch dasjenige, was in neuern Zeiten mit solcher Pflege vorgangen, anzutreffen ist.

N. I.

Memoriale der Reichs-Stadt Weissenburg in Nordgau, die reluirte Reichs-Pflege betreffend.

Die Stadt Weissenburg am Nordgau ist dem Heiligen Reich und dessen freyen Stadt-Collegio, im Fränckischen Crayß, ohne Mittel von etlichen Seculis hero, unterworfen, und mit allen und jeden andern Reichs-Städten competirenden hohen Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten, bevorab dem mero Imperio sowol versehen, als in dessen unbehindertem Exercitio unbeeinträchtigt gestanden; nahend deren haben die Römischen Kayser und das Heilige Reich etliche Oeffter und Zugehörunge gehabt, welche man des Heiligen Reichs Pflege genannt, denen zwar ein jederzeit Regierender Römischer Kayser gewisse Pfleger vorgesehet, allein die haben dergestalt beschaffen seyn müssen, daß die ihrer, der Stadt Weissenburg, Bitte und Forderung gemäß, und die ihnen, wie die uralte bereit zur Zeit Kayfers CAROLI IV. also vor 200. und mehr Jahren gebrauchte Formalia lauten, sanfft mit gewesen. Nachdeme es aber damit oftmahls also hergangen, daß die Pflegere, wan sie sich im Amt etwas empfunden, mit besagter Stadt in Unnachbarschafft gerathen, also hat, auf Interposition beyder Städte, Nürnberg und Augspurg, die Stadt Weissenburg solche

1646.
Febr.

solche Reichs-Pflege Anno 1534. vermittelt einer benannten Summa Geldes, als einem jederweiln etwas ersteigertem Pfand-Schilling, an gewisse nach und nach prorogirte Jahr gegen dieser ausdrücklichen Kayserlichen Asseruration an sich gebracht, und selbst mit Pflegern, nach ihrem Belieben besetzt, daß zwar jedem Regierenden Römischen Kayser nach verlossenem Termino, die Reluicion frey stehen; solche aber anderst nicht, als 1) auf St. Gallen Tag, 2) ohne Mittel zu Dero Kayserlichen und des Reichs, 3) sonst aber keines andern Handen geschehen, Niemand hernach 4) weiters verpfändet oder versetzt, und auch, selben Einlösung-Falls, vermöge der Stadt Weissenburg Freyheit, 5) eine Person die zu solcher Pflege tauglich und geschickt, 6) von ihnen darzu benandt, alsdann 7) von Kayserlicher Majestät erst aufgenommen, bestätigt, und confirmiret werden solle.

1646.
Febr.

Wie sie nun darin biß Anno 1621. ruhig geblieben, und vermeynet, weyland Kayser FERDINANDI II. nechst Christlichste verblichene Majestät sollte die damahl zu End gelauffene, und vorhero tempore Vicariatus auf 15. Jahr also auf 1636. verlängerte Zeit, ferners erstrecken, so ist aber der Stifft Eychstädt zugefahren, und hat endlich Anno 1629. vermittelt lang vorhero angeordneter und ausgewürckter Kayserlichen Commission, 1) nicht allein ante lapsum Termini die reluicion, nicht 2) in Kayserliche und des Heiligen Reichs unmittelbare, sondern 3) seine eigene Hand gerichtet, also 4) der Kayserlichen hochbeteuerlichen Versicherung sub- & obrepticie zu entgegen gehandelt, 5) die statlich habende Privilegia und Freyheit vernichtet, 6) eigenes Willens Pflegere, die der Stadt alle Beschwerden zugezogen, aufgedrungen, und so gar denenselben des Heiligen Reichs Stadt-Richter-Amt in Civilibus & Criminalibus zuzueignen, und die Stadt also solches uhrhalten Jurisdiction und Rechtens uhrthätlich und mit verbotenem Gewalt, so gar mit Umhauung des Signi meri Imperii zu entsetzen, sich dergestalt angemasset, daß auf dato, aus dessen Verursachen solches ledig und vacirend geblieben, da doch vor dessen, ehe die Reichs-Pflege an Weissenburg gelanget, solche Stadt nicht allein ihre Stadt-Richtere gehabt, und Bürgerliche und peinliche Gerichte, auch über der unmittelbaren Reichs-Pflegere Personen, Weib und Kinder ruhig gehägt und hergebracht; sondern auch dieselbe, nach erworbener solcher Praefectur, nun um mehrer Commodität willen, und ex liberrima voluntate mit derselben Stadt-Richter-Amt conjungiret und vereiniget ic.

Subadjunctum.

FORMALIA der letztern Prorogation RUDOLPHI II. sub dato Prag den 15ten Maji Anno 1601. welcher alle andere vorgehende von CAROLO V. an, gleich sind.

Wir behalten Uns auch hierinnen gleich unsern Vorfahren, und wie oben stehet, bevor, wann und welcher Zeit nach Ausgang der obangezeigten erstreckten 15. Jahren, welche sich im Jahr 1621. enden werden, Uns oder unsern Nachkommen am Reich, gelegen und süglich seyn wird, solche Pflege wiederum an Uns zu lösen, daß Wir dasselbig allewege auf St. Gallen Tag, gegen Erlegung und Wieder-Bezählung der obgenannten 5200. Gulden Reimisch zu thun, gut Fug, Recht und Macht haben; doch sollen Wir und unsere Nachkommen, nach Inhalt obinscribtes weyland Kayser CARLS Consens und Prorogation, solche Wiederlösung, zu keines andern dann Unsern Handen thun, noch die ferner jemandts andern verpfänden oder versetzen.

Und so alsdann solche Ablösung zu Unsern und des Reichs Handen beschicht und beschehen ist; so sollen und mögen die oft gemeldten Burgermeister und Rath zu Weissenburg oder ihre Nachkommen, nach Vermögen und Inhalt ihrer Freyheiten und Privilegien, damit sie von Uns, und Unsern Vorfahren am Reich, und andern Gnaden begabet und versehen seyn, eine Person, die zu solcher Pflege tauglich und geschickt ist, wie sie dann jederzeit, so solche Pfleg ledig, und die Nothdurfft erforden wird, in Krafft obberührter Freyheit zu thun Macht haben, fürnehmen, benennen und präsentiren, dieselbe Person soll alsdann

Zweyter Theil. M m m m 2 von

1646. von Uns oder Unsern Nachkommen, zu Pfliegern aufgenommen, bestättiget und
 Febr. confirmiret werden ic.
 Mart.

1646.
 Febr.
 Mart.

§. XXII.

Der Stadt
 Stralsund
 Desideria.

N. I.

Die Stadt Stralsund fertigte 2. ihres Mit-
 tels, D. CHRISTIANUM SCWARTZEN,
 und JOACHIMUM VON BRAUNEN, auf
 den Congress, mittelst des Creditivs N.
 I. ab, nachdem der Punctus Salvorum
 Conductuum pro Statibus Mediativis, seine
 Wichtigkeit endlich erlanget hatte; und

ließ durch selbige, Inhafts N. II. sowol
 die Ursachen, weßwegen sie sich an die Crone
 Schweden übergeben, anzeigen, als auch
 ihre Desideria, in puncto Amnestie, Pri-
 vilegiorum, Commercii und andern, vor-
 tragen:

N. II.

Präsent. & Dictat. Osnabrug.
 d. 2. Martii Anno 1646.

N. I.

Creditiv-Schreiben vom Rath der Stadt Stralsund an Fürsten und Stände
 Abgeordneten zu Osnabrück.

N. I.
 Stralsundisch
 Creditiv.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu den
 General Friedens-Tractaten Hochansehnliche Herren Abgeordnete, Hoch- und Wohl-
 Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren. Denselben sind un-
 sere willige Dienste stets bevor; und nachdem durch Verleihung Göttlicher Gnade, es
 auf vieler tausend betrübter Menschen Wunsch, einmahl dahin gelanget, daß zu Wie-
 derbringung eines Allgemeinen Christlichen sicheren Friedens die Handlung vorgenom-
 men, und wir in Erinnerung dieser Stadt darbey unterlaufenden mercklichen Intere-
 esse nöthig befunden, etliche Personen, benamtlich die Edle, Beste, Hochgelarte und
 Wohlweise, D. CHRISTIANUM SCHWARZEN und JOACHIMUM VON BRAUNEN,
 unsere Mit-Raths-Freunde, dahin abzufertigen, welche solches der Gebühr beobach-
 ten, und was dieselbe aus der Gefahr, darin sie unschuldig gerathen, in gute Sicher-
 heit wiederum zu setzen, dienen möchte, befördern sollen: Hat die zu unsern Hoch-
 geehrten Herren tragende Confidenz, samt dero wohlvermögenen und führenden
 Vigilanz vor des Allgemeinen Vaterlandes Wohl-Wesen uns angewiesen, vorbe-
 meldten Unsern Abgeordneten in Befehl zu geben, bey den Vorfällenheiten sich bey
 unsern Hochgeehrten Herren dienstlich anzugeben, und dieser Stadt Innocenz und
 Angelegenheiten, zu dero erspriesslichen Beförderung fleißigst zu recommendiren.

Demnach ist unsere dienstfleißige Bitte, wann dieselbe sich angeben werden, sie
 hochgünstiger Audienz zu würdigen, ihrem Vorbringen Glauben zu geben, und ihres
 Suchens, zu Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks, beförderlich zu geruhen, auch ihrer
 Hohen Herren Principalen unsern gnädigen und hochgeneigten Herren Gnade und
 Hulde hierin fähig zu machen. Solches mit gebührendem Dank hinwiederum zu de-
 meriren, soll uns äussersten Fleißes angelegen seyn. Befehlen dieselbe samt Dero
 wichtigen Consiliis und Actionibus zu Ablangung des erwünschten Friedens, der
 getreuen Obhut des Allerhöchsten. Datum Stralsund unter gemeiner Stadt Signet
 am 12ten Februar. Anno 1646.

Unserer Hochgeehrten Herren
 Dienstwilligste

Bürgermeistere und Rath
 daselbst.

Dictat.

1646.
Mart.Dicit. Osnabrug am 3. Martii.
Anno 1646.1646.
Mart.

N. II.

Memorial dessen, was des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen Allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnlichen Herren Abgesandten im Nahmen der Stadt Stralsund unterdienstlich vorzutragen und zu recommendiren, die Nothwendigkeit erfordert.

N. II.
Stralsundisches Memorial.

Welchergestalt die Stadt Stralsund Anno 1628. von dem von Wallenstein, wie sie dessen desiderii, als die zum Grundverderb der ganzen Commun und andern sehr bösen Consequenzen ausgehoben, nicht adstipuliren können, ganz unschuldig verfolgt, bedrängt und beängstigt, und dadurch zu ihrer Defension gleichsam bey den Haaren gezogen worden, solches ist Reichskündig, und bezeugens die desfalls ans Licht gegebene Scripta Apologetica mit mehren, daß es allhier keiner sonderbaren Ausführung bedarf.

Ob nun zwar nicht contra Imperatoriam Majestatem, als Dero Decretum die Stadt für sich gehabt, wiewol der von Wallenstein dasselbe gebühlich nicht respectiret, auch nicht contra Imperium, sondern vielmehr pro libertate Imperii & Commerciorum, da man gesehen, daß auch non consentiente, imo contradicente Cæsarea Majestate, die Wallensteinische Molimina derselben entgegen gewesen, die höchst-abgündigste Defension zur Hand genommen, auch folgendes nichts anders als cum moderamine inculpata tutelæ geführt: So hat doch der von Wallenstein nicht unterlassen, seinen feindlichen Actionibus Dero Kayserlichen Majestät höchst-gewürdigten Titel und Nahmen nach wie vor zu pratexiren, biß endlich, wie man zur Verantwortung nicht verstatet, noch die Hostilitäten auf einigerley Weise ein Ende gewinnen wollen, succedente bello Suecico, die Stadt demselben impliciret worden.

Als nun vermittels Göttlicher Gnaden-Berleihung, der langwierigen Unruhe durch einen gewünschten Frieden dermahlein abzuheffen, gegenwärtige, GOTT gebe erspriessliche Tractaten veranlasset, und man aus dem, was die Herren Plenipotentarii Suecici zur Pacification hauptsächlich proponiret, und folgendes darauf resolviret und repliciret worden, ersehen, daß Sachen darunter begriffen, so der Stadt Stralsund Heyl und Wolfahrt touchiren, so haben dero Abgeordnete, aus wohlgemeynter höchstnötigen Sorgfalt, den anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten nachgesetzte Erinnerungen, nach Ordnung der Königlich Schwedischen Replie, zu hochgünstiger Beobachtung, dienstlichen hohen Fleißes recommendiren wollen.

I. CLASSIS.

Nach der Ersten Classe will höchst nützlich seyn, daß die Stadt Stralsund in puncto Amnestiæ, als præcipuo capite futura securitatis, wohl und eigentlich verwahret, und also die in Kayserlicher Resolution tam ratione temporis quam conditionum beschene Restriction, krafft derselben die gute Stadt von dem Frieden ganz verlossen würde, verbeten und abgehandlet, und dagegen speciali mentione die Amnestia auf die Stadt appliciret werde.

Zumahl, ob schon generalissima Amnestia alle Wiederwärtigkeiten und Zerüttungen in Teutschland aufgehoben würden, demnechst in künftigen Zeiten sich leicht begeben könnte, daß ex occasione & levissimis pretextibus von abgünstigen Leuten, allerhand Exceptiones und Limitationes zu Verleitung hoher Potentaten ergrübelt, oder die generalia ad casum singuli nora dignum nicht extendiret werden wollten, dadurch die Stadt leichtlich in Grund-verderbliche Noth und Ungelegen-

M m m m 3

heit

1646.
Mart.

heit gerathen könnte: darum, wie inter causas belli Sueco-Germanici, in den Königlich Manifestis, der Stadt Defension, und dannhero erwachener Mißverständniß erwehnet, so verhoffet man nicht weniger billig als höchst nöthig werde befunden werden, die Stadt und dero Angelegenheit eigentlich unter den Schluß zu mentioniren und verwahren.

1646.
Mart.

In dieser Classe gibt sich ferner auf, die Versicherung des theuer erworbenen Religion- und Prophan-Friedens für die Stadt zu suchen, die dann darin bestehet, daß die Stadt samt ihren Nachkommen bey der unveränderten Augspurgischen Confession und dero Exercitio, Bestellung der Ministerien, Geistlicher Jurisdiction und andern Kirchen-Rechten und Gebräuchen, wie dieselbige bißhero in der Übung gewesen, auch in den general und special Privilegiis, Verträgen und Abschieden verfaßet, biß ans Ende der Welt ruhesam gelassen, weniger ihr das geringste darwieder angemuthet oder aufgedrungen werde, besondern überall in Ecclesiasticis & Politicis bey obgemeltem Religion- und Prophan-Frieden, wie auch bey dero alten Statu, Libertät, Privilegien, Jurisdiction, Statuten und Rechten, auch Herkommen und Gütern, allerdings manuteniret und beschützet werde. Und weil der Stadt Freyheiten und Jura zu gutem Theil auf die Landes-Verfassunge, und Constitutionen fundiret, einer Stadt und Ort es auch nicht wohl gehen kan, wo das übrige Corpus Provinciae Noth und Ungelegenheit leidet, daß zugleich das Land Pommern und Gouvernement aus aller Confusion gerissen, und nach voriger Landes-Verfassung zu einem guten Wohl-Wesen wieder gebracht werde.

Endlich verhoffet man auch, es werden bey dieser Classe der Stadt, als einem uhraltten Gliede des Foederis Hanseatici, ihre sichere und freye Commercica an allen Orten in und ausserhalb Reichs restituiret, die bey währendem Kriege im Lande und sonsten darauf geschlagene Onera abgeschaffet, und keine neue wiederum angeleget werden; inmassen solches nomine Communis Hanse bey diesen Tractaten mit mehreren angeführet und gesucht worden, dahin man sich geliebter Kürze halber referiren thut.

II. CLASSIS.

Den Punctum Satisfactionis belangend; ob zwar der Hochlöblichen Cron Schweden die Stadt Straßund eine gebührende Satisfaction nicht mißgönnet, noch zu verhindern gemeynet ist: so stehet sie doch in dem sicherlichen Zuverlaß, sie werde darunter nicht gezogen noch begehret werden, zumahl solches den theuer erworbenen gemeinen Pommerischen Land- und Stadt-Privilegiis und darüber ertheilten Kayserlichen Confirmationibus, Krafft dero sie an keinen andern Fürsten und Herrn, als den sie bereits mit Pflichten verband, denselbigen zu hulbigen und pflichtig zu werden, verwiesen werden sollen, auch der aufgerichteten Königlich Aliance selbst, dero vornehmster Zweck darin bestehet, daß die Stadt an dero Privilegiis und Gerechtigkeit, wie der Buchstab im 2ten und 17ten Articul mit mehrem ausweiset, nicht geschwächet, sondern vielmehr ruhesam dabey gelassen und geschützet werde, zu merklichem Abbruch gereichen, unter andern aber mit denen dem Hochlöblichsten Chur-Hause Brandenburg in eventum geleisteten und nunmehr durch Abgang des uhraltten Pommerischen Fürsten-Stammes purificirten Cyden nicht compatibel seyn würde. Und weil die Stadt, als ein vornehmes Membrum der Pommerischen Landschaft, darein communem causam cum Provincialibus gehabt, Dero Herr Abgeordnete solchen Punct und was bey dessen Erdörterung zu erinnern dienlich gewesen, mit unserm Wissen und Mit-Beiliben ausführlich berühret, und der Evangelischen Fürsten und Ständen fürtreflichen Herren Abgesandten zu mehrer Information übergeben:

So haben unsern Hochgeehrten Herren wir in Wiederholung dessen und anderer mehren Umständen für dismahl nicht molestirlich seyn, sondern als wäre der Inhalt von uns selbst, wörtlich anhero gesezet, uns hiemit schlechter Dings darauf referiren wollen, mit unterdinstlicher Bitte, die Herren Abgesandten bey derer vorhabenden Consultationen über sothanen wichtigen Punct hochgeneigt geruhen wollten, daß

ob,

1646.
Mart.

obangedeutete theuer erworbene Libertät und Privilegia dabey in gute Consideration gezogen, die Einwohner an ihrem Gewissen nicht beschweret, noch an statt des verhofften höchst-gewünschten edlen Friedens, fernerer Gefahr, Noth und Verfolgung exponiret und unterworfen werden.

1646.
Mart.

IV. CLASSIS.

Bev dieser Classe und in specie dero in Artic. 13. & 14. Propositionis begriffenen Disposition, werden die hochansehnliche Herren Abgesandten der guten Stadt ferner zugerufen gebeten, daß in vorigen Stand, darin sie für dem betrübten Krieges-Wesen sich befunden, sie vollkommenlich restituiert und zu dem Ende das Volk aus der Stadt und dem Lande gänzlich abgeführt, die bey diesem Kriege in Nügen aufgebaute und fast bis an den Strom erweiterte neue Schanze demoliret, auch bey dem Abzuge der Völkler auf die Stadt und dero Angehörigen keine Præensionen und Anstellung gemacht, oder sonst deroelben einig Beschwerde zugefüget werde.

Dieses werden die fürtreffliche Herren Abgesandten der Evangelischen Fürsten und Stände sowol auf aller Billigkeit beruhend finden, als die unumgängliche Noth solches zu suchen, die gute Stadt angetrieben. Und demnach dero bekandten hoher Dexterität nach alles zu hochgeneigter Beobachtung fleißigst recommendiret halten, gestalt diesesse wir hiemit unterdienstlichen Fleißes darum ersuchen, und zu glücklicher Ausführung ihrer hochwichtigen Deliberationum und Ablangung des hochgewünschten lieben Friedens, von dem grundgütigen GOTT Heyl und Segen von Grund unserer Herzen anwünschen thun. Und verbleiben

Unserer Groß-gedhrten Herren
allezeit unterdienstlich: ges
fließene

Der Stadt Straßund Abgeordnete.

§. XXIII.

Nassau-
Saarbrück-
sche Bes-
chwerung
wegen des Ca-
tholischen Re-
ligions-Exer-
cicii im
Wißbadis-
chen.

Als nach dem Prager Frieden-Schluß, die Nassau-Saarbrückische Lande confisciret worden; suchten die Jesuiten und andere Mönche von der Gelegenheit zu profitiren, und das Exercitium Catholicae Religionis in selbiger Gegend zu introduciren, brachten es auch, unter des Churfürsten von Maynz Authorität, dahin, daß sie und die Augustiner Mönche, in der Herrschafft Wißbaden, das öffentliche Religions-Exercitium zu treiben anfangen. Weil aber solchem Unternehmen, als einer dem Religions-Frieden zuwider laufsenden Neuerung, die Evangelischen dasiger Orten, sich entgegen setzten; so steckten sich die Jesuiten hinter den Franckischen Gouverneur zu Maynz, Vi Comte de Courval, welcher

ein, in Deutschland nie erhörtes Gebot ausgehen ließ, die Jesuiten und Augustiner Mönche, an ihrem Religions-Exercitio zu Mosbach und Bieberich bey Leib- und Lebens-Straffe nicht zu behindern, und ein Jesuiten zu Maynz, Johannes Cremerius, citirte gar den Schulken zu Bieberich in das dasige Jesuiten-Collegium, mit Bedrohung, wann er außsbliebe, daß er sich des Franckischen Herrn Gouverneurs Ungnade auf den Buckel laden und mit Schaden zum Gehorsam angehalten werden würde. Gegen solche Unternehmungen geschah dann bey dem Congress von dem Nassau-Saarbrückischen Gesandten, folgende Vorstellung, sub N. I. cum Adjunctis A. B. & C.

N. I.

Dictatum Osnabr. 3. Martii
Anno 1646.

Des Gräfflich-Nassau-Saarbrückischen Gesandten Imploration an die Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten, die Turbation des Exercitii Augustanae Confessionis zu Wibrich und Mosbach betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer hochlöblicher Fürsten und Stände dem zu gegenwärtigen General-Friedens-Handlungen hochansehnliche fürtreffliche Herren

1646. Herren Räte und Abgesandten, Hoch-Edelgebohrne, Bestrenge, Edle, Best und
Mart. Hochgelahrte, insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

1646.
Mart.

Wasgestalt Herr *Vi Comte de Courval*, Gouverneur in Maynz, den 17. Decembr. nechst verwichenen Jahres, unterm Vorwand eines von Königlich Majestät in Frankreich ꝛ. herrührenden Befehls, etliche Jesuiten- und Augustiner-Münche zu Vibrich und Mosbach in ernstlicher Ab- Erneuer- und Verpflegung ihres Catholischen Gottesdienstes ungehindert zulassen, allermänniglichen hohen und niedern Standes bey Leib- und Lebens-Straffe anbefohlen, solches ist ab der Beylage Lit. A. mehrern Inhalts zu ersehen.

Lit. A.

Und giebt der Beyschluß Lit. B. (deren Originale vorgedachter Herr *Vi Comte* mit eigener Hand geschrieben und unterzeichnet) noch ferner zu erkennen, wie daß erwehnter Befehl am 12. Monats Febr. jüngsthin erfrischt, und auf inständig des der Jesuiten Anlauffen, wieder den Evangelischen Pfarrer in Schierstein, sonderlich erholet und geschärffet worden.

Lit. B.

Nicht weniger ist aus der Beylage Lit. C. mit Verwunderung anzumercken, daß auch ein Jesuit Namens *Johannes Cremerius*, sich unlängst am 10. jektgedachten Febr. zu Maynz, den Schultheißen zu Vibrich, *Johann Crausen*, auf den nechstfolgenden Tag im Jesuiten-Collegio zu erscheinen, unterm Prætext einiger Französischen Commission, spöttlich zu citiren, erlühnen dörffen.

Lit. C.

1) Nun sind beyde ermelbte Derter Vibrich und Mosbach in der Herrschafft Wißbaden, ohnfern Maynz gelegen, welche das Gräfliche Haus Nassau ꝛ. bereits vor etliche hundert Jahren von dem Heiligen Reich zu Lehn empfangen und biß gegenwärtig getragen.

2) Insonderheit hat weyland Kayser *Adolph* zu Nassau ꝛ. mit seiner Gemahlin *Imagina* im Jahr 1296. seines Kayserthums im vierden, das Jungfrauen-Closter *Elahrenthal* (in welches vor wenig Jahren, und kurz vor letzter Occupirung der Stadt Maynz, der Jesuiten-Societät sich eingedrungen) zu Vibrich gestiftet. In welchem desselben Schwester *Nichata* und Tochter *Adelheit*, so der Zeit zu Maynz im St. *Elahren* Kloster sich aufhielten, am ersten Profels gethan, und daselbst allerhöchst-gedachter Kayser etliche Jahr nachgelebet.

3) Die Religion ist an erwehnten Dertern unter weyland Graf *Philipp* zu Nassau, der gleichwol selbst Catholisch gewesen, lang vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Fried reformiret, und dieses Jungfrauen Kloster endlich in ein Hospital verwandelt worden.

4) Auch darin die ganze Zeit über, dem Exercitio Augspurgischer Confession kein Eintrag von jemens geschehen, biß vor etlich wenig Jahren, nach dem Prager Schluß und unverschuldeter Confiscation der Gräflich-Nassau-Saarbrückischen Güter, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz ꝛ. vorgemelde Jesuiten und Augustiner daselbst zum ersten mahl de facto eingeführet und nach und nach einschleichen lassen; da doch höchst-gedachte Churfürstliche Gnaden weder das *Jus Territorii* noch einige *Jurisdiction Ecclesiastica* in erwehnten Dertern von rechtswegen diese Zeit über jemahlen zuständig, und für dergleichen Geistlichen diese uhralte *Fundationes* keinesweges gemeynet gewesen.

5) Dannhero sothane Chur-Maynzische Einfegung oder vielmehr Turbation, dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden gang und zumal entgegen; noch vielmehr aber beyde durch Herrn *Vi Comte de Courval* obangeregte scharffe Befehl samt denen darauf begründeten Jesuitischen Citation.

6) Als welche über das der Höchsthöchlichen Königlich Majestät zu Frankreich ꝛ. Intention und Versicherung, auch Dero höchstankfehnlichen Herren Plenipotentiariis bey gegenwärtigen General-Friedens-Handlungen eröffniten Propositionen,

1646.
Mart.

sitionen, Replicen und anderen particular-Asscuranzes, de restitutione Ordinum Imperii ad Annum 1618. zuwieder scheinen.

1646.
Mart.

7) Wann dann ferner solches neuerliche Beginnen, nicht allein zu gefährlichem schimpflichen Nachtheil und Eingriff der Gräfflich-Nassau-Sarbrückischen Jurisdiction (indem sogar auch die Societas Jesuitica, welche doch keiner weltlichen Obrigkeit sondern dem Pabst allein unterwürffig, sich dergleichen nummehr unterstehen, und vornehmer uralten Reichs-Stände Beamten gebieten will) sondern auch vieler andern der Cron Frankreich benachbarten Evangelischen Ständen ausstehet.

8) Zumalen da bey jehigen Handlungen die Religions-Streitigkeiten in Deutschland, als die Brunnquell derer bißhero erregten Haupt-Mißverständen und daraus erfolgten Kriegeris-Antheilen, beneben den höchstblichen confederirten Cronen alle des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände bezulegen bemühet seyn:

Als werden hochbesagte Herren Grafen zu Nassau-Sarbrücken unumgänglich gemüßiget, des Heiligen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte ganz inständig und höchsten Fleißes zu bitten, sie geruhen, diese dem gesamten Evangelischen Wesen sonderß nachdenckliche gefährliche Proceduren in hochvernünftige Consideration zu stellen, und durch Dero hochgültige Assistentz die Königlich-Französisch-höchst-ansehnliche Herren Plenipotentiarien dahin intercedendo zu vermögen, daß entweder an Königlich-Französischen Hoff hierunter favorabiliter geschrieben oder sonst förderlichste Anstalt gemacht werde, damit die etwa artibus Jesuitarum sub- & obreptitie ausgewürckete Königliche Mandata und darauf fundirte des Herrn Vi Comte de Courval ertheilte, im Heiligen Reich ungewöhnliche Bescheide, besonders aber der Jesuiten unverschämte Anmassungen, samt allen beschenehen höchst-præjudicirlichen Attentatis cassiret und annulliret, sodann die Jesuiten und Mönche aus der Herrschafft Wißbaden, darinnen sie zu einigen Zeiten, außershalb jüngst-verwichener Jahren, niemals sich befunden, gänzlich abgeschaffet, und dannhero viel-besagten Herrn Vi Comte in dieser und andern Sachen mehr hochermeldten Gräfflichen Haus mit fernern nachtheiligen Ordren und Executionen keine weitere Beschwörung zuzufügen, inhibiret werden möge.

Wie nun solches allen Rechten und Billigkeit gemäß, auch zu Erhalt- und Fortpflanzung der wahren Evangelischen Religion gereichen thut, als sind oft hochgenannte Herren Grafen gegen die hochansehnliche Herren Abgesandten solche Special-Gutthat samt denen hievorigen aller gebührender Maßen dankbarlichen zu erkennen und nach Möglichkeit, anderwärtig zu erwiedrigen, so willig als schuldig ic.

Gräfflich-Nassau-Sarbrückischer
Abgesandter

Osnabr. d. 1. Martii.
1646.

Johann Adam Schrag D.

Lit. A.

Demnach von Ihrer Königlichen Majestät aus Frankreich ernstlicher Befehl anher kommen, daß man die Herren Patres Societatis und Herren Patres Augustinianos zu Mosbach und Bibrich, allermassen sie ohnlängst die Catholische Religion exerciret und verpfeget haben, de novo wiederum ernstlich exerciren und verpflegen sollen, ohne alle männlichs Hinderniß. In niedrigen und unverschöffen Fall, da etwa von gemeldten Unterthanen hoch oder niedern Standes-Personen in diesem etwas zuwieder verhandelet oder vorgenommen sollte werden, sollen alsdann die Ubertreter an Leib und Leben gestraffet werden, darnach ein jeder sich wird wissen zu richten, und vor hoher Straffe zu hüten. Signat. Moguntia den 17. Decembr. 1645.

Le Vi Comte Courval.

Zweyter Theil.

Nnn nn

Lit. B.

1646.
Mart.

Lit. B.

1646.
Mart.

En suite des ordres, que nous avons du Roy, de ne point souffrir qu'il soit fait aucune innovation touchant la Religion Catholique Apostolique & Romaine es terres de *Wisdade, Mosback & Lieuz en dependents* depuis que les armes de Sa Majesté occupent le Fort de Mayence, nous faisons très expresse defence au Ministre de Schierstein, d'innover aucune chose touchant & contre laditte Religion, à peine d'en respondre de sa propre personne. Fait à Mayence, 12. Fevrier 1646.

(L.S.)

Le Vi Comte Courval.

Lit. C.

Ehrsamer Herr Schuldheiß!

Ich thue Euch hiemit auf empfangene Commission zu wissen, wie daß ihr morgen den 11. Febr. unfehlbarlich, aus ernstlichem Befehl Ihrer Gnaden des Herrn Commendanten, um 12. Uhren bey mir im Collegio erscheinen sollet, und vernemen, was mir, mit euch zu handeln, anvertrauet: in Verbleibung dessen, werdet ihr ungezweifelt Ehren-gemeldtes Herrn Ungnad euch auf den Puckel laden und mit Schaden zum Gehorsam angehalten werden. Maynz den 10. Febr. 1646.

Euer Diener

Dem Ehrsamem Herrn Johann Crau-
sen, Schuldheissen zu Vibrieh.*Johannes Cremerius J. S.*

§. XXIV.

Erzbischöf-
lich-Bremi-
sche Vorstel-
lung wieder
die Cession
an Schwes-
den.

Der Erz-Bischoff zu Bremen hat-
te seithero mehr als zu viel gehdet, daß die
Crone Schweden, das Erz-Bisthum
Bremen, unter die, zu ihrer Satisfacti-
on und Abfindung geforderte Stücke
mit zu rechnen gewillet sey. Solches zu
hintertreiben, schickte zwar derselbe eine
kostbare Gesandtschaft nach Stockholm
ab: nachdem aber solche nichts auszu-
richten, noch die Schwedischen Absichten
zu ändern vermochte, so wendete er sich
mittelfst folgender Schreiben und Vorstel-
lungen sub N. I. II, III, an den Frie-
dens-Convent.

N. I.

*Dictat. Osnabr. d. 6. Mart.
1646.*

Des Erz- und Bischoffs zu Bremen und Verden Creditif-Schreiben an
sämtliche Evangelische Abgesandten zu Osnabrück
und Münster.

Friedrich, von Gottes Gnaden Erwehltter zu Erz- und Bischoffen der Stiff-
ter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog
zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und
Delmenhorst &c.

N. I.
Erz-Bischöf-
lich-Bremi-
sches Creditif-
Schreiben.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß in ganz wohl geneigtem Willen zuvor, Wohl-
gebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere:
Wir haben dem Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen, *Henri-
co von Hatten*, der Rechte Doctori, Königlich-Dänemärckischen auch Fürst-
lich-Hollsteinischen Rath und Land-Canzlar, in Gnaden committiret und aufgetra-
gen, in Unserm Nahmen den Herren und ihnen mündliche Werbung vorzutragen.

Ersuchen

1646.
Mart.

Ersuchen demnach dieselbe hiemit gnädig und günstig, sie wollen denselben zur persöhnlichen Audienz verstaten, seinem Anbrigen gleich Uns selbstem vollkommenen Glauben bey messen, und sich der Sachen Beschaffenheit nach gewürig darauf erklären: solches sind Wir mit günstigem und wohl: affectionirten Willen (womit Wir den Herren und ihnen samt und sonders wohl gewogen) auf alle Begebenheit zu erkennen geneigt. Geben Glücksburg am 9. Febr. Anno 1646.

1646.
Mart.Der Herren und Euer
wohlgeneigter

Friederich.

N. II.

Diktat. d. 6. Mart.
1646.

Des Erzbischoffen zu Bremen Abgesandten Memorial an sämtliche zu Oßnabrück und Münster anwesende Evangelische Abgesandten, der Stifter Bremen und Verden Desideria betreffend.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, auch Hoch- und Wohlgebohrnen, des Heiligen Römischen Reichs gesamter Evangelischen Fürsten, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück und Münster anwesende fürtreffliche und hochansehnliche Herren Räte, Botschafften und Abgesandten.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Bestrenge, Beste und Hochgelahrte, Gnädige, Günstige und Hochgeehrte Herren.

N. II.
Erz-Bischöf-
lich Bremi-
schen Gesand-
ten Memo-
rial.

Als dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Erwehltten zu Erz- und Bischoffen der Stifter Bremen und Verden ic. unterhändigst hinterbracht, welchergestalt in den allgemeinen Friedens-Tractaten es durch Göttliche Gnade nunmehr dahin gerathen, daß nach in so weit abgehandelter, der hochlöblichen Cron Schweden Replicarum erster Classe, etwan förderlichst in dem Rahmen Gottes zu Deliberation und Berathschlagung der darauf folgenden andern Classis und also ad Punctum Satisfactionis getreten werden soll: Da thun Ihre Fürstliche Durchlaucht zu selbiger der hochansehnlichen Herren Abgesandten so hochndthiger gemeinnütziger Bemühung von dem allerhöchsten Gott, in dessen allmächtigen Händen aller Menschen Rathschläge bestehen, alle gedeynsame Felicität und Seegen erwünschen und inniglich bitten, daß seine göttliche Allmacht der Herren Abgesandten allerseitige Herzen und Gemüther dero gestalt wolle regieren, lencken und führen, damit der vorgesezte Scopus und Ziel, der von vielen hunderttausend Menschen-Seelen so ängstiglich und cum summis suspiriis anhelirte Tranquillir- und Beruhigung des vielwehrtten Vaterlandes teutscher Nation, assequiret und erreicht werden möge.

Und wie nun den hochansehnlichen Herren Abgesandten wissend, daß von der hochlöblichen Cron Schweden bey dieser andern Classe Satisfactionis, unter andern die Erz- und Stifter Bremen und Verden in recompensam denominiret und benennet worden, so leben doch Ihre Fürstliche Durchlaucht des zuversichtlichen Vertrauens, daß die hochlöbliche Cron Schweden, bey sothaner Forderung nicht beharren noch bestehen werde: in Ansehung und Vorbetracht, daß weder Ihrer Fürstlichen Durchlaucht hochseeliger Herr Prædecessor und Vorsfahr am Erz-Stift, noch auch Ihre Fürstliche Durchlaucht, zu diesem Kriege, noch auch zu der Cron Schweden Offension, die geringste Ursache auf der Welt nicht gegeben, sondern viel lieber gesehen, daß derselbe verblieben, auch, so lange Ihre Fürstliche Durchlaucht in Ruhe und Friede gelassen worden, zeit Dero angetretenen Regierung sich in keinen Krieg gemischet, sondern, vermöge Dero sowol von der Römisch-Kaiserlichen

Zweyter Theil.

Nun nu 2

lichen

1646. lichen Majestät als der hochlöblichen Cron Schweden erhaltener völligen Neutralität, biß zu dem Dännemärckischen Krieg gelassen worden. Derowegen die Herren Abgesandten, ihrer bekandten hochbegabten dexterität nach, bey sich zu erwegen, daß 1646. Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Land und Leute einer fremden Schuld Mart. je nicht zu entgelten, und dieselbe mit so grossen und unwiederbringlichen Schaden nicht zu büßen.

Daferne aber dennoch die hochlöbliche Cron Schweden auf vorberührter denomination und Forderung der Erz- und Stifter Bremen und Behrden, über alle gefasste Hoffnung verbleiben möchte, dessen doch ihre Fürstliche Durchlaucht in einem andern sonderlichen Zuverlaß stehen: Da haben Dieselbe eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, bey den Herren Abgesandten mit jegiger Remonstracion einzukommen, und dieselbe gebührender massen zu ersuchen und zu bitten, sie wollen wegen ihrer hohen Principalen bey jegigen höchst-rühmlichen Friedens-Tractaten, bey den vorkommenden Consultationibus es unbeschwehrt in gute Obacht nehmen; Ihrer Fürstlichen Durchlaucht desideria sich dahin recommendiret seyn lassen, und Deroselben darüber annehmen, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht sich des lieben und werthen Friedens mit zu erfreuen haben, und demnach dero Erz- und Stifter zu der hochlöblichen Cron Schweden Satisfaction nicht destiniret und gezogen werden.

Gestalt nun höchst-erwehnte Ihre Fürstliche Durchlaucht zu den hochansehnlichen Herren Abgesandten sich dessen ungezweifelt versehen, also werden Dieselbe solches, um sie samt und sonders, gebührender massen zu erkennen und nach Möglichkeit zu erwidern, sich auf alle Begebenheit sonders angelegen seyn lassen. Und meiner

Öfnabrück den 3. Mart.
1646.

Hochgeehrten Herren
verbleibe

Jederzeit gehorsamer Diener
Heinrich von Hatten.

N. III.

Erz-Bischöflich Bremisches Schreiben ad Status Imperii.

Unsere Freundschaft, günstigen Gruß, gnädigen und wohlgeneyigten Willen zuvor, Hoch- und Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere.

N. III.
Erz-Bischöflich-Bremisches Schreiben.

Wir hätten nicht verhoffet, daß man Königlich-Schwedischen Theils ferner dar- auf bestehen sollen, unsere so wohl erlangte, und so viel Jahre ruhig besessene Erz- und Stifter zur Satisfaction zu begehren, zumahl bey dem zwischen beyden Cronen Dännemarck und Schweden getroffenen Friedens-Schluß, grosse Hoffnung zur Restitution gemacht; zu dem Ende auch eine Gesandtschaft nach Stockholm zu der Königl. Majestät in Schweden veranlasset, die Wir auch vor etlichen Monaten dahin geschicket, und diesen ganzen Winter mit nicht geringen Spesen und Beschwerung allda gehabt, aber daher biß dato keine solche Erklärung, als Wir aus vorgangener Vertröstung verhoffet, erhalten, auch ohnlängst bey währendem verabredeten Stillstand zwischen Uns und den Königlich-Schwedischen Commissariis in unserer Stadt Stade, auch währenden und nicht abrumpirten Tractaten zu Stockholm, unsere Residenz Würde, ohne vorhergangene verabredete denunciation von dem Königl. General-Lieutenant Königsmarck wieder attackiret, belagert und mit Gewalt angegriffen wird, daher Uns keiner gewierigen Erklärung von Stockholm zu versehen, und um so viel mehr unsere Angelegenheit, sowol wegen unsers als des ganzen Römischen Reichs, sonderlich der Nieder-Sächsischen und Westphälischen auch nechst-gelegener Crayße, kundbaren mit einlaufenden Interesse halber, auf dem Öfnabrückischen Convent zu bringen, unumgänglich gemüßiget werden, wie Eure Liebden die Herren und Sie aus eingelegtem Memorial A. mit mehrern zu vernehmen.

A.

1646. men. Ersuchen demnach dieselben günstig, sie solches der Wichtigkeit nach reiflich er-
Mart. wegen, zur Dictatur mit kommen lassen, und ihrer beywohnenden dexterität nach, dahin cooperiren helfen wollen, daß, dem Reich und sonderlich dem Nieder-Sächsischen Crantz zur Ruhe und bessern Wohlstande, auf andere Satisfactions Mittel gedacht, derselbe unzergliedert, und Wir bey den unsrigen gelassen werden. Wir sind es um dieselbe mit Freundschaft, günstigem und gnädigen Willen zu erkennen geneigt, auch ihnen damit wohl beygethan. Geben Flensburg den 26. Mart. 1646.

1646.
Mart.

Friedrich von Gottes Gnaden, Erwehster zu Erzbischoffen der Stifter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswich-Holstein &c.

Eurer Liebden Liebden der Herren und Eurer

Freundwilliger und wohl-geneigter

Friedrich.

Den Hoch- und Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Edlen, Ehrenvesten und Hochgelahrten, unsern besonders Lieben, auch lieben Besondern, der sämtlichen Herren Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster anwesenden Abgesandten.

Subadj. A.

Erhebliche Ursachen und Contradiction, an statt Memorials, warum die Erzbischoff und Stifter Bremen und Verden von der Königlich Majestät in Schweden zu keiner Satisfaction mit Fug begehret, noch von der Römisch-Kayserlichen Majestät Chur-Fürsten und Ständen darzu verwilliget und hingegeben werden können.

Weil Ihre Hochfürstliche Durchlaucht weder wegen des Deutschen noch Dänischen oder anderer Kriege, der Königin und Cron Schweden, oder einigen Potentaten und Menschen die geringste Ursache von der Welt nicht gegeben, sonderlich nach Dero, auf vorhergangene rechtmäßige Wahl und Einführung, angetretener Erzbischofflicher Regierung bey beyden kriegenden Theilen sich um eine beständige vollkommene Neutralität beworben, auch es durch mühsame Tractaten und Handlungen so weit gebracht, daß erstlich Sie für ihre Person zu Bremen Anno 1635. und nachgehends durch die zu Stade Anno 1636. zwischen den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris und Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht getroffenen, mit Königlich und Fürstlichen Siegeln, respective Fürstlichen und der vornehmsten Schwedischen Herren Reichs-Räthe, und der Königin Vormunder Subscription, vollzogenen Concordaten und Vergleichung, gegen Erlegung verschiedener hoher Geld-Summen, eine vollkommene, beständige Neutralität erhandelt, und die beyden Städte, Staade und Burchude von der Schwedischen Guarnison liberiret, und besreyet worden: nicht weniger haben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht am Kayserlichen Hofe für Sich, auch durch Assistentz und Intercession Dero zu Dänemarc, Norwegen Königlich Majestät, ihres gnädigen, hoch-gehrten Herrn Vaters, sich höchsten Fleisses um eine Neutralität bearbeitet, welche zwar von wensland Kayser FERDINANDO II. gloriwürdigster Recordation versprochen, nach Dero Christfeiligen Hintritt aber von jetzt-regierender Kayserlichen Majestät, durch ein Kayserliches darüber aufgerichtes Diploma unter Dero Hand und Siegel, perfectivret und heraus gegeben worden. Und obwol solches nicht eben eine Neutralität sondern eine Kayserliche Exemption genant, weil man das Wort Neutralität den Ständen zu geben bedenklich gehalten, so ist doch dieselbe in effectu eine rechte wahre Neutralität gewesen, auch das in Schweden geschickte Original solcher Exemption von der Königlich Majestät und Cron Schweden dafür acceptivret, dagegen die Königlich-Schwedische Ratification zu Stade aufgerichteten Vertrags heraus geschicket, und durch den Königlich-Schwedischen Legatum, Herrn Johann Adler SALVIUM,

Ann un 3

Ihro

1646.
Mart.

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Würde, vermittelt Königlich-Creditivs ausgeliefert, und biß auf des General-Lieutenants Königmarcks, dawider untersehen und ohn einiges Verschulden, Denunciation und Ankündigung, im Januar. 1644. in die Erz- und Stifter Bremen und Verden beschenehen feindlichen Einfalls, viele Jahr observiret und gehalten worden. Es haben auch Ihro Königlich-Majestät in Schweden, seit angetretener Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Erz-Stiftischen Regierung, sich aller freund-müßlichen guten Willens Bezeigung, wie hinwieder reciproce von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht anders nicht geschehen, angenommen, Sie nicht allein für einen rechtmäßig erwehnten Erz- und Bischoffen zu Bremen und Verden in verschiedenen Verträgen, Briefen und Zuentbietungen honoriret, respectiret, tituliret und erkannt, sondern auch durch wohl-gemeßten Dero hochansehnlichen Legatum, Herrn SALVIUM, nachhero in Bremen Anno 1637. gehaltener solenner Intrada und Einridt und darauf erfolgter Huldigung der Stadt Bremen und Ritterschafft, vermittelt Creditivs, zu Würde darzu solenniter gratuliret, und niemahls von einigen Menschen gehöret und vermercket, was unlängst Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Gesandten zu Stockholm vorgeführet, ob sollten Sie nicht rechtmäßig zu den Erz- und Stiftern kommen und gelanget seyn, zumahln Sie viele Jahr vorher, ehe die Königlich-Schwedische Waffen auf des Reichs Boden gebracht, zu einem Coadjutore des Erz-Stifts Bremen und Bischoffen zu Verden erwehlet, und also für den Schwedischen Krieg ihr wohl-radicirtes Jus quæsitum dazu gehabt. Desgleichen haben auch hoch-keelige Ihro Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Possession, durch ein Kayserliches Decretum, und nachgehends die jetzt-regierende Kayserliche Majestät durch angeregte Kayserliche Exemption und darüber ausgefertigtes Diploma, allergnädigst confirmiret und befestiget, und Sie dabey und ertheilter Neutralität ruhig gelassen, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auch sich allerseits dergestalt comportiret, daß kein kriegender Theil, oder einiger Mensch mit Zug über sie zu klagen gehabt.

1646.
Mart.

Die weil dann 2) vermöge aller Völkler Rechte, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht als tertius innocens, die keine Ursache zu dem zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Catholischen Liga einß, und dann der Cron Schweden andern theils angezogener offension und darauf erfolgter Kriege gegeben, zu einiger Satisfaction, die Sie gleichwol sonst, auf andere thunliche billige Wege, der Königlich-Majestät und Cron Schweden gerne gönnen, nicht obligat werden können, auch den göttlichen und natürlichen Rechten zuwider ließe, daß der dritte Unschuldige das büßen und entgelten sollte, was einem andern imputiret und beygemessen, so können Ihro Hochfürstliche Durchlaucht bey Sich gar nicht befinden, wie Dero Erz- und Stifter von der Königlich-Majestät in Schweden, als Ihrer in so viele Wege von Vater- und Mütterlicher Linie gar naher Blutfreund- und Schwägerchafft verwandter Königin, angeregten göttlichen, natürlichen und aller Völkler Rechten, ja auch weyland der Königlich-Majestät in Schweden lobwürdigsten Andenkens, der ganzen Welt manifestirten Intencion, auch scopi ihrer ins Reich gebrachten Waffen zuwider, zur Satisfaction begehrten, und Sie wegen fremder angegebener Schuld und Fehler gestrafft werden sollten.

So können Sie auch 3) nicht glauben, daß die Königlich-Kayserliche Majestät Ihr allergnädigster Herr, als das gerechteste Oberhaupt, die sich in der Wahl-Capitulation dahin verbunden, auch vermöge hohen tragenden Kayserlichen Amts sich schuldig erachten, Chur-Fürsten und Stände bey ihren wohl-erlangten Fürstenthümern, Landen und Leuten zu schützen, Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht als eines gehorsamen, getreuen und friedfertigen Fürsten des Reichs, durch ordentliche Wahl erhaltene viele Jahr eressene Lande und Leute, wider Dero Willen und Consens hinweg geben mögen.

Gleichergestalt und zum 4) wollen Sie nicht hoffen, daß des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, sonderlich die Nieder-Sächsischen, samt den beyden benach-

bar.

1646.
Mart.

barten Ober-Sächsischen und Westphälischen Craysen, darin willigen und zugeben können, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht als ihr getreues Mitglied, so vermöge Reichs- und Crays-Versassungen, als der unbeweglichen Grund-veste und Hauptbände, mit denselben fest verknüpffet, und in krafft solcher Vinculorum und Conso- ciation, ein jeder Crays seine Crays-Glieder, und benachbarter Crays dem andern bey dem Seinigen schützen zu helfen, schuldig und psichtig, derogestalt sollte spoliiret und solche frontir-Provinzien Ihr ohne Verschulden abgenommen, und andern zuge- wandt werden: zu geschweigen des gemeinen und gewaltigen Interesse, so Ihre Kay- serliche Majestät, das ganze Römische Reich, und sonderlich die Niedersächsische und nächst-geessene Crays, an diesem frontir-Ort haben, zumaln wegen der beyden Haupt- Ströme Elbe und Weser, und deren ostiorum maris, wodurch die freye Commer- cien in dem Nieder-Sächsischen, auch anrainenden Ober-Sächsisch-Westphälisch- und Rheinischen Craysen gehemmet, gestuget und alles in Unsicherheit gerathen könnte; massen dann dergleichen præsertim violentæ mutationes allezeit periculosa, und wegen anderer dabey interessirter, und darauf ein Auge habender Potentaten, mi- nus securæ sind.

1646.
Mart.

Ebener gestalt können 3) Sie nicht begreifen, wie ein beständiger, erbarer, gerech- ter und Gott wohlgefälliger Friede könne und möge auf einen solchen unbestän- digen Grund gesetzt und gepflanget werden, da unschuldiger Tertiorum Land und Leute die Satisfaktion geben, und medium Pacis seyn sollen, sondern würde dadurch vielmehr ein fomentum und Zunder zum neuen Kriege und motibus ange- leget, und denen so gar wider Recht beschwerten Ursach und Anlaß gegeben werden, mit Zuziehung fremder Hülffe darauf zu gedencken, wie sie wieder zu den ihrigen ge- langen, und also auf solche Weise kein gemeiner Friede, sondern ein neuer Unfriede und belli materia, daraus dann leicht, wie die experienz bezeuget, aus einem ge- ringen Füncklein, eine grosse um sich fressende Flamme ausschlagen könnte; es ist je das alte bekandt: quod Pax si diuturna esse debet, æqua sit, ac tolerabili con- ditione bella finienda esse.

Aus welchen allen und noch andern erheblichen importanten Ursachen, welche Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Kürze halber, zumahlen die vorerzehlte für sich allein übrig sufficient und gnugsam, vorbe- gehen und verschweigen wollen, Sie sich in der festen, beständigen und ungezweiffelten Meynung befinden, es werden mehr- höchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sonderlich der Niedersächsische, samt obbemeldten nächst-geessenen Craysen, nimmer- mehr dahin condescendiren, daß Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Erz- und Stifter dergestalt, als Herren-lose Lande, samt Dero gehuldigten getreuen Untertha- nen, weggegeben und verschencket werden, sondern auf andere thunliche, billige und er- träglich, zum beständigen, gerechten Frieden zielende Satisfaktions-Mittel und We- ge gedencken, davon Sie dann ihres Theils sich nicht entziehen, sondern was Ihre nach- erlangten Land und Leuten zukame, gerne mit abtragen helfen würden. Geben Flensburg am 26. Mart. 1646.

§. XXV.

Erzbischöf-
lich-Magde-
burgische Be-
schwehrung,
wider die

Welcher gestalt von Erz-Bischöflich Bischoffs, sich eines, von dem Herzog zu Stadt Mag-
Magdeburgischer Seite, wider die Stadt Friedland geschenekten Landes zum Be-
Magdeburg, Beschwehrung geführet wor- stungs-Bau, anmasse, erscheint aus folgen-
den, daß diese, zum Präjudiz des Erz- dem Memorial: des Bestungs-
Baues.

Erz-Bischöflich Magdeburgisches Memorial wegen des Bestungs-Baues
selbiger Stadt.

Der Hoch-würdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hoch-
und Wohl-gebohrnen auch Wohl-edlen, Best- und Wohl-weisen, des Heiligen Römischen
Reichs Hochblühlichsten Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Räte, Botthschaff-
ten und Gesandten.

Hoch-

1646.
Mart.

Hochwürdig-Hoch und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestränge, Beste, Hochgelehrte und Wohlweise, Gnädiger Fürst, Grafen und Herren, auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

1646.
Mart.

Erw. Fürstlichen auch Gräflichen Gnaden und den Herren sind meine unterthänige und bereitwillige Dienste siets zuvor: denenselben mag ich dienslichen nicht verhalten, welchergestalt das Primat-und Erzbischof-Stift Magdeburg sich dahero zu beschweren, daß der Stadt Magdeburg, ungehöret des Erzbischofs, und demselben zu schädlichem, merklichen Präjudiz, bey diesem Kriegs-Wesen, von Herzog Albrechten zu Friedland, den 1. Septemb. Anno 1626. Bestungs-Recht und darzu ein Stück Land samt zweyen Städten, dem Erzbischof-Stift zuständig, gegeben, welches nachgehends Ihre Königlich-Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens am 17. Febr. Anno 1628. ohne einigen Consens und ganz unvernommen des Erzbischofs, als deswegen sub & obreptitie angehalten, confirmiret, worauf hernach den 7. Aprilis selbigen Jahrs, die Ausweisung von Herrn Heinrich Schlick, Grafen zu Passau und Weißkirchen, erfolgt ist.

Weil nun bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten dahin rühmlichen fürgetrachtet und gesehen wird, daß ein jeder zu demjenigen, so ihm von Rechts wegen gebühret, hinwiederum kommen und gelangen möge; als bitte Eure Fürstliche auch Gräfliche Gnaden und meine Hochgeehrte Herren, ich respective unterthänig und ganz fleißig, sie wollen es unbeschweret mit dahin dirigiren helfen, damit solche dem Primat-und Erzbischof-Stift Magdeburg hoch-präjudicirliche, und zum grossen Schaden erreichende Ausweisung und Bestungs-Recht möchte hinwiederum castrum und aufgehoben werden.

Gleichwie nun dasselbe verhoffentlich nicht unbillig geschieht, also wird es mit danknehmendem Gemüth hinwiederum erkennen werden. Und Eurer Fürstlichen und Gräflichen Gnaden und meinen hochgeehrten Herren, bin ich zu unterthänigen und bereitwilligen Diensten jederzeit bereit-willig und siets geflissen. Datum Dñabrück am 7. Mart. Anno 1646.

Eurer Fürstlichen und Gräflichen Gnaden auch
meiner Hochgeehrten Herren

Unterthäniger und bereitwilliger

Fürstlich-Erbischoflich-Magdeburgischer zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten Abgesandter.

Johann Erull D.

§. XXVI.

Die Kayserliche
Gesandten
thun noch
mahlige nach-
drückliche In-
stanz um ei-
nen Paß vor
Lothringen.

Die Kayserliche Gesandten richteten inmittelst ihre Intention dahin, den punctum *Satisfactionis* mit Frankreich, möglichst zu präpariren, mit welchem der Paß vor Lothringen eine ziemliche Connexion hatte. Ob nun gleich die Franzosen, wie oben gemeldet worden, sich schlechterdings weigerten, einen Paß vor Lothringen zu ertheilen; so hielten jedoch die Kayserliche Gesandten, das Interesse dieses Herzogs mit Deutschland dergestalt genau verknüpffet, daß ohne dessen admission zum Congress, kein Friede geschlossen werden könnte. Dannhero begaben sie sich, Mittwoch den 14.

Mart. zu den Mediatoren, und stellten in einer von dem Legato VOLMAR gehaltenen zierlichen Lateinischen Rede, umständlich vor: „Sie hätten nun bereits zu zweyen unterschiedenen mahlen, durch sie, Mediatores, mit den Französischen Plenipotentiaris, wegen Ertheilung eines Passes vor des Herzogs zu Lothringen Deputirte, handeln lassen, aber jederzeit eine abschlägliche Antwort vernehmen müssen. Nachdem nun der Herzog dessen verständiget worden, habe er sich nicht nur darüber höchlich beschwehret, und gebeten, die Kayserliche Gesandten möchten ihn darunter nicht ver-

1646. „verlassen, sintemahl ihm in dem, zu Paris
Mart. „vermeintlich aufgerichteten Vertrag, Ge-
„walt und Unrecht geschehen sey; sondern
„es hätten auch die Stände des Reichs, in
„ihrer inzwischen darüber gepflogenen
„Consultation, mit einhelligen Votis da-
„hin geschlossen, es sey einmahl billig und
„nothwendig, daß Ihme, Herzogen, ein
„Paß und Zutritt zu gegenwärtigen Frie-
„dens-Handlungen verstattet und eröffnet
„werden möchte, dahero nochmalige Re-
„präsentation und Instanz bey den
„Frankosen deshalb zu thun sey; die
„dazu bewegende Ursachen, wären den
„Frankosen schon ehedin bekandt gemacht
„worden, und die Schwedischen Plenipo-
„tentiarii selbst, hätten in ihren Repli-
„cis bezeuget, daß sie ganz inständig die
„Frankosen ermahnet hätten, sich diß Orts,
„dem gemeinen Judicio ihrer Confede-
„rirten nicht zu widersetzen: zwar führten
„die Frankosen hin und wieder Beschwer-
„rung, daß die Kayserliche Gefandten mit
„ihnen in puncto Satisfactionis, nicht
„weiter tractirten, sondern sie gleichsam
„verachteten: wann man es aber mit un-
„parthenischen Augen ansähe, so würde
„sich finden, daß die Frankosen selbst die
„Schuld alleine hätten; dann, anderer
„Dinge nicht zu gedencken, so wäre des
„Herzogs von Lothringen Interesse der-
„gestalt genau mit der Satisfactionis-Ma-
„terie verbunden, daß ohne sein Beyseyn
„nichts beständiges darinnen geschlossen
„werden könne: Es hätte derselbe von den
„dreyen Bisthümern, Metz, Tull und
„Verdun, viele ansehnliche und stattliche

„Lehen; in dem Elsaß selbst, habe er
„verschiedene Herren- und Adelstands-
„Lehen, auch eigene Herrschafften von
„nicht geringem Werth: das ganze Herz-
„zogthum Lothringen gränze an das
„Elsaß aller Orten, daß dahero, in des
„Herzogs Abwesenheit, ohne böse Nach-
„rede verübter Unbilligkeit, oder offenbah-
„ren Bruchs gegebener Treu und Glau-
„bens, zu einem beständigen Schluß zu
„gelangen, nicht wohl möglich sey. Wo-
„ferne nun den Frankosen ein rechter wah-
„rer Ernst wäre, die Haupt-Sache zu be-
„fördern; so könnten sie mit Fug sich
„nicht entlegen, die begehrten Salvos Con-
„ductus vor Lothringen zu ertheilen: so
„bald sie dieses verwilligten, wären die
„Kayserlichen bereit, zur Haupt-Sache
„zu schreiten, und die Handlung fort zu
„setzen. Die Mediatores möchten dase-
„ro bey den Frankosen nochmalige Vor-
„stellung deswegen thun: zwar wäre zu
„muthmassen, es würden diese, im Fall
„sie sich dazu resolvirten, reciprocen
„Paß vor die Portugiesen von den Kay-
„serlichen ausbedingen: Es sey aber eine
„grosse disparität zwischen beyden Fällen,
„und männiglich bekandt, daß das Römi-
„sche Reich mit dem Portugiesischen We-
„sen, gar im geringsten nichts zu thun ha-
„be, dahero die Reichs-Stände durchge-
„hend geschlossen hätten, die beyden Ero-
„nen mit diesem Suchen wegen der Por-
„tugiesen, gänzlich abzuweisen. Die da-
„bey von dem Legato VOLMAR gehalten
„ne Rede selbst, war also gesezet:

1646.
Mart.

Illustrissimi &c.

Binis jam vicibus Vestra Illustrissima Dominationis Vestraque Excel-
lentiæ ore Regis Christianissimi Plenipotentiarios interpellavimus, de conce-
dendo Salvo Conductu pro Deputatis Domini Ducis Lotharingæ, toties-
que repulsam passi sumus, sed cum ea de re Celsitudini Ipsius certiorum fe-
cissimus, non solum ipse vehementer contra Gallos conquestus est, literis-
que ad nos scriptis, quarum copias hic nos exhibemus, instantissime po-
stulavit, ut ne causam ipsius desereremus, quod Tractatu illo Parisiensi,
contra Jus & fas circumventus fuisset; verum etiam interea temporis, Or-
dines Imperii negotio hoc in ipsorum consiliis diligenter examinato, una-
nimo voto censuerunt, omnino justum & necessarium esse, ut Galli, Salvi
Conductus concessione, liberum Illi aditum ad hos Congressus patefaciant,
nostroque officio incumbere, ut nomine Cæsareæ Majestatis totiusque Sacri
Romani Imperii postulationem nostram denuo ad Dominos Mediatores de-
ferremus, omnemque operam impenderemus, ut ne diutius Galli rem ad-
eo justam & æquam denegare pergant; Causas jam dudum adduximus plu-
res, quas, ne molesti simus, repetere nolumus, tanti tamen ponderis sunt,

Zweyter Theil.

000 00

ut

Rede des Vol-
mars an die
Mediatores,
wegen des vor
Lothringen
gesuchten
Passports.

1646.
Mart.

ut ipsimet Plenipotentiarum Reginae Sueciae, in suis Replis palam contestentur, se quoque instantissime cum Gallis egisse, ne hac in re communi Confederatorum iudicio adversari vellent: audimus passim Gallos conqueri, quod in nullum cum ipsis tractatum de praesente Satisfactionis materia descendamus, & quasi ipsos contemptui habere videamus, sed si quis rem priori affectu aestimare velit, facillime deprehendere poterit, non hanc nostram culpam esse. Etenim, ut alia taceamus, tota haec Satisfactionis materia, cum rebus praedicti Lotharingae Ducis ita conjuncta est, ut absque Ipsius interventu solide & firmiter expediri nulla possit ratione, habet ille nobilissima & maxime insignia feuda, a tribus illis Episcopatibus, Metensi, Tullensi & Verodunensi, habet Nobiles aliquot & Barones in Alsacia, Vasallos, habet alias ibi Ditiones & Jura, habet totum Ducatum cum Alsacia ita conjunctum, ut nihil prorsus de illo vel ista statui possit, quod non in alterutro praesudicium vertat, adeo, ut Ipso absente & inscio, absque summa iniustitia, vel ut Ipse interpretatur, perfidia nota, ad solidam aliquam conclusionem deveniri propemodum impossibile sit. Si igitur Plenipotentiarum Gallici promotionem tanti negotii amant, omnino conveniens est, ut postulatos concedant Salvos Conductus. In nobis mora erit nulla, quam primum hos habere licebit, ut statim ad summa hujus materiae capita progrediamur. Quapropter rogamus Vestram Illustrissimam Dominationem, Vestramque Excellentiam, ut denuo hanc operam sumere ne graventur; sed omnibus modis Gallos inducere studeant, ut tandem nostris iustissimis postulatis adsentiant. Objiciant illi forsitan, e contra & nos pro Lusitanis Salvos Conductus dare oportere: sed facilis est responsio, ratioque differentiae omnibus patet. Cum res Lusitanorum cum his Congressibus plane nihil habent commune, hincque ipsi Ordines Imperii decreverint, non se aequum censere, ut cum ea Pacificatione, quae inter Caesarem, Imperium, & Coronas adversantes tractanda venit, permisceantur.

1646.
Mart.

§. XXVII.

Der Mediatoren Antwort.

Die Mediatoren erklärten sich auf diesen Vortrag dahin, daß, ohngeachtet sie schon zu zweyen malen, in diesem Punct, die Salvos Conductus vor Lothringen betreffend, von den Franzosen eine abschlägliche Antwort erhalten hätten, sie dennoch nicht unterlassen wollten, ihnen das, zwischen Lothringen und dem Reich vorwaltende genaue Interesse, und der Reichsstände darüber geschöpften Schluß, vorzuhalten.

Der Kaiserlichen Gesandten Replik.

Wobey die Kaiserliche Gesandten weiters erwehnten, die meiste Consideration sey wegen der 3. Bisthümer, mit denen es eine weit andere Beschaffenheit habe, als die Franzosen vorgäben: Einmahl könnte das Römische Reich seine continuatam Possessionem stattlich dociren, und wäre ihnen, erst mit letzter Post, ein Lehens-Documentum zu Handen gekommen, daß der Bischoff zu Metz, Henry de Bourbon, noch leztlich in Anno 1626. seine Regalia, von nächst-verstorbenen Kaiserlichen Majestät zu Lehen empfangen habe.

Jus Imperii Germ. über Mez.

Von Elsaß könnten die Franzosen auch um deswillen nichts prä-tendiren, weil sie sich gegen ihre Confederirten Stände im Reich ausdrücklich verbunden hätten, den Krieg auf eigene Kosten zu führen, und kein Recompens zu begehren, auch alles, und in specie Breyßach, dem Reich, sine omni sum-tuum deductione, zu restituiren. Als aber der Venetianische Orator darauf replicirte, daß dieses nur vor der Nördlinger Schlacht geschehen, nachgehends aber andere Capitulationes gemacht worden wären; so sagten die Kaiserliche Gesandten darauf, daß deme nicht also sey, sondern die angezogene Convention, wäre noch vor der Nördlinger Schlacht, den 1. Novembr. 1634. aufgerichtet, und darinnen erst mit dem Kayser zu brechen, versprochen worden: die Protestirende Stände im Reich bezögen sich darauf, und beklagten sich eben hefftig über der Franzosen Untreu.

§. XXVIII.

1646.
Mart.

§. XXVIII.

1646.
Mart.

Die Frankosen beharren dabey, vor Lothringen keinen Paß zu ertheilen.

Ob nun wohl die Mediatorez, alles obige, den Frankosen aufs beweglichste vorgestellt; richteten sie dennoch weiter nichts damit aus, als daß selbige nochmaln auf ihrer negativa bestunden, mit dem Vermelden, sie, die Frankosen, wüßten wohl, ob schon die Stände der Meynung gewesen wären, daß man um den Paß vor Lothringen ferner anhalten sollte, so hätten selbige doch dabey angefügt, daß deswegen die Tractaten nicht sollten aufgehoben werden. Der Venetianische Botzschaffter meldete ferner, als er dem Duc de LONGUEVILLE im Fortgehen gesagt, wie es ja eine gar ungereimte Sache sey, daß die Frankosen einem solchen Fürsten wie Lothringen wäre, bey diesem allgemeinen Congress den Paß abschlagen, und Ihn nicht einmahl so gut als die Stadt Straßburg, halten wollten; So habe der Duc darauf zur Antwort gegeben; „Sie,

„die Frankosen, hätten über die bereits angezeigten Ursachen, noch andere geheime Rationes, die sie nicht eröffnen dürfften, weswegen sie in den Paß vor Lothringen nicht willigen könnten. Diese Rede machte vieles Nachdenken, und wollten die Mediatorez davor halten, der Herzog von Lothringen stehe mit den Frankosen in einem heimlichen Tractat, und setze vielleicht um deswillen so stark in die Kayserliche Gesandten, einen Paß vor Ihn auszuwürcken, verhindere es aber heimlich selbst bey den Frankosen, damit Er hernach, wann die Kayserlichen nichts desto weniger in den Tractaten fortführen, eine Ursach haben möchte, zu sagen, er wäre vom Kayser und dem Haus Oesterreich abandoniret, und daher, mit Frankreich sich a part zu accommodiren, genöthiget worden.

§. XXIX.

Vergleich zwischen Darmstadt und Hensenburg wird angefochten.

Mit dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt hatte sich zwar der älteste Graf zu Hensenburg, Johann Ludwig, mit assistenz seiner Vormundschaft, in einen Vergleich eingelassen; Es wollte aber selbigen der jüngere Bruder, Graf

Christian Moriz nicht genehm halten, sondern ließ dagegen, durch den Gesandten des Gräflich-Wetterauischen Collegii, bey dem Congress Vorstellung thun, und inhärrte selbiger durch nachstehendes Memoriale:

Diät. Osnabr. d. 21.
Mart. Anno 1646.

Des Grafen Christian Morizen zu Hensenburg und Büdingen Memorial an der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten auf den Friedens-Congress, den Vergleich seines Bruders mit Hessen-Darmstadt betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Legaten, Wohl-Edle, Besirenge und Beste, Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders Hochgeehrte, geliebte Herren und Freunde.

Denselben ist ohne weitläufftiges Erzehlen guter massen schon vorhin bekandt, gestalt es denn auch Reichs- und Welt-kündig, in was grosse, beschwerliche Weitläufftigkeit mit dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, insonderheit aber dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Casenelbogen, Diez, Zieghayn und Nidda ic. weyland mein in Gott ruhender hochgeehrter Herr Vater, der Hochwohlgebohrne Herr Wolfgang Heinrich, Graf zu Hensenburg und Büdingen, Christmilben Andenkens, und nach Seiner Liebden tödtlichem Hintritt, wir Dero hinterlassene Söhne und Kinder, unschuldig gerathen und eine geraume Zeit gestanden, auch welchergestalt wir nicht allein sehr hart verfolget und gedrücket, sondern auch des unsrigen mit Gewalt entwehret, und neben

Zweyter Theil.

Do o o 2

unser

1646. unfer Hochgeehrten Frau Mutter und sämtlichen Angehörigen, von Land und Leuten
 Mart. gar ins bittere Elend getrieben und gänglichen ad extrema gebracht worden. 1646
 Mart.

Nun ist zwar durch solche Prozeduren und Gewalt, beneben unsern Vettern und Frau Mutter, als Vormünderin, auch unser ältester Bruder, Graf Johann Ludewig zu Hsenburg, damit wir nicht gar um alle das unsere kommen, und aller Lebens-Mittel lange beraubet seyn möchten, dahin genöthiget worden, daß sie aus Hunger und Kummer mit hochgedachtem Herrn Landgraf Georgens Fürstlichen Gnaden einen vermeynten Vertrag eingehen und treffen müssen. Gleichwie aber solcher Vergleich und Accord, als an sich selbst unbillig und widerrechtlich, auch höchst-nachtheilig und beschwerlich, nicht allein zu Rechte keinen Bestand hat, sondern auch mich und meine übrige Herren Gebrüdere, als res inter tertios acta nicht binden, noch uns disfalls in unsern Rechten im geringsten präjudiciren kan; gestalt dann auch derselbe von uns nie acceptiret oder beliebet, noch ratificiret und beliebet worden: Also wollen wir verhoffen, wir werden in solcher unser gerechten Sache und Befugniß ohne Assistenz und Hülffe nicht gelassen werden; wie wir dann zu dem Ende die Sache allbereit zu des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes Abgesandten bey den General-Friedens-Tractaten ohnlängst anhängig gemacht, und unsere Nothdurfft suchen und vorbringen lassen.

Daß nun ein solches gutwillig auf-und angenommen worden, deswegen thue gegen meine hochgeehrte Herren für mich und meine übrigen Gebrüdere, ich mich der Gebühr bedanken, und habe daher nicht unterlassen können, bey denselben mit diesem meinen Schreiben ferners einzukommen, und dieselben gehörigen Fleißes zu ersuchen, sie wollen sich diese Sach, unsern zu ihnen samt und sonders tragenden hohen Vertrauen nach, zum besten recommendiret seyn, und ihrem Wohlvermögen nach, durch getreue Cooperation und alle mögliche Handleitung es dahin zu richten und zu befördern, sich gefallen und angelegen seyn lassen, damit ich und meine Gebrüdere, neben unsern sämtlichen Angehörigen und gangem sehr hoch-betrübten und beschwehrten Gräflichen Hause, zu unsern Rechten und dem Unsrigen, so uns derogestalt mit Unrecht und Gewalt entzogen worden, dermahleinst wiederum vollständig gelangen mögen.

Dasselbe wird meinen hochgeehrten Herren zu unsterblichem Lob und Ruhm gereichen, und wie sie sich dadurch um uns und unser hoch-bedrängtes und laedirtes Gräfliches Haus sehr hoch meritiren: Also sind wir es auch gegen dieselbe besten Vermögens jederzeit auf alle zutragende Fälle zu beschulden so willig als schuldig.

Meine hochgeehrte Herren dem Allerhöchsten treulich empfehlend, und zu angenehmen Dienstgefälligkeiten und aller Freundschaft mich hinweg ererbietend. Datum Cassel den 26. Febr. 1646.

Meiner Hochgeehrten Herren

dienst-und freundwilliger

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandte.

Christian Moritz, Graf zu Hsenburg und Bidingen.

§. XXX.

Erz-Bischöflich-Bremische Protestation gegen der Stadt Bremen Session in Collegio Civitatum.

Obwol gegen die, von der Stadt Bremen, intendirte Session im Reichs-Städte-Rath, sowol von dem dasigen Erz-Bischhoff, (wie oben §. XIII. gemeldet ist,) nachdrückliche Vorstellung und Protestation gesehen, als auch von dem

Chur-und Fürsten-Rath, sich dagegen gesetzt, und sothaner Punct unter die Gravamina Imperii publica Politica mit referiret worden; so ließ jedennoch gedachte Stadt sich nicht abhalten, ihre Absicht zu erreichen, immassen deren Abgeordnete

1646. neter wirklich im Reichs-Städtischen Col- den Schreibens, abermahlen hefftig pro- 1646.
 Mart. legio Session nahm: Dagegen aber Erz- testiret wurde: Mart.
 Bischöflicher Seits, Inhalts nachsehen

Dießat. 14. Martii Anno 1646.

Protestation abseiten des Erz- und Bischoffes zu Bremen und Verden ꝛc. wider der Stadt Bremen Deputirten genommene Session im Städ- te-Rath.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, ꝛc. (Tit.) Hochgeehrte Herren.

Daß auf des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Friederichen, Erwählten zu Erz- und Bischoffen der Stifter Bremen und Behrden ꝛc. bey ihigen höchstrühmlichen Friedens-Tractaten im hochlöblichen Fürsten-Rath eingekommene Remonstracion, Contradiction und Protestation, der Stadt Bremen Abgeordneten, wider des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii verschiedene höchstvernünftige Bedencken, und der Römischen Kayserlichen Majestät darauf erfolgtes Decretum, ganz unziemliches Beginnen de facto anmassender Session belangend, die fürtreffliche hochansehnliche Fürstliche Herren Abgesandte beregten Unfug alsbald dergestalt improbiert und unjustificirlich befunden, daß auch selbiges inter Gravamina Imperii publica Politica, wie billig, referiret und fürgestellt worden:

Da wird, von wegen höchstgedachter des Herrn Erz-Bischoffen Hochfürstliche Durchlaucht, den fürtrefflichen und hochansehnlichen Herren Abgesandten hiemit ganz dienstlicher und hoher Danck gesagt.

Die weil aber vermercket, was massen jetztbesagten Churfürstlichen Gutachten, Kayserlichen Decreti und Dero hochansehnlichen Herren Abgesandten so kündiger Improbation unangesehen, vorbesagter der Stadt Bremen Abgeordneter sich nichts desto minder noch gestriges Tages unterfangen, bey der löblichen freyen Reichs-Städte Rath sich einzudringen und daselbst finden zu lassen.

Als thut man ab seiten vor höchstgedachter des Herrn Erz-Bischoffen Hochfürstliche Durchlaucht, selbigem ganz neuerlichen und notorie unrechtmäßigen Attentato hiemit abermal bestergestalt contradiciren, widersprechen und Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht dagegen alle Nothdurfft feyerlichst reserviren, mit angehängter Bitte, die hochansehnliche Herren Abgesandte geruhen, den Bremischen Deputirten dahin anzuweisen, sich der löblichen Herren Reichs-Städte Raths, als wohin selbiger kundbar nicht gehdrig, zu enthalten, auch der Freyen Reichs-Städte Directorio zu untersagen, ihn zu der Freyen Reichs-Städte Rath keine Ankündigung zu thun, weniger zu den Consultationibus zu admittiren und zu gestatten.

Gestalt nun dasselbe auf den Rechten, Reichs-Satzungen und Billigkeit bestehet, auch dem Churfürstlichen Collegial-Bedencken und Kayserlichem Decreto gemäß, zumal bey dem hochlöblichen Maynßischen Directorio viel mentionirter Abgeordneter sich nicht legitimiret noch weniger legitimiren können: Also thun des Herrn Erz-Bischoffen Hochfürstliche Durchlaucht sich dessen ungezweifelt versehen, und seyn es um die Herren Abgesandten auf alle Begebenheit zu demeriren gelissen. Dßnabrück den 12. Martii Anno 1646.

§. XXXI.

Hingegen bemühet sich die Stadt Bremen in folgendem Memoriali und dessen Adjunctis A. & B. die Ursachen vor- stellig zu machen, weshalb dieselbe Sessionem & Votum behaupten könne. und Votum im Städte-Rath gebüh- re.

000 00 3

Præsent,

1646.
Mart.Præsent. d. 14. Martii.
Anno 1646.1646.
Mart.

Der Stadt Bremen Abgeordneten Memorial, an der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte zu den Allgemeinen Friedens-
Tractaten, in puncto Sessionis & Voti mit Beylagen

Lit. A. & B.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände Fürtreffliche Abgesandte, Hoch- und Wohl-Eble, Bestrenge, Beste, Hoch-gelahrte, Insonders Großgünstige Hoch-gehrte Herren.

Als der Hochwürdigst, Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Friederich, Erwählter zu Erz- und Bischöffen der Stifter Bremen und Behden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg ic. unlängst an Eure Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten ein Schreiben, sub dato Glücksburg den 30. Januarii jüngst, ganz gleichen Inhalts mit dem, so wegen Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht sub eodem dato dem Reichs-Städtischen Collegio vor dritthalb Wochen eingereicht worden, nur daß auch in diesem, Dero über die Stadt Bremen ohn einigem Grund noch Fug präcedirter Superiorität halber, und daß weder Ihro Kayserliche Majestät Reichs-Hof-Fiscalis, noch meine Herren und Oberrn, Bürgermeistere und Rath der Stadt Bremen, Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht solche angemassete Superiorität gesehen wollen, ein gemein Gravamen im Reich anzulegen veranlasset wird ic. ausgelassen. So thue zu forders dasselbe, was beym hochlöblichen Reichs-Städtischen Collegio, im Nahmen meiner Herren Principalen, zu nothdürftiger Beantwortung besagten Fürstlichen Erz-Bischöflichen Schreibens, auch zu desto gründlicher Information de statu causæ Sessionis & Voti Bremen contra Bremen ic. und der Stadt Bremen Jure einbracht, auch Eurer Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten hiemit dienstlich offeriren, fleißigst bittend, Sie dort gethanes Suchen auch hierdurch an sie gerichtet seyn lassen, und demselben, in Betrachtung der angeführten Ursachen, großgünstig stat geben wollen.

Und weil dann nicht ohn etwas Befremdung vermercket, daß Eure Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten, dem erwehnten Fürstlichen Schreiben zufolge, inter Gravamina Politica im Entwurf des 6ten Gravaminis, als ein groß Gravamen mit-gelehet; Daß der Reichs-Stände Land und Leute, zum Nachtheil und Prejudiz eximiret, und zu Reichs-Ständen gemachet werden wollen, wie sich des halber Ihro Fürstlichen Durchlaucht der Herr Erz-Bischoff zu Bremen beklaget. Wodurch Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht intentio gestrackt approbiret und gut geheissen, hergegen meiner Herren und Oberrn justissima defensio & assertio libertatis, deren ungehöret, und in præjudicium litis coram Sacra Cæsarea Majestate pendentis, gehandelt und damniret werden wolffe.

Gleichwol 1) offenbare und am Tag ist, daß noch nie eine solche Beschwerde wieder einige Städte daher, daß sie nicht Dero Erz-Bischöffen, Fürsten und anderer höhern und mächtigern Stände Anmassung alsbald weichen, und sich gutwillig um ihren hergebrachten Stand und Freyheit und unters Joch bringen lassen wollten, sondern um ihre Libertät, wie sie nicht allein wegen ihrer Bürgerchaften und Untergehörigen, krafft geleisteter schweren Eydt und Pflicht, sondern auch wegen ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs daran habenden ungezweifelten Interesse, schuldig gewesen, ernst- und treulich gesprochen, angezogen oder inter Gravamina publica gebracht worden. So wenig, als unverläuglich, daß Niemand, er sey wer es wolle, von einigem vernünftigen, Recht und Billigkeit liebhabenden Menschen, verdacht werden mag, wann er sein hergebrachtes Recht vertritt, insonderheit, wenn er pro libertate, re inæstimabili, contra jugi ac dominatus intentatores, zu streiten sich angelegen seyn läffet. So dann 2) vielleicht kein einzig Exempel zu finden, daß eine

1646. eine Stadt, so notorie eine Municipal-Stadt, und ihrem Geist- oder Weltlichen 1646.
 Mart. Herrn zu Gebot und Verbot, und wahrhafter Superiorität untergehdig gewesen, sich dessen Ober- und Botmäßigkeit thätlich entzogen hätte: vielmehr und eher 3) Exempla für Augen, daß Freye und Niemanden, dann Ihre Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich unterworfenen Städte, allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät und des Heiligen Reichs Interesse hindan gesetzt, von höhern Ständen eximiret, de statu suo libertatis & immediatatis dejiciret, und zu Landsassen gemacht worden; massen dann der Fürstliche Erz-Bischöfliche Bremische Cansler Herr Dr. Theodorus Reinking, in seiner Anno 1638. den 4. Martii zu Bremen in pleno Senatu abgelegter, und Anno 1639. in vermeynter Assertion jurium Archiepiscopatum & superioritatis gedruckter Proposition, mit diesen Worten (gestaltt dann auch die geringe Stadt Behrden, weil sie NB. von Alters, ehe sie von den Herren Bischöffen eximiret, immediate dem Reich unterworfen gewesen) ein liquidum Exemplum bey einer unter seinem gnädigen Fürsten und Herrn, als Bischöffen zu Werden, Superiorität de presenti stehenden Stadt, sponte sua beygebracht. Item aus dem Reichs. Abschied de Anno 1570. §. Als wir dann weiters x. ibi: Zudem werden die Exemptiones &c. erhellet, daß bereits dero Zeit Römische Kayserliche Majestät darüber geklaget, und den gesamten Reichs-Ständen fürtragen lassen, daß die Exemptiones zu gar gemein, und vielmahl die geringere Stände durch andere mit der That eximiret x. dadurch dem Heiligen Reich am seinen Gliedern, Session, Stimm, Vermögen und Hülfen, grosse Zerrüttung und Abgang erfolgen thäte; wie dann auch das aufgesetzte siebende Gravamen Politicum dergleichen proficiret und billig andet.

Als gelanget an Eure Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten in Nahmen meiner Herrn und Obern, meine dienst-fleißigste Bitte, Sie nicht zu dero und anderer pro libertate, zu Behuef nicht allein ihrer selbst, sondern auch allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs streitender, und dennoch dem ordentlichen Recht sich nicht entziehender Städte und Stände Pragravirung und Beschwerde, ein solch neu mit der Klag über die Stadt Bremen exemplificirtes Gravamen, ohne Noth und Grund formiren; sondern vielmehr vindicias secundum libertatem consilio suo großgünstig bestätigen, und ohne Vorurtheil abwarten, wie mit dem Herrn Erz-Bischoff es meine Herren und Obern in Rechten, worin die Sache befangen, ausfechten werden. Diefennach die etwa überreichte Gravamina Politica zurück zu fordern, und soviel dieses Stück belanget, zu ändern, ihnen großgünstig belieben, auch sonst allerdings die gute Stadt Bremen, an deren Conservirung dem Heiligen Römischen Reichs notorie nicht wenig gelegen, ihnen bester massen recommendiret seyn lassen wollen.

Das werden um Dero hohen Principalen, so dann um Eurer Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten samt und sonders, meine Herren und Obern gebührend zu verdienen und zu beschulden, allewege besitzen erfunden werden, denselben dabenebenst mich zu großgünstiger Affection, mit Erbietung vergnüglicher Dienste fleißig empfehlend. Geben Dfnabürck dem 14ten Martii Anno 1646.

Eurer Hoch- Wohl-Edlen und Herrlichkeiten.

Dienstbereitwilligster

Gerhardt Koch D.

Der Stadt Bremen zu gegenwärtigen Friedens- Tractaten Abgeordneter.

Beilage A.

Der Stadt Bremen Abgeordneten Memorial an das Hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium, ein Fürstlich-Erz-Bischöfliches Bremisches Schreiben in puncto Sessionis & Voti betreffend.

Der Kayserlichen Frey- und Reichs-Städte Hochansehnliche Abgesandte, Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Großachtbare, Hochgelahrte, Hoch- und Wohl-Weise, Insonders

1646.
Mart.

ders Großgünstige Hoch-geehrte Herren. Als der Hochwürdigst, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Erwählter zu Erzb- und Bischöffen der Stifter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg ꝛc. an das hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium sub dato Glücksburg den 30. Januar. jüngst ein ausführliches Schreiben, theils die Beobachtung Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Erzb- und Stiftere bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, theils meine Herren und Obern, Bürgemeistere und Rath der Stadt Bremen, die in zweyerley Stücken beschuldiget werden wollen, betreffend, in Gnaden abgelassen, selbig mir auch (dafür mich fleißig bedanke) großgünstig communiciret worden, so erfordert meiner Herren Principalen Nothdurfft, in deren Rahmen mit wenigen die Contenta selbigen Schreibens zu beantworten.

1646.
Mart.

Belangend demnach das erste Membrum, ist höchst rühmlich, daß Jhro Hoch-Fürstliche Durchlaucht, für den Wohl-Standt Dero Erzb- und Stifftischen Land und Unterfassen in Ecclesiasticis, derogestalt väterlichste und gnädigste Fürsorge tragen, concurrirret auch damit allerdings meiner Herren und Obern Intencion und mir ertheilte Instruction, zumahl denenselben und Dero guten Stadt Bremen nicht wenig mit daran gelegen, daß besagte Erzb- und Stifter, insonderheit der Erzb-Stift Bremen in gutem Ruhestand sich befinden und darin bestätigt werden möge; derowegen meine Großgünstige Hoch-geehrte Herren Abgesandte, in Rahmen meiner Herren Principalen, ich zu solchen End, und daß dahin sie ihre Consilia großgünstig richten, und was immer möglich, bestragen und befördern helfen wollen, gleichfalls hiemit dienst-fleißig will ersuchet und angelanget haben.

Anreichend aber die übrigen Puncta höchstermelter Fürstlichen Durchlaucht zu Bremen Schreibens, und zu forders, daß meine Herren und Obern sich neuerlich des Reichs-Standes angemasset, und wieder Fug und Recht in den löblichen Reichs-Rath eingeschlichen, auch die Stadt Bremen eine unter Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Landes-Fürstlicher Superiorität stehende Erzb-Stifftische Stadt, und per Decretum Sacrae Caesareae Majestatis in Anno 1643. des Juris Comitiorum so lang ohnfähig erkandt sey, biß sie ihren Reichs-Stand mit ordentlichen Rechten ausgeführt und erhalten ꝛc. und was dergleichen ꝛc. was auch daher geschlossen und gesucht werden wil ꝛc. Dessen thue im Rahmen meiner Herren und Obern durchaus keinen Gestandt, sondern widerspreche denselben allen hiemit bester beständigster massen, zumahl offenbahr, daß meine Herren auf der Römischen Kayserlichen Majestät aller gnädigsten Veruff und Ladung, bey dem jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag durch die ihrige gehorsamst erschienen, selbe auch in den löblichen Städte-Rath nicht heimlich eingeschlichen, sondern facta debita suarum personarum legitimatione, und auf beschehene gewöhnliche Ansage, sich öffentlich, gleich und neben andern anwesenden der Erzb- oder Frey- und Reichs-Städte Herren Abgesandten, vorerst zu Anhörung der Kayserlichen Proposition, folgendes zu den Reichs-Consultationen eingestellt, auch hiebey (necht Intervention und Assistenz des Herrn Reichs-Hof-Fiscalis) ohngeachtet Dero Fürstlich-Erb-Bischöflichen darwieder beschehenen Einrede, Protestirens und Suchens, auch Dero vom hochlöblichen Churfürstlichen Collegio durch irrige Information für Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht außbrachten Intercessionalium, von aller höchstgedachter Kayserlichen Majestät allernädigst per Decretum geschützt; Nicht weniger vom löblichen Reichs-Städtischen Collegio durch ein Jhro Kayserlichen Majestät überreichtes allerunterthänigstes Memorial bester gestalt tapfer vertreten worden ꝛc.

So wissen auch meine Herren Principalen (als denen weder zu gebührender und per Decretum Caesareum auferlegter Beantwortung, dero von wegen der Stadt Bremen einbrachter Gegen-Nothdurfft, oder auch des Herrn Reichs-Hof-Fiscalis eingereichten Libelli, noch sonst, ob gleich zu verschiedenen mahlen und im Januario 1644. die an seiten des Herrn Erzb-Bischoffs Hochfürstliche bestehende beharrliche Con-
tuma-

1646.
Mart.

tumacia accusirt, nicht das geringste insinuirt worden) von keinem in Anno 1643. erfolgten widrigen Decreto, so wenig, als beschaffenen Sachen nach (da nemlich weder vom Gegentheile einige zu Recht gültige Handlung eingebracht, noch meine Herren oder auch der Reichs-Hof-Fiscal darüber rechtlicher Gebühr gehdret, und also nullo Juris ordine servato, extrajudicialiter und gegen voriges causa cognita wol abgesprochenes Kayserliche Decret verfahren seyn müste) offenbahr und ohnverläuglich ist, daß ein solches an ihm selbst nul und nichtig seyn, und die Krafft eines rechtlichen Spruchs nicht haben werde, derowegen auch von allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät als gerechtigestem Richter keinesweges zu vermuthen zc.

1646.
Mart.

Am allerwenigsten gesehen meine Herren und Obern, daß sie und ihre Stadt (ob gleich sie wegen gewisser mit dem Erz-Stift habenden Verwandnis, den Herren Erz-Bischöffen nicht von aller, sondern von gewisser Zeithero, auf eine solche Weise, ut vel ipsa modi nuditas & singularitas manifesto Superioritatem Dominorum Archiepiscoporum excludat, auf treu und holdt, das bestes J. F. G. zu wissen und ärgstes zu wenden, gegen Herausgebung Fürstlicher Erz-Bischöflicher versiegelter Reverfalen, worin der Stadt Ihre Freyheit, Privilegia und Jura fürbehalten, so gar daß auch zwischen den Herren Erz-Bischöffen und der Stadt, über dero Gerechtigkeit einfallende Differenzen, bloß zum Eyd zweyer der ältesten Rathsänner der Stadt Bremen verstellt werden zc. gehuldiget) Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht oder der Herren Erz-Bischöffe Superiorität jemals unterworfen gewesen oder noch seyn, oder daß sie neuerlich allererst ihren Stand verändern und den Reichs-Stand affectiren wollen, sondern, wie ihre Majores von vielen hundert Jahren hero sich pro Immediatis und einem Reichs-Stand gehalten, solchen ihren Statum inn- und aussershalb Reichs publice gegen jedweden allerirt, von Römischen Kaysern und jedweden, auch den Herrn Erz-Bischöffen selbstn darin erkandt seyn, und denselben ihnen, meinen Herren Committenten, durch die Gnade Gottes in die Hände geliefert, also haben dieselbe auch Zeit ihrer Regierung, solchen ihren Statum auch gegen isigen Herrn Erz-Bischöffens Hochfürstliche Durchlaucht, bereits ehe und bevor man auf den jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag gedencen können, öffentlich propugniret und verthädiget, wie unter andern der zwischen Hochfürstlicher Durchlaucht und dem Rath der Stadt Bremen im October Anno 1639. zu Stade, auf an Erz-Bischöflicher Seiten vorhergegangene, ohngeachtet Kayserlich Befehltes nicht abgestellte Thätigkeiten, Zwang und Nöthigung, getroffener Vertrag klärllich ausweist zc.

Endlich, soviel den letzten Punkt Religionis Reformatæ anbetrifft, und daß nicht allein die Erfahrung an theils Dertern bezeugt, welchermassen von seiten der Reformirten die der ohngeänderten (wie man ja solcher nichtigen und allerdings unbegründeten, dem seligen Herrn Philippo Melancthrboni, Concinnatori Augustanæ Confessionis, und denen interessirten Chur-Fürsten und Ständen auch Theologis, so die in Anno 1540. repetirte und erläuterte Confession respective aufgesetzt, approbiret, unterschrieben, den Herren Kayserlichen Præsidibus übergeben, in die Kirchen eingeführet, und für Römische Kayserliche Majestät und jedermänniglich allegiret, verthädiget und ab imputatione derer, so sie für eine geänderte Confession ausgerufen, vindiciret, zu nicht geringem Schimpff eingeführten Distinction zu gebrauchten Beliebens trägt) Augspurgischen Confessions-Verwandte verfolget und bedrängt zc. sondern auch meine Herren Committenten eine Zeithero das Exercitium in der Thum-Kirchen und Schulen, dem Herkommen und Verträgen zuwider, zu turbiren, einzuspinnen, das Singen bey den Leichbegängnissen den Lutherischen Schülern de facto zu hindern, die Lutherischen Handwercks-Leute von den Zünfften, auch die Lutherischen vom Bürger-Recht, Raths- und alter Leute-Stellen zu excludiren, angefangen haben sollen, zc.

Dawieder sage kürzlich, das übel angezogene Herkommen und Gerechtfam für ditzmal an seinen Ort verstellend, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht von dem ersten
Zweyter Theil. P p p p len

1646.
Mart.

len nicht recht und secundum rei veritatem informiret, zumaln der Dinge keines mit Grund der Wahrheit auf meine Herren und Obren (wiewohl sie vielleicht, wam sie es ihres Orts also halten wollen, wie man an theils Lutherischen Orten kundbarlich, (welches hoc verbo zu berühren mich nicht zu verdenken bitte) contra Reformatos gewohnet, in ein und ander gestallt zu procediren Ursach gehabt) geführt werden mag. Hergegen ist die lauter Wahrheit, daß man in der Stadt Bremen, an seiten der Herren Thum-Capitularen, Thum-Prediger, auch etlicher Lutherischer, in dem Stück den gebührenden Respekt gegen ihre Obrigkeit und der Stadt Gerechtfam nicht allerdings observirenden Bürgere, die in angeregtem Stadischen Vertrag jenseits selbst-beliebte terminos ein Zeit-hero weitlich überschritten, da dann meine Herren, krafft ihrer geleisteten schweren Eyde und Pflichte, solchen Contraventionibus (als daß man zum Exempel sich nicht mit der nur vorhin herbrachten Deutschen Thum-Schule, worinn die Jugend in Lesen, Schreiben und Rechnen instituiret, begnügen lassen, sondern gar ein Gymnasium, zu Abbruch und Turbation des, von E. E. Hochweisen Rath von mehr den 100. Jahren hero mit großen Unkosten, und ungeparten Fleiß durch Gottes Hülffe erhaltenen herrlichen und durch die Welt berühmten Gymnasii, anzustellen; zu Vergrößerung des Schismatis und Einbruch der Stadt allein per expressum fürbehaltener Jurium Parochialium, neue Kirch-Höfe anzurichten, dem Rath untergehörige Personen clanculum, mit ärgerlicher Hinterlassung der bey Christlichen Gemeinen Herkommens öffentliche Proclamationen, in der Thum-Prediger Häuser, da man sie zur Vorthüren ein- und zur Hinterthüren wieder ausgelassen, ja gar in des Raths Gefängnissen zu copuliren, aus Bürgerlichen Häusern die Leiche, mit Vorbeygehung der Pfarr-Kirchen und Stadt-Schulmeistere, denen es doch krafft der Parochi-Rechten primario gebühret, zu besingen, und was mehr dergleichen, sich angemahet ꝛ.) zu wieder-sprechen und fürzubringen, auch sonst dahin zu sehen schuldig gewesen, daß sie bey ihrem eigenen hergebrachten Religions-Schul- und Kirchen-Wesen nicht beeinträchtigt oder gar opprimiret, auch zu solchem Ende und in necem Reipublicæ ge-deltliche fernere Spaltung (wohin etliche jenseitige übel gewogene Ministri auf allerhand Weise sich bearbeitet) verhütet werden möchte ꝛ.

1646.
Mart.

Diesem nach gelanget an meine großgünstige hochgeehrte Herren, im Nahmen vielgemeldter meiner Herrn Principalen, meine Dienstfleißigste Bitte, Sie zuörderst bey dem Puncto Status, Sessionis & Voti, dem Fürstlichen Erz-Bischöflichen Suchen nicht statt geben, sondern ohngeachtet Dero repetirten Protestation und Contradiction (gegen welche wegen meiner Herrn Principalen ich die vorhin gethane Widersprechung Re-protestation und Gegen-Assertion erwiedert haben will) dem eingangenen Weg Rechts seinen Lauff lassen, immittelst Bürgermeistere und Rath der Stadt Bremen bey ihrer kundigen und usque ad hanc horam continuirter possession vel quasi, und allerdings bey ihren und dero Stadt hergebrachten Rechten, wie sie vorhin hochrühmlich gethan, also auch hinführo großgünstig vertreten helfen, sodann bey dem Religions-Punct, und was dabey angeführet, weder die Reformirte insgemein (die dann in dem Religions-Frieden selbst mit gegründet, auf die Augspurgische Confession, worzu sie sich allewege bekandt, und noch mit Mund und Herzen bekennen, erhandelt, geschlossen und außserst bis zu dieser Zeit verthätiget; dahero gleich andern Evangelischen Ständen jederzeit darin begriffen gewesen, auch niemals auf einiger Reichs-Versammlung davon ausgeschlossen ꝛ. Da-beneben einiger Verfolg oder Bedrängung deren, so zu ihrer Lehr in etlichen Stück-en sich nicht bekennen, schwerlich überführet werden mögen) noch auch insonderheit meine Herren und Obren der obigen Beschuldigung halber, weder in ihrem eigenem Gemüth, noch in publicis consiliis einiger massen pragraviren, oder von andern pragraviret und beschweret werden lassen, sondern secundum regulas charitatis Christianæ, & naturalis æquitatis, ihnen die Freyheit ihres Glaubens und Gewissens, auch das Recht, was sie herbracht (bey dessen allen Übung sie es also machen und anstellen werden, wie es gegen Gott, die Römische Kayserliche Ma-
jestät

1646.
Mart.

jestät und jedermännlich zu verantworten) gleichwie ein jeglicher begehret, daß ihm von andern selbst wiederfahren solle, gönnen, allerdings meine Herren und die gute Stadt Bremen in Ecclesiasticis & Politicis ihnen bestermassen recommendiret seyn lassen wollen:.

1646.
Mart.

Das thun gegen das hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium meine Herren und Obern sich gänglich versehen, und werdens um dasselbe, wie auch um jedweder löblichen Reichs-Stadt, und Dero fürtreffliche Herren Abgesandte besonders, dienstlicher Gebühr zu erkennen und demeriren ihnen angelegen seyn lassen. Und thue denselben dabenebenst meine wenige Person zu großgünstiger Affektion, mit Erbietung vermüglicher Dienst fleißigst empfehlen. Geben Münster den 17. und Osnabrück den 21. Martii Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren

Dienstbereitwilligster.

Beilage B.

Befändige Ursachen, warum der Stadt Bremen zu denen in Osnabrück und Münster angestellten Friedens-Tractaten Abgeordneter, in dem löblichen Städte-Rath, ohngeachtet Dero Fürstlichen Erz-Bischöflichen Bremischen de novo angemessenen Opposition, nach wie vor, Sessionem & Votum billig habe und erhalte.

1) Es hat der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Römische Kayser, auch zu Hungarn und Boheim König ꝛc. Herr FERDINAND, des Rahmens der Dritte, unser allergnädigster Herr, Bürgermeistere und Rath Dero und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Bremen, zu dem Anno 1640. 1641. in Regensburg gehaltenen Allgemeinen Reichs-Tage beruffen, wie solches die solennes literæ vocatorie sub dato Wels den 26. Maji Anno 1640. ausweisen.

2) Auf diese allergnädigste Einladung haben obgedachte Bürgermeister und Rath sich gehorsamst schuldig befunden, die Ihrige auf solchen ausgeschriebenen Reichs-Tage mit gehöriger Vollmacht und Instruction abzufertigen.

3) Die Abgefertigte haben sich kurz nach ihrer Ankunft zu Regensburg, als dem 11. Aug. dem Herkommen gemäß, bey dem hochlöblichsten Chur-Maynsischen Director angemeldet und ihre Person legitimiret.

4) Ihnen ist gleich andern Reichs-Städtischen Abgeordneten, durch des Reichs-Marschallen Diener, anfanges zu Anhörung der Propositionen, folgens zu dem Reichs-Consiliis angesaget.

5) Sie haben sich gehorsamlich eingestellt, ihre Session in dem Reichs-Städtischen Collegio auf der Rheinischen Banc genommen, und

6) Bey allen und jeden Sessionibus (deren eine grosse Anzahl gewesen) wenn sie sonst aus Leibes-Schwachheit oder anderer impedimenten halber nicht abgehalten, ihr Votum abgelegt.

„Ob denn nun zwar der Erz-Bischöflicher Bremischer Agent sich unterstanden, post apprehensam possessionem Sessionis & Voti, bey der Römischen Kayserlichen Majestät durch ein Memorial Ansuchung zu thun, daß der Stadt Bremen Abgeordnete aus dem Reichs-Städte-Rath abgewiesen werden möchten, mit angehängter eventual-Protestation, Contradiction und Reservation; solches auch ermeldter Agent dem löblich Städtischen Collegio insinuiren lassen; so ist doch darauf nichts mehr erfolget, als daß

7) Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät ꝛc. solches der Stadt Bremen Abgeordneten zu communiciren befohlen.

Zweyter Theil.

Ppp pp 2

„Und

1646.
Mart.„Und hat obberührtes Städtisches Collegium auf eingewandte Gegen-Prote-
station und Recontradiction im Sept. 1640.1646
Mart.

8) Dahin geschlossen, weil dieser zwischen des Erz-Bischoffs zu Bremen Hochfürstlichen Gnaden und der Stadt Bremen, ratione Sessionis & Voti movirter Streit, bey der Kayserlichen Majestät klagend angebracht, und dawider in eventum protestiret worden, daß die Decision solches entstandenen Streits der Kayserlichen Majestät lediglich heimzugeben, Endzwischen und bis auf erfolgenden Ausschlag, die Session und Votum der Stadt Bremen Abgeordneten nicht zu mißgönnen sey.

Dabey es dann 9) bis auf den Monath Decembrem, und also in den vierten Monath verbleiben.

„Als aber Ihre Hochfürstliche Durchlaucht durch ein weitläufftiges Schreiben bey Ihrer Kayserlichen Majestät im Decembr. einkommen, so ebenmäßig dahin gerichtet, daß die Stadt aus dem Reichs-Rath excludiret werden möchte. Ist

10) Davon der Stadt Abgeordneten sub dato den 8. Januar. Anno 1641. Communicatio cum Decreto, daß innerhalb 14. Tagen ihre Gegen-Nothdurfft dawider einbringen sollten, erkannt.

„Solchem allergnädigsten Decreto zu schuldiger Folge, ist an Seiten der Stadt Bremen, wider solches des Herrn Erz-Bischoffen Vorgeben und Suchen,

11) Ein allerunterthänigster beständiger Gegen-Bericht, mit allergehorsamster Bitte, den 27. Januar. intra terminum practitutum à die insinuationis computandum, mit Beyslagen a num. 1. usque 10. inclusive übergeben, und weils darneben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, ein fast nachdendliches Schreiben den 29. Octobr. Anno 1640. an die Alter-Leute des Kauffmanns zu Bremen abgehen, und darin, wie denn auch in dero an die Kayserliche Majestät abgelassenem obgedachten Schreiben, von weit-aussehenden medijs sich vernehmen lassen; hat man,

12) An Seiten der Stadt Bremen pro Mandato poenali sine claufula de non offendendo nec attentando, allerunterthänigste Ansuchung gethan und ist gleichfalls

13) Der Reichs-Hof-Fiscal am 7. Maj. 1641. durch ein Libellum articulatum, pro interesse Imperii einkommen.

14) Ob auch gleich circa idem tempus an Fürstlich-Erz-Bischofflicher Seiten, so viel bey dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio erhalten, daß selbiges bey Kayserlicher Majestät pro Domino Archiepiscopo contra Bremam, ausführlich und fleißigst intercediret, so hat hergegen das hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium ein allerunterthänigstes Memorial pro Brema, am 28. Maj. Sacrae Caesareae Majestati überreichen lassen, und haben Ihre Kayserliche Majestät, nachdem Derofelben aus allen hinc inde einkommenen Schrifften der Gebühr referiret,

15) Darauf diese Sententiam am 7. Jun. Anno 1641. abgesprochen.

„In der Reichs-Session und Exemption-Sache, Herrn Friederichen, Her-
zogen zu Hollstein, als Inhabern des Erz-Stifts Bremen, Klägern an
einem, gegen und wider Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, Be-
klagten andern Theils, wird dem Herrn Klägern der Beklagten auf seine
eingewandte Klage gethaner Gegen-Bericht, wie auch Ihrer Majestät 2c.
Raths und Reichs-Hof-Fiscals, Herrn Bartholomaei von Immendorff,
tragenden Amts halber eingebrachtes Libell, hiermit communiciret, mit
dem Bescheid, daß Herr Kläger hierauf seines Protestirens unge-
achtet, welches hiermit als unzulässig verworffen wird, seine rechts-
liche Nothdurfft innerhalb zweyer Monathen von der Einhändigung an
zu rechnen, an Dero Kayserlichen Hof einbringen soll, darauf denn ferner
ergehen solle, was Recht ist. Signatum in Ihrer Kayserlichen Majestät
und

1646.
Mart.

„und des Heiligen Reichs Stadt Regensburg, unter Dero aufgedrucktem
„Secret-Insiegel den 17. Junii Anno 1641.

1646.
Mart.

(L. S.) Conrad Hilprandt.
Johann Seldner D.

16) Auch zugleich per subsequens Rescriptum Caesareum ad Dominum Archiepiscopum Bremensem, sub dato Regensburg den 7. Jun. Anno 1641. Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit befehliget, daß sie sich an Gleich und Recht begnügen lasse, der Kayserlichen Resolution und Entschides in dieser Sache erwarte, und immittelst aller und jeder Thätlichkeiten sich enthalte.

17) So haben diese Sentenz und Rescriptum, vermöge des darüber aufgerichteten Instrumenti, Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Bürgermeister und Rath gebührlichen insinuiren lassen, und solche Insinuation an dem Kayserlichen Hof, nach Ausweisung Reichs-Hof-Raths Protocoll, sub dato die Martis 10. Septembr. Anno 1641. gebührlichen dociret; Et

18) Decretum ad Acta und bey künftiger Relation eingedenck zu seyn 1c. Communicetur Fiscali zu seiner Nachrichtung 1c.

Und ist 19) in dem Stande 1) bey währendem Reichs-Tage verblieben, 2) der Stadt Bremen Abgeordneter in possessione Sessionis & Voti bis zum gänglichen Schluß continuiret. 3) Die Stadt Bremen in Catalogo angewesener Reichs-Städte expresse dem Reichs-Abschiede inseriret, und 4) nach geendigtem Reichs-Tage sind die Kayserlichen Recredenciales dem Abgeordneten mitgetheilet worden.

Als aber 20) an Seiten des Herrn Erzbischoffs die anbefohlene Handlung nicht einkommen; hat Reichs-Hof-Rath-Fiscal Ihre Hochfürstliche Durchlaucht contumaciam accusiret und gebeten, nach Inhalt des Reichs-Hof-Raths Protocoll, de die Veneris d. 13. Junii Anno 1642.

„Bremen contra Bremen in puncto Exemptionis, sive Reichs-Hof-Fiscal
„sub präsent. 20. Jan. nächsthin contradicit des Herrn Inhabers des
„Erzbischoffs Bremen assertionibus, als wenn er von der Stadt Bremen
„zu dieser Intervention verleitet worden. Opponit rationem sui of-
„ficii, vermöge dessen er entweder eximendo non consentienti assisti-
„ren oder aber contra utrumque tam eximentem quam eximendum
„principaliter agiren solle.

„Deinde accusat Domini possessoris contumaciam in non respondendo
„ad Exceptiones Fiscalis pro Jure Imperii, & petit easdem pro
„confessis anzunehmen, und darauf zu des Fiscis mehrern Versicherung,
„sowol den Fiscum, als die Stadt Bremen, ab intentata actione zu ab-
„solviren.

„Et Decretum.

„Communicetur dem Inhaber des Erzbischoffs Bremen, daß er sub termi-
„no duorum mensium seine Nothdurfft handele.

Paul Thoman.

So ist 21) dieses voremeltem Erzbischofflichen Bremischen Agenten, Jeremiae Pistorio, am 8ten Julii ejusdem anni am Kayserlichen Hof insinuiret; und als darauf keine Handlung erfolget, von obgedachtem Herrn Reichs-Hof-Fiscal am 12ten Octobr. selben 1642. Jahrs, denuo contumacia accusiret und voriges Suchen absolutionis repetiret, nicht weniger im Januario Anno 1644. aber-
eins der beharrliche Ungehorsam geklaget, und daher besagte Bitte erwiedert worden. Also daß es nunmehr darauf stehet, daß darüber erkandt werde.

Hieraus wird verhoffentlich ein jedweder vir cordatus & a passionibus liber judiciren, daß, weil von Zeit der Vocation der Stadt Bremen ad Comitata Ratis-
bonen-

Bpp pp 3

1646.
Mart.

bonensia, welche ist gewesen den 26ten Maji Anno 1640. bis auf Zuentlauffung und Subscription des Abschiedes selbigen Reichs-Tages, welche geschehen den 10. Tag Octobr. Anno 1641. bey anderthalb Jahr verfloffen, immittelst der Erzbischofliche Bremische Agent mit Protestationibus, Contradictionibus & Reservationibus nicht gefeyret, dennoch desselben allen ungeachtet, sondern als unzulässig verworffen, der Stadt Bremen Abgeordnete bey der Session und Voto gelassen, und durch unterschiedliche Decreta kräftiglich dabey geschüzet, und gehandhabet worden; so müste sowol die Vocatio ad Comitata, als auch alles, was darauf pro civitate Bremensi erfolget, von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, Dero hochpreislichem Reichshof-Rath, wie denn auch dem löblichen Städtischen Collegio, wohlbedächtlich und den Rechten gemäß ins Werk gerichtet seyn. Also das der geringste Error dabey nicht zu präsumiren, vielweniger äußerlich zu allegiren; daß auch über dieser Session und Exemption-Sache eine vera litis pendentia in Aula Cæsarea besangen, dero wegen pendente lite nichts zu attentiren oder zu innoviren, sondern die Stadt Bremen in possessione Sessionis & Voti im löblichen Städte-Rath ohnbedrübet und ohnbehindert zu lassen sey.

1646.
Mart.

Und solches um soviel bestomehrs, weil der Stadt Bremen Status also beschaffen, daß dieselbe nicht dem Erzbischof sondern der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich von undenklichen vielen 100. Jahren, und bis gegenwärtige Zeit, Immediate, als eine Freye Reichs-Stadt und Stand unterworfenen und zugethan gewesen. Denn

PRIMO.

So ist ein Ehrn-Weiser Rath der Stadt Bremen in possessione vel quasi vor undenklichen Jahren gewest, und noch, aller und jeder Jurium Territorialium ac Superioritatis in ihrer Stadt und Dero Gebieth, auch sonsten anderer Gerechtigkeiten, Übung und Respects, so keiner Mediat-Stadt, sondern einzig und allein einer Immediat-Frey- und Reichs-Stadt zustehen,

Als 1) Ihr Regiment in Geistlichen Sachen vor sich, ohne Niemandes Zuthun, zu führen, Kirchen, Schulen und Schulmeister, auch deroentwegen Visitatores und Scholarchen zu verordnen und abzusetzen, auch was sonsten mehr ad rem Ecclesiasticam & constituendam Religionem gehöret, anzurichten.

2) Ihre Freye Weltliche Regierung in allen dazu gehörigen Actibus vor sich, und ohne der Herren Erzbischoffen Einrede und Zuthun, zu führen, welches ein Signum ist der hohen Landes-Obrigkeit.

3) Wenn eine Stelle im Magistrat der Stadt ledig, wird dieselbe durch etliche Raths Mittels per sortem eligiret, und ohne Maßgebung und Confirmation der Herren Erzbischoffe ersetzt. Sie bestellen gleichfalls alle andere Stadt-Ämter, verwalten der Stadt Güter, und lassen sich und nicht dem Erzbischoff ihre Bürger zuschwehren.

4) Machen Statuta & Ordinationes tam statum publicum quam administrationem Justitiæ concernentia, ohne einige der Herren Erzbischoffe Confirmation. Item erlauben gleichfalls Zünfte und Gilden, und geben denselben Privilegien und Zollen.

5) Exerciren alle und jede Jurisdictionalia, sowol in Civilibus als Criminalibus, cognoscendo, exequendo, in possessionem mittendo, pignora capiendo, arrestando, arresta relaxando, incarcerando, torquendo, condemnando, relegando, poenam corporis & mortis infligendo, veniam dando, capitalium noxarum poenam commutando &c.

9) Bauen, ändern, bessern die Befestigung nach ihrem eigenen Belieben.

7) Haben ihre eigene Armamentaria.

8)

1646.
Mart.

- 8) Befegen ihre Vestung mit ihren eigenen Soldaten.
- 9) Collectiren ihre Bürgere tempore necessitatis.
- 10) Foderen den Abzug oder Nach-Steuer von abziehenden Bürgern oder fremden Erben.
- 11) Exerciren in und ausser der Stadt in ihren Gebieth, die gleichliche Obrigkeit.
- 12) Mustern ihre Bürgere und Unterthanen, so oft es die Nothdurfft erfordert.
- 13) Haben die Folge und Jus Sequelæ in und ausserhalb der Stadt in ihrem Gebieth.
- 14) Stehet ihnen zu, und ist vom Kayser CAROLO V. confirmiret, daß sie, cum exceptione Imperatoris & Domuum Aultriacæ & Burgundicæ, mit männiglichem Fœdera und Verbündnissen machen und beschliessen mögen, wie sie denn sowol mit Fremden als den Erg-Bischoffen selbst Fœdera gemacher.
- 15) Der Rath giebt Maß, Ellen und Gewicht.
- 16) Dem Rath allein gehören multæ & pœnæ.
- 17) Erbet die Erblosen Güter.
- 18) Ein Ehrn-Bester Rath hat in Sachen, da er beflaget wird, primam instantiam am Kayserlichen Cammer-Gericht; idque est signum indubitatum Immedietatis.
- 19) In Secunda Instantia ist kein ander Judex Appellationis als Ihre Kayserliche Majestät und Dero hochpreissliches Cammer-Gericht und darff nicht appelliret werden, es seye denn daß die Haupt-Summa über 600. Gold-Gulden Capital; und solches hat die Stadt Bremen nicht ex conventione vel concessione Archiepiscoporum, sondern a tot Seculis ex proprio jure.
- 20) Die Stadt hat ihre ansehnliche Regalia & quidem majora, zu Wasser und zu Lande, idque ab Imperatore & absque consensu Archiepiscopi.
- 21) Die Stadt Bremen ist in unterschiedlichen Reichs-Matriculen, als Anno 1431. 1467. 1477. 1481. 1521.
- 22) Hat allezeit die Reichs-Hülffe, wenn die von ihr geleistet, dem Römischen Reich immediate præstiret.
- 23) Die Herren Erg-Bischöffe haben über die Stadt Bremen oder E. C. Rath noch deren Bürgere, Unterthanen und Angehörige, durchaus kein Jus mandandi, quod ipsum Superioritatis veluti anima est & abs quo Superioritas consistere vel intelligi non potest.

SECUNDO.

Bremen ist viel Jahr vor dem, daß CAROLUS MAGNUS den Erg-Stifff fundiret, eine freye und vornehme Stadt gewesen, und hat, wie erweislich, ihr eigenes Territorium, Jurisdictionem und Weichbild gehabt.

TERTIO.

Non tantum generalis præsumtio est pro libertate, qua omnes Respublicæ & Civitates jure primævo & originario liberae sunt. Liberas autem dico, soli Imperatori, non Principibus subjectas. Sondern bezeugen auch die Historici, daß von und zu Kayser CAROLI MAGNI Zeiten, alle und jede Städte den Römischen Kaysern Immediate unterworfen gewesen, maxime in Saxonia; da vor Alters und post CAROLI MAGNI usque ad OTTONIS MAGNI tempora, sind keine andere Duces gewesen, sondern hat der Kayser allein darin zu regieren gehabt.

Adam. Brem. Lib. II. Annal. Fran,

Be-

1646.
Mart.

1646.
Mart.

Bezeuget es auch die Statua Rolandina Bremensibus a CAROLO MAGNO data, mit einem Kayserlichen Adler, des Heiligen Römischen Reichs Wapen und einem bloßen Schwerdt, in Signum pristinae & originariae Libertatis, quam diserta vetustissima inscriptione profiteur.

1646.
Mart.

QUARTO.

Ipsa verba Foundationis Episcopatus Bremensis weisen aus, daß Kayser CAROLUS die Herren Erb-Bischöffe nicht wollen zu Weltliche Regenten machen, sondern der finis & scopus ist dahin ausdrücklich gegangen, daß sie Gottes Wort der ihnen anbefohlenen Gemeine vortragen, und sich in keine Weltliche Handel mischen sollen, Canonico ordini & Monasteriali non competentia. Ja da auch hernach die Bischöffe Weltliche Regalia von den Kaysern erhalten, so folget dennoch nicht, daß sie die Landes-Fürstliche Obrigkeit über die Städte erlanget oder exerciret. Exemplo sunt Edln, Regenspurg, Augspurg, Straßburg, Speyer, Lübeck, Worms, Bisanz ꝛc.

QUINTO.

Es befinden sich in der Stadt Bremen Archivio noch unterschiedliche Citationes in originali, dadurch die Stadt Bremen, als ein Reichs-Stand hiebevorn zu Reichs-Tagen beruffen, wie auch in den Protocollen, daß sie sich in den Reichs-Städte-Rath eingestellt und Sessionem & Votum gehabt; sollten sie aber zu Zeiten ausblieben seyn, so ist solches res mera facultatis und benimt kein Recht, so wenig ihnen auch ihren uralten Statum verändert, daß sie vor Anno 1640. ein Zeitlang hero per errorem nicht samt andern Reichs-Städten beruffen ic.

§. XXXII.

Hessen-Casselsche Vorstellung contra Darmstadt, in der Marburgischen Succession-Sache.

Gegen die, von den Hessen-Darmstädtischen Gesandten, in der Marburgischen Succession-Sache, untern 22 Febr. ingleichen ²⁵/₇ Febr. Mart. bey dem Congress exhibirte Vorstellungen, wurde von Hessen-Casselscher seite, die nachgesetzte

Protestation und Gegen-Vorstellung, so gleich eingegeben, und solche Sache, in den Schranken der Testamenten und beschwornen Erb-Verträge zu lassen, ohne auf den Anno 1627. deshalb errichteten Vergleich zu sehen, verlangt:

Dictat. ²⁸/₈ Mart. Anno 1648.

Des Fürstlich-Hessen-Casselschen Abgesandten Memorial an sämtliche Churfürsten und Stände Abgesandten auf dem Friedens-Congress, die Marburgische Successions-Sache betreffend.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen (Tit.) Gnädige Fürsten, Grafen und Herren auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Demnach an Eure Hochwürden und Gnaden, auch unsere Hochgeehrte Herren, die Fürstliche Hessen-Darmstädtische zu ihiger Friedens-Handlung Abgesandten, eine am 22 Febr. zu Dsnabrick signirte hochanzügliche und weitaussehende Schrift abgehen, und solche den ²⁵/₇ Febr. Mart. zu berührtem Dsnabrick, sodann auch des nachfolgenden Tages zu Münster, beneben einer in facto & jure unbegründeten und gang irigen auch impertinentissime applicirten, und in denen an Hessen-Casselscher seiten ohnlängst in offenen Druck heraus kommenen und publicirten Schriften schon allbereits zur Gnüge abgefertigten vermeynten Information, ad dictaturam gelangen lassen, worinnen sie nicht allein entgegen und wieder die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Amalia Elisabeth, Landgräfin zu Hessen (Tit.) unsere gnädige Fürstin und Frau, allerhand unziemliche Klagen führen, sondern auch

zu

1646.
Mart.

zu scheinlicher Gewinnung der Gemüther, so dann zu Erheb- und desto leichter Auswirkung ihres darinnen enthaltenen nichtigen Suchens und Begehrens, hochermel- der Ihre Fürstliche Gnaden mit vielen grausamen und fast unerhörten Auflagen und Beschuldigungen (deren Sie doch Dieselbe mit Wahrheit nicht bezeugen noch in alle Ewigkeit überweisen, vielweniger solche mit einigem Schein Rechts ausfindig machen oder justificiren können) zur Ungebühr und schmähsüchtiger Weise anzutasten und zu verkleinern sich nicht entbliden noch scheuen: So wollen im Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden wir, Krafft habenden Special-Gewalts, solchen in jure & facto allerdings unbegründeten ehrenrührigen und hochanzüglichen Auflagen, insgemein sowohl als absonderlich, nicht allein ausdrücklich hiemit widersprochen, und durch übergehen dießfalls nicht das geringste eingeräumt, sondern auch über diese ungeheure Schmä- hungen omni meliori modo protestiret, und Ihrer Fürstlichen Gnaden deren ge- bührliche Abndung, zusammt aller fernern Nothdurfft auf die ausgesprengte ganz un- begründete Information und vermeynte Resolution, reserviret und vorbehalten haben.

1646.
Mart.

Gleichwie aber inmittelst ab denen an Hessen-Casselscher seiten herauskommenen Manifestis und Schriften gnugsam erhellet, durch was Mittel und gesuchten Schein diese Fürstliche Linie, wieder Gött- und Weltliche Rechten, wider die uralte Erb- verbrüder- und Einigungen, auch wider die theuer beschworne Erbverträge und Testa- menta, occasione der Marburgischen Successions-Sache und denen ins Mittel kom- menen Kriege-Läufften, beschweret und unterdrückt, ihrer von Gott und Rechtswe- gen zuständigen Landen und Leuten, alles Nachsuchen, Bitten und Flehens ungeachtet, gewaltthätig entsezet, und darauf vi, metu & dolo zu einem widerrechtlichen Ver- gleich dergestalt genöthiget worden, daß demnach mehrgedachte Fürstliche Casselsche Linie (weil man Darmstädtischen Theils Deroselben nicht allein alle so wol gut- als rechtliche wege im Römischen Reich wieder zu den Ihrigen zu gelangen unerhörter Weise versperret und abgeschnitten, man bishero deswegen sein Befugniß zu suchen (welches die Darmstädtische ahnden) keine Gelegenheit gehabt, ja gar nachgehends des ex capite Fideicommissi ihr zugewachsenen ganz neuen Rechts, und vieler darauf gethanen freundlichen Erinnerungen verachtet, dabey ferners und wiederrechtlich be- standen: sondern auch dieser Sache den Paß zu den Allgemeinen Friedens- Hand- lungen zu verlegen sich hin und wieder weitlich bemühet) endlich gemüßiget worden, durch erlaubte und zugelassene, auch in dem an Darmstädtischer seiten letztlich acce- ptirenden Testament selbstem radicirte Mittel sich zu ihren Landen hinwieder zu thun, solche zu recuperiren, und sich derselben ohne Nachtheil der Braunschweigischen Interpo- sition, welche von Ihre Fürstlichen Gnaden niemals verworffen, sondern dergestalt, wie sub N. I. zu sehen, willig acceptiret und angenommen worden, zu versichern: also leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, haben auch unterthänig und dienstlich zu bitten, Eure Fürstliche Gnaden, Hochwürden, Gnaden und unsere hochgeehrte Herren wollen, in reisser Erwegung aller hiebey und sonstem aus- und angeführten hochdringenden Um- ständen, offthochgedachter Fürstlichen Linie, daß sie dergestalt verfahren und sich zu dem ihrigen thun müsse, nicht allein nicht verdencken, sondern auch die Herren Darm- städtische mit ihrem unbefugten Suchen abweisen, und weils, deroselben eigener Be- kantsniß nach, kein vöblig und beständiger Friede im Römischen Reich, ehe diese Sache ihre Richtigkeit habe, zu hoffen, es vielmehr dahin gnädig und großgünstig dirigiren helfen, damit dießfalls alles in vorigen Stand, wie es oft hochgedachte Fürstliche Hessen-Casselsche Linie in Anno 1618. innen gehabt und besessen, cum fructibus perceptis & percipiendis vöblig restituiret, und damit in die Schranken der Te- stamenten und alten so theur geschwornen und mit viel tausend Eyden bekräftigten Heßischen Erbverträgen (gegen welche die aufs neue in Anno 1627. erpresste vermeynte Pacta den Stich nicht halten noch aufkommen können) wieder gesezet, und also fer- nere Weiterung verhütet, auch die vöbliche so hoch desiderirte Beruhigung hierdurch mehrers befördert werden möge.

N. I.

Sollens Eurer Fürstlichen Gnaden, Hochwürden, Gnaden und unsern hochgeehrten Herren, Krafft habender Vollmacht und erheischender Nothdurfft nach, unterthänig und
Zweyter Theil. Daa aa dienst-

1646.
Mart.

dienstlich nicht verhalten, die wir dabey ic. Signatum Osnabrück den 14 Martii Anno 1646.

1646.
Mart.Fürstlich Hessen-Casselsche zu den
General-Friedens-Tractaten ge-
wollmächtige Abgesandten.

N. I.

Extract der dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen hochansehnlichen Herrn Abgesandten D. Stücken, in puncto der anerborenen Interposition von Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin zu Hessen, am 7. Novembris Anno 1645. zu Cassel gegebenen Resolution.

Wegen Zeit und Orts auch des modi procedendi wollen Ihre Fürstliche Gnaden Sich auf weiter Zuschreiben aller Gebühr erklären, es wollen aber Ihre Fürstliche Gnaden sich ausdrücklich hiebey bedinget und vorbehalten haben, einen Weg wie den andern dieses Fürstlichen Hauses Hessen Recht, dieser verwilligten Handlung ohngeachtet, quovis modo und sonderlich bey den 150 vorwesenden Tractaten zu Münster und Osnabrück zu beobachten.

§. XXXIII.

Gravamina
der Evangeli-
schen Bürger-
schaft zu Wi-
berach.

Was vor Gravamina in Ecclesiasticis und Politicis die Augspurgische Confessions-Verwandte Bürger-schaft der Reichs-Stadt Wyberach, bey dem Con-

grefs exhibiren lassen; ergeben folgende Memorialien sub N. I. II. & III. cum Adjunctis A. & B.

N. I. II. III.
A. B.

N. I.

Diät. Osnabr. d. 24. Febr.
1646.

Der Reichs-Stadt Wyberach Religions-Gravamina.

N. I.
Der Reichs-
Stadt Wyberach
Gravamina Ecclesiastica.

Obwohl in des Heiligen Reichs Stadt Wyberach (als darin beyderley Religion herkommen) sowohl als auch in Krafft eines vom Kayser FERDINANDO I. lobseeligsten Angedenkens, in Anno 1567. ergangenen Kayserlichen Decrets, die Evangelische als Catholische Bürger neben einander, bey ihrer Religion, Exercitio, Haab und Gütern auch allen andern ruhiglich verbleiben, auch zugleich und indifferenten zu Obrigkeitlichen und andern Aemtern gezogen werden sollten: so haben doch die Catholischen zu gedachtem Wyberach, solchen billigmässigen General- und special-Dispositionen nicht lang nachgelebet, sondern die Evangelischen, sowohl ihres Exercitii halber, als auch wegen der Obrigkeitlichen und anderer Amts-Stellen, und in mehr andere Wege, nach und nach also gehemmet, bedrängt und geträncket, daß die Evangelischen Bürger (ohnerachtet sie wohl 7. oder 8. mahl stärker sind als die Catholischen) noch vor Anno 1618. von der Gleichheit in der Religion und Aemtern durch die Catholischen verdrungen, ihnen der Chor in der Kirchen versperrret, die Intraden zu Unterhaltung der Schul- und Kirchen-Diener entzogen, die Evangelische Bürgermeistere und Geheime, von ihren Rath-Stellen verstoßen, und solche mit Catholischen Subjectis besetzt, auch sonst in einem und andern den Evangelicis solche Bedrängnissen, turbationes und Ungelegenheiten zugefüget worden, so allhier zu erzehlen viel zu lang seyn würde.

1646.
Mart.

Sintemalen dann dieser bedrängten eyffrig-Evangelischen Bürger-schafft, remedium Amnestia & Restitutionis, um willen ihre Bedrängnissen in Geiſt- und Weltlichen, noch vor Anno 1618. sich nach und nach eräuget, nicht gedeihen oder zu guten Kommen mag: so wird zu mehr vernünfftigerm Nachdencken ausgestellt, gleichwie wegen der Stadt Donauwerth (als ebenmäßig vor Anno 1618. von ihrer Libertät und Religion verſtoſſen) ein ſonderbar Gravamen gemacht worden, ob nicht bey demselbigen (oder, im Fall es nicht rathſam ermeſſen werden ſollte, alio loco convenienti) dieser armen und bedrängten Bürgerſchafft dahin gedacht werden möchte, damit ihr die ſowohl des heilsamen Religion-Friedens, als auch obangezogenen Ferdinandiſchen Decrets gebührende Gleichheit des Religions-Exercitii, und was dem in einem als andern anhängig, auch der Obrigkeitlichen und anderer Aemter, wie nicht weniger Restitution wider alle zugezogene Einträge und Beſchwehungen, würcklich gedeihen und verſchaffet werden möge.

1646.
Mart.

N. II.

Der Evangelischen Bürgerſchafft zu Wiberach Schreiben an den Ulmiſchen Abgeſandten auf dem Friedens-Congreß.

Eder, Bester und Hochgelehrter Herr Doctor, &c.

N. II.
Schreiben der
Evangelischen
zu Wiberach
an den Ulmi-
ſchen Abge-
ſandten.

Wir wollen nicht zweiffeln, ſondern gewiſſer Zuverſicht ſeyn, es werden dieſelben nunmehr friſch und geſund a Coſti angelanget ſeyn, zc. welches uns herglichen verlanget, inſonderheit auch wegen unſers Evangelischen höchſtbedrängten Weſens halben, worauf ſelbiges beruhe, weil ſtarck bemeldet wird, daß das Abſehen auf Annum 1618. gerichtet ſey, und aber Eure Herrlichkeit von uns vorher gnugsam informiret worden, daß mit ſelbiger Zeit uns vielweniger als die iſige Stunde weder in Geiſt- noch Weltlichen geholffen ſehen würde, und wir leider ach leider, die elendesten verlaſſenen Leute auf ſolche Weiſe ſeyn, und bis in unſern Todt-Kampf mit höchſter Beſchimpffung verbleiben: auch bey ſolcher Beſchaffenheit allerley höchſtſchädliche Conſequentien aus lauter deſperation bey dem arm- und gemeinem Manne erſolgen würden; wie wir dann noch dieſe Stunde noch täglich mehrers beſchweret, und alſo alle Wetter allein über die Evangelischen alhier ergehen; in Summa unſer Begehren grünert nach Wunſch, wir aber werden täglich biß auf den Todt-Schweiß gemartert und um alles gebracht, und ſollen Eurer Herrlichkeit hierauf ein einig Exempel, ſo ſich erſt dieſer Tage zugetragen, nicht verhalten, daß, nachdem von allen Ständen des löblichen Schwäbiſchen Crayßes, Behuf der beyden Crayß-Fürſtlichen hochanſehnlichen Herren Abgeſandten zu den General-Friedens-Tractaten, jeder der Portion nach einen Römer-Monath in die Caſſa nacher Ulm liefern ſollen, zumaln auch in deſſen ſowol von beyden, Crayß-Fürſten als löblicher auſchreibender Stadt Ulm, ſolch Geld an die Stadt Wiberach zum iſtern ſchriftlich urgiret, auch darauf von einem Edlen Rath beyder Religionen geſchloſſen worden, daß 100. fl. in Abſchlag nacher Ulm un- eingekellert übermachtet werden ſollen. Anigo aber procediren die Catholiſchen Herren de facto, und haben dieſe Wochen auf Herrn Doctor Johann Keizerling (als der Papiſten gevollmächtigten zu Münster) einen ganzen Römer-Monath als 196. fl. auf Augſpurg in Wechſel übermachtet, die beſtellte 100. fl. auf Ulm in die Crayß-Caſſa hinweg, und zugleich den Ueberreſt als 96. fl. von gemeiner Bürgerſchafft armen Schweiß vollends darauf genommen, ziehen alſo die Catholiſchen ihr Privat-Weſen den Kayſerlichen und Chur-Bayeriſchen Krieges-Dienſten (in dem dadurch die Anlage geſtärket, und man bereits den Soldaten etliche 1000. fl. zu thun ſchuldig, die Bezahlung anigo aber durch koſtbare Execution von der Bürgerſchafft erpreſſet wird) ja dem allgemeinen Weſen bevor, indem ſelbige, zu beyder Crayß-Fürſten hochanſehnlichen Herren Abgeſandten Unterhaltung, anjezo noch keinen Heller, entgegen aber ihren Privat-Abgeſandten ſo viel Geldes bezahlet und übermachtet haben, alſo hieraus zu erſehen, wie hoch ſie ihnen ihre privat-Sachen (wodurch ſie anders nichts als unſern endlichen Untergang ſuchen) angelegen ſeyn laſſen, dahingegen wir Evangelische aus unſerm eigenen Beutel alles leiden und hergeben müſſen.

Zweyter Theil.

D 99 99 2

Gefar-

1646.
Mart.

Gelanget hierauf an Eure Herrlichkeit unser nochmalig hochsehentlich Ansinnen und Bitten, wann je wider alles Verhoffen unsere höchste Angelegenheit in puncto Gravaminum nicht solte erlebiger werden können, daß dieselbe sich großgünstig gefallen ließen, und mit Hülffe anderer anwesenden der Evangelischen Frey- und Reichs-Städten hochansehnlichen Herren Abgesandten, nothwendige Deliberation zu pflegen, wie doch unserm erbärmlichsten Wesen alsdann ferners zu thun, daß uns auf andere dienliche Wege vielleicht geholfen werden mögte. Da auch Eure Herrlichkeit vermeynen, daß durch persönliche Abordnung mit derselben Zuthun, durch einen Fußfall etwas zuwege gebracht werden könnte, wäre die Bürgerschaft geneigt, unerachtet offenbarer Armuth, eine eigene Person von hier dort hin abzuordnen: denn wann uns neben andern Reichs-Städten und Ständen dimalts nicht geholfen, ist zu besorgen, künfftig kein ehrlicher Evangelischer Bürger nicht wol verbleiben und wohnen werden könne.

1646.
Mart.

Welches alles Eurer Herrlichkeit in höchster Eyl wir durch an Hand gegebene Gelegenheit überschreiben, und, wie nechst GOTT zu derselben wir unsere hochangelegene Sachen noch ferners in Dero hochvernünftige Discretion gestellet haben, auch hierüber ehest erfreulicher Widerantwort mit Verlangen gewärtig seyn.

Dabey uns ꝛ.

Eurer Herrlichkeit dienst- und schuldwilligste

Signatum Biberach den
17 Martii 1646.

Damahlig Inner- und Größser-Räthen auch Gerichts-Verwandten, ingleichen Büchsenmeister der Fünff und Ausschüsse, Augspurgischer Confession Deputirte dafelbsten.

P. S.

Es hat ein alter Evangelischer Bürgers Sohn allhier nebst seiner Haus-Frauen, (welche aus der Herrschafft Pfaltz-Neuburg bürtig, aber weilien sie Evangelisch worden, ihren Geburts-Brief nicht haben kan, jedoch aber anderwärtige schriftlich glaubwürdige Zeugniß ehelicher Geburt aufgelegt) jüngsten um das Bürger-Recht angehalten, welches ihme aber von den Catholischen zum vierten mahl rund abgeschlagen worden.

N. III

Present. d. 17. Et Dictat. d. 27.
Martii Anno 1646.

Der Evangelischen Bürgerschaft zu Biberach Memorial an des Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, zu den General-Friedens-Tractaten.

N. III.
Der Evangelischen zu Biberach Memorial an die Reichs-Ständische Gesandten.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten ꝛ. des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche, vortreffliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandte ꝛ.

Wiewol Euere Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten und Gestrenge Best und Gunsten bey Dero itigen obhabenden so hochwichtigsten und das Univerlum und dessen Incolumität und Wohlfarth betreffenden Deliberationen, wir an unserm geringfügigen Ort billig mit dieser unserer Interpellation unterthänig und dienstlich verschonen solten, nachdem es aber nunmehr, und zusehends vermittelst GOTTES gnädiger

1646.
Mart.

ger Regierung, und daher, auch der Römisch-Kaiserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, aus ganz Väterlicher für die gemeine Wohlfarth des Heiligen Römischen Reichs Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation tragender Fürsorge, bescheneuer allergnädigster Bewilligung, dahin kommen, daß mit den beyden auswärtigen Cronen, Frankreich und Schweden, die schon von etlich Jahren hero zu der so hoch-nothwendigsten allgemeiner Reichs-Beruhigung veranlassete Friedens-Tractaten würcklich angetreten und angenommen werden sollen; und eben auch nach dieser Zeit bey uns in des Heiligen Reichs Stadt Wieberach zwischen den Catholischen Herren Raths-Berwandten, auch uns und übriger gemeiner Evangelischen Bürgerschaft der Augspurgischen Confession daselbst, sowol in dem Geistlichen als Politischen Wesen sich ein und anders eräugnet, so mit der jetzigen vorgehenden Allgemeinen Friedens-Handlung auch in etwas concurrirer, und an dessen einst so lange und höchst desiderirten Composition und Erledigung, sowol uns und itziger gemeiner Evangelischen Bürgerschaft, als auch unserer noch inskünftig hernachfolgender lieben Posterität, für die wir, obliegenden Pflichten halber, nicht weniger als für uns selbst, alles Fleisses und Eifers zu wachen und zu sorgen haben, zu Wiederaufrichtung und Erhaltung des hochwertthen Stadt-Friedens und guter Bürgerlicher Verständniß, Liebe, Treue und Einigkeit zum höchsten und äussersten gelegen seyn wird, so haben wir billig und aus höchst-dringender Noth dieser itzigen Gelegenheit auch in Acht nehmen, und Euerer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten, Gestrengen, Best und Gunsten unser beschwehlich Anliegen unterthänigst und höchst-dienstlich eröfnen, und dabey dieselbe, um Dero höchsterpriestliche gnädige und großgünstige Cooperation und Verhelfung zu verhoffter endlicher Remedirung, insendiges hohes Fleisses bitten wollen, und wünschen zuzoderist von dem Allmächtigen guten GOTT von innerstem Grund des Herzens, daß, durch gnädige Verleih- und Bewohnung desselben, diese itzige vorhabende Friedens-Handlung und deswegen angestellte Congressus und alle bey deroselben vorgehende Consilia und Berathschlagungen zuzoderist zu seinen Göttlichen Ehren, der höchst-recubriten Christenheit zu Trost, allen Ständen zu Erquickung, und zu endlicher Recuperation und Erhebung des so lang gebethenen allgemeinen hoch-edlen lieben Friedens, heylsamlich ausschlagen und gedeien mögen.

1646.
Mart.

Es wollen zwar Euerer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeit, Gestreng, Best und Gunsten wir mit vieler Lamentation und weitläufftiger Erzählung dessen, was uns in den Vor-Jahren von den Herren Catholischen zu Wieberach, an unsern vor- und nach dem Passauischen Vertrag und darauf erfolgten hochbeteurten Religions-Frieden gehabt und hergebrachtten freyen Exercitio Religionis der Augspurgischen Confession, sowol innerhalb der Stadt beyder Pfarr-Kirchen und dem Hospital, als auch außerhalb deren, bey den Sonderstücken und auf dem Land zu Hottheim, und anderer Orten mehr, wie auch mit Abschaffung unserer Religions-Angehörige Schulmeister und anderer Evangelischen Officianten und Dienern, befoderist aber auch der Evangelischen Armen presthaften und nothleidenden Bürgern und Bürger-Kindern, von dem Hospital und sonst auch in andere Wege für Eintråg- und Wiederwertigkeiten begegnet (wodurch sie damahln und bishero die Evangelische Bürgerschaft in etlich tausend Gulden Unkosten (welche ihnen leider biß dato zu ihrem grossen Nachtheil und Schaden noch austendig verbleiben, und so höchst-schuldiger Dingen wiederum zu restituiren seyn) unverantwortlich gestürzet und förterß noch täglich einführen) nicht verdrüsslich aufhalten, sintemahln nicht allein solche Gravamina noch aus den bey hiedorig gehaltenen Reichs- und andern Conventen bescheneuten Aperturen gnugsam beandt, sondern wir wollen auch zumahln der ungezweifelten tröstlichen Hofnung leben, weilen die Herren Catholische entzwischen guten theils (ausgenommen, daß uns in der Pfarr-Kirchen noch auf diese Stunde der Chor, zu Verrichtung unsers Gottesdiensts bey Celeberirung des Heiligen Abendmahls, versperrt, desgleichen auch der Zugang bey Einsetzung der Ehen, bey dem davor herausstehenden Altar verwehret, und dann auch die Übung unsers Gottesdiensts in dem Hospital-Kirchlein abgeschnitten und verweigert wird, zu welschen allen dann wir bil-

1646.
Mart.

lig und von Rechtswegen in den vorigen Stand zu restituiren seyn) von selbst wiederum abgewichen, und zu dessen allen Handhabung wir den klaren und lautern Buchstaben beydes des hoch-betheuerten heylsamen Religion-Friedens, als auf dessen unbeweglichen standhafften Grund und Fuß ohn allen Zweifel auch jegige angefehene Reichs- und General-Friedens-Tractaten werden dirigiret und eingerichtet werden, und dann auch des in Anno 1563. vom weyländ Kayser FERDINANDO I. gloriwürdigsten Gedächtniß gnädigst ertheilten Kayserlichen Decreti, davon wir jso gleich bey dem nechst folgenden andern Gravamine noch etwas mehrers special-Ausführung thun wollen, für uns haben: wir werden auch fürs aus bey demselben der Herren Catholischen halben, unperturbiret und unangefochten gelassen, oder jedoch auf alle unerbeyhoffende wiederige Fälle dabey gebührend und beständig manuteneiret, geschüzet und erhalten werden.

1646.
Mart.

Diß ist aber Erslich neben den drey jesterzehnten in negotio Religionis noch continuirenden Turbationen nicht ein gemeines, sondern sehr schweres und unerträgliches Gravamen, so wir noch auf diese Stunde ob dem Hals liegen haben, und welches hevor jederzeit auch unsere liebe Evangelische Vorfahren, vornemste höchstbedürftigste und inständigste Beschwerd und Klage gewesen, die bey dieser Occasion Eurer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten, Gestrengen, Best und Gunsten wir auch billig unterthänig und dienstlich vorzutragen nicht umhin können, daß, wiewol der Biberachische Zehenden schon von vielen und langen Jahren hero von dem Closter Eberbach, durch der gesamten Bürgerschaft gemeine Darlage und also mehrer theils von demjenigen, was die Evangelische Bürgerschaft, als welche jederzeit den Catholischen an der Zahl um ein starkes überlegen gewesen, an solcher Collectation und Belegung beygetragen, erkaufft, und von solchem Zehenden auch der Evangelischen Kirchen und Schuldiener, sowol als die Catholische Pfarr- und Priester besoldet worden; jedoch nachgehends in Anno 1564. die damalige Catholische Bürgermeister und Rath zu Biberach, besagtem Closter Eberbach in odium der Evangelischen Religion ein solchen hochpräjudicirlichen Revers, über und wieder alles Einwenden und Protestiren der Evangelischen, hinaus gegeben, dadurch die Evangelischen Kirchen- und Schuldiener von solchem Zehend-Stadell fast gänzlich ab- und an den Armen-Sackel des Almosens-Kastens, oder Capellen-Pfleg, um ihre ohne das geringe Besoldungen, worvon sie auch bey guten Zeiten und richtigen Bezahlungen sich samt den ihrigen kümmerlich erhalten und hinbringen können, gewiesen worden. Dahingegen den Catholischen Pfarrern und Priestern jederzeit von dem Zehend-Stadell um ihre viel stärkere und reichere Salaria, solche richtige Lieferung geschehen, daß Evangelische Kirchen- und Schuldiener, entweder gar nichts oder doch ein schlechtes und sehr ein wenig zu empfangen gehabt, und weil bey obberührter Capellen-Pfleg durchaus keine Mittel zur Barschaft vorhanden, noch in vielen Jahren zu hoffen, sich um ihr ohn das geringe und bey vorgangenen theuren Zeiten, zur nothwendigen Erhaltung menschlichen Lebens unerklärliches Deputat, theils allein mit ungewissen und unannehmlichen Briefen (welche sie nachmahlen aus angelegener Noth um halb Geld wiederum hingeben müssen) abfertigen, theils auch grossen Nest aufwachsen lassen, und also ganz elendiglich zu nicht geringer Verschümpf- und Despectirung des Ministerii, betragen müssen. Dahero denn bey länger Zuwartung und in Mangel ihrer so höchstnothwendigen Unterhalts-Beschaffung, es endlich und besorglich dahin vdrffte ausschlagen, daß die Evangelische Kirchen- und Schuldiener aus Noth ihre Ministeria und Officia resigniren, und also gefolglich auch auf solchen Fall die Evangelische zu Biberach gar um das Exercitium Religionis kommen möchten.

Nechst diesem und fürs Ander so können und sollen Eurer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten, Gestrengen, Best und Gunsten wir auch unterthänig und hochdienstlich nicht verhalten, wiewol weyländ der Allerdurchlauchtigst und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr FERDINANDUS, der erste dieses Namens, Römischer Kayser, Christ-seeeligst und gloriwürdigsten Angedenkens, in Anno 1563. den 21. Januar.

1646.
Mart.

Januar. laut der Beplage A. aus sonderbaren bewegenden Ursachen gnädigst und ernstlich decretiret und entschieden, nachdem schon damals in der Stadt Biberach beydes die Römisch-Catholische Religion und denn auch die Augspurgische Confession mit und neben einander von langer Zeit herkommen, daß auch die Personen, so der einen und andern Religion verwandt, von Rath und Gericht auch andern Aemtern, darzu sie tauglich seyn möchten, der Religion halben nicht ausgeschlossen, sondern indifferenter darzu admittiret und zugelassen werden sollen. Und dann auch ferners wahr und von den Catholischen zu Biberach selbst nicht kan verneinet werden, daß auf solche Kayserliche Verordnung, bey jedesmahl jährlich fürgehender Rathswahl (welche auch hieder jüngst-exequirter Kayserlicher Commission, wider die alte Observanz nicht mehr vorgenommen worden) dem kleinen und grossen Rath, desgleichen auch dem Gericht nachfolgende Formalia fürgelesen und selbige in acht zu nehmen, geschworen worden. „Daß zu den Aemtern und Besetzungen der Geheimen, „desgleichen auch des kleinen Rathes, der Gerichts-Personen und der zwanzig grossen „Rathes, desgleichen auch die Bestellung anderer Stadt-Diener und Amtleute, als Advocaten, Stadt-Schreibern und dergleichen, hinführo ewiglich diejenigen, so eines „Christlichen ehrliebenden Lebens und Wesens, auch sonst geschicket, verständig, „sittlich und friedliebend, beyder der alten und Augspurgischen Confession Religionen halben, indifferent andern fürgezogen werden sollen: So ist es aber an dem, und haben wir nun viel und sonderlich in den letztern Jahren erfahren müssen, daß die Catholischen nach und nach bey dem Stadt-Regiment das Directorium und die Majora an sich gezogen, und also dieses Orts die Evangelische taugentliche Subjecta ganz verräthlich beyseit gesetzt und abgeschaffet, in deren Aemtern und Stellen und sonderlich im kleinen Rath, andere Catholische (ja so gar auch solche Personen, welche andern Herrschaften mit Leibeigenschaften verwandt und zugethan gewesen, Beamte und Diener, welche (wie die Catholischen selbst bekennen müssen) solchen Stellen und Aemtern nicht vorstehen können, auch sonst mit unordentlichen Leben ganzer Bürgerlichkeit grosse Vergemüß geben, wodurch der gemeine Ruß auch andere bürgerliche Sachen bisshero nicht wenig Schaden und Nachtheil erlitten) genommen, zugleich ausländischen Personen, die Advocaten- und Stadtschreiberey-Stellen und alle geheime Sachen, ohne schuldige Eydes-Pflichts-Ablegung anvertrauet, insonderheit und vornemlich aber, welches höchstens zu klagen, daß den Innern Rathes-Verwandten, bey so sehr erarunter Bürgerlichkeit und gänzlich erschöpfftem Erario, so starck Rath-Geld, als bey guten und unbeschwerlichen Zeiten vor dieser Kriegs-Unruhe niemals gesehen, gereicht, da doch der mehrere Theil wegen ihrer Privat-Sachen den Rath sehr fahrlässig besuchen, und dennoch die starcke ihnen selbst geschöpffte vöilige Belohnung genießen. Dammhero die bürgerliche Sachen mehrentheils mit nicht geringem Seuffzen ganz ersitzen und stecken bleiben, ja es lassen sich auch etliche Amts-Herren gelüsten, bey diesen höchst-beschwerlichen Zeiten, bey den Amtssteckeln, ihre alte geordnete starcke Besoldungen gar anticipando einzunehmen, da doch den Armen ihre Stifftungen bey denselben der Zeit nicht können gereicht werden. Darob sich denn dieselbe und wir insonderheit de novo jederweilen auf gehaltenen Reichs-Tägen und sonst von einer Zeit zur andern bisshero höchstens beschwehren und beklagen müssen.

Und ob zwar wir die Evangelischen unsers Theils niemahlen, ja so gar auch unter den Zeiten, da wegen eingefallener Kriegs-Veränderungen, das Regiment völig auf uns kommen, und wir dessen auch, durch die im Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät mit dem Herrn Grafen von Aldringen und Herrn Grafen zu Arch in Annis 1633. und 34. getroffene Accord, allein berechtiget worden, keinesweges gesinnet gewesen, die Catholischen von dem Rath-Regiment gänzlich zu verstossen, sondern jederweilen aus Christlichem friedliebenden Gemüth, zu Auserbau- und Fortpflanzung gemeiner beständiger bürgerlicher Liebe, Treu und Einmüthigkeit, eine durchgehende Ersetzung des Rathes von gleicher Anzahl beyderseits Religions-Verwandten, vor das heylsamste und vorträglichste Mittel gehalten, und dasselbe an unserm Ort, auch nach und unter obberührter erlangter Gerechtsame, den Catholischen eysrigt re-monstriret und vorgeschlagen: So haben wir aber über allen angewandten Fleiß, Mühe

1646.
Mart.

Deyl. A.

1646.
Mart.

Mühe und Sorgfältigkeit, bey ihnen, unerachtet wir an der Evangelischen Bürgerschafft sechsmahl stärker, als sie die Catholischen, je und allewege gewesen und noch seyn, dasselbe nie nicht erhalten und zuwege bringen können, sondern an statt dieser gesuchten gütlichen Vergleichung und adæquation im Werck selbstn soviel erfahren müssen, daß sie, hinderrücks unser, fürgebrochen, und bey allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät eben zu der Zeit, da den hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs bey letzt-gehaltenem Reichs-Convent zu Regenspurg, wir neben andern Gravaminibus der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, auch dieses unser Anliegen unterthänigst und gebührend vortragen lassen, zweiffels ohne durch allerhand ungleiche Narrata, sub & obrepticie so viel erhalten, daß Ihre Kayserliche Majestät sub dato Regenspurg denn 27. Septembr. Anno 1641. Herrn Johann Zacken, des Heiligen Römischen Reichs Erbtzuchtsassen und Grafen zu Zeil, Dero Kayserliche Commission und Befehl aufgetragen, das Stadt-Regiment zu Biberach wieder in den Stand zu setzen, darinnen es denn 12. Novembr. Anno 1627. sich befunden, welche Kayserliche Commission den auch nachgehends im Decembri von ersthöchgedachtem Herrn Grafen von Zeil, als verordnetem Kayserlichen Commissario, würcklich und zwar so schnell exequiret worden, daß uns als damals respective gewesenenen Amts-Bürgermeistern, Geheimen und Zimmern, wie auch der Gerichts-Verwandten und grossen Rärhen der Augspurgischen Confession, vorher einige denunciation der Ankunfft, noch viel weniger aber von dem tenor und Inhalt selbiger ausgegangener Kayserlichen Commission selbstn, dem Herkommen und der üblichen Observanz gemäß, die geringste Communication geschehen. Und ob zwar wir nicht unterlassen, soviel damals bey solcher unversehenen occurenz in höchster Eil und Bestürkung geschehen können, Ihrer Gräflichen Excellenz dem Herrn Kayserlichen Commissario, durch Ueberreichung einer unterthänigen Erklärungs-Schrifft, die Bewandniß und Beschaffenheit des obangeführten alten, und cum sufficientissima causa cognitione ergangenen Kayserlich-Ferdinandischen Decreti unterthänig und gehorsamlich zu remonstriren und darzubieten, daß Ihre Gräfliche Excellenz uns mit exequirung solcher Kayserlichen Commission nicht übereilen, sondern mit derselben so lange einen unvorgreiflichen Stillstand halten wollten, biß daß bey Allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät wir mit unser allerunterthänigsten Nothdurfft auch einkommen, und verhoffentlich bey so gerechter Sachen ein anderwärtiger Kayserlicher allergnädigster Bescheid erfolgen möchte: So haben aber Ihre Gräfliche Excellenz sich darzu keinesweges verstehen wollen, sondern uns durch ein Decretum dictatum anfügen lassen, daß die Kayserliche Commission nicht zugäbe, die Partheyen weiters anzuhören, sondern weil biß eine decidirte, erklärte, erkannte und ausgesprochene Sache sey, so habe sie anders nichts, als der Execution und Vollziehung vormdthen, mit angehängter ernstlicher Erinnerung, daß wir uns ohne ferner Einstreuen solcher Kayserlichen Commission allerunterthänigst submittiren sollten. Dahero und weil uns derogestalt alle nothwendige Defension und andere zulässige weitere Verwahrungsmittel allerdings abgestrieket und benommen worden; so haben wir unsers Theils weniger nicht thun können, als daß wir vermittelst einer andern Ihrer Gräflichen Excellenz übergebenen unterthänigen Beschwerd-Schrifft uns dahin verwahret, daß wir die Executionem solcher Kayserlichen Commission bey so gestallten Dingen, mit Vorbehalt unsers allerunterthänigsten Recurs zu allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät als dem Herrn Commitenten selbstn, Noth halben haben müssen fürgehen und geschehen lassen.

1446.
Mart.

Gleichwie aber wir die Evangelischen durch diese Kayserliche Commission, und indem dieselbe nicht allein in etlichen Stücken nicht, wie es in Anno 1627. gewesen, exequiret, sondern auch sogar wider ihren tenor selbstn auf Geistliche Sachen woltten extendiret werden, insonderheit aber auch um willen, daß durch dieselbe dem obberührten alten Kayserlichen Ferdinandischen Decreto ein starkes Präjudiz zugezogen worden, uns in mehr Wege zum höchsten graviret befunden: Alß haben wir auch nicht unterlassen, nachgehends an die Römisch-Kayserliche Majestät selbstn unsere angelegene Nothdurfft, laut der Beylage B. allerunterthänigst zu bringen, und

Depl. B.

Dieselbe

1646.
Mart.

Dieselbe allergehorsamst zu bitten, wellen aus dem letztern publicirten Regenspurgischen Reichs-Abschied §. Demnach auch die Churfürstliche Rätze ic. soviel erscheinet, daß dergleichen Differentien und Gravamina nicht auf so geschwinde unversehene und von einer Seiten allein, durch allerhand ungleiche Information & inaudita altera parte ausgefallene Commissiones, sondern zu den künftigen in dem Prager-Frieden veranlasseten extraordinari Deputations-Tag der Stände von beyderley Religionen verwiesen worden, daß erst höchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät uns wegen jüngst veränderten Stadt-Regiments wiederum in integrum restituiren, und diese Differenz auf dem Reichs-Deputations-Convent, nach nothdürfftiger Anhörung beyderseits Partheyen, durch einen rechtmäßigen endlichen Spruch allergnädigst wollen entscheiden lassen, gestaltam es denn außer allen Zweifel wenn erst allerhöchstdenckte Ihre Kayserliche Majestät nicht wegen anderer Dero fundbahren vielfältigen schwehr-wichtigen und hochimportirenden Reichs-Oblagen wären verhindert, oder auch dem obgedeuteten Franckfurtischen Reichs-Deputations-Tag sein würcklicher Lauf und Fortgang gelassen worden, an Dero allergnädigsten Hülf und Providirung hierunter gar nicht würde ermangelt haben.

1646.
Mart.

Als ist und gelanget an Eure Hochwürden, Gnaden ic. unser unterthänig und dienstliches Bitten, es wollen dieselben mit und neben der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn anwesenden Hoch- und wohlansehnlichen Herren Legatis und Plenipotentiaris, als an die wir die Nothdurfft gleichgestalt durch ein unterthänig schriftlich Memorial gleiches Inhalts gelangen lassen, sich in diesem unsern angelegenen Beschehruß unser dergestalt gnädig und großmüthig annehmen, und in derselben reiflichen Erweg- und Beherzigung dahin unbeschwehret bemühen, daß deren so höchstnothwendigste Erörterung auch bey diesen jetzigen allgemeinen Friedens-Tractaten mit eingeschlossen, und die Sachen auf ein ewig und beständiges Ende dahin vermittelt und entschieden werden, daß erstlich uns den Evangelischen zu Dieberach forderst unser freyes Exercitium Religionis, sowol innerhalb der Stadt in der Pfarr-Kirchen, Ober-Capellen und darin begriffenen Hospital und selbiger Kirchen, als auch außerhalb deren, bey den Sondersiechen und auf dem Lande, beydes dem alten Herkommen und theils auch noch jetziger Observanz gemäß, sicher und ungehindert gelassen, auch zu solchem Ende der in der Pfarr-Kirchen gesperte Chor zu Verrichtung unsers Gottesdiensts wiederum eröfnet, wie nicht weniger auch bey Einsetzung der Ehen, der Zutritt zu dem heraufen vor dem Chor stehenden Altar, gleichermaßen wiederum gestattet, insonderheit aber neben diesem auch hinführo zu nothwendigster Unterhaltung der Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener, ihnen dero gebührende Besoldung und Salaria gleich den Catholischen von den Pfarr-Pfleg oder Zehend-Stadel, und weilen sonderlich das meiste an den darin gehdrigen Zehend und Gultfrüchten ohne das durch die Evangelische Bürgerschaft erbauet wird, dem alten Herkommen und aufgerichteten Religions-Frieden gemäß, unsehlbahr gereicht, und also bey diesen und andern gemeinen Amts-Seckeln eine durchgehende Gleichheit der Besoldung und anderer zum Gottesdienst erforderter Speesen und Unkosten, unerachtet daß der Evangelischen Bürger, wie bereits hier oben Erwähnung geschehen, weit eine grössere Anzahl als der Catholischen sich befinden, und dannhero auch den Evangelischen Predigern mehrere Mühe und Geschäft obliegen und zuwachsen, gehalten, und in solchen allen fürbas kein Theil in einigem Wege, es geschehe unter was Schein und Prætext es immer wolle, darwieder beschwehret noch verhindert werde. Und dann, daß zum andern auch um mehrern guten Bürgerlichen Vertrauens, und zu allen und jeden Zeiten Evangelischer seits gesuchter beständiger Ruhe und Einigkeit willen, besoderst aber nach Ausweisung des von weyland FERDINANDO I. allerhöchsteiligster Gedächtniß allergnädigst erteilten Kayserlichen Decreti, das Weltliche Policey-Regiment, daß die Bürgermeister, Stadt-Anmann, Geheimte und andere innere und grosse Raths- auch Gerichts-Stellen, neben allen andern davon dependirenden Aemtern und Diensten von gleicher Anzahl beyder Religion zugethanen qualifizierten, ehrlichen, frommen, aufrichtigen und redlichen Personen, als an welchen es, Gottlob, Evangelischen theils noch niemahln gemangelt, nun hinführo und

Zweyter Theil.

Rrr rr

zu

1646.
Mart.

zu ewigen Zeiten unverbindert männliches bestellet, und kein Theil dem andern darwieder instinkftig auf einigerley Weise noch Wege, weder mit noch ohne Recht ferners anzusechten, zu perturbiren oder zu belästigen sich unterstehen solle.

1646.
Mart.

Wie nun Eure Hochwürden, Gnaden, Bestrengen, Best und Gunsten hieran ein höchst-rühmliches und GOTT dem Herrn selbst hoch wohlgefälliges Christliches Werk zu Wieder-Aufrichtung und Fortpflanzung des bißhero zwischen den Catholischen und uns zerfallenen Bürgerlichen guten Vertrauens, Lieb und Einigkeit, und was nebenens zu Erhaltung der Stadt Wieberach gemeinen Nutzen und Wohlfahrt gereichet, erzeigen und verrichten; also wollen auch dasselbe um Eure Hochwürden, Gnaden, Bestrengen, Best und Gunsten, wir neben unserer übrigen Evangelischen Mit-Bürgererschaft, die Zeit unsers Lebens unterthänig und dienstlich zu verdienen und zu beschulden uns stets eysfertig angelegen seyn lassen.

Eure Hochwürden, Gnaden, Bestrengen, Best und Gunsten uns damit 2c. Signat. Wieberach den 12 Novembr. Anno 1645.

Dermaßlige innere auch des Gerichts und grosse Rath, ingleichen Büchsenmeister, Fünf und Ausschuß Augspurgischer Confession daselbst.

Subadj. A.

Ubrige Beschwehrungs-Puncten, welche in dem vorstehenden Wieberachischen Memoriali nicht begriffen, und vorhin Anno 1563. den 21. Januar. übergeben worden.

GRAVAMINA ECCLESIASTICA.

Subadj. A.
Anno 1563.
übergebene
Gravamina
der Evangeli-
schen zu Wie-
berach.

Anno 1642. den 7ten Febr. haben die Catholischen zu Holsheim wider einen Päbstlichen Priester einseßen und den Evangelischen Pfarherrn abschaffen wollen, da doch vor und nach dem aufgerichteten Religions-Frieden ein Evangelischer Pfarrer all da gewesen.

2) Anno 1645. hat der Zellische Catholische Spital-Pfleger allen Bauren per Decretum geboten, alle Catholische Feiertage mit ihnen zu feyern.

3) So wollen die Catholischen den Evangelischen das Exercitium Religionis auf dem Lande nicht geständig seyn, da doch solches zu Zeiten des Interims, auch vor und nach dem Religions-Frieden ruhig und beständig auf dem Lande und in der Stadt im Gebrauch gewesen.

4) Dannhero auch den Evangelischen Bauren kein Hof-Gut von dem Spittal mehr wil verliessen werden, sie treten dann zur Päbstlichen Religion, wie erst dies 45. Jahr zweyen Bauren von Altemweyler namens Hauppen solches vorgehalten worden.

5) Auf daß aber auch die Seminaria Religionis & Reipublicae gar extirpiret werden, so haben die Catholischen in Anno 1641. von der Glockischen Fundation einen Zins-Brief auf 3000. Gulden (welcher auf die Evangelische studierende Jugend von weyland Herrn Bürgermeister Glocken seel. gestiftet worden) hinweg genommen, und solchen Herrn Grafen zu Zeil wegen der den Evangelischen höchst-nachtheiligst Anno 1641. abgelegter Kayserlichen Commission verkehret, wodurch anjeho die arme Bürger-Kinder an studiren verhindert werden.

GRAVAMINA POLITICA.

1) Jetztiger Zeit und eben in dem kurz-abgewichenen 1645. Jahr werden von den Catholischen Patriciis mehr neue Patricii von gemeinem Geschlecht Catholischer seiten gemacht, entgegen, weilten die Evangelischen Patricii alle gestorben, so nehmen sie, Catholische Patricii, kein Evangelisches Geschlecht mehr in numerum Patricii.

1646.
Mart.

ericiorum, unerachtet man Evangelischer seiten so tapfere ehrliche Leute hat, als sie ihrer seits aufnehmen, dadurch sie von den Aemtern nach und nach gebracht, mit den Oneribus publicis allein graviret, und also in alle andere Wege verkürzet, und die Haar am ersten herzugeben gedungen werden.

2) Gestaltt sie dann nicht allein ihnen und sich selbst starcke Rath's Gelder setzen, sondern sich auch mit denen monatlich also auslösen, daß gleichwie sie 1. Kreuzer zur Contribution nicht zureichen, also sie noch zu dieser Exemption ein zimliches Stück Geld mit der erarmten Evangelischen Bürger-schafft nimmermehr erträglichen Schaden hinaus zu ziehen haben.

3) Anjeho zugeschweigen, wie es in Administration der Aemter hergeheth, davon, seithero legterer in Anno 1641. geordneter Kayserlichen Commission, bey allen Amtungen nicht einige Rechnung gepflogen worden.

Sintemahln dann die Evangelische Bürger-schafft ihre Gravamina nun über die 80. Jahr hero, aber fast vergeblich geklaget, so bitten sie nochmahls, wie in dem Memoriali geschehen, dahin gnädigst und großgünstig zu cooperiren, daß sie dem, ob GOIT will, glücklich schliessenden Frieden incorporiret, und bey dem Ferdinandischen Decreto &c. mainteniret werden möchten.

Subadj. B.

Copia Schreibens an die Römisch-Kayserliche Majestät von Innern Rächten u. zu Dieberach.

Subadj. B.
der Evangelischen zu Dieberach Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser, auch zu Hungarn und Böhem König u. Allergnädigster Kayser und Herr. Eurer Kayserlichen Majestät u. Können wir in allerunterthänigster Demuth anzubringen länger nicht umgehen, was massen auf Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Commission's-Befehl, in jüngst verwichenem Monath Decembr. des Herrn Grafen zu Zeil Excellenz unversehrt allhier angelanget, und das Regiment in den jenigen Stand, darin es sich den 12. Novembr. 1627. befunden, zu setzen vorgekommen.

Wiewol nun uns, als respective damahls unschuldigen Amts-Bürgermeistern, geheimen und innern, den Gerichts-Verwandten und großen Rächten der Augspurgischen Confession einge denunciation der Ankunfft, weniger Communication der allergnädigsten Commission, dem Herkommen und Observanz gemäß, zuvor nicht beschehen; dannhero wir uns zu Einbringung unserer erheischender Gebühre nicht nothdürfftiglich verfaßt machen können; so haben jedoch höchstgedacht Ihre Gräflichen Excellenz vermittelst unterthänig überreichten Erklärungs- und Restitutions-Schrift, soviel in solcher Eyl geschehen können, mit wenigen gehorsamlich remontriret, welchergestaltten weisand Kayser FERDINANDUS PRIMUS aller höchstbblüchster Gedächtniß, sub dato Constanti Anno 1563. pravia sufficientissima causæ cognitione, des Stadt-Regiments allhier halben, neben andern allergnädigst verordnet, daß beyderley Religions-Verwandte indifferenter zu den Obrigkeitlichen Aemtern gezogen werden sollen: und obwol auch die Evangelischen vermöge der in Nahmen Eurer Kayserlichen Majestät mit Herrn Grafen zu Aldringen, den 4. Sept. Anno 1633. und Herrn Grafen Arch den 7. Sept. Anno 1634. getroffener Accorden, des Regiments allein berechtiget gewesen wären, weil man aber jedoch Evangelischer seits allezeit aus friedliebendem Gemüth und zu Auferbau- und Fortpflanzung mit bürgerlicher Liebe, Treu und Einigkeit, eine durchgehende Ersetzung des Rath's von gleicher Anzahl beyderseits Religions-Verwandten, vor das heylsamste Mittel gehalten, also hat man auch selbige jederzeit auch nach dieser erlangten Gerechtigkeit, nichts destoweniger ersuchet und vorgeschlagen, aber bey den Catholischen auf allen angewandten Fleiß, wieder besser Verhoffen nicht erhalten können u. mit angehengrem unterthänig höchst-sehentlichem Bitten, weil diese Kayserliche Commission, Zweiffels frey durch ungleiche Information und unser unangehdret, allergnädigst ausgefallen, mehr hoch-gedacht Ihre Gräfliche Gnaden wollten uns allein

Zweyter Theil. Rrr rr 2 so

1646.
Mart.

so lange gnädige und nothwendige Dilation ertheilen, bis bey Eurer Kayserlichen Majestät wir die Gebühr auch allerunterthänigst einbringen, und bey so gerechten Sachen verhoffentlich anderwärtig allergnädigen Bescheid erlangen möchten.

1646.
Mart.

Welches alles aber gar keinen Verfang gewonnen, daß uns auch per Decretum dictatum gnädig angefüget, daß die Kayserliche Commission nicht zugebe, die Partheyen weiters anzuhören, sondern weil diß eine decidirte, erklähte, erkandte und ausgesprochene Sache, allein der Execution und Volnzziehung bedürfftig, mit ernstlichem Befehl und Commination, daß wir uns ohne ferner Einstreuen der Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehlen submittivem, auch da wir uns allein zu etwas Unterredung zusammen verfüget, alsobalden bey hoher Straffe von einander zu gehen, angeschafft, also alle gebührende Contradictions-Protestations oder andere zulässige weitere Verwahrungs-Mittel abgeschnitten worden. Gestalten denn auch nachgehends in einer unterthänigen Beschwerungs-Schrift an mehr hochermeldt Ihre Gräßlichen Excellenz wir uns dahin verwahret, daß wir diesen Actum bey so Gestaltfame der Sachen, doch reservatis reservandis (nemlich mit vorbehaltenen Recurs zu Eurer Kayserlichen Majestät) damahlen geschehen lassen müssen. Anjeho zugeschweigen, daß bey dieser Kayserlichen Commission wir nicht allein in etlichen Sachen, nicht wie Anno 1627. gewesen, gehalten, sondern auch selbige wieder den Tenor, auf das Geistliche Wesen extendiret, und wir wieder die damahlige Bewantniß in viel Wege graviret worden, und noch täglich weiters (weil die Catholischen die Majora haben und unsere Vota in effectu so viel als nichts gelten) beschwehret werden wollen.

Wann aber auf jüngstgehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tage, Inhalt des publicirten Reichs-Abschieds, dergleichen habende Differentien, nicht auf einer seits allein ausgewürckte, geschwinde und ohnversehene Commissiones, sondern auf veranlasseten und herbey nahenden Deputations- und Collegial-Tag, zu allerseitlich genugsamer Berhö- und Entscheidung verwiesen worden; immassen das in Rahmen Eurer Kayserlichen Majestät von obhochermelter Ihrer Excellenz Herrn Grafen von Zeil von u. diß erdffnete allergnädigste Decret auch dahin zieleet, daß bey Eurer Kayserlichen Majestät die Nothdurfft wir allerunterthänigst vor- und anzubringen wissen werden: Als gelanget an Eure Kayserliche Majestät unser allerunterthänigst Flehen und Bitten, Dieselbe geruhen, in allergnädigster Erwegung obangeregten ohnwidertreiblichen Fundamentes des allerhöchstböchlichen Kayserlichen Ferdinandischen Decrets, uns wiederum in integrum allergnädigst zu restituiren, auch nach Ausweisung des jüngst ergangenen Regenspurgischen Reichs-Schlusses bey vergleichener Deputations-Versammlung zu Franckfurth beyde Theile nach Nothdurfft zu erhören und einen rechtmäßig endlichen Entscheid zu geben, allergnädigst gefallen zu lassen.

Solche bezeigende Kayserliche Gnade um Eure Kayserliche Majestät mit unserm allerunterthänigsten Diensten in aller getreuester Zufegung unser armen Vermögens und Bluts zu verdienen, seyn wir gehorsamsten und gutwilligsten Anerbietens. Eure Kayserliche Majestät damit in den Schuß des Allerhöchsten zu allem Kayserlichen selbst erwünschenden Wohlergehen und zu der beharrlichen Kayserlichen Gnaden und allergnädigst willfähriger Resolution, uns und unsere angehörige Evangelische Bürgerschaft allerunterthänigst befehlend, Datum den 29 Septemb. Anno 1642.

Eurer Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigst und gehorsamst
schuldigsteDermahlig Innere Rätthe, auch des
Gerichtes und Groß-Rätthe im-
gleichen Bürenmeister die Fünff
und Ausschuß Augspurgischer
Confession zu Bieberach.

Hauß

1646.
Mart.

Hans Loy.
Martin Zoller.
Johann Specklin.
Franz Speth.
Georg Schonfelt.
Dnorhorns Hochmann.
Michel Schöpfer.
Sebastian Schelle.
Sebastian Gütermann.
Johann Heinrich Wielandt.
Mattheus Bündelsfinger.
Hans Jacob Altrensteig.
Baltgus Soiler.
Felix Friederich Zoller.
Georg Ganb.
Daniel Merchdehlalt
Hans Balthas Kierth.
Christoph Pfister.
Sebastian Fimdeh.

Conrad Psörß.
Esaias Schellin.
Johann Bartholomeus Bundelsjug.
Jacob Jägling.
Georg Haas.
Hans Conrad Eitelin.
Georg Friederich Sopper.
Georg Schonfelt.
Adam Weng.
Caspar Stickeln.
Ferdinand Schonefelt.
Stoffel Heide.
Hans Ahler.
Johannes Kahn.
Hans Bopp.
Jacob Neuschalt.
Jacob Loy.
David Buc.
Mattheus Wer.

1646.
Mart.

§. XXXIV.

Schlesw. u. Holst.
Reprotesta-
tion in pun-
cto Sessio-
nis.

Was das Fürstliche Haus Schlesw. u. Holst., vor eine Reprotestation, den punctum Sessio- nis, mit den Fürstlichen alternirenden Häusern betref- send, hat einlegen lassen, das erhellet ab folgendem Memoriali.

Præs. d. 13. Mart. S. dieß. Osnabr.
d. 14. ejusd. Anno 1646.

Reprotestation ab Seiten Schlesw. u. Holst. in puncto Sessio- nis.

Des Heiligen Römischen Reichs hochlöblicher Fürsten und Stände fürtreffliche hochansehnliche Räte, Bottschaften und Abgesandte, Hoch-Edle, Bestrenge, Beste und Hochgelahrte, insonders Günstige und Hochgeehrte Herren.

Nachdem des hochlöblichen Fürstlichen Hauses Altenburg hochansehnliche Herren Abgesandte auf das, wegen der regierenden Fürstlichen Gnaden zu Schlesw. u. Holst. stein, bey denselben beschehenes dienstliches Ersuchen, sich gestriges Tages mit der Mühe beladen lassen, im hochlöblichen Fürsten-Rath das hollsteinische Votum zu eröffnen, auch darauf, nach erforderter Nothwendigkeit, sothane Mühewaltung fer- ner unbeschwehrt über sich zu nehmen, erboten: und dann vermercket wird, was ge- stellt die hochlöbliche alternirende Häuser bey gestrigem Voto, sich quoad Sessionem protestando vernehmen lassen.

Damit nun dadurch und in andere Wege, dem hochlöblichen Hause Holst. mit Stillschweigen kein Nachtheil werde zugezogen: als lässet man selbige eingewandte Protestationes an ihrem Ort verstellen seyn, man thut aber sich hiermit ab Seiten der regierenden Fürstlichen Gnaden zu Schlesw. u. Holst., dagegen alle Deroselben solchesfalls competirende und zustehende Gerech- und Befugsame reserviren, und daß Ihro Fürstliche Gnaden und Deroselben Hause von den hochlöblichen Häusern eingewandte Protestation nichts abzugehen, weniger Deroselben zu einigen Präju- diz zu gereichen oder deswegen angezogen werden könne oder solle, hiermit semel pro semper und eins vor allemal aufs allerfeyerlichste reprotestando bester gestalt Rechts verwahren: mit angehengter dienstlichen Bitte, diese Reprotestation zu künftiger Nachrichtung ad notam und Protocollum zu nehmen, und wie es an sich selbst recht und billig, also ist solches Ihro Fürstlichen Durchlaucht unterthänigst an- zurühren. Osnabrück am 12. Mart. Anno 1646.

Xrr rr 3

XXXV.

1646.
Mart.

§. XXXV.

1646.
Mart.

Kayserliche
Gesandten er-
öffnen den
Mediatoren
ihre ersten Du-
plicatas in
puncto Satis-
factionis Gal-
licæ.

Den 22. Mart. erhuben sich die Kayserliche Gesandten zu Münster, zu den dortigen Mediatoribus, und stellten ihnen vor, es würde zwar Ihro Kayserlichen Majestät nichts liebers gewesen seyn, dann daß man Kayserlicher Seits, auf die eingekommenen Französische Replias so gleich duplicando hätte verfahren, und auf jeden Articul, Dero endliche Meynung eröffnen können: Nachdem aber von dem Gegentheil, diese Handlungen dahin gerichtet worden wären, daß man förderst alles mit den Reichs-Ständen habe communiciren müssen; so hätte man bißhero auf derselben Gutachten geantwortet; und, ob sie wol damit noch nicht allerdings aufgekommen; so habe man doch bereits so viel Bericht, daß sie ihre Meynungen in puncto Satisfactionis abgefaßt: dahero man zu Beschleunigung des Wercks vor gut angesehen habe, inzwischen, und biß die Stände ihre ganze Consultation geschlossen haben möchten, den Mediatoren, die, sowol von Ihrer Kayserlichen Majestät als den Ständen, dieses Satisfactionis-Puncts halber, führende Meynung zu dem Ende zu eröffnen, damit sie darüber mit den Franzosen Handlung pflegen könnten: und zwar ginge solche dahin, daß die Cron Frankreich mit der anerbottenen Cession der dreyen Bisthümer, Metz, Tull und Verdun, mehr denn überflüssig contentirt wäre &c.

Die Mediatoren gaben in ihrer Antwort zu verstehen, daß die Franzosen schwerlich darein verwilligen würden, indem sie sich jederzeit auf geheime Conventions, die sie mit ihren Confederirten noch vor Anfang des Kriegs gemacht hätten, berufeten, darinnen ihnen noch ein weit mehrers versprochen worden sey. Von Elsaß wollten sie gar nicht weichen, und behaupteten sie, sichere Nachricht zu haben, daß das Conclusum der Reichs-Stände, vor sie ausgefallen sey, und die Chur- und Fürsten, sonderlich Chur-Bayern, in die Zurücklassung des Elsaß, eingewilliget hätten: ja sie berühmten sich, Schreiben von dem Kayserlichen Hof, ja gar von dem Chur-Bayerischen Cammer-Präsidenten Wendeln, welcher auf ihr selbst-eigenes Begehren zu Ihro Kayser-

lichen Majestät verschickt worden wäre, zu haben, darinnen solches ganze Negotium ihnen entdeckt worden, und, daß der Churfürst Ihro Kayserlichen Majestät ausdrücklich habe sagen lassen, es müste der Cron Frankreich das Elsaß übergeben werden: Ihro Kayserliche Majestät hätten auch darein gewilliget, und es präsupponire der Churfürst in Bayern, wann solches geschehe, so würde durch der Franzosen Autorität Friede gemacht, und diese Cron mit leidlichen Conditionibus abgefunden werden können. Sie, die Mediatoren wüßten nun zwar nicht, ob solches eben also erfolgen werde; doch sagten die Franzosen beständig, wann schon die Schweden den Krieg länger fortführen, ja gar aus diesem Wesen einen offnbahren Religions-Krieg machen wollten; so wären sie jedoch nicht gemeynet, weiter mit ihnen anzuhalten, noch, einige Geld-Mittel ferner abfolgen zu lassen. Es möchten dahero die Kayserlichen Legati wenigstens conditionate die Bayerische Intention secundiren, wann nemlich die Franzosen dieses oder jenes thun würden, alsdann ihnen das und das abgetreten werden sollte: erfolge es nun nicht; so wäre man auch an nichts verbunden.

Die Kayserliche Gesandten aber replirten sofort: Es gieng der Stände gemeiner Schluß dahin, also, wie sie es vorher umständlich gesagt hätten: ein mehrers könnten sie nicht offeriren, weil sonst die Status sich höchlich beschwehren, aller Last sich entziehen, und solche Ihrer Kayserlichen Majestät allein auf dem Halse lassen würden: sie, Legati, müßten wenigstens iustitiam causæ verfechten, um aller Welt endlich die Unbilligkeit der Französischen Präntension vor Augen legen zu können, wann es zum Bruch käme; die Nachrichten, welche in diesem Punct die Franzosen vom Kayserlichen Hofe haben wollten, wären gar nicht so bewandt, als sie vorgaben: dem Chur-Bayerischen Cammer-Präsidenten wäre selbst nicht bewußt, wohin Ihro Kayserlichen Majestät Resolutiones in specie giengen. Die Mediatoren nahmen solches ad referendum an, und baten sich den, von den Kayserlichen Gesandten gehaltenen Discours schrift-

1646. schriftlich aus: so ihnen auch zugesaget wieder communiciret worden, folgenden
 Mart. wurde, und ist derselbe, wie er aus dem Inhalts sub N. I. gewesen:
 Lateinischen vertiret, nachgehends hin und

1646.
 Mart.

N. I.

Der Kayserlichen Gesandten Discours bey Eröffnung ihrer ersten Dupli-
 carum in puncto Satisfactionis Gallicæ, an die Mediatore.

Es haben Eure Hochwürden Gnaden und die Herren ihre Consilia also gefüh-
 ret, daß man klärllich sehen kan, daß sie solche alleine auf die Gerechtigkeit, Rechte,
 Vernunft und die natürliche Billigkeit gegründet haben, dahero auch solche mit gutem
 Bestande bey diesen Friedens-Tractaten einen glücklichen Fortgang haben, zweiffels
 ohne durch Beystand Gottes, als des Brunnens der Gerechtigkeit. So wollen wir
 demnach ferner hoffen, daß unsere Consilia in Begleitung solches Göttlichen Bey-
 standes derogestalt und also prosperiren werden, daß auch die diejenigen, welche et-
 wa durch das zeitliche Glück diesen Weg der Gerechtigkeit nicht sehen wollen oder kön-
 nen, und sich allein auf die für Augen schwebende fortun (deren doch nichts unbes-
 ständigers ist) verlassen, und alles mit solcher Gewalt durchzudringen vermeynen, als
 da seyn die Herren Französische Plenipotentiarii, mit welchen wir anjeho zu
 thun haben, durch diese unsere großmüthige Standhaft- und Gerechtigkeit bewegt
 werden, daß sie ihr Unrecht endlich erkennen, und mit uns zu einmüthigem Verstand
 gebracht werden können.

Solchem nach hat man ex parte Oesterreich sich über den Punctum Satisfa-
 tionis folgender massen zu erklären: Es sezen die Herren Französische Plenipo-
 tentiarii in ihrer Replie ad Artic. 13. drey Ursachen, warum sie eine solche daseibst
 specificirte Satisfaction an Land und Leute von des Heiligen Römischen Reichs
 Corpore in ihren Händen zu behalten befugt seyn. Die erste und andere Ursache sey
 zur Versicherung der Cron Frankreich sowol als der Fürsten des Reichs ihrer Con-
 federirten gemein. Wie aber gleich in nächst-vorgehendem zwölfften Artic. sie selb-
 sten sezen und bekennen, daß die rechte und beste Sicherheit in naturali & reciproca
 confederatione aller bey diesem Reichs-Friedens-Werck interessirten und aller Für-
 sten und Stände des Deutschen Landes bestehen thue. So befindet sich dann, daß
 diese particular-Satisfaction ex cupiditate proferendi Regni herfließe, und ge-
 sucht ist, der Cron Frankreich eigen Interesse, allermassen dem einiger Fürst des Reichs
 nicht gemeinet seyn wird, der Cron Frankreich eine solche securitatem zuzueignen,
 welche zu Schmälerung des Reichs, ihrer selbst eignen daraus folgenden Gefahr und
 zu Unterdrückung unschuldiger Ppwillen und Reichs-Stände gereichen würde. Die
 dritte Ursache präsupponiret eine Obligation in ihren Worten: pro debita Gallia
 Satisfactione, so ihnen aber die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii in Respon-
 sionibus his verbis: *Cæsaream Majestatem Coronæ Gallicæ ad nullam teneri Satis-
 factionem &c.* keines weges gestanden, und solches mit gutem Grund Rechtens. Et-
 enim cum omnis obligatio vel ex contractu & quasi vel ex delicto & quasi
 oriatur, clarum est Cæsarem ex nullo capite Coronæ Gallia obligatum ulla
 ratione fuisse: so gar, daß auch dem Vertrage nach, so zwischen Ihro Kayserlichen
 Majestät und dem Reich wie auch der Cron Frankreich zu Regenspurg 1630. aufge-
 richtet, und in folgendem Jahr zu Chierasco in Italien vollzogen worden, diese Cron
 einige Klage nicht zu machen gehabt hat.

Was aber die Confederationes belanget, so etliche Fürsten und Stände Augs-
 purgischer Confession mit Ihro getroffen, das ist gnug offenbar, daß ihre Gedan-
 cken nicht dahin gegangen, der Cron Frankreich deswegen einige Satisfaction ans-
 zerbieten, oder sich zu einiger zu obligiren, sondern vielmehr am Tage, daß der Kö-
 nig in Frankreich sich denenselben selbst zu einer freywilligen Alliance und Beystand
 zu diesem Kriege ohn einige Gegen-Recompens solchergestalt angeboten, daß Er auch
 mit ausdrücklichen Worten versprochen, alle und jede Städte, Schloßer und Besun-
 gen,

1646.
Mart.

gen, Herrschaften und Güter, welche bey diesem wärenden Krieg in seine Gewalt kommen würden, und zu dem Reich und dessen zugewandten Ständen und Gliedern gehören, auf erfolgenden Reichs-Frieden seinen vorigen Herren, ohne Forderung und Abzug einiger Krieges-Kosten, zu restituiren und wiederum einzuräumen, in welcher Bekräftigung Monsieur *Feguiert* Französischer Gesandter auf dem Tage zu Franckfurth, den 11. Junii Anno 1634. öffentlich protestiret hat, daß sein König zu keiner Zeit difficultiren werde, alles zu restituiren, was zum Erz-Stift Trier, Stift Speyer, sowol auch alle Orte, welche zum Elsaß gehören mögen, dem Römischen Reich bey zukünftig schließendem allgemeinen Reichs-Frieden wieder einzuräumen, noch einige andere Satisfaction oder Schadloß-Haltung zu präcendiren, sondern sich allein mit der Glorie zu contentiren begehren, daß sein König vorernannten Fürsten und Ständen *Regio & constanti animo* in ihren Nöthen zu Hülffe kommen mögen. Im folgenden Jahr den 9. Octobr. als kurz zuvor auf empfangene Niederlage der Schwedischen zu Nördlingen, die Schweden gedrungen worden, ihre Troupen, und was sie noch in Guarnison in Elsaß hatten, abzuführen und an sich zu ziehen, mithin auch die eingehabte Dertter (außerhalb Bensfelden) den Französischen, gegen ausdrücklichen Revers und Protestation, zu überlassen, daß sie solche und nemlich nachstehende Orte, auf erfolgenden Frieden im Reich, seinen Eigenthums-Herren und vorigen Possessoribus wiederum zu Handen liefern und abtreten sollen und wollen. Die Formalia lauten in Französischer Sprache in gemeldtem Accord also: *Elles seront remises a un chacun, selon le contenu du Traite de paix qui sera faite*, und seynd diese Orte, soviel damals die Schwedischen inne gehabt, und den Französischen überlassen worden, Colmar, Schlettstädt, Türrheim, Kayserberg, Münster in St. Georgenthal, Ober-Enheim etc. (diese sind zwar Reichs-Städte, aber wegen der Land-Boigren Hagenau dem Hauß Oesterreich etlicher massen verbunden) item Ensisheim, Tonn, Bollweiler, Hohen-Landsberg, alle zu den Nieder-Oesterreichischen Landen gehörig. Und als solchem nach, noch in diesem Jahr den 1. Tag Nov. dieses Fædus mit dem König zu Paris renoviret worden, in welchem der König versprochen, daß er mit dem Römischen Kayser brechen und gegen ihm den Krieg führen wolle, ist für allen Dingen geschlossen worden, daß der König in Franckreich auf seine eigene Unkosten diesen Krieg führen solle, hingegen ihm die Hülffs-Gelder, so er den Protestirenden seinen Bundes-Berwandten, biß dato monatlich zu bezahlen schuldig gewesen, von solcher Zeit an, nachgelassen werden sollen. Auf solches hin, so gar Art. 12. diß vorgesehen, bedinget, und versprochen worden, im Fall die Bestung Breyssach in der Cron Franckreich Gewalt kommen sollte, daß solche bey geschlossenem Frieden in Deutschland, ohn einigen Entgeld oder präcendirete Unkosten restituiret werden solle, die Worte seyn diese: *Le Roy promet de buene foi de retirer sa Garnison de Brisac & d'autres lieux fürdits de ca & de la du Rin, sans aucune restitution des frais pour en este dispoje selon qu'il en sera convenu de la Paix generale*. Aus welchen Orten seine Garnison aufzuführen, um so vielmehr erhellet, daß man allerseits keine Gedancken gehabt, von einigem Dominio oder Eigenthum etwas zu transferiren.

Wann denn aus diesen allen gnugsam erscheinet, daß weder die Römische Kayserliche Majestät als das Römische Reich, der Cron Franckreich einige Satisfaction ex contractu & quasi schuldig, und gleichwol zu allem Überfluß, und um Wiederanfrichtung zwischen dem Reich und dieser Cron beständiger Freundschaft, auch um Venehmung aller Ursach, so an sothaner eine Verhinderung inskünftig bringen möchten, die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii diejenige Recht und Gerechtigkeiten, so Ihre Kayserliche Majestät und das Reich an die Bisum Metz, Thul und Verdun, auch Moyenvic und Pinerola haben, und in Dero possession vel quasi biß auf diese Zeit verblieben, der Cron zu renunciiren (jedoch mit Vorbehalt Chur-Fürsten, und Ständen nothwendig darüber erfordernten Consens, Conditionen, und Reservaten) sich anerböten, so siehet man gar nicht, wie sie von Recht und Billigkeit wegen weiter an das Elsaß und Brißgau, noch einigen andern Plass auf des Reichs Boden etwas präcendiren oder begehren können. Da dann sie dieses Anerbithen mit der in ihrer Assertion (*quamvis rerum ab antiquo ad Coronam pertinentium*) zu ekundiren

1646.
Mart.

1646.
Mart.

diren vermeynen, befindet es sich doch, daß sie außserhalb gewalthätiger Possession und Vorenthaltung einiges Recht darzu nicht haben, wie denn die unverneinliche Reichs-Rechte, vermöge der Reichs-Constitutionen, Reichs-Matriculen, continuirlich von den Römischen Kaysern, und dem Reich in allen mit den Königen und Cron Frankreich gehaltenen Verträgen, vorbehaltenen Juris Superioritatis, und aller davon rührenden Anspruch und Forderung erst in Neulichkeit 1641. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg der Herr FRANCISCUS Herzog zu Lothringen als Bischoff zu Verdun, in einem übergebenen Libel Anzeige thun lassen, was gestalt dieses Stifft dem Römischen Reich immediate zuständig, auch er und alle fürgehende Herren Bischöffe dem Reich bis auf diese Stunde unterworfen, dafür er sich dann mit demselben als ein Stand des Reichs, und keinen andern superiorem als einen Römischen Kayser in temporalibus erkennen thue.

1646.
Mart.

Ob wol etliche Könige in Frankreich, als FRANCISCUS II. CAROLUS IX. und HENRICUS IV. mit allerhand gut- und unglütlichen Mitteln unterstanden, dieses Stiffts Temporalität unter sich zu bringen, haben sie doch dabey nichts erhalten können. Es hat König LUDOVICUS XIII. seligster Gedächtniß, sich dessen auch unterstanden, dieses Stifft mit Krieg zu überfallen, ein Casteel in der Stadt zu bauen angefangen, dardurch alles unter sein Joch zu halten. Als sich aber hochermeldter Herr Bischoff dessen beslaget, diese violentiam und wiederrechtlichen Eintrag dem König zu Paris selber remonstrirer, hat den 4. Octobris Anno 1628. der König ihm Herrn Bischoffen, mit schriftlichem Decret sincerirer und versichert, daß angefangene Casteel wieder zu demoliren, die eingelegte Guarnisonen aus des Stiffts Grund und Boden abzuführen und den Herrn Bischoff in quieta possessione zu lassen. Aber bald hernach, als die Französische Ministri vermeynet, daß sich die Zeiten und Leuffe zu ihrem Vorthail verändert, haben sie auch diese Sentenz umgestosfen, nicht allein mit Erbauung des Casteels fortgefahren, sondern des Heiligen Römischen Reichs Insignia, so bis dato unverleget gestanden, von den Pforten und andern publicis locis abgerissen, zu Füßen geworffen, so dann die Bischöffliche Einkommen, dem Fisco regio zu geeignet. Zum Beschluß aber erst bey wenig Jahren hernach ein Parlament zu Metz aufgerichtet, und dieser 3. Bisthümer Territoria demselben einverleiben lassen. Mit was Fundament nun die Herrn Französische Plenipotentiarii die Worte in Artic. 13. *quamvis rerum jam ab antiquo ad Coronam pertinentium &c.* setzen, und einiges competirendes Recht daraus erzwingen können, ist geliebter Kürze halben für diesmal gnug angezeigt worden.

Was demnach die Unter-Oesterreichische Lande an beyderseits Rhein, Elßassischen und Brißgawischen Gestades anbelanget, ist unverneinlich bekandt, daß solche einig und allein des Herrn Erz-Herzogen LEOPOLDI zu Oesterreich Fürstlichen Durchlaucht meines gnädigsten Herrn seligster Gedächtniß Eigenthum seyn, und daher an dessen hinterlassene Erz-Herzogliche Kinder erblich und eigenthümlich erwachsen, da wird sich nicht befinden, das weder Ihre Fürstliche Durchlaucht bey Lebzeiten der Cron Frankreich einige Offension gethan, noch ihm zu geschehen Ursach gegeben hätte. Eben so wenig auch dessen hinterlassene Pupillen, als in pubertate & minorrennitate constituti, per ætatem dergleichen etwas thun können, daß dardurch die Cron Frankreich Ursach hätte diese unschuldige Kinder und Erz-Herzogen von Oesterreich ex delicto also zu straffen, daß sie ihrer patrimonial-Landen entsetzet und die Cron Frankreich damit bereichert werden sollte. Quoad allegatam securitatem weil die Herren Französische Plenipotentiarii bekennen und sagen, daß dieser Krieg von ihnen wider das Römische Reich nicht geführet werde, consequenter weder dieselbe directe noch indirecte einigen Eintrag, Schmälerung und Schaden nicht thun sollen oder wollen, kan man nicht begreifen quo titulo & qua justitia die Cron Frankreich dieses vornehme membrum Imperii an sich ziehen, die uralten Terminos gänglich von dem Oberrhein-Ström abschneiden und ihnen sammt der Bestung Breyßach incorporiren zu lassen, unterstehen dürfte, aus welcher Ueberlassung anders nichts folgen könnte, als 1) Summa injuria innocentissimorum
Zweyter Theil. Sff ff pupil-

1646.
Mart.

pupillorum. 2) summa injuria libertatis Germaniæ, 3) summum periculum non solum Statuum vicinorum incursionibus Gallorum & injuriis expostitorum. Läßt man es diejenige betrachten, so bereits in der Kluppen sitzen und ihre eigene Gefahr um desto leichter für Augen sehen mögen, wenn sie mit vielen Exempeln anderer unterdrückter Statuum der Frankosen tägliche Actiones gegen einander compariren, und will man nur mit kurzem umgehen, was aus ihrem Begehren abzunehmen seyn mag, indem sie die anerbundene Bisthümer nicht annehmen wollen, weiln es Sachen seyn, so ab antiquo ad Coronam gehören. Ist also ihre Intention ad scopum ab antiquo, so wollen sie den ganzen Rheinstrom, ganz Franckenland, und endlich das Römische Reich erblich haben, das pretendiren sie ab antiquo ex CAROLI Magni familia, welches neben vieler berühmter Politicorum Meinung aus dem noch mehr klar wird, daß sie ganz Lothringen behalten wollen, ihnen keinen Access fernere zum Reich und auf diese Friedens-tractaten verstaten, daß er nur seine Beschwerung anbringen, und darüber angehöret werden möge, sondern daß auch Ihre Kayserliche Majestät und das Reich seinerhalben der Cron Frankreich fernere nicht molest seyn solle. Was können denn sich Chur-Fürsten und Stände, so am Rheinstrom wohnen, und in den Crays Schwaben wohnen, anders getrüßten, wenn die Cron Frankreich nach erhaltener victori zu Nordlingen allein ob suspectam potentiam Cæsaris einen offenen Krieg den 1. Novemb. 1634. zu Paris wider das Deutschland beschloffen, und bißhero biß zu dessen total ruin continuiren lassen, auch beneben, wie man aus Zeitungen und particular avisen von Paris selbst continüirliche Nachricht, sie zu neuen Krieg und Empörung kein Abscheu tragen, ihre Macht dadurch zu erzeigen, welcher Niemand mehr widersehen können solle, hat man Ursach die Augen bey Zeiten aufzu thun. 4) Summum totius Imperii periculum & quod brevi tempore Gallorum insidiis lacessitum, ab summo illo Romani Imperii decore casurum esse, nemo dubitare debet nec potest, quorum malorum causam nullum Principum vel Statuum autorem esse velle confidimus. Derentwegen man es bey der Antwort, so Ihrer Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii den Herren Französischen hierauf negative gethan, allerdings verbleiben läßt.

1646.
Mart.

Auf die andere Quæstion der 3. Bisthümen halber samt Pignerola und Moyenvic sey den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris an die Hand zu geben, weil Ihre Kayserliche Majestät aus Dero angeborne Milde und Liebe zum Frieden, der Cron Frankreich solche zwar über alle Schuldigkeit mit denen Juribus, so das Reich darauf haben thut, zu überlassen bedacht, man solches Werck weiter fortzusetzen Dero Herren Plenipotentiaris überlassen will doch vorbehaltenen andern Fürsten und Ständen darauf habender absonderlicher Gerechtigkeiten, welchen durch diese Ubergabung nichts benommen seyn soll. Dabey denn auch weiter zu beobachten, das nunmehr vom Kayserlichen Hof diese 3. Stifter betreffend, so viel weiterer Bericht einkommen, daß Anno 1559. eine stattliche Legation von Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zum König in Frankreich abgeordnet, und die Abtretung und Restitucion derselben begehret worden, welcher auch in seiner Antwort ausdrücklich bekennet, daß selbige zum Römischen Reich gehörig, er auch dem nichts vorzuhalten gemeynet, allein seine weitere Erklärung auf einen nechst hernachfolgenden Reichs-Tag zu eröffnen genommen: Immassen solches alles aus nachfolgenden Relationibus mit mehrern anzuhören.

§. XXXVI.

Der Frankosen
darauf ertheilte
Antwort.

Mittwochs, den 28. ejusd. statteten die Mediatoren, bey den Kayserlichen Gesandten, von ihrer bey den Frankosen, gehabten Berrichtung, in puncto Satisfactionis, Relation ab, daß sie denenselben zwar alles umständlich repräsentirt hätten: Ihre, der Frankosen, Antwort aber, nachdem sie alles mit Gedult angehört,

1646.
Mart.

hört, sey darinnen bestanden: dieses wäre keine Manier, einen Frieden zu tractiren; sondern, die Causam zu iustificiren; ihnen mangelten die Fundamenta auch nicht, und könnten sie eben dergleichen vorbringen, allein solcherley Justificationes gehörten nicht ad Pacificationes:

Wann man aber von einander getrennet, und die Handlungen abgebrochen wären, so stünde es dem Gegentheile frey, solche Justificationes zu thun, und würden sie es, auch solchen fall, ihres Orts, auch nicht unterlassen.

1646.
Mart.

§. XXXVII.

Die Münsterischen Reichs-Ständischen Gesandten verändern eigenmächtig den Ordinem Consiliorum, worüber sich die Dñabrückischen be-schweren.

Obwohl die Reichs-Ständischen Gesandten zu Dñabrück beständig der Meynung waren, daß die Münsterischen ohne sie, nichts hauptsächlich fürnehmen würden; so bekamen doch diese die Nachricht, daß jene abermals, eigenmächtig den Ordinem Consiliorum geändert und beschlossen hätten, die Primam Classen allein zur Re- und Correlation zu bringen, und den Kayserlichen Gesandten, im Nahmen aller 3. Reichs-Räthe zu übergeben: Es eröffnete auch der Desterreichische Gesandte dem Sachsen-Altenburgischen, daß die Churfürstlichen Gesandten zu Münster ein Memorial beschlossen hätten, des Inhalts, die Kayserlichen Gesandten möchten aus den unterschiedlichen und discrepierenden Bedencken die Handlung weiter fortstellen, auch daraus nehmen und gebrauchen, was sie dem Reich fürständig, dem Frieden besörderlich, und den Reichs-Constitutionen gemäß zu seyn, befinden würden: Welches Memorial in dem Fürsten-Rath zu Münster approbiret worden seyn solle.

Wie nun die Reichs-Ständische Gesandten zu Dñabrück solchen Verlauf in Consultation gezogen, und befunden, daß

die Münsterischen das Jus Belli & Pacis, durch sothanes Memorial, den Kayserlichen gleichsam resigniren wollten, sonst sich auch mehr angemasset hätten, als sich gebührete; so wurden die Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische und die Wetterauische Gesandten, von den übrigen deputirt, bey dem Desterreichischen Legaten Anzeigung zu thun, daß sie in solches zu Münster vorgehendes Procedere nicht geheulen könnten: Sie hätten auch in eventum ein Schreiben an die Münsterischen abgefasst, und darinnen der Dñabrückischen Meynung und Gutachten begriffen, wovon zugleich der Inhalt dem Desterreichischen, mündlich vorgetragen wurde. Als nun derselbe, sich in allem gewierig erklärte, sich auch erboten, solches alles ohngesäumt nach Münster zu berichten, so ließen zwar, die Gesandten, ihr Schreiben nach Münster, Glimpffs halber, an die sämtlichen Fürstlichen Gesandten allda nicht ablauffen, schickten jedoch den dortigen Evangelischen, zu ihrer Nachricht, Abschrift davon, wie aus folgendem Schreiben N. I. und der darauf eingekommenen Antwort N. II. erhellet:

N. I.

Der Dñabrückischen Reichs-Ständischen Gesandten Schreiben an die zu Münster, den daselbst eigenmächtig veränderten Ordinem Consiliorum betreffend.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

N. I.
Der Dñabrückischen Gesandten Schreiben an die zu Münster den daselbst veränderten Ordinem Consiliorum betreffend.

Es hat das hochlöbliche Desterreichische Directorium uns gestriges Tages Nachmittags durch etliche uners Mittels eröffnet, daß zu Münster morgen geliebts Gott an statt der Re- und Correlation zu Gewinnung der Zeit der dreyen Reichs-Collegiorum Bedencken über die erste Classen der Königlich Repliquen in pleno abgelesen, und hernach auf einen gewissen Tag an die Kayserliche Herren Gesandten nebenst einem Memorial übergeben werden sollten, dessen contenta ohngefehr dahin abgeredet worden; die Kayserlichen Herren Gesandten sollten aus denen Bedencken nehmen und practiciren, was dem Reich nützlich, dem Frieden besörderlich, und den Reichs-Consultationibus und Herkommen gemäß wäre.

Zweyter Theil.

Sff ff 2

Al-

1646.
Mart.

Allemassen wir nun diese Apertur anders nicht aufnehmen, als zu dem ende geschehen, damit man sich an beyden Orten eines Collegialischen Schlußes vergleichen möchte: Als wäre uns lieb gewesen, daß wir, im massen sich gebühret etwas mehr Bedenckzeit oder ehender Wissenschaft von Eure Gräßlichen Gnaden und unsern hochgeehrten Herren hätten mögen erlangen, damit ordentlich davon deliberiret werden können. Haben jedoch nicht unterlassen, uns alsobald miteinander zu unterreden und unser Gutbefinden ohnverlangt zu überschreiben: Und zwar könnte es vielleicht den Eronen Nachsinnen geben, warum Eure Gräßlichen Gnaden und unsere hochgeehrte Herren ihre Meynung abermals änderten und nachdem die Deliberationes über alle vier Classes vollendet, gleichwol die Bedencken über die erste Classe allein ausgeliefert werden sollten. Wir stellen es aber dahin, jedoch daß mit den andern Classibus nicht zurück gehalten, sondern auch dieselben Bedencken ohne Verzug aufgesetzt wie dieses abgelesen und insinuiret werde: sonst können wir mit Eurer Gräßlichen Gnaden und unsern hochgeehrten Herren hierinnen leicht übereinstimmen, daß weil sich antzo die ordentliche Re- und Correlation füglich nicht practiciren lassen, auch vermuthlich keinen sondern Nuß haben möchte, an statt derselben, der dreyen Reichs-Collegiorum respective Relation, Correlation und Bedencken abgelesen und in gesamt nebenst einem Memoriali per Deputatos utriusque Religionis in pari numero übergeben werden. Allein können Eure Gräßlichen Gnaden und unsere hochgeehrte Herren vernünftig ermessen, daß wir denenselben das vollständige Fürstliche Collegium zu repräsentiren, uns, ehe wir uns eines gewissen vergleichen, nomine totius Collegii vorzubringen nicht einräumen können; so wird es auch ohnrathsam seyn, die Herren Schwedische Gesandten zu offendiren, welches gewiß geschehe, wann diese Ables- und Aushändigung zu Münster allein und nicht, wie bishero in andern Dingen allezeit pari passu procediret worden, auch solche Verlesung und Insinuation an beyden Orten und zwar eodem die vorgenommen würde. So halten wir auch dafür, daß dem Memoriali mit ausgedrückten Worten beyzusetzen sey, daß die Herren Kayserlichen Gesandten die in den Bedencken befindliche discrepante Meynungen bey den Tractaten, unerachtet der Majorum, attendiren, auch wie sie doch ohn diß nicht anders vorhabens seind, ohne der Stände Einwilligung und Ratification nichts schliessen möchten, mit welcher Erklärung wir die Anfangs erwähnten Contenta gar wohl belieben können.

1646.
Mart.

Gelanget diesem allem nach an Eure Gräßliche Gnaden und unsere hochgeehrte Herren unser unterdienst- und fleißiges Bitten, Sie wollen der Ablegung Anstand geben, biß etwa nechsten Mittwoch, da unter des des Churfürstlichen Collegii Relation herüber kommen auch der Städte Bedencken fertig, und an beyden Orten die Ablegung zugleich geschehen, auch der Insinuation halben ein gewisser Tag verglichen werden kan: Welches wir nicht weniger zu erkennen geben. Zweiffeln auch nicht, dasselbe werde es allbereit an dessen Herren Collegen zu Münster gebracht haben, seind aber der Meynung gewest, auch Eure Gräßlichen Gnaden und unsere hochgeehrte Herren hierunter zu ersuchen. Und verbleiben ic. Datum Dñnabrück am 20. Martii Anno 1646.

N. II.

Der Evangelischen Gesandten zu Münster Antwort-Schreiben an die zu Dñnabrück, Ordinem Consiliorum &c. betreffend.

N. II.
Der Evangel.
Gesandten zu
Münster Ant-
worts-Schrei-
ben an die zu
Dñnabrück.

Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste, und Hoch-gelahrte, Denenselben seint ic. Hoch-geehrte Herrn Angesandten.

Den Herrn mögen wir auf deroselben drey unterschiedlich auf einander einkommene und zu recht erhaltene Schreiben zu vermelden nicht unterlassen, daß so viel die Beslegung der Gravaminum, und daß die Herren Catholici ihre Deputirte zu dem Ende nachher Dñnabrück förderlich abordnen, oder den daselbst substituiren

Eg-

1646.
Mart.

Catholischen Herren Abgesandten Vollmacht auftragen sollten, anbelangt, wir so viel Nachricht haben, wird auch vielleicht unmittelbar den Herrn selbst ad notitiam kommen seyn, daß erste gedachte Vollmacht mit gewisser Instruction bereit werckstellig, benebenst auch in eventum Verordnungen gemacht, falls die Öhnabrückische das Werck allein zu übernehmen Bedencken tragen, daß alsdenn etliche von den hiesigen hinüber sich verfügen, und secundiren helfen sollten: da sich aber wieder besser Verhoffen, das Werck stecken würde, wollten wir deswegen die Französische Herren Plenipotentiaros um gute Beförderung, der; Herrn Begehren nach, zu ersuchen uns mit Fleiß angelegen seyn lassen.

1646.
Mart.

Betreffend fürs Andere von der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg fürtreffliche Herrn Abgesandten bey dem aufgesetzten Bedencken, über die primam Classen Replicæ Suevicæ geführtes Vorum, ist es bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio dahin eingerichtet, daß es ebener massen bey vorhabender Correlation abgelesen, und der Gebühr nach in Obacht genommen werden solle.

Was das Dritte die angestellte Re- und Correlation anlangt, hätten wir zwar dafür gehalten, es hätte nicht schaden können, wenn die Herren das copialiter beygelegte Concept an sämtlicher Fürsten und Stände allhier anwesenden auch ansehnliche fürtreffliche Herren Räte, Botschafften und Gesandten zu Contestirung dero eyferigen Friedens-Begierde Meynung hätten abgehen lassen. Nachdem aber ihnen beliebig gewest, solches dem Hochlöblichen Oesterreichischen Directorio zu überlassen, so haben wir gleichwol so balden bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio Erinnerung und Unterbauung dergestalt gethan, daß es von angefertigtem Termin des verflittenen Samstages den 2ten bis auf weitere Ansagung, so vermuthlich auf künftigen Mittwoch den 25ten dieses gerichtet werden soll, zurück geschoben worden, und stünde nun zu der Herren Belieben, ob sie es dahin richten wollten, damit dieser Actus zugleich bey ihnen, und also pari passu & eodem tempore anzustellen seyn möchte; insonderheit wollen wir bey bevorstehender Re- und Correlation das Absehen alles Fleißes dahin richten, damit nicht etwa dem veranlassetem Memorial oder Praefation über die in forma integra übergebene Bedencken der dreyen Reichs-Räte über die erste Classen vermittelt einiger Heimstellung gegen die Kayserliche Herren Plenipotentiaros oder in andere Wege etwa solches eingerückt werde, so den Ständen insgemein, zumahl aber den Evangelicis zu einigem Prajudiz und Nachtheil gereichen möchten. Im übrigen bedancken wir uns der bishero zu verschiedenen mahlen beschehener Communication und bitten dienstlich, mit derselben noch ferner dergestalt zu continuiren, als wir hingegen denselben alle angenehme Dienste zu erweisen, jedesmahls bestien und willig. Datum Münster den 23ten Martii Anno 1646.

Evangelische Fürsten und Stände zu diesen Allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räte, Botschafften und Gesandten allhier zu Münster.

An Evangelische Fürsten und Stände Abgesandten zu Öhnabrück.

§. XXXVIII.

Gravamina
Ecclesiastica
der Stadt
Minden.

Die Gravamina Ecclesiastica der Stadt Minden, welche dieselbe bey dem Friedens-Congress durch eigene Deputirte anbringen lassen, stehen aus fol-

gendem Memoriali N. II. und Subadjuncto A. zu ersehen, denen das Creditif-Schreiben sub N. I. pramittirt ist.

Off ff 3

Præ-

1646.
Mart.

N. I.

1646.
Mart.*Præsent. d. 31. Mart. 1646.
Dictat. d. 6. Aprilis 1646.*Der Stadt Minden Creditif-Schreiben an die Evangelische Gesandten
zu den General-Friedens-Tractaten.N. I.
Der Stadt
Minden Cre-
ditif-Schrei-
ben.Unsern freundlichen Gruss und ganz willige Dienste bevor, Hoch-Edle Best
und Hochgelahrte sonders Großgünstige Herrn und Hoch-geehrte Freunde.

Dieselben erinnern sich hochgünstig, welcher gestalt wir Rath und Gemeinheit
der Stadt Minden, von Alters hero nicht allein in den Evangelischen Bunde und
Christlicher Einung der Chur-Fürsten und Stände mit gewesen, und damahls un-
sere Quotam Onerum gleich andern getragen, sondern auch nachgehendts gute Cor-
respondenz mit unsern Glaubens-Verwandten gehalten; wie nicht weniger uns
bey dem Exercitio Religionis durch Gottes Gnad, nunmehr ins 117. Jahr, unter
Fünff Catholischen Bischöffen, nicht ohne Sorgfalt und guter Behutsamigkeit,
conserviret, aber legt nach Publication des Kayserlichen Edicts Anno 1629. bele-
ben müssen, daß uns drey Stadt-Pfarr-Kirchen abgenommen, und ins dritte Jahr
vorenthalten, biß selbige endlich von Ihro Fürstlichen Gnaden Georgen, Herzogen
zu Braunschweig und Lüneburg, Christseeliger Gedächtniße, restituiert worden; im-
mittelst die grosse Krieges Pressuren, worunter wir nun 21. Jahr elendiglich stecken,
immerfort Continuiren, also daß viele Bürger entlauffen würden, wann sie nicht
einsig und allein unter der Hoffnung beyeinander blieben, daß der liebe GOTT diese
Friedens-Tractaten vom Himmel herab segnen, und selbige zum guten Schluß bald
aus führen werde, welches dann auch die Heilige Dreyfaltigkeit aus Gnaden und
Barmherzigkeit Allmächtig geben wolle.

Und damit auch bey alsolchen Friedens-Tractaten, unser Stadt Desideria und
Nothdurfft unter allerhand Gefähr- und Besorglichkeiten weiter beobachtet werden, so
haben wir unsern Stadt-Syndicum Herrn Conrad Heyern beyder Rechten Do-
ctoren, und Herrn Heinrich Borries, Camerarium und Raths-Verwandten
abgeordnet, unser Stadt Anliegen, durch dienstliches Memorial zu exhibiren, und
dabey die zustehende Nothdurfft weiter zu beobachten, Gelanget demnach an Eure
Hoch-Edel, Herrlichkeiten und Hoch-Gelahrten Gunsten unsere dienst-freundliche Bit-
te, Sie gerühen, unsere Abgeordnete nicht allein auf ihr gebührlisches Anmelden großgün-
stig zu hören, und unser Memorial von ihnen aufzunehmen, sondern auch solches
ad dictaturam zu bringen, und Inhalts desselben dieser guten Evangelischen Stadt ihre
Conservation in Politicis & Ecclesiasticis mütligst zu befodern, Solches bey allen
Occasionen hinweg wieder außsersten Vermögens zu verschulden, befeissen wir uns billig
und verbleiben nechst Empfehlung Gottes

Geben Minden den 25ten Martii
Anno 1646. 11.Eurer Hoch-Edlen Herrlichkeiten
und Hoch-Geehrten Gunsten
Dienstwillige
Bürgermeistere und Rath der
Stadt Minden.An die Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge,
Beste, Ehrenveste, Großachtbare und
Hoch-gelahrte, von den Evangelischen
Fürsten und Ständen zu den General-
Friedens-Tractaten nacher Osnabrück
verordnete vortreflichen Rätthe, Bot-
schafften und Gesandten.

N.II.

1646.
Mart.

N. II.

1646.
Mart.

Der Stadt Minden Memoriale an die zu Osnabrück anwesende Abge-
sandten der Evangelischen Fürsten und Stände.

Hoch-Edel, Gestreng, Best und Hoch-gelahrten, Hoch-geehrte und Großgünsti-
ge Herren.

N. II.
Memoriale
der Stadt
Minden an
die Evangeli-
sche Gesand-
ten zu Osnab-
rück.

Denen selben mag bey jetzt vorsehenden Friedens-Tractaten, erbeischender Noth-
durfft nach, unangefügt, nicht bleiben, daß die uhralte Freye Sachsen-Stadt Min-
den, weche tempore WIDEKINDI, Ducis Saxonum & CAROLI Magni,
primi Regis Galliae, post Imperatoris Romani Augustissimi, ungefehr nach
Christi Geburt Anno 785. zum Christlichen Glauben, aus der Heidenschaft getre-
ten, und anfänglich gemeine Priester gehabt, und nachgehends regalirte Bischöffe
überkommen, alzeit, so weit ihre Stadt Botmäßigkeit sich erstreckt, in Civilibus &
Criminalibus causis, vermittelst zweyen, als des Nieder- und Obern-Stadt Gerichts,
Instantien, omnimodam Jurisdictionem mixtum & merum imperium, vel
ipsum jus gladii zu Haß und Bauch libere exerciret, in des Stiffts Hochheit,
furcas, roas, patibula ausgerichtet, die verdammte Ubelthäter, wenn sie vom
Rast nicht begnadigt worden, ad supplicium hinaus geschicket, eigene Statuta, welche
auch an Bischöfflichen Cangley, Kayserlichen Cammer-Gericht und auf allen Reichs-Uni-
versitäten attendiret worden, und darnach geurtheilet wird nemime contradicente,
für vielen hundert Jahren gemacht, von Kayserlicher Majestät CAROLO
Magno den freyen gedoppelten Reichs-Adler mit der Cron, und von König WI-
DEKINDO, zween Schlüssel, zu ihren Stadt Insignien erlanget, und selbige jezo
führet, einen absonderlichen Stand des Stiffts Minden gleich dem Thum-Capitul,
und Ritterschafft repräsentiret, massen die Stadt ihr Vorum allemal durch ihren
Syndicum oder bevollmächtigten, specialiter cum reservatione jurium & pri-
vilegiorum, pecualiter sibi competentium einbringen lässet, dem pro tem-
pore Herren Bischöffen des Stiffts Minden mit keinen Collecten, Schatzungen, oder
auch subsidio Charitativo beypflichtig, auch über daß verschiedene Regalia & Pri-
vilegia, benanntlich daß Jus conducendi, vel faciendæ securitatis in civitate;
habendi Judæos, feriendi foedera & faciendi Uniones; publica pacta, Trans-
actiones, & Recessus cum Episcopo, Principibus Protestantibus, Comitibus
vicinis, Civitatibus Hanseaticis vel aliis, vocandi in patrocinium, Cli-
entelam, seu Advocatiam, quemcunque pro more Majorum libeat; eligen-
di, reformandi, deponendi Ordinarium Magistratum Civicum; consti-
tuendi ponderatorem, seu Zygotatam, qui hodie Wardin dicitur, super
moneta cusa & probanda Domini Episcopi; habendi rationem ponderum,
mensurarum, ulnarum, modiorum &c. cum concessio Pedagio, extruendi
& habendi pontem lapideum excellentem super fluvio navigabili, Wessera
dicto; exercendi omnibus modis liberam potestatem piscandi intra ripas &
fines Visurgis, Episcopatum Mindensem tangentes, & ultra; Commercia
absque præstatione Vectigalis per Episcopatum, aquis, terraque exercen-
di; tabernas Cerevisiarias & vinarias (quod ipsum Domino Episcopo, &
cæteris Clericis, in Civitate Mindensi non licet) publice & quidem priva-
tive aperiendi; jure stapulæ, seu Emporii in frumentis & tignis transvehen-
dis per triduum utendi; Accisas, Collectas & contributiones intra civita-
tem indicendi, fortalitium habendi; muros, valla, fossas extruendi, fo-
dendi, Armandiam & armamentarium instruendi, militem præsidarium de-
fensive conscribendi, auctorandi, dimittendi, arresta contra forenses, sive
extraneos decernendi &c. Vermöge vieler in Archivo Mindensis Civitatis
verhandenen Kayserlichen und Bischöfflichen Privilegien, Indulten, Rescripten,
Concordaten, und Verträgen, und sonstigen allen Gebräuchen und Gewohnheiten,
von so viel hundert Jahren hero erlassen, und darmit wohl versehen ist.

Eccle-

1646.
Mart.

Ecclesiastica betreffend, hat die Stadt Minden Anno 1529. wie sie in die vorher Anno 1526. angegangene Christliche Einigung, Bestand- und Verbindniß von Ihr Churfürstliche Durchlaucht Johann Friederich zu Sachsen, Landgraf Philipp zu Hessen, und andern Religions-Verwandten Ständen aufgenommen gewesen, in ihrer Stadt die Reformation angefangen, und zu St. Martin und St. Simeon wie St. Maria Kirchen, worinne die Pfarrenossen, und Stadt respective das Jus Parochiae und Dominorum gehabt, daß Exercitium Evangelicæ Religionis eingeführet, und selbiges nach ihrer Anno 1530. eigen aufgerichteter, und successu temporis verbesserter Kirchen-Ordnung continue treiben, und St. Pauli Kirchen zu einer Christlichen Schule aptiren lassen, und ob zwar gedachter Clerus secundarius, als Abt, Prior, und Convent zu St. Simeon auch Capitulum zu St. Martin an Kayserlich Cammer-Gericht zu Speyer Anno 1530. super spolio (in dem der gemeine Pöbel außser Belieben und Geheiß der Stadt Obrigkeit einige der Geistlichen Mobilien weggenommen) geklagt und Ladung über den Lands-Frieden gesucht, auch Mandata de restituendo ausgebracht, so hat doch die Stadt Minden, gleich andern Religion-Ständen und Christlichen Einigungs-Verwandten, die exception recusationis iudicis in Camera dagegen eingewandt, und sich hernechst auf den zu Nürnberg Anno 1532. gemachten Fried- und Stillestand (Inhalts, daß von wegen der Religion niemand sollte angefochten werden, bis auf ein Concilium, oder so lange die Stände des Reichs ein ander Mittel solche Zweytracht hinzulegen müchten finden, worbey der Kayser befohlen, daß hinzwischen alle Gerichtliche Sachen, so der Religion halber angefangen, eingestellt, und forthin wider die protestirende keine vorgenommen werden, im Fall aber darwider etwas geschehe, dasselbe nichtig und unkräftig seyn solle, da hingegen die Protestirende Dienst und Hülffe, so auch erfolgt ist, wider den Türcken zu leisten versprochen) auch auf die Cadawanische und Wienische Verträge sich beruffen, welches doch die Camerales (ungeachtet solches Mindischen und dergleichen Processen halber eigene Abschiekung an den Kayser CAROLUM Quintum in Italien, über das Cammer-Gerichte sich zu beschweren, abgeschicket und mandatum inhibitorium erhalten gewesen, auch die Protestantes durch absonderliche Abgesandte an Richter und Beyßigere des Cammer-Gerichts, gelinder zu gehen, Anno 1538. begehren lassen, falls aber sie auf Kayserliche Mandata mit weiteren Erkändnissen nicht einhielten ihr Gericht verworffen, auch andere Vorschafft an Erzbischoff von Maynz und den Pfalzgrafen als Unterhändlern, nochmals dem Kayser alle Sachen Umstände zuzuschreiben, geschicket) zu dero Zeit wenig bey sich gesten lassen, sondern weiter zugefahren und die Stadt Minden, so ihren Exceptionibus fori suspecti & recusationis vi Imperatoris Rescriptorum, & Recessus Imperialium beständig inhærirte, in Bannum ex contumacia erkläret, wordurch verursacht, daß Johann Friederich, Churfürst von Sachsen, und Philip Landgraf zu Hessen, in ihren und der andern sämtlichen Bunds-Verwandten Nahmen, den 13. Novembris Anno 1538. eine öffentliche Schrift in Druck ausgehen lassen, in derselben sie den ganzen Handel, was mit dem Cammer-Gerichte eßliche Jahr sürgerangen, ordentlich erzehlet, dahin schliessend, weil die Cammer-Gerichte keinen Frieden erleiden müchten, und von ihnen aus rechtmäßigen Ursachen verworffen worden, nicht desto weniger dieselbe halstarrig vollführeten, und neulich die von Minden ihre Bunds-Verwandten in die Acht erkläret hätten, so ermahneten und bätchen sie alle Fürsten und Stände, daß sie dasselbige Urtheil für unbillig halten, und sich zu einigerley Gewalt nicht wöllen lassen bewegen: Dann wo das nicht geschehe, und dem Urtheil sollte nachgesetzt werden, kömten sie alsdann auch ihren Bunds-Verwandten nicht lassen unrecht thun ic. Ist weiter darauf erfolget, daß die Stadt Minden (welche unter den Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen gleich von Anfang ein Mittstand und Membrum gewesen, ihren Krieges-Rath, nebst andern Evangelischen Einigungs-Genossen im Felde mit gehalten, alle ausgeschriebene Reichs- und Convent-Tage zu Schwabach, Augspurg, Schmalkaldt, Franckfurth, Isenach, Arenstadt, Braunschweig, Goslar, Raumburg, Ulm, und andern Dertern wo nicht persönlich allemal, dennoch durch gevollmächtigte und Schreiben besuchete, und ihr Ordinarium Vorum mit gehabt) in ihrer hergebrachten possession der Kirchen und Schulen, auch liberi Exer-

1646.
Mart.

ciii

1646.
Mart.

citii Religionis geblieben, und den 28. Januar. Anno 1541. (wie die eilende Türken-Hülffe, als 2000. Pferde, und 10000. zu Fuß, zu Regensburg bewilliget, die Stadt Minden wie auch sonst allemal, laut Quitung, das ihrige præstiret) die suspensio Banni über die Stadt Minden von Kayserlicher Majestät FERDINANDO specificet erkannt und publiciret, wie imgleichen damals die Protestirende Churfürsten und Stände den Reichs-Abschied de Anno 1541. zu Regensburg nicht unterschreiben wollen, biß CAROLUS V. Römischer Kayser auf der Augspurgischen Confession und Religion verwandten Stände Vortrag und unterthänigste Bitte, eine absonderliche Declaration heraus gegeben, dieses Inhalts: daß der Reichs-Abschied von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen mit verstanden werden solle, und in allemwege, daß sie die nothdürfftigen Ministerien und Schulen, die sie vormahls bestellt haben, nochmahls, ungeachtet wes Religion sie seyn, bestellen und versehen möchten; imgleichen, daß der Articul von der Augspurgischen Religion meldend, von andern Sachen so dero anhängig, außershalb der Religion mit verstanden würde, wie dann solche Declaration im Churfürstlich-Sächsischen Evangelischen Archivo zu finden seyn wird.

Welchem allen die Stadt Minden getrauet, und nichts desto weniger auf Kayserlicher Majestät CAROLI V. vor alle und jede Mediat-und Immediat Augspurgischer Confession und Religion Verwandte Stände, sub dato Brüssel in Brabant, den 6. Decembris Anno 1543. gnädigst ausgegebenen Geleits-Brief, auf nächstfolgenden Reichs-Tag zu Speyer, als ein Evangelischer Stand, nebst andern ihre Nothdurfft vorbringen lassen, und bey den gemeinen Evangelischen Handlungen in consilio & ope ferenda verblieben, auch erhalten, daß in den Reichs-Abschied, Speyer de Anno 1544. ausdrücklich dieser §. gesetzt: Und sollen die Goslarische und Mindische Aicht, laut Unser und Unsers lieben Bruders, des Römischen Königes Bewilligung, suspendiret seyn und bleiben etc. Wornach aber bemeldte Stadt Minden in Anno 1547. wie vorigen 1546. Jahrs Churfürst Johann Friedrich gefangen worden, und die Kayserliche Catholische Armée in Nieder-Sachsen kommen, unter andern belagert, aber durch getroffenen Accord bey Kayserlicher Majestät, gegen Darlegung 6000. Reichs-Thaler, gänzlich außgesöhnet worden, also, daß ihnen das freye Exercitium Religionis, und die obbemeldte Kirchen und Schulen nicht abgenommen und dem Clero secundario nicht restituirer, sondern die Stadt dabey allerdings vor wie nach und nach wie vor geruhig gelassen worden. Und ob zwar Clerus secundarius noch nicht acquiesciren können, sondern Anno 1548. den 15. Martii am Kayserlichen Hofe, da sonst die Sache am Speyerischen Cammer-Gerichte von ihnen anhängig gemacht gewesen, per sub- & obreptionem so viel erhalten, daß in eventum non factæ partitionis, obgedachte suspensio Banni cassiret werden sollte, auch soviel damit bey der Stadt Minden gewürcket, daß alles dasjenige, was an weggenommenen Mobilien bey den Bürgern oder sonst ausgespühret werden können, den Geistlichen laut ihrer Quitung restituirer worden, massen auch die erste am 19. Mart. Anno 1537. in Camera gefällere Restitutor-Urtheil, ausdrücklich allein von der Restitucion der Mobilien, so viel deren noch verhanden, redet.

So muß dennoch diese ganze Sache folgendß durch den am 2. Augusti Anno 1552. zu Passau gemachten Vertrag, so auf der Evangelischen Mitvereinungs-Verwandten, worunter Minden begriffen, Ratification gesetzt, und den am 25. Sept. Anno 1555. publicirten Religions-Frieden, sonderlich auch krafft der, vorhero den 24. ejusdem auf die Evangelische Mediat-Ritterschafft und Städte extendirte Declaration FERDINANDI I. billig versichert seyn und bleiben, wie dann auch die Stadt Minden, ungeachtet der Clerus secundarius Anno 1573. und 1579. sub specie & prætextu non factæ plenariæ restitutionis, neue Execution machiniret, und viele, oft vorgewesene gültliche Handlungen sich zerschlagen, bey der Possion bemeldter Kirchen und Schulen, auch Exercitio Religionis, vermittelst Veruff und selbst-eigener Besalarirung der Herren Prediger, Bestellung der Kirchen-Räthe,

Zweyter Theil.

T t t t

Dia-

1646.
Mart.

1646.
Mart.

Diaconen, Küstern und andern Dienern, in Predigen, Administration der hochwürdigen Sacramenten, adhibirung Christlicher Ceremonien, und Abwendung allerhand Aergernissen, wozu die Stadt Minden ihre eigene Geistliche Ordnung und Convent bestellet, unter allen Catholischen Bischöffen, deren Zeit der Reformation hero fünfß an der Zahl gewesen, numehro in das 117. Jahr sich erhalten: Unterdesen aber erfahren und verspühren müssen, daß zu gelegener Zeit (als die Stadt Minden bey Königlich-Dänemärckischen Feld-Zuge Anno 1625. auf inständiges Anhalten und Begehren des Kayserlichen Generals, Grafen Johann Tzerlasß von Tilly, zu Bezeigung dero unterthänigsten Gehorsam gegen Kayserliche Majestät, jedoch auf vorher unter Hand und Pitschafft de dato Wintheim den 22. August. Anno 1625. von wegen Kayserlicher Majestät und in dero Nahmen heraus gegebenen Capitulations-Revers dieses Inhalts: „daß durch solche Besatzung die Stadt Minden, und alle „dero Bürgere und Einwohnere mit nichten in ihrer Religion und Glaubens öffent- „lichem Exercitio ungeänderter Augspurgischer Confession, oder auch ihrer Stadt „Frei- und Gerechtigkeit, oder ihren Commerciën und bürgerlichen Nahrung, viel- „weniger an Leib, Haab und Guth sollten gehindert, beeinträchtigt, oder gekränkct, „sondern allen ungehindert, wie sie dessen jeko in Besiß, gelassen und dabey vertreten „werden: c. eine Kayserliche Guarnison gehabt) der Clerus Secundarius sibi oportune vigilando am Kayserlichen Hofe ihre Sache wieder eingebracht, und per sub- & obreptionem alsobald am 21. Julii Anno 1627. ein Mandatum pro restituendis & reparandis ablatis, cum termino duorum Mensium erhalten, deswegen Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Johann George, wegen der Evangelischen Einungs-Verwandniß, sub dato 1. Novembr. 1627. an Ihro Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. wohlgegründete und bewegliche Intercessionales abgeben, und die Stadt Minden darneben anderwärtsige Remonstrations unterthänigst thun lassen; nichts destoweniger aber Clerus Secundarius sub dato Wien den 22. Junii (wie am 6. Martii kurz vorher das allgemeine Kayserliche Edict heraus kommen war) Anno 1629. plane inscio Magistratu Mindensi, eine Special-Commission ad exequendum wider die Stadt Minden, auf Ihro Fürstliche Gnaden, Herrn Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischoff zu Osnabrück, und Herrn Johann von Ham, Kayserlicher Majestät und Reichs-Hof-Rath, sub- & obreptie ausgebracht, welche ansehnliche Herren Commissarii ungesäumt den 11. Septembr. ejusdem anni einen Ehrendeszen-Rath und ganze Regierung der Stadt Minden, auf den Gräflichen Schomburgischen Hof, morgens um 8. Uhr kommen lassen, und nach abgelegter Proposition geschwinde folgendes Tages am 12. Septembr. auf das, den 21. Julii Anno 1627. von Römisch-Kayserlicher Majestät ad mala narrata impetrites Mandat (ohneachtet selbiges von der Stadt Minden den 27. Novembr. ejusdem anni, mit Anführung der von Clero Secundario vorseßlich, und mit besonderm Fleiß verschwiegener, am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte befangener liti-pendenz, allerunterthänigster und schuldigster Gebührniß nach, an Ihro Kayserliche Majestät beantwortet, und Dero gnädigste Resolution erwartet worden) fortgefahren, und dem Clero Secundario erstlich beyde Mindische Pfarr-Kirchen zu St. Martin und S. Simeon angewiesen und eingeräumt, deswegen E. E. Rath und Evangelische Gemeinheit zu Minden genöthiget und eingespannet worden, ihren Gottesdienst in den übergebliebenen St. Marien Pfarr- und St. Pauliner Schul-Kirchen zu halten.

1646.
Mart.

Wobey es Clerus Secundarius noch nicht gelassen, sondern weiter practiciret, daß die Herren Kayserlichen Commissarii zugleich auf Restitution oder Geltung der prätenste abgenommenen Mobilien aufs neue hart gedrungen, dagegen an Raths Seiten facta paritio & restitutio allegiret, und daß auf ein mehrers vom Clero keine probatio vorgebracht sey, welches doch nichts helfen, weniger geachtet werden wollen, derhalben die Stadt Minden genöthiget, an Ihro Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. ihren Syndicum, Herrn Heinrich Grafen, beyder Rechten Doctorem, und Secretarium Henricum Koffeden, nach Regenspurg abzuordnen, welche dann auf Communication und Intercession beyder Häuser, Braunschweig und

1646.
Mart.

und Lüneburg, auch sonderlich Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, und Gräflichen Gnaden, Herrn General-Lieutenant Tilli, (wider dessen am besagten 20. Augusti Anno 1625. verschriebene Capitulation und ausgestellten Revers, auch wider Ihre Kayserlichen Majestät respective den 24. Mart. und 12. auch 30. Augusti Anno 1627. gnädigst ertheilte Auream Bullam, Salvam Guardiam und perpetuum Caesareum Protectorium selbst, diese Proceduren von Clero Secundario practiciret und secundiret worden) ertheilte Vorschreiben, vermeynet, die Sache in krafft deren, an Seiten der Evangelischen Einnungs- und Religions- Ständen erhaltenen Reichs-Abschieden, Declarationen und Decreten gänzlich aufgehoben zu erlangen, gleichwol aber zu der Zeit rebus ita in Imperio itantibus am Kayserlichen Hofe nichts mehr erhalten können, als daß sub dato den 8. Febr. Anno 1630. Ihre Kayserliche Majestät an die Herren Commissarien per Decretum geschrieben, es sollte bey der Reformation oder Restitution, so Clero geschehen, verbleiben, in puncto liquidationis ablatorum aber, die Commissio suspendiret seyn.

1646.
Mart.

Und gleichwie nun nulla calamitas sola zu seyn pfeget, so hat sich darauf weiter zugetragen, daß die Jesuiten das weltliche freye adeliche Jungfern-Stift, in der Stadt Minden an St. Marien-Kirchen belegen, ausgebeten, und dadurch gemeldte Kirchen auch dahin zu sich ziehen wollen, massen sie durch Ihre Fürstliche Gnaden, Franz Wilhelms von Wartenberg, Bischoffen zu Osnabrück, und Herrn Dietrichen von Blettenberg, Thum-Probst zu Paderborn, Commissarien subdelegatos, Herrn Weyel, Bischoff zu Paderborn, Johann Pelfing, S. S. Theologiae Doctorem, und Herrn Doctor Christoph Vohausen, Catholischen Bürgermeistern und Syndicum der Stadt Osnabrück, die benannte Mindische Pfarr-Kirchen ad D. Mariam, mit Zuziehung militärischer Hülffe und Beystand des Herrn Commandanten, Grafen von Gronsfeld, sich einthun lassen, ungeachtet daß auf beschenes Begehren, diese letzte Kayserliche Commission E. C. Rath der Stadt Minden, oder jemand anders nicht vorgezeiget, weniger attendiret, daß den Herren subdelegirten remonstriret worden, welchergestalt diese Mindische Pfarr-Kirchen zu St. Marien auf der Stadt Grund und Boden erbauet, und dafelbst über zweyhundert Jahr, ehe und bedor das Jungfern-Closter zu unser Lieben Frauen Anno Christi 1208. von Todtenhausen ab, und in Minden transferiret worden, da gestanden, und obwol die Jungfern zu dero Zeit, wie eine Religion, und einerley Ceremonien gewesen, in die Stadt-Kirche mitgegangen, so wäre doch das Dominium dem Kirchspiel plenarie geblieben, auch der Thurm von den vornehmsten Geschlechtern der Bürgerschaft nachgehends an die Kirche gebauet, und ohne Zuthun der Stifts-Jungfern (gleich selbige, wie sie einmals von dem Kirchspiel um eine freye, willige Zuseuer begrüßet, öffentlich dawider protestiret, und sich bedungen, zu einigen Gebäud- oder Besserungs-Kosten nicht gehalten zu seyn,) das Kirchen-Gebäud erhalten, und Diener für sich salariret worden, wie annoch geschiehet.

Bev welcher Abnahm und Versperrung der Mindischen Pfarr-Kirchen, nachgehends, wie Ihre Fürstliche Gnaden Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischoff zu Osnabrück, auch als Bischoff zu Minden, den 17. Julii Anno 1632. seinen Einzug zu Minden gehabt, so lange, biß die Stadt von Ihre Fürstlichen Gnaden Herzog Georg, zu Braunschweig und Lüneburg den 30. Julii Anno 1634. belagert, und den 17. Novembr. ejusdem anni mit Accord erobert worden, es verbleiben. Nach der Kayserlichen Auszug aber, so den 12. Novembr. Anno 1634. geschehen, haben hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden den 17. ejusdem die verschlossene drey Stadt-Pfarr-Kirchen wieder eröffnen, und coram Notario & Testibus der Evangelischen Gemeinheit dafelbst restituiren lassen: immassen die Pfarr-Genossen selbige anjeho besitzen, und von dem Clero Secundario und jedermännlichen darbey billig zu lassen seyn, in mehrerm Betracht, daß nicht allein den Pfarr-Genossen an selbiger Kirchen, respective das Dominium und Jus parochiae zuständig, und sie, ohne Zuthun oder Abgang des Cleri Intraden und Präbenden, ihre Prediger und Kirchen-Diener salariren, auch die Kirchen in Bau und Besserung halten, sondern auch

Zweyter Theil.

L t t t 2

der

1646.
Mart.

der Clerus Secundarius, so in geringer Anzahl bestehet, ohne das neben dem herrlichen Thum, zwey schöne ausgebaute Elbster und St. Johannis-Kirchen (so bereits zu stehen, und darinnen nicht geprediget wird) zu ihrem Gottesdienst zu gebrauchen haben. Ingleichen über das, die Stadt und Gemeinheit zu Minden um den Clerum Secundarium solche Zundthigung nicht verdienet, nachdem sie, Gemeinheit, die unaussprechliche Kriegs-Einquartirung und Contributions-Last nunmehr 21. Jahr lang über sich allein gehen, und Clerum, (wiewol ein anders leicht zu erhalten gewesen, auch bereits der Kayserliche General-Lieutenant Tilli, solches in seiner Capitulation bewilliget, und ohne das Rechts, quod tempore extremae necessitatis nullum privilegium immunitatis etiam in Ecclesiasticis personis attendatur) darunter nicht beschwehren lassen, und noch darzu den Geistlichen ihre jährliche Zins, Korn, Pachte und Schulde, da nur immermehr Mittel übrig gewesen, entrichtet, auch ihnen darzu von der Stadt Obrigkeiten jedesmahl, wann es gefordert, verhoffen worden.

1646.
Mart.

Dahingegen aber widerlich verspüret, daß die Geistlichen, wider alles Herkommen und Gebrauch, a sacessione honorum Emphyteuticorum auch Theil- und Pacht-Ländereyen, die Collaterales agnatos zu excludiren, und die Succession allein in linea descendenti zu verstehen, auch contractum Emphyteuticum in simplicem conventionem locati conducti zu immutiren, und ferner die armen Bürger, so bey diesen beschwehrlichen Kriegs-Zeiten allerdings ihre Pacht- und Land-Zinse nicht entrichtet, und zuweilen die Meyerstättische Pacht- und Theil-Länderey, salvo Domini directi Canone, aus Noth an andere Leute versetzet, und veralieniret haben möchten, darab und deshalben stricto Jure der Länderey ganz zu priviren und zu entsetzen Gedancken tragen. Durch welche Invention die Geistlichkeit in kurzen Jahren, die meisten Ländereyen um ganz Minden her an sich ziehen, und die ausgemergelte Bürgerschaft daselbst in äußersten Schaden und Verderb setzen würde, auch nicht unzeitig zu besorgen ist, daß künfftig von einem oder andern, der Stadt Minden mehr Gravamina in Ecclesiasticis & Politicis zugezogen werden möchten. Derohalben ist Bürgermeister und Rath, Vierzig und sämtlicher Gemeinheit der Stadt Minden, dienst- und flehentliche Bitte, die hochansehnliche Fürstliche und Städtische Herren Abgesandten geruhen, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten (worzu der Allerhöchste Gott seinen Segen und allmächtigen Beystand, auch glücklichen Ausschlag gnädigst geben wolle) ihrer groß-günstig eingedenk zu seyn, und vermittelst habender Direction und Commission, der Stadt Minden Suchen, nicht allein ad Acta publica zu bringen und aufs gemeine Protocoll zu nehmen, sondern das Werk auch dahin zu dirigiren und mit zu verabscheiden, daß die Stadt Minden, wo nicht durch special Neben-Recess, dennoch expressis verbis & nominatim in künfftigen Friedens-Schluss gesetzt, und ihrer Freyheit in Ecclesiasticis & Politicis versichert werde, wo möglich auf folgende Maaße und Weise:

IN ECCLESIASTICIS.

1) Daß die Stadt und Evangelische Gemeinheit zu Minden bey dem Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, und allen in Gebrauch habenden Kirchen, benanntlich St. Martini, Mariae und Simeonis, wie auch Stadt-Schulen und St. Pauli Kirchen, Sepulturen, samt allen und jeden Juribus, ritibus, & ordinationibus Ecclesiasticis, wie sie selbige vor und nach dem Passauischen Vertrag, auch Religions-Frieden, stets hergebracht, und deren Anno 1618. in Besiß gewesen und annoch seyn, in perpetuum geruhig gelassen, und alles was darwider hiebedor attentiret, gehandelt und erkannt, auch was Clerus Secundarius prætendiret, und am Kayserlichen Hofe oder Cammer-Gerichte in litispendentia annoch befangen ist, in kraft des letzten gemeinen Friedens-Schlusses und bewilligter General Amnestiae gänglich cassiret, aufgeruffen und abgethan seyn und bleiben solle.

IN

1646.
Mart.

IN POLITICIS.

1646.
Mart.

2) Der Stadt Minden samt den angehörigen Suburbien und Vorstädten civillem, & criminalem Jurisdictionem, duas instantias, Regalia, Privilegia, Statuta, Consuetudines, Immunitates, Receptus, Uniones, Pacta Conventa, Transactiones, antiquum & multis retro Seculis consuetum homagiale Juramentum, acquisitum, pedagium, Calendarium Julianum, Jus stapulae & quævis alia Jura, welche die Stadt Minden, von und mit verschiedenen Kayserlichen Kayserlichen Majestäten Majestäten, Chur-Fürsten, Bischöffen, Grafen, Herren und benachbarten, respectiv erlanget, hergebracht, besessen, gebraucht und gehalten, oder noch ins künftige zu gebrauchen und zu halten befugt, gleichsam durch den allgemeinen neuen Friedens-Schluss confirmiret und erneuert, immerdar frey, ungekräncket, ganz ungeändert, ungeschmälert und unangefochten zu lassen, auch was dawider in vorigen Jahren der Stadt Minden angemuthet, gehandelt, vorgenommen und de facto neuerlich eingeführet, vor irrig, nichtig und unpräjudicial zu halten und zu erklären.

3) Daß die Herren Geistlichen, wann keine Erben in linea descendenti vorhanden, die nächsten Auerwandten und Blutsfreunde in linea collateralis, a successione bonorum Emphyteuticorum, Theil-Pfacht-oder Zins-Ländereyen, nicht excludiren, sondern gegen Erlegung der gewöhnlichen Pfacht oder Zinsen, gleich den descendentibus hæredibus billig darbey gelassen, auch im Fall bey diesen Kriegezeiten, etwa ein Bürger aus Noth dergleichen Länderey, salvo Canone Domini directi, andern versetzet und alieniret, oder justo tempore den Canonem allemahl nicht entrichtet haben möchte, deswegen seines utilis domini nicht priviret, vielmehr solche Länderey und Güter in contractum locationis & conductionis pure transferiret und verändert werden.

4) Die Stadt Minden mit ihren Vorstädten in vorige Libertät, so sie für Annum 1618. gehabt, völig zu restituiren, und E. C. Rath und gesamte Regierung, die Stadt-Schlüssel und Bestung, wie sie jetzt in Wällen, Gräben, Boll-und Aussenwercken bezirket und verfasst ist, cum omni jure & jurisdictione bey künftiger Ausfühung der Guarnison zu überliefern und einzuräumen, auch nicht zu gestatten, daß einig Præsidium, ausserhalb so der Rath selbst halten wird, allda gelassen, oder aufs neue eingeführet werde.

5) Bey künftiger Abfühung der Mindischen Guarnison nicht allein die Stadt mit Geldschagung, Exaction, einigen Recompens oder Nachsteuer, oder wie sonst die Imposten seyn oder heißen möchten, nicht zu beschwehren, sondern sie damit gänglich zu verschonen, auch die Geschütze, samt der Ammunition, so daselbst bey dero militairischen Einzug gefunden, und der Stadt Minden zugehörig, auch noch etwa befindlich, ob schon deren theils umgegossen, und mit andern Wappen gezeichnet seyn, allda in der Bestung zu der Stadt Defension zu lassen, ingleichen an statt der an andere Dertter abgeführten Mindischen Geschütze andere wieder zu geben.

6) Und dann lestens, weiln die Stadt Minden, bey der, sowol von Kayserlicher als auch Königlich-Schwedischer Majestät Majestät, nunmehr ins 21. Jahr eingehabten starcken Guarnison, durch die unaussprechliche schwehre Einquartirung und Contributionen, auch ausgestandener Belagerung, dermassen in Schulden-Last gerathen, und ihre Bürger also verarmet, daß unmöglich scheint, künftig Hand und Siegel zu redimiren, und die vielen Creditores zu bezahlen, auch die Bestung und steinern Brücken über die Weser, so nicht allein Westphalen und Nieder-Sachsen, sondern gleich dem Römischen Reich selbst und allen commercirenden Leuten dienet, im Bau und Besserung zu erhalten, dasern kein extraordinarium remedium, vel gratiale aliquod à Superioribus bewilliget und concediret wird: So bittet E. C. Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Minden, dienst-und freundlich, bey Ihrer Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs für sie dahin möglichst

1646.
Mart.
Lit. A.

lichst zu intercediren, auch selbst mit zu bewilligen und nachzugeben, daß der Stadt Minden ein vödliger Zoll, massen weyland Bischoff *Antonius* Anno 1593. eventualiter einen halben concediret und gleich dafür intercediret, wie Beilage sub Lit. A. ausweist, in ihrer Stadt an der Weser zu heben, und zu nöthigen Stadt-Ausgaben einzunehmen, gnädigst und gnädig per Privilegium speciale conferiret und zugelassen werden möge.

1646.
Mart.

Solche grosse Willfahung, Assistenz und Hülffe zu demeriren, und nach Möglichkeit um jedweden zu verschulden, bleiben von Herzen willig und begierig, nächst Empfehlung Gottes,

Eurer Hoch-Edlen Gestrengen und Hochgeehrten Herrlichkeiten

dienstwillige

(L. S.)

Bürgermeister und Rath der
Stadt Minden.

Subadj. A.

Dictat. d. 9. April.
1646.

Bischöflicher Consens, daß die Stadt Minden um einen halben Zollen am Kayserlichen Hofe sollicitiren möge.

Wir Anthon von Gottes Gnaden Confirmirter Bischoff des Stiffts Minden, des hohen Erg-Stiffts Edlin, Thum-Dechant und Archidiaconus, Thum-Probst zu Hildesheim, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sterneberg, Herr zu Gehmen u. Thun kund und bekennen hiermit für Uns und unsere Nachkommen und jedermänniglich, daß die Erbare und Wohlweise, unsere Untersassen und liebe getreuen, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, Uns unterthänig zu erkennen geben lassen, was gestalt sie nun lange geraume Jahre hero, die Weser-Brücken mit grossen und ihnen hinführo fast unträgtlichen Unkosten, bauen, bessern und unterhalten müsten, wie sie dann noch jezo, als Wir augenscheinlich selbst gesehen, das angefangene Gebäude, ohne grosse Beschwehrung nicht vollführen können, sowohl den benachbarten Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, als diesem unsern Stifft und Männiglichem, zu allgemeinen Nutz und Besten: zu dessen Erleichterung sie bedacht wären, bey der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm allernädigsten Herrn, auch andern Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, und wor es nöthig, unterthänigste, unterthänige und dienstliche Ansuchung zu thun, daß höchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät, auch Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden, ihnen einen halben Zollen, gleich unserm Zollen zum Berge auf dem Weser-Strom gnädigst und gnädiglich geben und vergönnen möchten, haben Uns deshalb unterthänig angelanget, Wir als der Ordinarius und Landes-Fürst möchten für Uns und unser Stifft in Gnaden drein willigen und sie darin befördern.

Wenn Uns nun, dieselbe ihre Beschwehrung, so sie bereits ertragen müssen, bekandt, und aufm Augenschein beruhet, und Wir unsere Unterthanen zum allgemeinen Nutz gerne befördert sehen; Als haben Wir wohlbedachten Muths, und ex certa scientia unsern Consens gnädig darzu geben; Thun dasselbe krafft dieses Briefes, dergestalt, wosferne bey der Römisch-Kayserlichen Majestät auch Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, sie diese Begnadigung und Bewilligung erlangen können, daß Wir jezt alsdann und dann als jezt, vollkömlich darein verwilligt haben wollen, daß sie denselben halben Zollen, nach der Zoll-Rollen, als Wir zu unserm Hauff Berge haben, heben und aufnehmen mögen, gleichwol mit dem Bescheide, daß Uns dieser unser Consens an unsern habenden Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten unnachtheilig, auch Uns und unser Stiffts Eingefessenen ohne Schaden seyn und bleiben solle. Verpflichten Uns auch, daß Wir höchstgedachte Römisch-Kayserliche Majestät, unserm Allernädigsten Herrn, auch alle Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, und welche sonst nöthig seyn

1646. seyn wollen, unterthänigst, dienst- und schriftlich ersuchen wollen, daß Ihre Königlich-
 Mart. Kayserliche Majestät und Ihre Liebden sich allergnädigst, gnädig und gutwil-
 lig erzeigen wollen, bemeldten unsern Unterthenen den gedachten halben Zollen zu ge-
 statten und zu willigen, ohne Befehde.

1646.
 Mart.

Desßen Wir zu Urfund diesen Brief mit eigen Handen unterschrieben und mit unserm anhangenden Pontifical-Inselgel befestigen lassen. Der gegeben ist auf Unserm Hause Berge, den ein und zwanzigsten Tag des Monaths Decembris, im Jahr nach Christi unser Herrs und Seeligmachers Geburt, ein tausend fünf hundert und im drey und neunzigsten.

(L. S.) *Subscriptum erat*

ANTONIUS, Confirmatus Episcopus Mindensis.

Hanc Copiam cum vero suo Originali verbotenus concordare, attestatur Leonhardus a Bippen, Camerae Imperialis immatriculatus Notarius.

Summarischer Inhalt

des

Achtzehenden Buchs.

- §. I. *Re- & Correlationes* der sämtlichen drey Reichs-Räthe, über der Cronen Propositiones, Kayserliche Responiones und der Cronen Repliquen: N. I. *Protocollum Sessiois XXIII.* über die Fürstliche *Correlation* der II. III. und IV. Classe. N. II. *Formalia der Fürstlichen Correlation.*
- II. *Sessio XXIV.* worin über das Project der Fürstlichen *Correlation* ad Classen II. III. & IV. *moneret* worden.
- III. *Solenne Correlation* bey allen drey Reichs-Collegiis. N. I. *Sessio XXV.* der Re- und *Correlation* in pleno. N. II. *Churfürstliche Correlation* über alle IV. Classes. N. III. *Chur-Brandenburgische XII. Vota* zu Münster und Osnabrück abgelegt.
- IV. *Continuation* der solennen *Correlation* bey allen drey Reichs-Collegiis. N. I. *Correlatio* des *Städtischen-Raths* über der Cronen Repliquen. Num. II. *Sessio XXVI.* über die continuirte Re- und *Correlation.* N. III. *Des Evangelischen Fürsten-Raths Bedencken* in puncto *Commerciorum.*
- §. V. Die sämtliche *Bedencken* der drey Reichs-Räthe werden, als ein Reichs-Gutachten, den Kayserlichen Abgesandten eingeliefert: *Prooemium* bey solcher Übergebung.
- VI. *Sessio XXVII.* 1) über die *Zessen-Casselsche* neue *Postulata* puncto *Satisfaktionis*: 2) über *Marggraf Christian Wilhelms* *Aliment-Gelder* aus dem *Magdeburgischen*: 3) über des *Cammer-Ge-richts* *Unterhalt.* N. I. *Fürstlich Zessen-Casselsche* neue *Postulata* puncto *Satisfaktionis.* N. II. *Protocollum* gedachter *Sessiois XXVII.* N. III. *Der sämtlichen Reichs-Scändischen Gesandten* zu Münster und Osnabrück *Schreiben* an Ihre *Kayserliche Majestät,* *Marggraf Christian Wilhelms* *Alimentations-Gelder* aus dem *Erz-Stift* *Magdeburg,* betreffend. N. IV. *Eorundem Schreiben* an *Herzog Augustum* zu *Sachsen* etc. in eadem *causa.* Item N. V. *Eorundem Schreiben* an *Marggraf Christian Wilhelm* zu *Brandenburg.*

Achtze-